Geschichte

Die Zensurgeschichte des Königreichs Hannover.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. Westfalen

vorgelegt von

Georg Sommer
aus Hilkerode, Kreis Duderstadt.

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juli 1928.

Referent: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Spannagel.
Dekan: Professor Dr. Ettlinger.

L 950

1 · 9 · 2 · 9

Gedruckt in der Dissertationsdruckerei von Robert Kleinert in Quakenbrück.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Tante Raphaële!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555425_0046

Gliederung.

Kapitel 1: Die Entwicklung der hannoverschen Presse . 2

Kapitel 2: Die Zensur der Zeitungen und Zeitschriften . 20

a. die Zensurbehörden 20

b. die Aufgaben der Zensoren 29

c. die Aufsicht über die inländischen Zeitungen und Zeitschriften 34

d. die Aufsicht über die auswärtigen Zeitungen und Zeitschriften 42

Kapitel 3: Die Zensur der Bücher 49

a. die Zensur inländischer Bücher 49

b. die Zensur ausländischer Bücher . . . . . .

c. die Aufsicht über die Stein- und Metalldruckereien . 52

d. die Aufsicht über die Leihbibliotheken und Lesegesellschaften 54

e. der Schutz des Urheberrechtes gegen Nachdruck . 60

f. der hannoversch-englische Vertrag bezüglich des Nachdruckes 68

Kapitel 4: Die Zensur der Kalender 73

Kapitel 5: Die Zensur der Intelligenzblätter 78

Kapitel 6: Das Jahr 1848 und die Pressegesetzgebung von 1848—1855 93

Kapitel 7: Die Pressegesetzgebung von 1855—1866 . . 99

a. bezüglich der hannoverschen Presse 99

b. bezüglich der auswärtigen Presse 115

c. bezüglich des Schutzes des Urheberrechtes gegen Nachdruck 119

d. der hannoversch-französische Vertrag bezüglich des Nachdruckes 119

e. der hannoversch-belgische Vertrag bezüglich des Nachdruckes 124

Kapitel 8: Die hannoverschen Regierungsorgane und hannoversche Pressepolitik 128

a. die „Hannoversche Zeitung“ 129

b. die „Hannoverschen Nachrichten“ 134

c. die „Neue Hannoversche Zeitung“ 135

d. das „Hannoversche Tageblatt“ 134

e. die „Deutsche Nordseezeitung“ 139

f. das hannoversche Pressebüro 141

g. die Behandlung der Provinzialpresse 144

Kapitel 9: Die hannoversche Presse unter preußischer Verwaltung 146

Quellen und Literatur.

Die Zensurakten im Staatsarchiv in Hannover unter Polizeisachen H. 104. a. und H. 104.

Zensurakten im Staatsarchiv Osnabrück, Polizeisachen.

H. Dietz: Das Zeitungswesen (Aus Natur und Geisteswelt 328).

C. H. Ebhardt: Sammlung der Verordnungen für das Königreich Hannover vor dem Jahre 1813 Bd. 1—3.

C. H. Ebhardt: Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover.

W. von Hassel, Geschichte des Königreichs Hannover 1813/1866, Leipzig 1898/1901. 3 Bände.

C. Henke, Die Osnabrücker Presse von der Märzrevolution 1848 bis zur Gegenwart (Dissertation), Osnabrück 1927.

O. Kuntzemüller, Das hannöversche Zeitungswesen vor dem Jahre 1848. Preußische Jahrbücher, Band 94. Jg. 1898.

E. von Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680—1866. 2 Bände, Leipzig 1898/99.

Justus Möser, Patriotische Phantasien. Berlin 1842.

Moritz Müller, Einige Worte über die Presse (Flugschrift) Stuttgart 1865.

H. Albert Oppermann, Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832—1866. 2 Bände. Hannover 1868.

Fr. von Reden, Das Königreich Hannover statistisch beschrieben. 2 Bände, Hannover 1839.

L. M. Salmon, The Newspaper and the Historian, Newyork 1923.

L. Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reiches. 3 Bände. Oldenburg 1900/06.

H. Schlüter, Die politische Tagespresse der Provinz Hannover (Dissertation) Bad Essen 1919.

E. Spangenberg, Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben, welche für sämtliche Provinzen des hannoverschen Staates, jedoch was den Calenbergischen Lüneburgischen und Bremen- und Verdenschen Teil betrifft, seit dem Schlusse der in denselben vorhandenen Gesetzsammlungen bis zur Zeit der feindlichen Usurpation ergangen sind. Hannover 1821. 3. Teil 1780/99.

Fr. Chr. Willich, Des Königreiches Hannover Landesgesetze und Verordnungen, insbesondere der Fürstentümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. Göttingen 1826. 3 Bände.

H. Wuttke, Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung, Leipzig 1875.

Im folgenden sind die Aktennummern des hannoverschen Archivs enthalten, aus denen ich für die vorliegende Arbeit geschöpft habe.

1. Die Entwicklung der hannoverschen Presse.

H. 104. II. 9. I. c. K. 1.
H. 104. II. 9. I. c. K. 11.
H. 104. II. 9. 1.

2. Die Zensur der Zeitungen und Zeitschriften.

a. Die Zensurbehörden.

H. 104. a. II. 9. I. c. R. 31.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 33.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 79.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 80. a.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 108.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 128.

b. Die Aufgaben der Zensoren.

H. 104. a. II. 9. I. c. R. 33.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 57.

c. Die Zensur der inländischen Zeitungen und Zeitschriften.

H. 104. a. II. 9. I c. R. 31.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 33.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 34.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 36.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 37.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 39.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 44.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 45.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 46.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 54.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 57.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 65.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 102.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 107.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 108.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 114.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 127.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 128.
H. 104. a. II. 9. I. c. K. 2-17.
H. 104. a. II. 9. I. c. K. 3. 2.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 147.

d. Die Zensur der ausländischen Zeitungen und Zeitschriften.

H. 104. a. II. 9. I. c. R. 46.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 57.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 1. 87.
H. 104. a. II. 9. I. c. 1. 93.
H. 104. a. II. 9. I. c. K. 3. 21.
H. 104. a. II. 9. I. c. K. 8.

3. Die Zensur der Bücher.

a. Die Zensur der inländischen Bücher.

H. 104. a. II. 9. I. c. R. 4.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 67.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 84.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 86.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 89.

b. Die Zensur der ausländischen Bücher.

H. 104. a. II. 9. I. c. R. 16.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 86.

c. Die Zensur der Stein- und Metalldruckereien.

H. 104. a. II. 9. I. c. R. 67.

d. Die Zensur der Leihbibliotheken und Lesegesellschaften.

H. 104. a. II. 9. I. c. R. 59.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 126.

e. Der Schutz des Urheberrechtes gegen Nachdruck.

H. 104. a. II. 9. I. c. R. 2. 4.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 2. 5.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 2. 6.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 2. 8.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 2. 10.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 2. 11.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 2. 13.
H. 104. II. 9. 8. b. 1.
H. 104. II. 9. 8. b. 2. a.
H. 104. II. 9. 8. b. 4.

f. Der hannoversch-englische Vertrag gegen Nachdruck.

H. 104. II. 9. 8. b. 5.

4. Die Zensur der Kalender.

H. 104. a. II. 9. I. c. Q. 3.
H. 104. a. II. 9. I. c. Q. 5.
H. 104. a. II. 9. I. c. Q. 6.
H. 104. a. II. 9. I. c. Q. 7.
H. 104. a. II. 9. I. c. Q. 8.
H. 104. II. 9. 8. c. 2. 1.

5. Die Zensur der Intelligenzblätter.

H. 104. a. II. 9. I. c. K. 4. 4.
H. 104. a. II. 9. I. c. K. 3-17.
H. 104. a. II. 9. I. c. K. 8. 3.
H. 104. a. II. 9. I. c. K. 8. 4.
H. 104. a. II. 9. I. c. K. 1.
H. 104. a. II. 9. I. c. K. 4.
H. 104. II. 9. 8. c. 4. 2.
H. 104. II. 9. 8. c. 4. 4.
H. 104. II. 9. 8. c. 2. 1.
H. 104. II. 9. 8. c. 6. 1.
H. 104. II. 9. 4.
H. 104. II. 9. 2. a. 59.
H. 104. II. 9. 8. c. 5. 1.
H. 104. a. II. 9. I. c. 2. 6.
H. 104. a. II. 9. I. c. 2. 7.
H. 104. a. II. 9. I. c. 2. 8.
H. 104. a. II. 9. I. c. K. 2.
H. 104. a. II. 9. I. c. K. 5. 2.

6. Die hannoversche Pressegesetzgebung von 1848—1855.

H. 104. a. II. 9. I. c. R. 147.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 148.
H. 104. a. II. 9. I. c. R. 149.

7. Die hannoversche Pressegesetzgebung von 1855—1866.

a. Bezüglich der inländischen Presse.

H. 104. II. 9. 8. c. 2. 3.
H. 104. II. 9. 8. c. 2. 4.
H. 104. II. 9. 8. c. 3. 7.
H. 104. II. 9. 8. c. 2. 6.
H. 104. II. 9. 8. c. 2. 7.
H. 104. II. 9. 8. c. 3. 4.
H. 104. II. 9. 8. c. 3. 5.
H. 104. II. 9. 8. c. 3. 6.
H. 104. II. 9. 8. c. 3. 9.
H. 104. II. 9. 8. c. 3. 10.
H. 104. II. 9. 8. c. 3. 11.
H. 104. II. 9. 8. c. 4. 3.
H. 104. II. 9. 8. c. 4. 2.
H. 104. II. 9. 8. c. 7. 7.
H. 104. II. 9. 3. 1.
H. 104. II. 9. 3. 2.
H. 104. II. 9. 3. 3.
H. 104. II. 9. 3. 5.
H. 104. II. 9. 4.
H. 104. II. 9. 5.
H. 104. II. 9. 6.
H. 104. II. 9. 13.
H. 104. II. 9. 26.
H. 104. II. 9. 27.
H. 104. II. 9. 3. A. B. C. D. E.
H. 104. II. 9. 2. a. 59.
H. 104. II. 9. 2. a. 77.

b. Bezüglich der ausländischen Presse.

H. 104. II. 9. 2. a. 1—7.
H. 104. II. 9. 13.
H. 104. II. 9. 14.
H. 104. II. 9. 15.
H. 104. II. 9. 17.
H. 104. II. 9. 18.
H. 104. II. 9. 22.
H. 104. II. 9. 8. a. 1. 1.
H. 104. II. 9. 8. c. 1. 3.

c. Der hannoversch-französische Vertrag gegen Nachdruck.
H 104. II. 9. 8. b. 3.

d. Der hannoversch-belgische Vertrag gegen Nachdruck.
H. 104. II. 9. 8. c. 7.

8. Die hannoverschen Regierungsorgane und die hannoversche Pressepolitik.

a. Die „Hannoversche Zeitung".

H. 104. II. 9. 8. c. 2. 1. a.
H. 104. II. 9. 8. c. 3. 1. a.
H. 104. II. 9. 8. c. 3. 1. c.

b. Die „Hannoverschen Nachrichten".
H. 104. II. 9. 8. c. 3. 8.

c. Die „Neue Hannoversche Zeitung“.

H. 104. II. 9. 15. H. 104. II. 9. 8. c. 23. 1. c.
H. 104. II. 9. 8. c. 3. 8.

d. Das „Hannoversche Tageblatt“.

H. 104. II. 9. 8. c. 3. 6.

e. Die „Deutsche Nordseezeitung“.

H. 104. II. 9. 8. c. 3. 12.

f. Das „Hannoversche Pressebüro“.

H. 104. II. 9. 23. H. 104. II. 9. 15. 7.
H. 104. II. 9. 15. 5.

g. Die Behandlung der hannoverschen Provinzialpresse.

H. 104. a. II. 9. I. c. K. 1. 14-33. H. 104. a. II. 9. 15. 6.
H. 104. a. II. 9. 15. 5.

9. Die hannoversche Presse unter preußischer Verwaltung.

H. 104. II. 9. 8. c. 1. 18. H. 104. II. 9. 7.
H. 104. II. 9. 8. c. 2. 7. H. 104. II. 9. 8.
H. 104. II. 9. 3. H. 104. II. 9. 2. b. 1.
H. 104. II. 9. 3. 5.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit soll uns hineinführen in die Zeit der Reaktion, soll uns ein Bild geben von dem verderblichen Wirken der Zensur in dem ehemaligen Königreich Hannover. Bislang fehlte eine Bearbeitung der hannoverschen Zensur, und so füllt diese Arbeit eine wichtige Lücke im Rahmen der Zensurgeschichten der deutschen Staaten des 19. Jahrhunderts. Die Akten des Staatsarchivs zu Hannover boten reichliches und ergiebiges Material. All' den Männern, die das Werden meiner Arbeit förderten, sage ich meinen herzlichsten Dank. Zunächst danke ich Herrn Archivdirektor Dr. Brennecke, Hannover, der mir in überaus freundlicher Weise die erforderlichen Akten zur Verfügung gestellt, und Herrn Archivrat Dr. Spieß, der mir so manche Anregung bei meiner Archivarbeit gegeben hat. Zu besonderem Danke bin ich Herrn Lektor Dr. Wohlers, dem Leiter des zeitungswissenschaftlichen Seminars an der münsterischen Universität, verpflichtet, der mich auf diese Arbeit aufmerksam gemacht und dem Entstehen derselben eine große Aufmerksamkeit gewidmet hat. Jedoch gilt mein innigster und wärmster Dank meinem hochverehrten Lehrer Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Spannagel, der mit seinen Ratschlägen mir immer wieder geholfen und dem Gelingen der Arbeit das größte Interesse entgegengebracht hat.

Hildesheim, im August 1929.

Kapitel 1.

Die Entwicklung der hannoverschen Presse.

Robert von Mohl, der bekannte Publizist und Staatsmann, spricht über die deutsche Presse des 19. Jahrhunderts ein hartes, beinahe zu hartes Urteil aus. „Zu solchen Eigenschaften", — Mohl stellt als unbedingte Erfordernisse für eine beachtenswerte Zeitung Unbefangenheit, Unabhängigkeit und gute Gesinnung hin — „läßt es aber die Enge der Verhältnisse nicht oft kommen, gleichgültig, ob ein solches Blättchen Organ der Regierung oder der Opposition ist. So, wie diese kleinen Zeitungen wirklich sind, gereichen sie zu wahrem Unglück für Deutschland, indem sie mächtig dazu beitragen, die Enge der Gesinnung und des Gesichtspunktes, die Ueberschätzung naheliegender Erbärmlichkeiten, die Unwissenheit in dem Großen und Bestimmenden, die Einengung in lebensunfähige Gestaltungen, kurz das spezifische deutsche Philistertum, welches weder zum Regieren noch Regiertwerden taugt, zu erziehen und erhalten."[1]) Ein vernichtender Ausspruch, aber immerhin für die „Blättchen der damaligen Ländchen"[2]) zutreffend. Jedoch muß man hierbei in Erwägung ziehen, daß die Entwicklung der damaligen Presse zu einer Macht, wie sie heute vor uns steht, an der Ungunst der Verhältnisse scheiterte, daß es vor allem zwei Faktoren waren, die ihren Entwicklungsgang von ihren ersten Anfängen bis fast in die neueste Zeit hinein hemmend und schädigend begleiteten. Die Zensur, die Beaufsichtigung der Presse durch die Landesbehörden, welche die Presse rechtlos machte, verbunden mit der bekannten deutschen Uneinigkeit, die durch die große Anzahl von staatlichen Mittelpunkten zu viele Zeitungen ohne große Bedeutung und Verbreitung entstehen ließ, stellen jene zwei einer freien Entwicklung der Presse entgegenarbeitende Kräfte dar.

Ueber die hannoversche Presse zu Beginn des Jahres 1848 schreibt H. Albert Oppermann in seinem Werke „Zur Geschichte

---

[1]) Moritz Müller, Einige Worte über die Presse (Flugschrift Stuttgart 1865).

[2]) Ebendort.

des Königreichs Hannover von 1832—1866": „Eigentlich gab es eine hannoversche Presse nicht und hannoversche Journalisten wenige."[3]) In der Tat besaß das Königreich Hannover in jenem Jahre eine „einzige täglich erscheinende Zeitung", in der „Hannoverschen Zeitung", die zudem Regierungsorgan war und von Dr. Lex redigiert wurde. „Außer der Hildesheimer und Ostfriesischen Zeitung, die sich niemals über ein Lokalblatt erhoben, hatte das ganze hannoversche Land keine politische Zeitung und schöpfte alle politische Anregung im Norden von der „Bremer Zeitung" und „Weserzeitung", zum Teil von dem „Hamburger Unparteiischen Korrespondenten" und der „Börsenhalle", im Süden von Frankfurter und Casseler Zeitungen. Im Jahre 1847, namentlich seit Frühjahr 1848, war auch die „Kölner Zeitung", die ja auf den Flügeln des Dampfes kam, sehr verbreitet. In den Klubs, Konditoreien usw. fand man außerdem die „Augsburger Allgemeine Zeitung", die „Deutsche Zeitung" von Gervinus, auch wohl seit 1847 die „Preußische Staatszeitung". Sächsische Blätter wurden wenig oder gar nicht gelesen."[4])

Wenn man das Wort Presse nur auf die hannoversche politische Tagespresse, „die nicht bloß über die politischen Vorgänge berichtet, sondern dazu von einem gewissen Parteistandpunkte aus Stellung nimmt und daraufhin einzuwirken sucht,"[5]) beschränken will, und das tut Oppermann, so kann man ihm den Weheschrei über den Tiefstand der hannoverschen Presse nachfühlen, der in den Worten liegt: „Das war die hannoversche Presse und ihre Kräfte im Anfang des Jahres 1848, die Presse für 1 700 000 Einwohner."[6]) Beißende Ironie klingt uns entgegen, wenn er weiter sagt: „Man darf sich nicht wundern, denn es galt noch das Zensuredikt von 1705".[7]) Nun dürfen wir das Kind aber nicht mit dem Bade ausschütten. In den hannoverschen Landen bestanden noch jene „in periodischer Aufeinanderfolge erscheinenden mehr oder weniger politischen Blätter".[8]) Ich erinnere nur an die vorhandenen Intelligenzblätter, die teilweise auf ein fast hunderjähriges Bestehen zurückblicken konnten. Datieren

---

[3]) H. Albert Oppermann, Zur Geschichte des Königreichs Hannover, Berlin 1868, Seite 8.

[4]) Ebendort Seite 9.

[5]) Kuntzemüller, Preußische Jahrbücher. Bd. 94, Jahrgang 1898.

[6]) H. Albert Oppermann, Zur Geschichte des Königreichs Hannover, Berlin 1868, Seite 9.

[7]) Albert Oppermann, Band 2, Seite 9.

[8]) Ebendort.

doch die „Hannoverschen Anzeigen“ aus dem Jahre 1750, während die „Osnabrückschen Wöchentlichen Anzeigen“ eng mit dem Namen von Justus Möser verbunden und im Jahre 1766 zum ersten Male erschienen sind. Trotz allem kann man also, wenn man will, von einer hannoverschen Presse sprechen. Man braucht nur den Begriff „Presse“ weiter zu fassen.

Unter den ersten gedruckten deutschen Zeitungen erwähnt H. Dietz in seinem Werkchen „Das Zeitungswesen“ eine Hildesheimer Zeitung aus dem Jahre 1619, die wir als „die älteste bekannte hannoversche Zeitung“[9]) anzusehen haben. Im Hildesheimer Stadtarchiv ist noch der Jahrgang 1620 erhalten „Relation oder / / kurzer Bericht, was sich im ganzen Römischen Reich ond in ombliegenden Ländern begeben und zugetragen hat / Welche von Nürnberg den 30 Dezembris 1619 angelangt ond sonst wöchentlich anhero avisiert wird. Gedruckt zu Hildestheimb / Im Jahre 1620 / 4“.[10]) Nach dem Titel zu urteilen, lehnte sich diese Hildesheimer Zeitung, die wöchentlich einmal erschien, eng an eine Nürnberger Zeitung an, deren Artikel sie ganz oder doch wenigstens in etwas veränderter Form ihren Lesern vorsetzte. Nach diesem ersten Ansatz scheint sodann ein Stillstand wieder eingetreten zu sein. Vielleicht auch eine der vielen unglücklichen Folgeerscheinungen des Dreißigjährigen Krieges. Erst hundert Jahre später sehen wir im Hannoverschen neue Zeitblätter auftauchen. Im Jahre 1726 erscheint in Göttingen „Der Sammler“, in Celle entstehen 1742 die „Hallischen Tadlerinnen“, zu Hannover werden 1747 „Gemälde von den Sitten unserer Zeit“ herausgegeben, diesen folgen ebendort 1749 die „Deutschen Zuschauerinnen“, während in Göttingen im Jahre 1776 die „Heilsamen Vorträge“ herauskommen. Die Tendenzen all dieser Blätter können wir schon den bloßen Titeln entnehmen. Diese Blätter gehörten den moralischen Wochenschriften an, die in damaliger Zeit eine Blüteperiode erlebten, „für sittliche und gesellschaftliche Reformen kämpften“,[11]) sonst in politischer Beziehung keine hervortretende Bedeutung hatten. Politische Fragen wurden von ihnen wenig berührt, doch „trugen sie zur Wiederbelebung deutschen Bürgersinnes und deutscher Bürgertugend bei und wurden einflußreiche Mittelpunkte eines vielseitigen regen und lebendigen Austausches von Gedanken, Empfindungen, Beobachtungen und

---

[9]) Kuntzemüller, Preußische Jahrbücher, Band 94.
[10]) Ebendort.
[11]) Kuntzemüller a. a. O.

Erfahrungen unter allen denen, die Empfänglichkeit für eine zugleich freiere und ernstere Auffassung des Lebens hatten.[12])

Zu gleicher Zeit trat ein anderes Zeitungsunternehmen ins Leben. Der Hofgerichtsassessor und Landsyndikus Christoph von Wüllen begründete im Jahre 1750 das sogenannte „Intelligenz-Comtoir" zu Hannover, dessen Organ, die „Hannoverschen Anzeigen", wöchentlich zweimal erschien und „behördliche Verordnungen, gerichtliche Bekanntmachungen, Anzeigen von Privatpersonen"[13]) enthielt. Ihr Titel „Hannoversche Anzeigen von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinsamen Wesen nötig und nützlich"[14]) charakterisiert den Zweck der neuen Zeitung. Hiermit nicht zufrieden, schuf Wüllen noch ein Beiblatt „Gemeinnützige Blätter", die bis zum Jahre 1755 den Titel „Hannoversche Gelehrte Anzeigen" führten, dann aber öfters diesen umänderten. Von dem Jahre 1763 bis 1790 lernen wir sie als „Hannoversches Magazin" kennen, sie treten uns sodann als „Neues Hannoversches Magazin" entgegen, erscheinen zur Zeit der französischen Fremdherrschaft wiederum als „Gemeinnützige Blätter", um dann von 1815 bis 1850 wieder den alten Titel „Hannoversches Magazin" anzunehmen und im Jahre 1850 nach gerade hundertjährigem Bestehen von dem Publikum für immer Abschied zu nehmen. Ein ähnliches Unternehmen können wir in den „Osnabrückschen Wöchentlichen Anzeigen" erblicken, bei deren Gründung Justus Möser, bekannt durch seine „Patriotischen Phansasien", der spiritus rector, der geistige Vater war.

Allmählich traten auch politische Druckschriften auf den Plan. Hannover war es vorbehalten, in seinen Grenzen „die ersten deutschen politischen Zeitschriften"[15]) zu beherbergen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gab der bekannte Universitätsprofessor Ludwig Schlözer zu Göttingen den „Briefwechsel" und die „Staatsanzeigen", zwei Monatsschriften heraus. „Diese Monatsschriften machten sich die Forderung der Publizität, die Beleuchtung, Erörterung und Beurtheilung der öffentlichen Zustände Deutschlands zur ausschließlichen Aufgabe."[16]) Schlözer stritt hier für politische Aufklärung und eine freimüthige Presse nach Art der des mit Hannover dynastisch verbundenen Eng-

[12]) Ebendort.
[13]) Ebendort.
[14]) Ebendort.
[15]) Kuntzemüller a. a. O. Seite 430
[16]) Ebendort Seite 431.

lands,“[17]) legte den ersten Grund für die Entwicklung der politischen Presse und leitete einen großen Aufschwung, soweit ihn die Zensur zuließ, derselben ein, weswegen er „mit Recht der Vater der deutschen Publizistik genannt“[18]) wird.

In dem Jahre 1786 brachten der Landessyndikus Jakobi in Celle und der Protosyndikus Kraut in Lüneburg die „Annalen der Braunschweig-Lüneburgschen Churlande“ heraus, eine Zeitschrift, die nur alle Vierteljahre erschien und ihre Aufgabe darin erblickte, „die Zeitgenossen mit allen einheimischen merkwürdigen Vorgängen bekanntzumachen, Landeskunde zu verbreiten, Aufklärung, Industrie und Landeskultur zu befördern, Vaterlandsliebe zu erwecken und zu stärken und dem künftigen Geschichtsschreiber vorzuarbeiten.“[19])

Dann kamen die Jahre der französischen Revolution, wo Hiobsbotschaften über Hiobsbotschaften über den Rhein drangen, wo das Interesse vieler an den Vorgängen da draußen geweckt wurde, und diese ihre Neugierde und Sensationslust irgendwie zu befriedigen suchten. Hannoversche Zeitungen gab es wenige, und die vorhandenen genügten durchaus nicht den Anforderungen. So kamen die ausländischen Zeitungen zu Ehren. Eine besondere Rolle spielte damals der „Hamburgische Unparteiische Correspondent“, zu dem man griff. „Außer dieser Zeitung“, so wissen die zeitgenössischen Quellen zu berichten, „wurden politische Neuigkeiten, wahre und falsche, durch einen kleinen und beweglichen Friseur und Lotteriekollekteur, namens Jäger, verbreitet, der viele und einflußreiche Angestellte bediente, und was er bei diesen erlauscht hatte, seinen übrigen Kunden zutrug.“[20])

Manchem Patrioten hatten diese Jahre der Revolution jenseits des Rheins die Augen geöffnet. Mehr denn je war eine wirkliche politische Zeitung zur Notwendigkeit, zum dringenden Bedürfnis geworden. Bitter hatte man den Mangel einer politischen Zeitung empfunden. So entstanden im Jahre 1793 die „Hannoverschen Politischen Nachrichten“, die viermal in der Woche erschienen, denen aber nur eine kurze Lebensdauer beschieden war. Wahrscheinlich sind die „Hannoverschen Politischen Nachrichten“ mit dem Jahre 1801 schon wieder eingegangen.

---

[17]) Ebendort Seite 431.
[18]) Ebendort Seite 431.
[19]) Kuntzemüller a. a. O, Seite 431.
[20]) Ebendort Seite 431.

Es folgen die traurigen Jahre einer tiefen, drückenden und schmachvollen Knechtschaft, wo die schwere Hand eines Bonaparte auf dem hannoverschen Volke lastete. Jahre, wo Hannover, ein Spielball in der Hand des mächtigen Korsen, seine Selbständigkeit verlor und der Regierung eines fremden Fürsten unterstellt wurde. Als das Joch der Fremdherrschaft abgeschüttelt wurde, erhielt Hannover auf dem Wiener Kongreß seine staatliche Selbständigkeit wieder und wurde sogar zum Königreich erhoben. Nach wie vor blieben die Zeitungsverhältnisse in ihm jedoch kümmerlich. „Neben den ‚Hannoverschen Anzeigen' trat 1815 nur ein sehr mageres, politisches Blättchen, das sich ‚Hannöversche Nachrichten' — der vollständige Titel war ‚Hannöversche Nachrichten von den neuesten Kriegsbegebenheiten in Brabant und Frankreich' — nannte und zweimal wöchentlich, am Mittwoch und Sonnabend, erschien, ins Leben und blieb auch fort und fort so unbedeutend, daß es kaum erwähnt zu werden verdient."[21]) Hieraus wurden bereits im November 1815 die „Hannoverschen Nachrichten", später „Hannoversche Nachrichten von den neuesten vaterländischen und sonstigen Ereignissen." Sie erschienen bis zum Jahre 1831.

An ihre Stelle trat ein Blatt, das zwar als die erste politische Tageszeitung Hannovers bezeichnet werden kann, aber als das ausgesprochene Organ der Regierung von sehr zweifelhaftem Werte war, die „Hannoversche Zeitung", durch welche die Regierung die öffentliche Meinung in dem damaligen Kampfe um die Person des Ministers Grafen Münster in ihrem Sinne beeinflussen wollte.[22])

Die Regierung behielt sich das Recht vor, die Redakteure dieser Zeitung zu ernennen und so ihren Einfluß auf die Rich-

---

[21]) Ludwig Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens, Leipzig 1900, Band 3, Seite 115.

[22]) Ueber die damaligen Verhältnisse im Königreich Hannover entwirft Salomon ein trauriges Bild, wenn er schreibt: „Ganz erbärmliche Zustände herrschten im Königreich Hannover. Zunächst hinderte die Restaurationspolitik des Herzogs von Cambridge und dessen Ministers, des Grafen Münster so ziemlich jede fortschrittliche Entwicklung, und dann trat unter dem gewalttätigen König Ernst August und seinem Minister von Schele eine vollständige Stagnation im öffentlichen Leben ein. Der König schaltete ganz nach Belieben, brach die Verfassung und entsetzte aller Gerechtigkeit zum Hohn die sieben Göttinger Professoren Dahlmann, Albrecht, die Gebr. Grimm, Gervinus, Ewald und Wilhelm Ed. Weber, die gegen das rechtlose Vorgehen des Königs protestierten, ohne Rechtsspruch ihrer Aemter."

tung des Blattes zu wahren. Mit der Herausgabe und Redaktion wurde der Archivrat und Oberbibliothekar Dr. Georg Heinrich Pertz, der spätere Herausgeber der Monumenta Germaniae Historica betraut, der zugleich auch die Zensur für die „Hannoversche Zeitung“ wahrnahm. Als aber im Jahre 1837 der selbstherrische König Ernst August die Leitung der Staatsgeschäfte übernahm, hatte dieser Thronwechsel eine gewaltsame Veränderung in dem bisher guten Verhältnisse der „Hannoverschen Zeitung“ zur Regierung im Gefolge. Durch die bereits erwähnte Tatsache, daß Dr. Pertz selbst die Zensur der Zeitung ausübte, hatte diese sich frei äußern können und hatte sich „gehoben durch die schnelle und vollständige Lieferung der für Hannover noch besonders interessanten Nachrichten aus England, die Mitteilung der ständischen Verhandlungen und die Unterhaltung zahlreicher und zuverlässiger Berichterstatter in vielen großen Städten“[23]) zu einer gediegenen und bedeutenden, zu einer der beliebtesten und bekanntesten Deutschlands entwickelt. Nach dem Regierungsantritt von Ernst August jedoch wurde der Zeitung zunächst ein besonderer Zensor bestimmt, das ganze Unternehmen direkt dem hannoverschen Gesamtkabinett unterstellt. Die nächste Folge dieses Schrittes war, daß der bisherige Redakteur Dr. Pertz im Jahre 1837 sein seit der Gründung der Zeitung bekleidetes Amt in die Hände der Regierung zurückgab, diese den Professor Lex aus Göttingen zur Leitung der Zeitung nach Hannover berief. Ein recht anschauliches Bild über diese Verhältnisse gibt uns ein Schreiben des Ministeriums aus dem Jahre 1837 an den König Ernst August. Es heißt da: „Die „Hannoversche Zeitung“ ist zwar kein offizielles Blatt, dennoch aber tritt bei ihr das besondere Verhältnis, daß sie nicht, wie solche andere Zeitungen und Zeitschriften gewöhnlich sind, ein Privatunternehmen, sondern um einem allgemein empfundenen Bedürfnis abzuhelfen, von der Regierung selbst gegründet ist, und daß daher auch die Redaktoren von der Regierung ernannt sind. Im Gefolge dieser ohnehin widerruflichen Ernennung stehen die Redaktoren der „Hannoverschen Zeitung“ in einem größeren Abhängigkeitsverhältnis zur Regierung als die Redaktoren anderen Zeitungen und Zeitschriften und hat man aus diesem Grunde geglaubt, denselben und insonderheit dem Hauptredakteur Archivrath Dr. Pertz zugleich die Zensur übertragen zu dürfen, als der Letztere nur unter

---

[23]) Kuntzemüller, Preußische Jahrbücher Band 94, Seite 432.

der Bedingung, daß ihm die Zensur ebenfalls anvertraut werde, die Hauptredaktion übernehmen wollte."[24])

Mit der Ernennung des Dr. Lex zum Hauptredakteur können wir einen langsamen, aber stetigen Rückgang der Zeitung beobachten. In Wirklichkeit war nicht Dr. Lex, sondern das Gesamtkabinett der Redakteur. Es beeinflußte durch Anordnungen und Verfügungen den Gang der Zeitung ganz in seinem Sinne und stempelte sie zu einem offiziellen Regierungsorgan. Oppermann urteilt über sie im Jahre 1848: „Die einzige täglich erscheinende Zeitung war die Hannoversche, das Regierungsorgan, von Dr. Lex redigiert. Sie strengte sich mit leitenden Artikeln und dergl. nicht an, sondern druckte Thatsächliches, soweit es in ihr Gebiet paßte, nach. Sie war nur durch die amtlichen Mitteilungen, Ernennungen und Ordensverleihungen im Lande verbreitet. Das Staatshandbuch mit der Anciennetätsliste und die „Hannoversche Zeitung" mit den Ernennungen und Dekorationen, das war das andächtigste Studium des echten Bürokraten und der Lieutenants in der Provinz, wenn derselbe es nicht etwa zu der Höhe gebracht hatte, das erstere auswendig zu wissen, mindestens soweit es gerade seinen Stand anging".[2]) Alle Bemühungen der Hannoverschen Regierung, die „Hannoversche Zeitung" zu ihrer einstigen Höhe unter der Redaktion von Pertz zurückzuführen, waren vergeblich. Man betrachtete dieses Blatt als Regierungsorgan und legte seinen Ausführungen wenig Bedeutung bei. Daran konnte auch der im Jahre 1848 neu ernannte Chefredakteur Krüger wenig ändern. Er wurde bereits im Jahre 1849 durch den Kandidaten der Theologie Adolf Meyer ersetzt. Im Jahre 1850 übernahm sodann der Pastor Jürgens die Leitung der „Hannoverschen Zeitung."

Neben der „Hannoverschen Zeitung" bestanden in der Residenzstadt noch andere Blätter, die mehr oder weniger politische Fragen behandelten. Salomon schreibt in seinem Werke „Die Geschichte des deutschen Zeitungswesens": „Die kleinen Blätter, die außerdem noch ausgegeben wurden, nennen wir nur, um die Armseligkeit der Zeitungsliteratur Hannovers recht augenfällig zu illustrieren; ihre geringe Bedeutung würde sonst ihre Erwähnung nicht genügend rechtfertigen."[25]) Für die Zeit von 1832 bis 1849 gab Dr. Hermann Grote die „Hannoverschen Landesblätter" heraus, ein Jahr vorher erschien die „Posaune". Ueberlieferung

---

[24]) Kuntzemüller a. a. O.
[24a]) H. Albert Oppermann, Band 2, Seite 8.
[25]) Salomon Band 3, Seite 116 ff.

aus dem Vaterlande und dem Auslande. Ein Tageblatt für Leser aller Stände". Von dem Literaten Georg Harrys. Hieraus wurde im Jahre 1840 die „Posaune. Norddeutsche Blätter für Literatur, Kunst und Leben", im Jahre 1843 erschien sie als „Die Posaune. Hannoversche Morgenzeitung" und vom Jahre 1845 nur noch als „Hannoversche Morgenzeitung". Es war ein mehr belletristisches Blatt, das, soweit es die Zensur erlaubte, auch politische Fragen anschnitt. Der literarisch-historische Teil lag eine Zeit lang in den bewährten Händen des bekannten Literarhistorikers Karl Gödecke. Als im Jahre 1848 mit der Proklamation der Zensurfreiheit die Stunde der Befreiung geschlagen hatte, ging die „Hannoversche Morgenzeitung" sofort mit fliegenden Fahnen in das Lager der politischen Zeitungen über. Zu erwähnen sind dann noch das „Hannoversche Volksblatt", herausgegeben von Dr. W. Schröder im Jahre 1840 und der „Hannoversche Volksfreund", den Freiherr von Hammerstein von 1845 an redigierte. „Das Schrödersche Blatt bestand bis 1857, war aber mehr ein Unterhaltungs- und Witzblatt, das nur nebenbei kurze politische Nachrichten brachte; das Hammersteinsche Blatt ging 1848 ein."[26]) Unter allen diesen in der Stadt Hannover erscheinenden Zeitungen blieb bis zum Jahre 1848 die „Hannoversche Zeitung" die einzige ausgesprochen politische Zeitung.

In den übrigen hannoverschen Landen bestanden noch drei politische Blätter. Von diesen beherbergte das benachbarte Hildesheim allein zwei Zeitungen, die sich bei der Besprechung der politischen Ereignisse eng an die größeren Zeitungen anlehnten und auch nur Bedeutung als Lokalblätter hatten. Es sind dieses die beiden noch heute bestehenden, die „Hildesheimsche Zeitung" (damals in dem Verlage von Brandis, heute von Kornacker) und die „Hildesheimer Allgemeine Zeitung" (in dem Verlage von Gerstenberg). Daneben erschienen in Hildesheim noch zwei Zeitschriften schönwissenschaftlichen und vermischten Inhalts, das „Sonntagsblatt", redigiert und verlegt von Gerstenberg, und das „Mittwochenblatt" der Brandisschen Buchhandlung.

Die dritte politische außerhalb Hannovers vorhandene Zeitung haben wir in der „Ostfriesischen Zeitung" zu Emden, verlegt und redigiert von dem Buchhändler Theodor Hahn, zu sehen, die im Jahre 1823 von Aurich nach Emden auf Veranlassung der hannoverschen Regierung verlegt wurde, als dem Buchdrucker Tapper zu Aurich das alleinige Recht für die Aufnahme der be-

---

[26]) Salomon Band 3, Seite 115 ff.

hördlichen und Privatanzeigen übertragen und der politische Teil von dem Auricher Amtsblatt getrennt wurde.

Bei so obwaltenden Verhältnissen darf es nicht wundern, daß die auswärtigen politischen Zeitungen sich einer großen Beliebtheit und Verbreitung in den hannoverschen Gebieten erfreuten. Neben den bereits anfangs erwähnten auswärtigen Zeitungen hatte sich in der bewegten Revolutionszeit von 1848 die „Kölner Zeitung“ wegen ihrer genauen Berichte über die französische Revolution eine allgemeine Beliebtheit erworben. In der Stadt Hannover wurden im Jahre 1848 mitten im Quartal in einer Woche 200 Exemplare beim Postamte bestellt.

In diesem Zusammenhange dürfte es mir wohl unmöglich sein, auf alle jene Zeitungen und Zeitschriften einzugehen, die ohne jegliche Bezugnahme auf politische Fragen erschienen. Aber streifen möchte ich doch wenigstens die Intelligenzblätter, über die ich mich noch in einem besonderen Kapitel zu verbreiten haben werde. Frei von jeglicher Politik veröffentlichten diese Bekanntmachungen von Behörden und Anzeigen von Privatpersonen, aus welchem Grunde sie schon allgemein bekannt waren. Mit Ausnahme von Hildesheim bestand im Jahre 1848 in einem jeden Landdrosteibezirk ein solches amtliches Publikationsorgan. In Hannover erschienen, wie wir gesehen haben, die „Hannoverschen Anzeigen“ seit dem Jahre 1750. Nicht viel später gründete Justus Möser die „Osnabrückschen Wöchentlichen Anzeigen“. Dem Buchdrucker Tapper zu Aurich bestätigte das hannoversche Innenministerium im Jahre 1823 das seit 1779 von demselben herausgegebene „Amtsblatt für das Fürstentum Ostfriesland“. In Stade kam das „Intelligenzblatt der Herzogtümer Bremen und Verden“ heraus und in Lüneburg die „Lüneburgschen Anzeigen“. Auf dem Harz gab der Buchdrucker Schweiger in Klausthal unter der Aufsicht des zuständigen Zensors die „Klausthaler öffentlichen Anzeigen“ heraus, während in dem Universitätsdepartement Göttingen die dortige Departementalzeitung, das „Göttingensche Wochenblatt“, die Verordnungen der Behörde verkündete. Daneben standen noch viele nichtamtliche Intelligenzblätter, die befugt waren, gewisse Verfügungen der Stadtbehörden aufzunehmen. Diese hier anzuführen, würde zu weit gehen. Ich weise hin auf meine noch folgende Statistik der politischen und unpolitischen hannoverschen Zeitungen kurz nach der Abschaffung der Zensur.

Dann kam das „tolle Jahr“ 1848, wo die Fesseln der Zensur fielen, und neue politische Zeitungen wie Pilze aus der Erde

schossen. „Naturgemäß glich jetzt die so plötzlich entfesselte Presse einem wilden Bergstrom, der, lange durch viele Hindernisse aufgehalten, endlich alle Schranken durchbricht und brausend und zischend Trümmer und aufgewühlten Schlamm mit sich fortreißend, mit vieler Vehemenz vorwärts stürzt.“[27]) Ich habe bereits erwähnt, daß die „Hannoversche Morgenzeitung“, bisher ein belletristisches Blatt, zu einer politischen Zeitung wurde. In Hannover selbst traten in kurzer Zeit mehrere mehr oder weniger lebensfähige Zeitungen ins Leben, von denen die „Vaterlandsblätter“, die Dr. Schläger herausgab, in liberalem Fahrwasser schwammen, aber schon 1850 wieder eingingen, und die „Hannoversche Volkszeitung“ des Dr. Mensching demokratische Tendenzen verfolgte. Andere damals in die Erscheinung tretende Blätter waren „Der neue Volksfreund“ und der „Wehrmann für Stadt und Land“, welch letzterem nur eine kurze Existenz vom 23. Mai bis 30. Dezember beschieden war. Am besten gibt uns ein übersichtliches Bild von dem Wachsen der hannoverschen Presse eine Statistik der Zeitungen und Zeitschriften kurze Zeit nach dem 18. März 1848, an dem König Ernst August die Zensurfreiheit verkündete.

In dem Landdrosteibezirk Hannover bestanden

a. an politischen Blättern

in der Stadt Hannover

1. die „Hannoversche Zeitung“
2. die „Hannoversche Morgenzeitung“
3. das „Hannoversche Volksblatt“
4. der „Neue Volksfreund“
5. der „Volksbote“
6. die „Volkszeitung“
7. die „Vaterlandsblätter“
8. der „Wehrmann“

in Nienburg

die „Allgemeine Hannoversche Zeitung“

in Hameln

die „Deister- und Weserzeitung“.

---

[27]) Salomon, Die Geschichte des deutschen Zeitungswesens. Band 3. Seite 545.

b. an Intelligenzblättern
in der Stadt Hannover
die „Hannoverschen Anzeigen“
in der Stadt Nienburg
die „Provinzialanzeigen für die Grafschaften Hoya und Diepholz“
in der Stadt Hameln
der „Neue Hamelnsche Anzeiger“

Im Landdrosteibezirk Hildesheim

a. an politischen Blättern
in der Stadt Hildesheim
die „Hildesheimer Allgemeine Zeitung“
die „Hildesheimsche Zeitung“

b. an Intelligenzblättern
in der Stadt Goslar
das „Goslarsche Wochenblatt“
in der Stadt Peine
„Bekanntmachungen und Tagesneuigkeiten zu Peine“
in der Stadt Duderstadt
das „Duderstädter Wochenblatt“
in der Stadt Einbeck
das „Einbecker Wochenblatt“
in der Stadt Münden
das „Mündensche Intelligenzblatt“
in der Stadt Northeim
das „Wochenblatt der Stadt Northeim“
in der Stadt Osterode
das „Intelligenzblatt der Stadt Osterode“.

Im Landdrosteibezirk Aurich

a. an politischen Blättern
in der Stadt Emden
die „Ostfriesische Zeitung“

b. an Intelligenzblättern
in der Stadt Aurich
das „Intelligenzblatt für das Fürstentum Ostfriesland“.

Im Landdrosteibezirk Osnabrück

a. an politischen Blättern

in der Stadt Osnabrück
das „Osnabrücker Tageblatt“
das „Osnabrücker Volksblatt“

in der Stadt Meppen
die „Ems- und Haseblätter“

b. an Intelligenzblättern

in der Stadt Osnabrück
die „Osnabrückschen Wöchentlichen Anzeigen“

in der Stadt Lingen
das „Lingener Intelligenzblatt“.

In Osnabrück erschien dann noch der „Osnabrücker Hausfreund“, ein landwirtschaftliches Blatt.

Im Landdrosteibezirk Stade

a. an politischen Blättern

in der Stadt Lehe
der „Mittheiler an der Weser“.
Dieses Blatt war vor 1848 Intelligenzblatt gewesen.

in der Stadt Verden
„Wöchentliche Nachrichten für Stadt und Land“.
Ebenfalls vor 1848 Intelligenzblatt.

b. an Intelligenzblättern

in der Stadt Stade
das „Intelligenzblatt der Herzogtümer Bremen und Verden“

in Otterndorf
die „Otterndorfer Zeitung“.

Im Landdrosteibezirk Lüneburg

a. an politischen Blättern

in der Stadt Celle
die „Reform“

b. an Intelligenzblättern

in der Stadt Lüneburg
die „Lüneburger Anzeigen“

in der Stadt Celle
die „Celler Anzeigen“

in der Stadt Harburg
die „Harburger Anzeigen“.

In der Berghauptmannschaft Klausthal

a. an politischen Blättern

in der Stadt Klausthal
das „Vaterland“

b. an Intelligenzblättern

in der Stadt Klausthal
die „Oeffentlichen Anzeigen für den Harz“.

In der Stadt Göttingen

a. an politischen Blättern

„Freie Blätter aus Göttingen“ (bis 1. 7. 1848)
die „Göttingische Wochenzeitung“

b. an Intelligenzblättern

das „Göttingensche Wochenblatt“.

Allgemeinen Inhaltes waren das „Göttingensche Bürgerblatt“ und die „Deutsche Studentenzeitung“. Die wichtigsten der Zeitschriften mit schönwissenschaftlichem und vermischtem Inhalt waren

in der Stadt Hannover
das „Hannoversche Magazin“
das „Hannoversche Museum“
in der Stadt Klausthal
der „Harzfreund“
in der Stadt Hildesheim
das „Sonntagsblatt“
das „Mittwochenblatt“
in der Stadt Göttingen
das „Göttinger Unterhaltungsblatt“.

Am Ende des Jahres 1848 wurde die hannoversche Presse noch um eine große politische Zeitung vermehrt. Die „Bremer Zeitung“, die bisher in Bremen bei Heise erschienen war, und neben der „Weserzeitung“ in dem Gebiete des Königreichs Hannover große Verbreitung gefunden hatte, war von ihrer Besitzerin wegen der Konkurrenz der „Weserzeitung“ an die Gebrüder Jaenecke in Hannover verkauft worden und wurde hier unter dem Namen „Zeitung für Norddeutschland“ herausgegeben. Ihre Leitung lag in den Händen des jugendlichen Dichters und Enthusiasten Theodor Althaus aus Lippe-Detmold. Schon im Jahre 1849 kam Althaus in Konflikt mit der Regierung. Er verlangte

nämlich in der „Zeitung für Norddeutschland", „daß ein Landesausschuß für Verteidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung in Hannover eingesetzt werde."[28]) Dafür wurde ihm hart mitgespielt. Verhaftet, wurde er zu einer dreijährigen Festungsstrafe verurteilt, die er, nachdem ihm zwei Jahre erlassen waren, in Hildesheim verbüßte. Neben der „Hannoverschen Morgenzeitung" verfocht die neue Zeitung liberale Tendenzen und Ideen. Seit dem 1. Januar 1850 erschienen beide als „Zeitung für Norddeutschland, Hannoversche Morgenzeitung". Ihr Druck wurde von den Gebr. Jaenecke besorgt. Harrys, den wir bereits als Herausgeber der „Hannoverschen Morgenzeitung" kennen lernten, bearbeitete den hannoverschen Teil der vereinigten Zeitung, C. Goedecke den deutschen und Dr. Wohlbrück den ausländischen. Nach dem Ausscheiden von Goedecke aus seinem Amte trat an seine Stelle als verantwortlicher Redakteur Dr. Freese, der von Berlin aus empfohlen war.

In Aurich war die „Ostfriesische Volkszeitung" nach der Zensuraufhebung gegründet worden und war täglich erschienen. Seit dem Jahre 1850 aber wurde sie von Dr. Bueren als „Ostfriesischer Volksbote" im demokratischen Sinne redigiert, und ihr tägliches Erscheinen wurde auf ein zweimaliges in der Woche reduziert. „Das Blatt unterwarf im August 1850 die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung einer scharfen und bitteren Kritik, bei der nur die äußerste Linke, die einzig wahren Männer, das kleine Häuflein Getreuer, gut davon kam."[29])

In das gleiche Jahr 1850 fällt auch die Gründung der „Niedersächsischen Zeitung", in der die hannoversche Junkerpartei gegenüber der immer mehr erstarkenden liberalen und demokratischen Presse ein Gegengewicht schaffen wollte, und die Gründung der „Hannoverschen Presse". Redakteure der letzten Zeitung waren Dr. Freese und Harrys, der erstere für den deutschen Teil, der letztere für die auswärtigen Angelegenheiten. Diese Zeitung vertrat entschieden demokratische Grundsätze und erschien täglich, außer Sonntags, zweimal. Aber schon nach zweijährigem Bestehen wurde die „Hannoversche Presse" von der „Zeitung für Norddeutschland" aufgekauft, die in ein Aktienunternehmen umgewandelt wurde. Harrys, Freese und Goedecke gaben ihre Stellungen auf, Dr. Wohlbrück ging nach Bremen zur „Weserzeitung" über, während Dr. Ehrenreich Eichholz der Hauptredakteur der „Zeitung für Norddeutschland" blieb.

---

[28]) H. Albert Oppermann Band 2, Seite 225.
[29]) H. Albert Oppermann Band 2, Seite 298.

Im Jahre 1850 erschienen im ganzen Königreich Hannover 77 periodische Blätter, von denen 16 politische Nachrichten in ihren Artikeln behandelten, 13 wissenschaftliche Zeitschriften, die übrigen 48 amtliche und nichtamtliche Intelligenzblätter und Unterhaltungsblätter waren oder sonstige Nachrichten enthielten.

Die damalige Presse befand sich in einer stetigen Wallung. Zeitungen entstanden, vermochten sich bei der zu großen Konkurrenz nicht zu halten und verschwanden wieder. Der lange verwehrten Freiheit ungewohnt, verfielen sie gar zu leicht in Extreme, predigten Liberalismus, Demokratie und Sozialismus und polemisierten gegen König und Minister, Staat und Kirche. Und die Regierungen, noch ganz in den Gewohnheiten der Zensur befangen, sahen voll Schrecken und Ohnmacht einem solchen Treiben der Presse zu. — Bereits im Jahre 1850 wurde in Hannover der Ruf nach einer Pressegesetzgebung, nach einer Handhabe, der oppositionellen Presse Herr zu werden, laut. Im Jahre 1855 wurde auch dieser Wunsch befriedigt. Nach kurzer Freiheit wurde durch die königliche Verordnung vom 15. Januar 1855 wiederum die Knebelung der Presse durch eine neue Zensur in etwas veränderter Auflage eingeführt. Treffend sagt Oppermann: „Diese neue Verordnung machte die Presse so gut wie rechtlos.“[30]) Mit eiserner Faust griff wiederum die Landesregierung in das Zeitungswesen ein, richtete und urteilte über das Wohl und Wehe mancher Zeitung. Aber die Geister, welche die Regierungen gerufen, konnten sie nicht bannen. Im Gegenteil, diese neue düstere Periode der Reaktion trug nur dazu bei, „die politische Grundstimmung im Volke noch weiter zu kräftigen und zu vertiefen.“[31]) Den Regierungen war es trotz Kautionswesens und Verwarnungssystem nicht möglich, die Bewegung, die durch die Presse seit dem Jahre 1848 ging, wie ein stürmender Wind durch einen leise rauschenden Eichenwald, jenen sieghaften Drang nach oben zu hemmen.

Im Jahre 1854 wurde in Hannover der „Hannoversche Kurier für Politik, Kunst, Literatur und Unterhaltung“ ins Leben gerufen. In Hildesheim entstand das „Hildesheimsche Tageblatt“, das sich zur Sprecherin für demokratische und die jetzt neu auftauchenden, sozialen Ideen aufwarf. In Uelzen kam das „Kreisblatt für die Stadt Uelzen und umliegende Aemter“ heraus, mehr ein Anzeigenblatt als ein Organ mit politischem Inhalt. Abge-

---

[30]) Oppermann Band 2, Seite 422.
[31]) Salomon Band 3, Seite 667.

sehen von einigen Nachrichten über eingegangene Blätter oder über Veränderungen von Titeln, Zielen und dergl. wissen die Akten erst wieder von einem neuen Blatt aus dem Jahre 1859 zu berichten. In Hildesheim entstand dann im folgenden Jahre der „Neue Kurier", herausgegeben von Karl Schnorr, in demselben Jahre die „Lüneburger Zeitung" zu Lüneburg. Neue Zeitungen, die hier noch der Erwähnung bedürfen, waren die „Einbecker Anzeigen und Wochenzeitung für Stadt und Amt zu Einbeck" von 1862, in Hannover der „Hannoversche Anzeiger" von 1863,[32]) aus dem Jahre 1864 die „Osnabrücker Zeitung" und die „Nordseezeitung" zu Lehe aus dem Jahre 1866.

Jedoch muß ich bei der Entwicklung der hannoverschen Presse noch einen wichtigen Punkt, die hannoverschen Regierungsorgane streifen, wenn ich hier auch nur einige kurze Bemerkungen darüber machen kann. Seit Beginn der fünfziger Jahre kann man bei der hannoverschen Regierung jenes Bestreben feststellen, auf die Einstellung einiger Zeitungen Einfluß auszuüben, durch Gründung einer guten, loyalen, regierungsfreundlichen Presse dem Ansturm der vielen liberalen, demokratischen und sozialen Tendenzen die Stirn zu bieten. Wir wissen, daß seit 1832 die „Hannoversche Zeitung" ganz im Sinne der Regierung redigiert wurde und von ihr vollkommen abhängig war. Dieser standen zur Seite die Amtsblätter und die vielen nichtamtlichen Intelligenzblätter. Alle diese Organe genügten der Regierung nicht. Sie entfaltete eine eifrige Tätigkeit, um Zentralpunkte zur Pflege konservativer Ideen zu schaffen, sowohl in der Stadt Hannover wie auch in der Provinz. Auf Veranlassung der Regierung verlegte die „Hannoversche Dorfzeitung" ihren Sitz von Nienburg nach der Residenz und erschien vom 1. Oktober 1856 unter dem Namen „Hannoversche Nachrichten, Hannoversche Dorfzeitung" in dem Verlage des Buchdruckers Klindworth „und diente zur Ablagerung aller Insinuationen, Fühler, Drohungen, Verläumdungen, die man ins Publikum zu bringen für gut fand."[33]) Im Jahre 1857 vereinigte man dann auf Anordnung des Königs Georg V. diese Zeitung, die „Hannoversche Zeitung" und die „Hannoverschen Anzeigen" zu einem großen Regierungsorgan „Neue Hannoversche Zeitung" in dem Verlag

---

[32]) In dem Jahre 1873 vereinigte sich die „Zeitung für Norddeutschland" mit dem „Hannoverschen Kurier" und dem „Hannoverschen Anzeiger" zu dem „Hannoverschen Kurier", der noch heute eine gern gelesene Zeitung ist.

[33]) H. Albert Oppermann Band 2, Seite 442.

des Senators Culemann. Galt es durch finanzielle Unterstützung auf die Haltung einer bisher der Regierung feindliche Ideen verbreitenden Zeitung einzuwirken, so scheute die hannoversche Regierung auch diese Opfer nicht. Den Gebr. Schlüter steuerte sie im Jahre 1863 5000 Reichstaler zu der festgemachten Kaufsumme für das „Hannoversche Tageblatt“ bei, machte aber eine regierungsfreundliche Gesinnung zur Bedingung Sie drängte darauf, in jenen Gegenden, wo keine konservativen, nur liberale Blätter bestanden, gute Zeitungen ins Leben zu rufen. Noch im Jahre 1864 gelangt in Hannover selbst ein neues konservatives Blatt zur Herausgabe, die „Deutsche Nordseezeitung“, die jedoch bereits 1866 wieder einging.

Des Interesses halber lasse ich am Ende dieses Kapitels eine Statistik der Abonnentenzahl der stadthannoverschen Zeitungen aus dem Jahre 1866, kurz vor der Einverleibung in Preußen, folgen:

1. Hannoversches Tageblatt	9200	Abonnenten
2. Hannoverscher Anzeiger	4700	„
3. Hannoverscher Kurier	4500	„
4. Hannoversche Tagespost	3200	„
5. Zeitung für Norddeutschland	3000	„
6. Neue Hannoversche Zeitung	2500	„
7. Deutsche Nordseezeitung	2000	„

In der Entwicklung der hannoverschen Presse müssen wir mit dem Jahre 1848 einen tiefen Einschnitt machen. Bis dahin war die hannoversche Presse gering und unbedeutend, im Rahmen der großen deutschen Presse kaum der Erwähnung wert. Als dann aber die Zensurfesseln gefallen waren, schritt auch sie mit der gesamten deutschen Presse den Weg zur Macht, die unsere Presse heute zweifelsohne darstellt. Und nichts kann besser diese Macht im Staate charakterisieren als der folgende Ausspruch eines bedeutenden englischen Staatsmannes: „Man gebe mir einen despotisch gesinnten Fürsten, ein aristokratisches Oberhaus und ein bestochenes Unterhaus und lasse mir die Freiheit der Presse, so ist mir nicht bange.“[34])

[34]) H. 104. II. 9. 13.

Kapitel 2.

Die Zensur der Zeitungen und Zeitschriften.

a. Die Zensurbehörden.

Das älteste hannoversche Zensurgesetz, das bis zur Märzrevolution des Jahres 1848 in Hannover in Kraft war, datiert aus dem Jahre 1705 und wurde von dem Kurfürsten Georg Ludwig unter dem 6. Mai erlassen. Es hat folgenden Wortlaut: „Von Gottes Gnade, Wir Georg Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Churfürst, und fügen hiermit zu wissen. Demnach angemerket worden, daß ein und andererseits ungereimte — teils sonst bedenkliche Scripta in Vnsern Landen zum Drucke gekommen, oder auch wohl von jemanden Vnsern Landeseingesessenen anderwärts zum Druck gebracht worden, solches aber nicht zu gestatten; als verordnen wir hiermit, daß bey Funffzig Thaler Strafe niemand von Vnsern Untertanen oder Landeseingesessenen, es sey wer er wolle, es sey so wenig und geringe als es wolle, in- oder außerhalb Vnserer Lande drucken lasse, auch kein Buchdrucker in Vnsern Landen von Frembden so wenig als von Einheimischen das geringste zu drucken übernehmen solle, es sei denn zuvor zur Censur gehörigen Ohrts eingeschicket und daselbst approbiret worden, und zwar soll solche Einschickung, wenn dasjenige was zu drucken verlanget wird, Publica und Staats- auch Policeysachen betrifft, an Vnsere Geheimbte Rathsstube, wenn es Juridica betrifft, an Vnsere Justitz-Cantzeley, wenn es aber Theologica, Philologica oder Philosophica betrifft, wie auch Leichpredigten, Carmina und dergleichen, an Vnser Konsistorium geschehen. Wornach sich manniglich zu achten und für Schaden zu hüten. Zu desto besserer Kundmachung soll dieses aller gewöhnlichen Orten in Vnsern Fürstenthümern und Landen öffentlich angeschlagen werden.

Hannover, 6. Mai 1705. Georg Ludwig, Churfürst.“[1])

Dieses Zensuredikt vom 6. Mai 1705 bezog sich damals nur auf die Provinzen Kalenberg, Grubenhagen, Diepholz und den größten Teil der oberen Grafschaft Hoya. Durch seine Erneuerung vom 31. Mai 1731 erhielt es zugleich Kraft in den seitdem mit Kalenberg vereinigten Fürstentümern Lüneburg, Lauenburg, dem Reste der Grafschaft Hoya und den Herzogtümern Bremen

[1]) C. H., Ebhardt, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover. Band 7, Seite 256 ff.

und Verden. Unter dem 18. Dezember 1813 wurde es auf die hinzugekommenen Provinzen Hameln, Bentheim, Osnabrück und Hildesheim ausgedehnt, und am 14. Oktober 1819 erhielt es in den später erworbenen Landesteilen Lingen, Goslar, den münsterschen, hessischen und eichsfeldischen Zessionen Gültigkeit.[2]) Eine Ausnahme bildete Ostfriesland. Hier galt immer noch das preußische Zensuredikt von 1788, wie ein Ausschreiben des königlichen Konsistoriums zu Aurich vom 27. November 1817 bekundet.

---

[2]) Am 24. November 1792 erließ König Georg III. folgende bemerkenswerte Verfügung: „Es ist bekannt, daß an auswärtigen Orten Zeitungen, Wochenblätter, Journale, periodische Schriften und andere fliegende Blätter und Aufsätze nicht nur eigends zu dem Zweck, um die Meinungen und Gesinnungen von Aufwiegelungen der Untertanen, Verunglimpfungen der Obrigkeiten und Umkehrung aller bürgerlichen Ordnung zu empfehlen und auszubreiten verfasset und ausgegeben, sondern auch überdies ungefordert und unverlangt zudringlicherweise allenthalben herumgeschickt werden, um sie abzusetzen und recht bekanntzumachen. Wir sind von der ganzen Denkungsart und von der bewährten Anhänglichkeit Unserer getreuen Unterthanen genug versichert, daß sie dergleichen Grundsätze und Beginnen nicht anders, als umso mehr verachten und missbilligen können, je mehr auch schon die Erfahrung gezeigt hat, wie sehr damit unumgänglich nicht allein das Wohl des Landes überhaupt, sondern ebenfalls der ganze bürgerliche Wohlstand vornehmlich und die private Sicherheit, Ruhe und Glückseligkeit eines jeden einzelnen zugleich untergraben und über den Haufen geworfen wird. Nachdem Wir jedoch als Landesherr auf Uns haben zum Besten Unserer Lande und getreuen Unterthanen auf alle Weise dafür zu sorgen, daß solchen anstößigen und verwerflichen Zudringlichkeiten und Versuchen durchaus gesteuert werde, so verordnen wir hiermit und wollen

I., daß die Buchhandlungen, Buchdrucker, Colporteurs, Antiquarien und Commissionairs überall dergleichen Zeitungen, Wochenblätter, periodische Schriften, Journale, Brochüren und fliegende Blätter, die in der vorgedachten bösgesinnten Absicht geschrieben werden, nicht führen, noch annehmen, noch verabfolgen lassen, sondern, wenn so etwas ihnen zugeschickt wäre, lediglich solches an den ersten von der Obrigkeit des Ortes einliefern sollen, von welchem darauf an Unser Geheimtes Rathskollegium zu berichten und dessen Verfügung darüber zu gewärtigen ist.

II. Daß Unsere Postämter und einzelne Postbediente, desgleichen die Zeitungs- und Intelligenzexpeditionen weder Bestellungen auf solche Schriften anzunehmen und zu besorgen, noch was ihnen etwa von selbst zugeschickt wird, auszugeben und zu verbreiten, sondern sofort gerade an Unser Geheimte-Raths-Collegium einzusenden haben.

III. Daß überhaupt keiner Unserer Diener, Unterthanen und Eingesessenen sich auf eine nahe oder entfernte, direkte oder

Die Ausübung der Zensur lag nach dem genannten Edikte in den Händen der „Justiz-Cantzeley“, des Konsistoriums und der „Geheimbten Rathsstube“. Es mußten also etwaige Druckschriften zur Erlangung des zum Druck erforderlichen Imprimatur erst nach Hannover an jene Behörden gesandt werden. Zweifellos ein umständliches Verfahren! Jedoch müssen wir bedenken, daß im 18. Jahrhundert überhaupt noch keine hannoversche Presse vorhanden war, daß erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts die „Hannoverschen Anzeigen“ ins Dasein traten und gegen Ende hier und da einige kleine, recht unbedeutende Blättchen sich hervorwagten.

Nach 1815 machte der Gebietszuwachs eine Neuregelung der Zensurbehörden vonnöten. Die hannoversche Regierung konnte sich den berechtigten Beschwerden, die einerseits aus den mit der Zensur verbundenen Umständlichkeiten entsprangen, anderseits aber auch in der Tatsache begründet lagen, daß auswärtige Zensoren mit den besprochenen Verhältnissen überhaupt nicht vertraut seien, nicht verschließen. So folgen denn in den nächsten Jahren Bekanntmachungen über Bekanntmachungen, in denen die betreffenden Behörden anzeigen, daß sie mit der Wahrnehmung der Zensurgeschäfte von der Landesregierung betraut seien. Am 14. April 1817 verkündet die königliche Justizkanzlei zu Hildesheim, daß für die Zensur der juristischen Schriften die Justizkanzleien zuständig seien. Vom 31. Mai 1817 datiert eine Verfügung des evangelischen Konsistoriums zu Hildesheim, wonach die Zensur der theologischen, philosophischen und philologischen Schriften, desgleichen der Leichenpredigten, Gedichte und dergl. dieser Behörde übertragen sei. Der Erlaß des katholischen Konsistoriums in Hildesheim vom 10. Juni 1817 besagt, daß ihm die Aufsicht über die katholisch-theologischen Schriften obliege. Bemerkenswert ist die Verordnung des königlichen Konsistoriums in Aurich vom 27. November 1817, wodurch das preußische Zensuredikt vom 19. Dezember 1788 und die Bestimmung in Erinnerung gebracht werden, daß dem Konsistorium die Zensur

---

indirekte Art mit der Verschreibung, Ausbreitung und Divulgirung von der Art Schriften und Blättern irgend befallen solle und dürfe, inmassen Wir vielmehr einem jeglichen auf seinen Huldigungs- und Diensteid zur Pflicht machen, wenn dergleichen an ihn adressiert oder überschickt würde, solches sofort seinem Vorgesetzten im Dienst oder seiner Obrigkeit oder auch, wie ihm freistehet, unmittelbar bei Unserm Geheimten-Raths-Collegio zur Anzeige zu bringen. (Osnabrücker Akten, Litterairsachen, Bentheim XXV. 2).

der theologischen und philosophischen Schriften zustehe. Unter dem 22. Januar 1818 läßt sich die Justizkanzlei in Aurich wegen der ihr zustehenden Zensur schönwissenschaftlicher Werke vernehmen. In dem Jahre 1819 erbat die Lüneburger Landdrostei von dem hannoverschen Innenministerium die Befugnis, die Zensur der in dem Bezirk Lüneburg zum Druck gelangenden „Gelegenheitsschriften oder Gedichte oder Bekanntmachungen und Circulare“[3]) ausüben zu dürfen, welchem Ansinnen man auch entsprach. Zu Beginn der 20er Jahre ist die Lage bezüglich der zuständigen Zensurbehörden so geklärt, daß die Zensur der juristischen Schriften in den Händen der Justizkanzleien in den einzelnen Landdrosteibezirken lag. Die Zensur der theologischen, philologischen, philosophischen Schriften und der zum Gebiet der schönen Literatur gehörigen Werke war den Konsistorien anvertraut. Die Ueberwachung der politischen, staatswirtschaftlichen und staatsrechtlichen sowie jener Schriften, welche die öffentliche oder die Gemeindeverwaltung betreffende Stoffe behandelten, übte das Ministerium des Innern aus. Seine Aufgabe war eine zweifache. Einmal mußte es selbst die Zensur ausüben, dann aber liefen in seinen Händen die ganzen Fäden des hannoverschen Pressewesens zusammen. Es bildete also die höchste und letzte Instanz in Presseangelegenheiten. Die Zensur der periodischen Blätter wurde durch besonderen Auftrag besorgt, d. h. das Ministerium des Innern ernannte bei der Gründung des Blattes eine angesehene, bekannte Persönlichkeit zum Zensor oder übertrug einer Behörde, sei es Landdrostei, Konsistorium oder Magistrat, dieses — wir dürfen ruhig sagen — widerwärtige Amt. Für die in den Harzgebieten erscheinenden Blätter wie „Klausthaler Oeffentliche Anzeigen“, die das offizielle Amtsblatt vertraten, und den „Hausfreund“ war der Superintendent Grotefend in Klausthal zum Zensor bestellt. In Celle amtierte im Jahre 1820 der Diakonus Knauer als Zensor und in Einbeck war das dortige Wochenblatt der Aufsicht des Bürgermeisters unterstellt. Als im Jahre 1831 Theodor Ubbeloh und Dr. Hermann Grote die Zeitschrift „Beiträge zur Kenntnis der Verfassung des Königreichs Hannover“ herausgaben, wurde Geheimer Kanzleirat Wedemeyer der zuständige Zensor. Ihm folgte Klosterrat von Lochhausen und dann Hofrat Frankenfeld. Für eine in Verden erscheinende Zeitschrift „Der Mathematiker“ waltete der Landrat Münchmeier dieses Amtes. Das „Vaterländische Archiv“ in Hannover wurde vom Geheimen Kanzleirat Blumenbach zensiert, die

[3]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 31.

von dem Hannoverschen Gewerbeverein herausgegebenen „Gewerbeblätter“ von dem Landdrosten von Dachenhausen, der außerdem noch die „Mitteilungen aus den Verhandlungen des Vorstandes des landwirtschaftlichen Provinzialvereins für den Landdrosteibezirk Hannover“ zu prüfen hatte. Eine im Hahnschen Verlage in Hannover erscheinende Apothekerzeitung war dem Oberbürgermeister Gruner zur Zensur übertragen. Für die Stader „Mäßigkeitszeitung“ war der dortige Landrat Lübbern, für die „Zeitschrift für Chirurgen“ in Osterode der Bürgermeister Brehl zuständig. Im Jahre 1824 wollte Pastor Schläger in Hameln eine Zeitschrift „Gemeinnützige Blätter“ für das Königreich Hannover herausgeben, die dem Amtmann Böhmer zur Aufsicht unterstellt wurde. Es ist leicht verständlich, daß die von der Regierung beorderten Zensoren „mehr der Not gehorchend als dem eigenen Triebe“ dieses kaum beneidenswerte Amt versahen. Wie oft kam es vor, daß sie einen der Regierung nicht genehmen Artikel passieren ließen und deswegen von dem Innenminister eine sog. „Nase“ bekamen. Ich erinnere nur an den Zensor der „Hannoverschen Landesblätter“, Hofrat Frankenfeld, der wegen der Druckerlaubnis für den Artikel „Berichtigung“ von dem Innenministerium gemaßregelt wurde. Wie oft erhoben aber auch die Verleger oder Herausgeber gegen ihre Zensoren, wenn sie den Rotstift gar zu sehr gebraucht hatten, Beschwerde bei dem Ministerium des Innern, das schwierige Fragen zu klären und eventuelle Streitigkeiten zu schlichten hatte. Für ihre Mühen wurden die verhaßten Zensoren also mit Aerger belohnt. Besonders besoldet wurden sie nicht, da sie ihr Amt neben ihren sonstigen Berufspflichten versahen. Wohl erkannte man an, was sie im Dienste der Regierung für ihr Vaterland getan, indem ihnen von Zeit zu Zeit vom königlichen Kabinett ein Geldgeschenk zufloß. Bezeichnend ist das Auflehnen der Landdrostei in Hannover, im Jahre 1833, als ihr die „Hannoverschen Landesblätter“ zur Zensur übertragen wurden. Mit dem Bemerken, daß eine administrative Behörde nicht die Zensur politischer Blätter handhaben könne, lehnte sie den Auftrag des Innenministeriums ab. Dabei schrieb sie: „Unsere Pressegesetze sind so mangelhaft, die Ansichten über das, was zulässig oder unzulässig für den Druck, so verschieden, daß eine Provinzialbehörde schwerlich den richtigen Gesichtspunkt darunter würde aufzufinden wissen.“[4]) Mochte diese Antwort auch viel Wahres und Zutreffendes enthalten, das hannoversche Innenministerium beharrte auf seiner

[4]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 33.

Anordnung. Hatte es doch gerade viele Schwierigkeiten mit den bisherigen Zensoren der „Hannoverschen Landesblätter“ gehabt, die in Verkennung der ihnen anvertrauten Aufgabe Artikeln das Imprimatur erteilt hatten, wodurch einige Persönlichkeiten verletzt waren. So erhob im Jahre 1832 der Prof. F. Saalfeld Beschwerde wegen scharfer Angriffe in den genannten Blättern. Wegen dieser und ähnlicher Beschwerden wollte keiner mehr das Zensoramt übernehmen. Was tun? Hannovers Innenminister wußte Rat. Er übertrug die Zensur solcher Blätter den Behörden, den Landdrosteien usw. Deren Sorge war ja dann, aus ihren Beamten den geeignetsten mit dieser Aufgabe zu betrauen. In der Tat, keine beneidenswerte Aufgabe, da der hiervon betroffene Beamte neben seinen Berufspflichten auch noch diese lästigen Arbeiten, die ihn zum bestgehaßten Mann zu machen drohten, verrichten mußte.

Die Lage der Zeitschriften jener Städte, wo kein Zensor vorhanden war, war durchaus nicht rosig. Ihre Herausgeber mußten die Manuskripte immer erst an die nächste Zensurbehörde einreichen. Die Intelligenzblätter, d. h. die offiziellen Amtsblätter, standen unter der Aufsicht der Landdrosteien. Ein Reglement vom 30. April 1823 hatte bestimmt, daß die „Provinzial-Intelligenzblätter“ das Imprimatur der königlichen Landdrosteien nötig hätten. Die Landdrostei hatte zu bestimmen, was in dem Blatte erscheinen sollte oder nicht; eines ihrer Mitglieder hatte den Korrekturbogen durchzusehen. Zur Herausgabe eines Buches war die Erlaubnis des Innenministeriums erforderlich, die unter der Bedingung gewährt wurde, daß dasselbe vor dem Druck bei dem erwähnten Ministerium zur Zensur einzureichen sei. Dieses reichte sodann das Werk mit dem Imprimatur versehen zurück. So mußte im Jahre 1825 der Advokat Kleinschmidt in Lamspringe, der eine „Sammlung der Braunschweiger Landesverordnungen vom Jahre 1522 bis 1633“ herauszugeben beabsichtigte, das Manuskript an das Kabinettsministerium einreichen. War das Innenministerium — dieses Amt lag hier in den Händen eines besonderen Referenten, der nach den Instruktionen des Ministers arbeitete — dagegen mit dem behandelten Stoffe nicht vertraut, so übergab es das Manuskript einer mit dem Gegenstande bekannten Persönlichkeit mit dem Auffordern, das Werk genau zu prüfen, und, wenn nichts gegen dessen Inhalt einzuwenden sei, das Imprimatur zu erteilen.

Die Zensur der Schulprogramme, der für Gymnasien und Progymnasien bestimmten Lehrbücher und der sonstigen dahin-

gehörigen Schulschriften lag, so will es das Ausschreiben des königlichen Konsistoriums in Hannover vom 30. März 1831, bei dem Oberschul-Kollegium. Die Lehrbücher der Religion, sowie andere für Elementar- und niedere Schulen bestimmte Schriften unterlagen der Aufsicht der Konsistorien und sonstigen geistlichen Behörden.

In dem ehemaligen Fürstentum Ostfriesland galt, wie bereits gesagt, im Jahre 1817 noch das preußische Zensuredikt vom 19. Dezember 1788. Die Zensur der dort zum Druck bestimmten schönwissenschaftlichen Werke lag hier der königlichen Justizkanzlei ob. Durch Verordnung vom 14. Oktober 1819 wurde dann festgesetzt, die Manuskripte vorher einzusenden, während periodische oder Monatsschriften von der königlichen Provinzialregierung in Ostfriesland zensiert wurden. Schon im Jahre 1822 übertrug das Ministerium des Innern die Zensur der schönwissenschaftlichen Werke, sowie der nichtpolitischen Zeit- und Monatsschriften dem königlichen Konsistorium in Aurich, weil Unklarheiten vorhanden waren, ob das Konsistorium oder die Provinzialregierung für die Zensur zuständig sei. — Betont sei noch einmal, daß ein besonderer Auftrag des Innenministers die Landdrosteien mit der Wahrnehmung der Zensur (mit Ausnahme der Provinzialintelligenzblätter) beauftragte. Nur Konsistorien und Justizkanzleien hatten das Recht der Zensurausübung über die zu ihrem Ressort gehörigen Schriften inne, dagegen wurde ihnen die Aufsicht über politische Zeitungen ebenfalls übertragen.

Mit besonderen Vorrechten war die Landesuniversität Göttingen ausgestattet. „Alle Schriften, die zu Göttingen zum Druck gegeben werden, sollen vorher der Facultät, in deren profession jede Schrift läuft, zur Zensur übergeben werden und ohne Namensunterschrift des jedesmahligen Dekani oder Censoris, soll kein Buchdrucker, bey Verlust seines Privilegii und anderer willkührlicher Straffe, das geringste weder setzen noch drucken, auch sollen die Buchdrucker den Abdruck nach dem censirten Exemplar aufs genaueste einrichten und solches Exemplar nicht allein bewahren, sondern auch auf Erfordern es zu produziren schuldig seyn, damit man es mit dem Abdruck zusammenhalten und erkennen könnte, ob eines mit dem andern gebührend überein komme.“[5]) Die Zensur übten die Vizedekane der einzelnen Fakultäten aus. Durch die Verfügung vom 18. Januar 1736 an die Universität war dieser und den Vizedekanen ferner die Anwei-

[5]) Friedrich Christoph Willich, Des Königreichs Hannover Landesgesetze und Verordnungen, Göttingen 1826 Band III. Seite 337.

sung erteilt worden, „daß diejenigen Scripta, welche des Königlichen Hauses oder des Gesamthauses Verfassung praetensiones und jura entweder an sich oder in Verhaltung gegen andere Fürsten und Stände betreffen oder berühren, es möchten welche Scripta verfasset sein, von wem sie wollen, ehe sie zum Druck kommen, an das Königliche Geheimteraths-Collegium zur Einsicht und etwa dabei zu machenden Erinnerungen eingeschickt werden sollen.“[6]) Diese in dem eben zitierten Reglement so qualifizierten Schriften waren nach 1817 der Zensur des Innenministeriums unterstellt.

Viel Staub wirbelte gerade um die Zeit zu Anfang der 40er Jahre die Frage auf, welcher Behörde die Bestrafung von Zensurvergehen zustehe. Wenn man die diesen Punkt betreffenden Akten durchsieht, so tritt die große Ratlosigkeit des Innenministeriums dieser Frage gegenüber klar zutage. Die einzelnen Ministerien, von demselben um Rat angegangen, wußten keine befriedigende Lösung dieser Angelegenheit. Das Ministerium des Innern gab sich sogar die Blöße, bei unterstellten Behörden Nachforschungen anzustellen, welche Behörde die Bestrafung von Zensurvergehen in den letzten Jahrzehnten ausgeführt habe. Nach langen Verhandlungen wurden diese bestehenden Zweifel dahin geklärt, daß nach den Worten des Zensurediktes vom 6. Mai 1705 und der später ergangenen Erneuerungen die Handhabung der Zensur der „Geheimbten Rathsstube“, jetzt dem Ministerium des Innern, ferner den Justizkanzleien und den Konsistorien übertragen sei. Doch stand diesen Behörden die Kompetenz „zur Bestrafung von Vergehen wider die Zensurvorschriften“[7]) nicht zu, sondern es war die Strafgewalt nach allgemeinen Grundsätzen sowie nach den Schlußworten des Ediktes vom 31. Mai 1731 „und die jeden Orts bestellte Obrigkeit darauf fleißig Acht zu geben, angewiesen haben“[8]) den Polizeiobrigkeiten jeden Ortes anheimgestellt worden. Im Jahre 1844 wurden nun die Konsistorien angewiesen, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Uebertretungen der bestehenden Zensurvorschriften in Zukunft „der dem Uebertreter zunächst vorgesetzten Obrigkeit oder derjenigen sonstigen Behörde zum weiteren Verfahren anzuzeigen, welcher derselbe in Policeisachen unterworfen ist“.[9]) Dabei wurde die Aufgabe der Konsistorien, die Ueberwachungen gegen

---

[6]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 128.
[7]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 108.
[8]) Ebendort.
[9]) Ebendort.

schädliche und gefährliche Schriften, nicht angetastet; sie blieb nach wie vor bestehen. Den Landdrosteien und den Polizeibehörden wurde hinwiederum die Anweisung erteilt, jedesmal, „wenn die Bestrafung einer Uebertretung von Censur-Vorschriften in Frage steht, die Ansicht derjenigen geistlichen Oberbehörde, bei welcher das imprimatur zu erwirken gewesen wäre, einzuholen".[10]) Die Entscheidung besonders schwerwiegender Fälle behielt sich das Innenministerium vor.

Eine Wahl unter mehreren oder allen gleichartigen Behörden war den Herausgebern nicht gestattet, da ein derartiges Zugeständnis die Handhabung der Zensur sehr erschwert hätte, und vor allem jene Zensurbehörden, die ihre Zensurpflichten ernster nahmen, gar zu bald umgangen worden wären. Die Herausgeber hätten dann ja das Imprimatur nur bei den Behörden nachgesucht, welche die Zensur weniger sorgfältig handhabten. Für die Zuständigkeit der einzelnen Zensurbehörden war der Druckort oder der Wohnort des Herausgebers entscheidend. Bei Druckschriften ausländischer Herausgeber, die in hannoverschen Landen gedruckt wurden, entschied die Lage des Druckortes; bei Druckschriften inländischer Herausgeber, die im Auslande gedruckt wurden, der Wohnort der Herausgeber die Frage der Zensurbehörde. Auch in dieser Hinsicht nahm Göttingen eine Ausnahmestellung ein. Das Privilegium der Landesuniversität hatte dahin eine Erweiterung erfahren, daß alle dort erscheinenden Schriften von den Fakultäten zensiert werden mußten, „auch wenn sie das Imprimatur anderswo bereits erhalten hatten".[11])

In manchen Fällen konnten Zweifel darüber entstehen, ob eine Angelegenheit vor das katholische oder evangelische Konsistorium gehörte. Eine solche Gefahr war vorhanden, aber nur in den Städten wie z. B. Hildesheim, wo zwei dieser Behörden nebeneinander bestanden. Ein geriebener Herausgeber konnte zu leicht aus dieser ungeklärten Lage für sich Kapital herauszuschlagen suchen, indem er bei dem evangelischen Konsistorium die Druckerlaubnis zu erwirken sich bemühte, die ihm das katholische abgeschlagen hatte. Solches zu vermeiden, wurden die zwei Konsistorien angewiesen, sich vor der Verteilung eines Imprimatur zu verständigen. Für sämtliche hannoversche Konsistorien wurde aber zugleich die Anordnung getroffen, sich gegenseitig zu benachrichtigen, wenn eine Druckerlaubnis von einer Behörde verweigert worden sei.

---

[10]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 108.
[11]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 31.

Dem Herausgeber selbst war es nicht erlaubt, „einzelne Abtheilungen desselben Werkes vor verschiedene Zensoren zu bringen“.[12]) Diese Bestimmung war besonders für Sammelwerke und auch für periodische Zeitschriften ausschlaggebend. Sehr vorsichtig zeigte sich das Ministerium des Innern, wenn der Druck einer Zeitung oder einer andern Druckschrift in eine andere Stadt verlegt wurde. Es verlangte den Nachweis, daß dem fremden Drucker für eine längere Zeit der Druck übertragen worden sei, bevor es die neue Zensurbehörde oder den neuen Zensor bestimmte.

Diese Regelung der Zensurbehörden wurde bis zum Jahre 1848 beibehalten, wo dann die Stürme der Revolution das verhaßte Zensurgebilde wegfegten. Auf all diese Ereignisse war die Regierung nicht gefaßt. Sie wiegte sich in vollkommener Sicherheit. Noch zu Beginn des Jahres 1848 war das Justizministerium mit der Zensur einer juristischen Schrift betraut worden. Der König Ernst August, der die Ausübung der Zensur ganz in seinem Sinne und nach seinem Willen beeinflußte, trat selbst mit Neuerungen bezüglich der Zensurbehörden hervor, die bei den Ministern eine kühle Aufnahme fanden. Er wollte nämlich die Zensur der juristischen Schriften dem Justizministerium übertragen wissen, die bisher von den königlichen Konsistorien ausgeübten Rechte sollten an das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten übertragen, das Ministerium des Innern im Besitze seiner Pflichten belassen werden. Im Grunde bezweckte dieser königliche Vorschlag nichts anderes, als das Innenministerium zu entlasten, und anstatt eines Zentralpunktes mehrere zu schaffen. Jedoch wehrten sich die Minister gegen eine solche Neuordnung der Angelegenheit, und die Märzrevolution bereitete der Zensur ein schnelles Ende, so daß eine Diskussion über diese Fragen sich erübrigte.

b. Die Aufgabe der hannoverschen Zensoren.

Welches waren nun die Aufgaben der Zensoren? Allgemein gesprochen bestand die Handhabung der Zensur in einer dreifachen Tätigkeit der Behörde. Zunächst wurden die vorgelegten Manuskripte dahin geprüft, ob ihnen der Druck und die Veröffentlichung zu gestatten sei, mit anderen Worten, man übte die eigentliche Zensur aus. Sodann mußte darüber gewacht werden, daß keine Schriften ohne Imprimatur gedruckt oder veröffentlicht

---

[12]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 31.

wurden, und die dritte und letzte Tätigkeit war die Bestrafung von Zensurvergehen. Derartige allgemeine Grundsätze konnten aber den Zensoren, welche die Verantwortung für den Inhalt einer Druckschrift gegenüber der Regierung trugen, bei weitem nicht genügen, um hiernach ihre Tätigkeit zur allgemeinen Zufriedenheit auszuüben. Ueber die von den Zensoren zu beobachtenden Aufgaben sprach das Innenministerium in Hannover folgendes sehr interessante und charakteristische Wort aus: „Es liegt in der Sache selbst, daß eine genaue und umfassende Vorschrift für die Ausübung der Censur nicht erteilt werden kann, und es vielmehr der eigenen Umsicht und Beurteilung des Censors in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben muß, was er hiernach und nach den Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Reichsgesetze zum Abdruck geeignet erachtet."[13]) An einer andern Stelle faßte der hannoversche Innenminister die Pflichten der Zensoren dahin zusammen, daß sie Aufnahmen von Aufsätzen gegen Religion, Sitten und Staat, von Artikeln, die ein öffentliches Aergernis erregen könnten, oder Angriffe und Anfeindungen bekannter Persönlichkeiten oder von Behörden enthielten, nicht zu gestatten seien. So wurde also den hannoverschen Zensoren eine recht magere Instruktion zuteil. Es ist deshalb begreiflich, daß sich die Behörden gegen die Ausübung der Zensur sträubten; wir können uns jenes bekannte, von mir bereits in anderem Zusammenhange zitierte Wort der hannoverschen Landdrostei aus dem Jahre 1833 „die Ansichten über das, was zulässig oder unzulässig für den Druck, so verschieden, daß eine Provinzialbehörde schwerlich den richtigen Gesichtspunkt darunter würde aufzufinden wissen"[14]) erklären. Die hannoversche Regierung stellte es also in das Belieben der Zensoren, die Aufsicht über die Druckschriften nach ihrem Gutdünken auszuüben, zog dieselben aber zur Rechenschaft, wenn ihnen hier und da ein Versehen unterlaufen war. Da mußte Wandel geschaffen werden. Man sah ein, daß eine genaue und präzise Instruktion für die Zensoren eine Lebensnotwendigkeit war. Jedoch bedurfte es da erst wieder eines Anstoßes von außen, wie ja fast alle von der hannoverschen Regierung erlassenen Preßgesetze in enger Anlehnung an die Bundesgesetze erschienen.

Im Jahre 1834 stellte die Frankfurter Bundesversammlung sieben Artikel „über die allgemeinen Instruktionen der Censoren

---

[13]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 33.

[14]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 33.

als Normen für eine möglichst gleichmäßige Benutzung“[15]) auf, die jedoch damals nicht an die Oeffentlichkeit drangen. Im Artikel 1 heißt es: „Die Regierungen werden 1. das Censor-Amt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen, und diesen eine ehrenvollen Vertrauen, welches dasselbe voraussetzt, entsprechende Stellung, sey es in selbständiger Eigenschaft oder in Verbindung mit andern angesehenen Aemtern; 2. den Censoren bestimmte Instruktionen erteilen; 3. Censurlücken nirgends dulden; 4. in denjenigen Bundesstaaten, in welchen nicht durch eine Verfassung oder die Landesgesetzgebung anderweit Fürsorge getroffen worden ist, wird, unbeschadet dessen, was im § 6 des provisorischen Preßgesetzes vom Jahre 1819 verfügt ist, eine höhere Behörde mit den Funktionen eines Ober-Censur-Collegii beauftragt werden, um als solches teils über die pflichtmäßige Erfüllung der Obliegenheiten der Censoren zu wachen, teils auch die Beschwerden der Schriftsteller über das Verfahren und die Aussprüche der Zensoren zu erledigen“.[15 1]) Ich habe bereits ausgeführt, daß im Königreich Hannover das Ministerium des Innern alle diese Funktionen eines Oberzensurkollegiums in sich verkörperte. Bezüglich der Auswahl der gegebenen Männer zu dem Zensoramte verfolgte man hier die Politik, daß Behörden mit der Zensuraufgabe betraut oder bekannte regierungsfreundliche Persönlichkeiten zu Zensoren ernannt wurden. Was sodann die folgenden Artikel enthalten, atmet den Geist Metternichs, den Geist der Reaktion, den festen Willen der gesamten deutschen Bundesregierungen, die Presse zu knebeln und sie auf jede nur mögliche Weise zu unterdrücken. Man will die politische Presse nicht zu mächtig werden lassen; jede Regierung soll die Herausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift von einer vorherigen Erlaubnis abhängig machen. Eine jede Regierung unterzieht eine jede in ihrem Staate erscheinende Druckschrift, auch wenn diese bereits ein Imprimatur von einem auswärtigen Zensor erhalten hat, einer abermaligen Prüfung. Bei dem Druck ständischer Verhandlungen sollen alle Zeitungen jene Aeußerungen, die eine Verweisung zur Ordnung veranlaßt haben, weglassen. Hierauf zu achten, das sei Aufgabe der Zensoren. So lauteten in kurze Worte gefaßt die Grundlinien der Frankfurter Bundesversammlung für alle Bundesstaaten.

[15 1]) H. 104. II. 9. I. c. R. 57.

Den hannoverschen Zensoren lag nun die Pflicht ob, alle Artikel, die diesen allgemeinen Normen widerstritten, zu streichen. In ihrem Belieben lag es, den Verfasser oder Herausgeber auf anstößige Stellen in einem Aufsatz aufmerksam zu machen und Umänderung zu veranlassen. Bei all ihrem Tun und Lassen bestand für die Zensoren nicht die Pflicht, den Verlegern oder Verfassern die Gründe anzugeben, weswegen einem Artikel das Imprimatur nicht erteilt, warum diese oder jene Stelle gestrichen sei. Ein Zensor wurde zur Rechenschaft gezogen von der Behörde, die ihn für das Amt bestellt hatte. Letzten Endes sprach aber das Ministerium des Innern, welches das oberste Zensurkollegium im Königreich Hannover vertrat, bei allen erhobenen Beschwerden das letzte entscheidende Wort. Wie weiter nicht zu verwundern ist, nahmen die Zensoren sich der politischen Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, der Jugend- und Volksschriften sehr liebevoll an, überall revolutionäre Ideen, umstürzlerische Tendenzen und regierungsfeindliche Gedanken witternd. Die hannoverschen Zeitungen hatten nicht die geringste Freiheit. Bis zu den lächerlichsten Bedenken verstiegen sich bisweilen die Zensoren. Hierfür ein Beispiel.[16]) Als im Jahre 1841 die Königin Friederike, die Gemahlin des Königs Ernst August, die in zweiter Ehe mit dem Prinzen von Solms-Braunsfeld vermählt, gestorben war, wollte die „Posaune“ in Hannover am Tage der Beisetzung der verstorbenen Fürstin einen Nachruf widmen. In demselben wurde auf eine Stelle aus einem Briefe von Friedrich von Gentz an Adam Müller hingewiesen, welche, „die wahrhaft erhabene Liebenswürdigkeit dieses mit nichts zu vergleichenden Engels“[17]) preist. Dieser Stelle wurde das Imprimatur versagt. Und warum? Auf diese Frage gibt uns der Zensor dieser Zeitung, der Bibliothekssekretär Siemsen, auf dessen Konto dieser Streich zu setzen, selbst Antwort, „weil es ihm unpaßlich erschienen war, am Tage der Beisetzung Allerhöchst Ihrer Majestät der Königin an Allerhöchst dieselbe durch sentimentale und — wenn ich meinen Empfindungen trauen darf — dem Ernst der Trauerfeier des Tages nicht nur völlig unangemessene, sondern sie störende Mitteilungen über Allerhöchstderselben heiteres Jugendleben zu erinnern, statt der Gemahlin eines Großbritannischen Prinzen und der Königin von Hannover zu gedenken —

---

[16]) Leider ist es mir nicht möglich, mehr dieser Beispiele zu bringen, da die diesbezüglichen Akten im hannoverschen Archiv nicht mehr vorhanden sind

[17]) Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens, Band III.

und zwar mit der Ehrerbietung eines Untertanen zu gedenken — namentlich wenn überdem solche Mitteilungen aus den Schriften eines Mannes entlehnt sind, dessen Charakter, besonders in Rücksicht der Sittlichkeit, in den Augen des Publikums gewiß mit Recht bedeutend gesunken ist".[18]) Im gleichen Maße mußten die Zensoren auch die nichtpolitischen Druckschriften zensieren. Alles, was gegen Religion, Zucht, Sitte und Anstand gerichtet war, wurde ein Opfer des Rotstiftes des Zensors. Besondere Strenge schärfte die hannoversche Regierung den Zensoren bei den Schriften mit revolutionären Ideen ein. „Alles, wodurch die Würde des deutschen Bundes, die Würde und Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten, die Achtung und Anhänglichkeit an regierenden Häusern und die Weiterhaltung des Friedens, sowie der inneren Ruhe in Deutschland gefährdet oder verlegt wird",[19]) wurde von dem Zensor unbarmherzig gestrichen. Das gleiche harte Los war auch „allen Artikeln oder Aufsätzen" beschieden, „welche einen andern Vereinigungspunkt für die Gesamtheit der deutschen Nation bezwecken als den in der Gründung des deutschen Bundes gegebenen oder die auf eine demokratische Umgestaltung der Bundesverhältnisse hinwirken, Schriften, welche die Gültigkeit der Verfassungsbestimmungen angreifen oder den Umsturz des gesetzlich und rechtlich bestehenden beziehen".[20]) Nachrichten über aufrührerische Bewegungen wurden in übertriebener Furcht vor etwaigen Revolten fast gar nicht zugelassen. Und ließen sich die Zensoren erweichen und erteilten einem solchen Artikel ihr Imprimatur, so verlangten sie stets in die Quellen, woraus die Nachrichten geschöpft, Einsicht zu nehmen. Mit der größten Vorsicht und Zurückhaltung walteten sie ihres Amtes parlamentarischen Protokollen gegenüber. Besonders die parlamentarischen Protokolle auswärtiger Staaten wurden genau geprüft. Die Zensoren wurden gemahnt, diesen Artikeln gegenüber „mit derselben Umsicht zu verfahren, welche sie rücksichtlich der Aufnahme der landständischen Verhandlungen des eigenen Staates leite".[21])

Bemerkenswert ist Artikel 11 der Instruktion für die hannoverschen Zensoren: „Schriften, in denen die Staatsverwaltung im ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder zu erlassende Gesetze nach ihrem inneren Werte geprüft, Fehler

---

[18]) Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens, Band III.
[19]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 57.
[20]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 57.
[21]) Ebendort.

und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, sind um deswillen, weil in einem andern Sinne als dem der Regierung geschrieben, nicht zu verwerfen. Ihre Fassung muß jedoch anständig und ihre Tendenz wohlmeinend sein."[22]) Es klingt beinahe wie eine Friedensschalmei in einer wildbewegten kriegerischen Zeit. Die Regierung war also gewillt, eine ruhige und sachliche Kritik von getroffenen Einrichtungen, von herausgegebenen Gesetzen, von begangenen Fehlern und Mißgriffen zu ertragen. Und doch war der Artikel ein zweischneidiges Schwert. Was vielleicht ein Verfasser für ruhig, anständig und wohlmeinend ansah, daraus konnte die Regierung oder der Zensor irgend eine Tendenz herausfühlen wollen, dem Verfasser ganz andere Absichten unterschieben.

c. Die Zensur der inländischen Zeitungen und Zeitschriften.

In der Zensur der hannoverschen politischen Zeitungen bildet die Zeit der Befreiungskriege einen tiefen Einschnitt. Vor deren Ausbruch war die politische Presse Hannovers nicht durch allzu strenge Zensurbestimmungen gefesselt. In seinem Artikel „Das Hannoversche Zeitungswesen vor dem Jahre 1848" nennt Kuntzemüller das hannoversche Gebiet „ein Dorado der politischen Presse".[23]) „Dort hatten," so jubelte L. Schlözer im Jahre 1783 in seinen „Staatsanzeigen" „die Georgs und ihre gleich unsterblichen Staatsbeamten der noch hier und da im Gedränge befindlichen Freiheit und Gleichheit einen Altar errichtet."[24]) Die Göttinger Professoren waren von jeder Zensur befreit, wobei sie jedoch der Regierung und den vaterländischen Einrichtungen die nötige Achtung und Ehrerbietung erzeigen mußten. Man erwartete von ihnen, daß sie alles „vermeiden würden, was unangenehme Beschwerden von befreundeten oder mächtigen auswärtigen Regierungen herbeiführen könnte".[25]) Die Regierung kargte nicht mit den ernstesten Ermahnungen und Zurechtweisungen, wenn dieser oder jener der Professoren einen mißfälligen Artikel veröffentlicht hatte. Interessant weiß der Biograph Schlözers von dessen Vorsicht zu berichten, indem er vorher einen jeden bedenklichen Artikel der Behörde vorlegte, um so einem etwaigen Tadel seitens der Behörden zu entgehen. Doch

---

[22]) Ebendort.
[23]) Preußische Jahrbücher Band 94, Seite 431.
[24]) Ebendort.
[25]) Ebendort.

durfte er ohne jeglichen Schaden oder Nachteil „den Papst und die Jesuiten, bayrische Justizmorde und hessischen Menschenhandel“[28]) angreifen, sogar kleine fürstliche Tyrannen einer schonungslosen Kritik unterziehen. So verfuhr er mit dem Bischof von Speyer, daß dieser bei dem hannoverschen Kurfürsten darob Beschwerde erhob, aber keine Maßregelung des Verfassers durchsetzte. Aber mehrere Beschwerden verschiedener Reichsstände scheinen erreicht zu haben, daß Schlözer jedes Heft seiner „Staatsanzeigen“ vor der Herausgabe seiner Regierung vorlegen mußte.

Als dann aber das bekannte Wartburgfest des Jahres 1817 jene unselige Zeit der Demagogenriecherei einleitete, als nach der Ermordung des Russen Kotzebue der das damalige Europa beherrschende Metternich die deutschen Fürsten mit dem Geist der Reaktion zu erfüllen verstand, da war es auch mit der Freiheit der hannoverschen politischen Presse aus. Im Jahre 1819, demselben, in welchem die Karlsbader Beschlüsse Zeugnis davon gaben, daß die deutschen Fürsten am alten, überlieferten, althergebrachten festzuhalten gedachten, wurde auch für die hannoverschen Lande das alte, das dunkle Zensurgesetz vom Jahre 1705, wie Oppermann es nennt, erneuert und dahin erweitert, daß auf jeder Druckschrift der Name des Verlegers angegeben sein müsse. Und jetzt begann eine düstere Zeit für die hannoversche politische Tagespresse. Politische Blätter durften nicht gegründet werden. Bereits aus dem Jahre 1815 wissen wir, daß die damalige Regierung erwog, eine der beiden Hildesheimer politischen Zeitungen, die damalige Lüdemannsche, die jetzige Gerstenbergsche Zeitung nicht mehr zu dulden, da zwei politische Organe für eine Stadt wie Hildesheim zu viel und zu gefährlich erschienen. In einer jeden Konzessionserteilung von seiten des hannoverschen Innenministeriums hob dieses immer wieder in formelhaften Wendungen hervor, daß das neue Zeitblatt oder die neue Zeitschrift sich jeder politischen Diskussion und jeder Abhandlung sozialen Inhaltes sowie jeder in die Amtsblätter gehörigen amtlichen Bekanntmachung zu enthalten habe, andernfalls die Zurücknahme der Konzession eintreten werde. Jede Zeitung oder Zeitschrift mußte in einem Exemplar an die Registratur des Innenministeriums gesandt werden. Im Jahre 1827 erging auch an das „Göttingensche Wochenblatt“ vom Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, dem die „Göttinger Departementalzeitung“ unterstand, die Anweisung, ein

[28]) Ebendort.

Exemplar der Registratur zu überreichen. Im Jahre 1841 beabsichtigte ein Dr. Kaufmann aus Leipzig, in Hannover eine neue politische Zeitung „Hof- und Staatszeitung“ zu gründen. Sein Gesuch an das hannoversche Ministerium des Innern wurde abgewiesen mit der Erklärung, daß man die Zahl der politischen Zeitungen nicht zu vermehren geneigt sei.

Oft gingen auswärtige Zeitungen, um in andern hannoverschen Landesteilen Verbreitung zu erlangen, den Weg, unter dem Schutze eines andern Blattes als sog. Beiblätter zu erscheinen. Als im Jahre 1832 im Zusammenhange mit einer Nummer des „Göttingenschen Wochenblattes“ ein Probeblatt der zu Klausthal herauskommenden „Allgemeinen Volkszeitung“ erschienen war, verordnete das Ministerium des Innern, die Landdrosteien sollten die größte Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß keine auswärtig erscheinenden Blätter mit revolutionären Ideen als Beiblätter anderer hannoverscher Zeitungen das Volk mit ihren Tendenzen vergifteten. Den Redakteuren der in jedem Bezirk erscheinenden Zeitungen wurde es zur Pflicht gemacht, solche Probeblätter in Zukunft den bestellten Zensoren vorher einzureichen und ohne deren Genehmigung die Mitausgabe zu unterlassen. Politische Gegenstände durften die hannoverschen Zeitungen nur mit besonderer Genehmigung des Innenministeriums behandeln. Der deutsche Bund, die einzelnen Bundesstaaten durften nicht gekränkt, die Herrscherhäuser nicht angegriffen, die innere Ruhe und der Frieden durch Artikel nicht gefährdet werden. Als im Jahre 1837 der bekannte hannoversche Verfassungsstreit die Entlassung der Göttinger Professoren im Gefolge hatte, erging von Darmstadt aus ein Aufruf an das Volk, die Göttinger Sieben durch eine Geldsammlung zu unterstützen. Es ist nicht zu verwundern, daß die hannoversche Regierung einen solchen Artikel verbot, da er eine indirekte Anklage gegen das Tun des Königs Ernst August enthielt. Zu gleicher Zeit hatten die Zeitungen von dem Bau einer vierten deutschen Bundesfestung Rastatt berichtet, bevor ein solcher Plan überhaupt zur Sprache gekommen war. In der Bundesversammlung wurde daraufhin vereinbart, sämtliche Zensurbehörden dahin anzuweisen, „allen Zeitungsartikeln, die benutzt werden konnten oder bezwecken, den benannten Festungsbau, noch ehe der Bund darüber definitive Beschlüsse gefaßt hat, zum Gegenstande einer öffentlichen Diskussion oder gar gehässigen Insinuationen zu machen, das Imprimatur zu versagen“.[27]) Bereits aus dem Jahre 1833 stammt

[27]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 57.

der Beschluß der Bundesversammlung, „die deutschen Regierungen aufzufordern, die Censoren der öffentlichen Blätter anzuweisen, keinen außeramtlichen Nachrichten über den Gang der Untersuchungen, welche wegen der hochverräterischen Complotte eingeleitet sind, insofern sich dieselben auf Thatumstände und Verhältnisse, welche erst noch der gerichtlichen Cognition unterliegen, vor dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens die Aufnahme zu gestatten,“[28]) worauf man sich in Frankfurt dann gar bald dahin einigte, alle Zeitungen, die obigem Beschluß zuwider handelten, zu unterdrücken. Alles Beschlüsse, die, in Hannover zur Anwendung gebracht, hier erwähnt zu werden verdienen. Gerade in Zensurangelegenheiten arbeitete die deutsche Bundesversammlung Hand in Hand. Davon zeugt der Beschluß vom 5. Juli 1832. Er lautet: „Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihrer Theilnahme an aufwieglerischen Plänen kund oder zu desfalsigem Verdacht begründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlichen geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung desfalsiger Spuren, jederzeit aufs schleunigste und bereitwilligste unterstützen.“[29]) Die Furcht vor einer eventuellen ihre Herrschaft bedrohenden Revolution kettete die deutschen Monarchen zusammen, ließ sie der Presse die Schwingen beschneiden und immer neue Beschlüsse zu deren Unterdrückung fassen. Im Jahre 1836 kam man überein, daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern des betr. Bundesstaates und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten desselben in Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen und die Herausgeber und Redaktoren der öffentlichen Blätter gehalten seyn sollten, jederzeit die Quellen anzugeben, aus welchen sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.“[30]) Als nun im Jahre 1841 die preußischen Provinzialstände wieder zusammentraten, beantragte der preußische Gesandte bei der hannoverschen Regierung, daß die Redakteure und Herausgeber von Zeitungen und periodischen Blättern in dem Königreich Hannover auf die bisherige mangelhafte Beob-

---

[28]) Ebendort.
[29]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 147.
[30]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 57.

achtung obigen Bundesbeschlusses vom 28. April 1836 hingewiesen würden.

Im Jahre 1834 stand die hannoversche Regierung mit Braunschweig über das gemeinschaftliche System der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgaben in Verhandlung und hatte zum Abschluß des Vertrages nur noch die Zustimmung der hannoverschen Ständeversammlung nötig. In hannoverschen Zeitungen wurde, solange der Vertrag noch nicht unterzeichnet war, verboten, irgendwie hierauf Bezug zu nehmen.

Im Jahre 1845 wurden von der Besprechung in hannoverschen Zeitungen „die hannoversche Verfassungsfrage nebst allem, was damit in unmittelbarem Zusammenhang steht" und „die Frage über den Anschluß an den preußischen Zollverein"[31]) ausgeschlossen. In bezug auf die ständischen Verhandlungen war jede Kammer berechtigt, „ihr Protokoll insoweit abdrucken zu lassen, als dieselben nichts enthalten als die Bezeichnung der verhandelten Gegenstände und die vorgekommenen Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse — die vertraulichen Gegenstände ausgenommen."[32]) Diese Protokollabdrucke waren der Aufsicht der Präsidenten der Kammer unterstellt. Dagegen waren die Mitteilungen über die Kammerverhandlungen durch besonders beauftragte Personen in den inländischen öffentlichen Blättern der Zensur unterworfen. Hofnachrichten wurden nur mit vorheriger Genehmigung des Königs in den Zeitungen zum Abdruck gebracht. Desgleichen war jede Kritik an der englischen konservativen Partei verboten; nichtoffizielle Nachrichten über das englische Königshaus von einiger Wichtigkeit wünschte der König selbst vor dem Druck zu prüfen. Der König und das königliche Haus, die hannoversche Regierung und Staatsverfassung, die Behörden und andere staatliche Einrichtungen durften nicht bekrittelt werden. Solche Artikel wurden ohne weiteres ein Opfer des Zensors. Die Rücksicht, die man auf das königliche Haus nahm, wurde im Jahre 1845 auf das königliche Hoftheater ausgedehnt. Durch eine besondere Ministerialverfügung wurde damals der „Hannoverschen Morgenzeitung" aufs strengste „aller und jeder Tadel der Königlichen Theaterverwaltung untersagt."[33]) Bei der ganzen Handhabung der Zensur spielten die Wünsche des Königs eine

---

[31]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 33.

[32]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 33.

[33]) Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens Band III, Seite 374.

sehr gewichtige Rolle. Eine außerordentliche Beachtung schenkte man jenen Artikeln, die preußische oder österreichische Zustände besprachen und den beiden Regierungen Anlaß zu Reklamationen geben konnten. Erwähnt habe ich schon, daß man den Bundestag überhaupt nicht angreifen durfte. Hierüber wurden keine Artikel in hannoversche Zeitungen aufgenommen, die vorher nicht in der „Frankfurter Oberpostamtszeitung" gestanden hatten, oder denen das königliche Kabinett seine Zustimmung nicht gegeben hatte. Leitartikel mußten bereits einige Tage vor ihrem Druck dem Zensor eingereicht und von diesem unter Umständen dem Kabinett zur Genehmigung vorgelegt werden. Revolutionäre Schriften, Abhandlungen, die gegen gute Sitte, Anstand und Religion verstießen, die in dem Fahrwasser des deutschen Nationalvereins schwammen, kurzum, alle nur irgendwie verdächtigen Schriften und Artikel passierten die Zensur nicht. Dabei waren die Regierung und ihre Handwerkszeuge, die Zensoren, oft von lächerlichen Anschauungen geleitet. Ich verweise hier nur auf die Begründung des Bibliothekssekretärs Siemsen, welcher der „Posaune" einen Artikel aus wirklich faden Gründen gestrichen hatte. Oft wurde aber auch Abhandlungen das Imprimatur verweigert, daß den Herausgebern es nicht möglich war, die so entstandenen Lücken noch rechtzeitig zu füllen, und daß sie den Raum mit der Bemerkung „Zensurlücke" offen ließen. Man geht jedoch nicht fehl in der Annahme, daß die Herausgeber mit Absicht den Platz nicht bedruckten, um so das Volk auf das verderbliche Wirken der Zensur aufmerksam zu machen. Aber das Innenministerium, solche Lücken nicht, noch weniger den Ausdruck „Zensurlücke" wünschend, belegte kurzerhand ein derartiges Tun der Herausgeber mit einer empfindlichen Geldstrafe, welche der Redakteur und der Drucker zu zahlen hatten.

Wie der Druck von regierungsfeindlichen Abhandlungen, so wurde auch die Verbreitung von Schriften mit liberalen und demokratischen Ideen verboten. Der Handel mit Druckschriften bedurfte der landdrosteilichen Konzession wie man nur mit landdrosteilicher Erlaubnis auf Schriften Subskriptionen sammeln durfte. Den Konditoreien und Gastwirtschaften war es untersagt, der Regierung nicht genehme Zeitungen oder Zeitschriften auszulegen. Das Ministerium des Innern verfügte, „sämtlichen hiesigen Konditoreien und Speisetafeln haltenden Gastwirthen und Garküchen bey zwanzig Reichsthaler Strafe zur Pflicht zu machen, daß „keine andere Schriften oder Drucksachen, als öffentliche Anzeigen, kaufmännische Ankündigungen und dergl. durch

die Gäste oder sonst jemand ausgelegt werde."[34]) Falls dort verbotene Schriften vorgefunden wurden, so wurden sie von der Polizeidirektion konfisziert und an die Regierung eingesandt.

Eine besondere Taktik übte die Regierung bei Erteilung der Konzessionen. Wie in einem jeden andern solchen Bundesstaate wurde auch in Hannover die Herausgabe einer neuen periodischen Druckschrift, sei es Zeitung oder Zeitschrift, von einem ministeriellen Privilegium, an dessen Stelle im Jahre 1842 die Bezeichnung „Konzession" trat, abhängig gemacht. In einer übertriebenen stetigen Furcht vor einer nahen Revolution war die Regierung bestrebt, das Anwachsen der Presse zu hemmen, da bei einer ausbrechenden Revolution die meisten Zeitungen ins feindliche Lager übergehen würden. Man zog daher über die politischen Anschauungen eines jeden, der um die Herausgabe eines neuen Blattes bei dem Innenministerium eingekommen war, Erkundigungen ein, ob dessen politische Gesinnung eine gewisse Garantie für die Haltung des neuen Blattes biete. Nicht selten kam es vor, daß Gesuche um Errichtung von neuen Zeitblättern in einer ohnehin an Zeitungen reichen Gegend abschlägig beschieden wurden. Ohne Konzession war ein Blatt oder eine Zeitschrift nicht zulässig. Als im Jahre 1815 zu Münden das „Mündensche Wochenblatt" ohne die ministerielle Erlaubnis erschienen war, wurden der Magistrat, der Drucker und der Verleger zur Rechenschaft gezogen. Zuweilen knüpfte das Innenministerium an die Gewährung eines Privilegiums bezw. Konzession noch besondere Verpflichtungen. Hierzu möge ein Beispiel aus der Stadt Hildesheim genügen. Als im Jahre 1826 der dortige Buchdrucker Gerstenberg sich um das erforderliche Privilegium für die Gerstenbergsche Zeitung bemühte, war die Zustimmung des Ministeriums an die Höhe der an das dortige lutherische Waisenhaus zu zahlenden Recognitionssumme gebunden. In diesen und ähnlichen Fällen bekam derjenige die Erlaubnis, der den Wünschen des Ministeriums am weitesten entgegenkam, der die höchste Recognitionssumme zu zahlen bereit war.

Das Privilegium wurde für Lebensdauer des Verlegers gewährt; es konnte sich nicht einmal vom Vater auf den Sohn vererben. Jeder, der die Zeitung oder Zeitschrift eines verstorbenen Verlegers fortsetzen wollte, mußte erst die Genehmigung von oben haben. Kompetent in dieser Frage war nur das Innenministerium. Wohl konnten die Landdrosteien bei Herausgabe

[34]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 65.

eines städtischen Wochenblattes, das sich auf die Aufnahme von Privatanzeigen und von solchen, von den in der betreffenden Stadt befindlichen gerichtlichen, polizeilichen oder andern Behörden erlassenen Bekanntmachungen und Verfügungen beschränkte, Konzessionen erteilen. Wenn dagegen dem Herausgeber eines solchen Blattes auch die Befugnis, Bekanntmachungen auswärtiger in- und ausländischer Gerichte, Polizei- und anderer Behörden aufzunehmen, erteilt werden sollte, das Blatt mithin den Charakter eines öffentlichen Blattes erhielt, mußte die Landdrostei erst die Entscheidung des Ministeriums anrufen. Konzessionen von Zeitungen und Zeitschriften, die sich auf das Schulwesen bezogen, wurden vom Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten erteilt; Konzessionen zur Herausgabe von juristischen Schriften mußten beim Justizministerium eingeholt werden. Die zu Göttingen erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften unterstanden alle in letzter Instanz dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Bei Zeitschriften wurde nicht dem Buchdrucker, sondern den verantwortlichen Redakteuren die Konzession übertragen, ein Brauch, wie er auch in Preußen üblich war. Den Redakteuren war streng untersagt, politische Fragen anzuschneiden und Aufsätze aus theologischem und religiösem Gebiete, ferner Anzeigen und Bekanntmachungen von Behörden und Privatpersonen aufzunehmen. In einem besonderen Prospektus mußte jeder Verleger, der um die Herausgabe einer neuen Zeitschrift einkam, seine Absichten über die Haltung der Zeitschrift, über die Wahl seiner Stoffe usw. darlegen. War ein Prospektus der Regierung nicht genehm, so war der Herausgeber gezwungen, diesen in allen Provinzialanzeigen, in denen die eventuelle Ankündigung erfolgt war, zu widerrufen. Für eine jede Zeitschrift wurde ein Zensor bestimmt, mochte sie eine historische oder eine gewerbliche, eine Fach- oder eine Kunstzeitschrift sein. Selbst als während der Kunstausstellung zu Hannover vom 24. Februar bis 1. April 1835 der Maler Osterwald ein Kunstjournal herauszugeben beabsichtigte, wurde der Geheime Kanzleirat Blumenbach mit der Handhabung der Zensur betraut. Im Jahre 1832 erschienen die „Mitteilungen geschichtlichen und gemeinnützigen Inhaltes für das Fürstentum Hildesheim und die Stadt Goslar". Sie wurden der Aufsicht eines Beamten der Hildesheimer Landdrostei unterworfen. Obwohl das „Vaterländische Archiv" das höchste Vertrauen genoß, daß „in den gedachten Blättern nichts werde aufgenommen werden, was dem Inhalte oder der Darstellung nach irgend

zum Anstoße gereichen könnte,“[35]) ernannte das Innenministerium der Zeitschrift in der Person des Geheimen Kanzleirats Blumenbach den zuständigen Zensor. Als im Jahre 1842 der Buchdrucker Pockwitz zu Hannover die Erlaubnis erhielt, eine landwirtschaftliche Zeitschrift, „Der Landwirth für Landwirthschaft und Gartenbau“, herauszugeben, war er verpflichtet, das Manuskript dem genannten Zensor vor dem Druck einzureichen.

Erst zu Anfang des Jahres 1848, kurz vor der Revolution, wurde den Zeitschriften gestattet, auch Artikel politischen Inhalts zu bringen, jedoch mit der Beschränkung, daß höchstens die Hälfte des Raumes jeden Blattes davon eingenommen sein durfte.

d. Die Zensur der auswärtigen Zeitungen und Zeitschriften.

In keinem andern deutschen Bundesstaate hatten auswärtige Zeitungen einen so günstigen Boden für ihre Verbreitung gefunden wie gerade in Hannover. Die wenigen dort vorhandenen politischen Blätter konnten das Interesse des Volkes nicht fesseln. Man griff zu den ausländischen Zeitungen, die von allem, was draußen in der Welt vorging, in anschaulicher und spannender Weise zu berichten wußten. Dann bot aber auch die ganze Lage von Hannover Hamburger und Bremer Blättern im Norden, Kasseler Zeitungen im Süden ein glückliches Terrain für ihre Verbreitung. In Bremen und Hamburg herrschte durchaus nicht eine so strenge Zensur wie etwa in Hannover. Nicht selten kam es vor, daß auswärtige Zeitungen über hannoversche Zustände abfällig urteilten. Vor allem war es die „Bremer Zeitung“, die der hannoverschen Regierung viele Kopfschmerzen bereitete, indem sie an hannoverschen Verhältnissen oft scharfe Kritik übte. Vor Hetzartikeln gegen die hannoversche Regierung scheute auch die bekannte „Augsburger Allgemeine Zeitung“ nicht zurück.

Welche Mittel standen nun der hannoverschen Regierung zur Verfügung, um sich gegen solche Zeitungen zu schützen? Zunächst konnte sie bei der Landesregierung, in deren Gebiet die betr. Zeitung erschien, eine Verwarnung des Herausgebers beantragen. Einen solchen Schritt leitete der hannoversche Außenminister im Auftrage des Innenministeriums wegen der Haltung der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ in dem Jahre 1857 ein. Eine empfindlichere Strafe war die Entziehung des Postdebits, wodurch der hannoverschen Post die Beförderung der fraglichen Zeitung verboten und eine Verbreitung im hannoverschen Ge-

[35]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 44.

biet untersagt wurde. So wurde z. B. den „Hamburger Nachrichten“ vom 1. Oktober 1859 der Postdebit entzogen. Um aber über die fernere Haltung dieses Blattes orientiert zu sein, wurden von einem Beamten des hannoverschen Konsulats in Hamburg zwei Exemplare an das Innenministerium zu Hannover gesandt. Die gleiche Strafe der Entziehung des Postdebits traf in derselben Zeit die „Kölnische Zeitung“. Dieser wurde aber schon im Jahre 1862, den „Hamburger Nachrichten“ erst im Jahre 1863 der Postdebit wieder bewilligt. Es wäre jedoch eine irrige Annahme, daß den Herausgebern solcher in Hannover verbotenen Zeitungen ein sonderlicher Nachteil entstanden wäre. Abgesehen davon, daß die Zahl der Abonnenten nicht allzu groß war, wußte man in der Zeit der Unterdrückung immer wieder Mittel und Wege zu finden, um die verbotenen Zeitungen auf irgend eine Weise einzuschmuggeln. Not macht erfinderisch, und die Leser blieben den Zeitungen, trotzdem sie verboten waren, treu, betrachteten sie als Vorkämpfer für die Freiheit gegen den Absolutismus der Fürsten. Ein beliebtes Verfahren war es damals, Druckschriften revolutionären Inhalts ohne Nennung des Namens des Absenders hannoverschen Buchhandlungen zum Verkauf unter Angabe des Preises zuzusenden. Oft erst nach Jahren oder überhaupt nicht nannte sich der absendende Verleger oder Buchhändler, um die Zahlung für die debitierten Exemplare anzufordern. Einem derartigen in Hannover verbreiteten Unwesen zu steuern, befahl das Ministerium des Innern, „alle politischen Druckschriften, welche ihnen, ohne daß die Absender sich nennen, bereits überschickt sind oder noch überschickt werden möchten, etwa gegen Vergütung des dafür verausgabten Postgeldes, an die Polizey-Behörde ihres Wohnortes abzuliefern.“[36]) Die Polizeibehörde sandte sodann die ihr eingelieferten Exemplare an die Landdrosteien bezw. an das Innenministerium ein.

Auswärtige Buchhandlungen, aus deren Verlag gefährliche, den Bestand der deutschen Bundesstaaten bedrohende Zeitungen, Zeit- oder sonstige Druckschriften hervorgingen, waren verfemt. Nicht nur ihre Schriften dieser Art wurden für alle Bundesstaaten durch die Bundesversammlung verboten. Ich erinnere hier nur an die zu Offenbach im Jahre 1833 erschienene Schrift „Das Testament des Volksboten“, von der sich einige Exemplare auch nach Hannover verirrten, dort aber sofort beschlagnahmt

---

[36]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 46.

wurden. Die Strafe konnte noch dadurch verschärft werden, daß sämtliche Verlagsartikel solcher Buchhandlungen verboten wurden. Im Jahre 1834 wurden den hannoverschen Buchhändlern und Buchdruckern der An- und Verkauf von Verlagsartikeln der Heideloff und Kampeschen Buchhandlung zu Paris, der Druckereien G. L. Schlüter und Witwe Silbermann in Straßburg, im Jahre 1832 des literarischen Kontors zu Zürich und Winterthur, sowie des literarischen Instituts zu Herisau (Kanton Appenzell) untersagt.

Außerhalb der Grenzen Hannovers erscheinende Zeitungen und Zeitschriften wurden von dem Innenministerium verboten, wenn sie revolutionäre Tendenzen verbreiteten, hannoversche Verhältnisse bekrittelten oder sonst sich irgendwelche Vergehen zuschulden kommen ließen. Die deutschen Zeitungen und Zeitschriften, die nicht in einem der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten erschienen, wurden erst einer genauen Kontrolle unterzogen. Aus dem Jahre 1832 besagt ein Bundesbeschluß: „Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben zugelassen und ausgegeben werden.“[37]) Hatte das Innenministerium eine tendenziöse Zeitung für das Königreich Hannover verboten, so wurde die General-Post-Direktion angewiesen, dieses Blatt nicht weiter auf Bestellung durch die Postämter ausgeben zu lassen.

Im Jahre 1839 erschien es der hannoverschen Regierung als eine dringende Notwendigkeit, bei der immer größer werdenden Zügellosigkeit der Presse, vor allem der auswärtigen, das Zeitungswesen im allgemeinen einer regelmäßigen Beaufsichtigung zu unterwerfen. „Um Einheit in die Ansicht über den Geist der verschiedenen Tageblätter und in die deshalb anzuordnenden Maßregeln zu bringen,“[38]) wurde der Archivsekretär Zimmermann mit der regelmäßigen Durchsicht der bedeutendsten und am meisten vom Publikum gehaltenen deutschen Zeitungen beauftragt. Er hatte dem Ministerium des Innern Anzeige davon zu erstatten, wenn eine Zeitung oder Zeitschrift eine gefährliche oder feindliche Tendenz verfolgte, wenn staatsgefährliche Flugschriften herauskämen, oder wenn gar entstellende Artikel über hannoversche Einrichtungen und Verhältnisse vorkämen, damit

[37]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 1. 87.
[38]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 1. 87.

von der Regierung die notwendigen Gegenmaßregeln erwogen werden könnten. Für seine Mühen wurden ihm 1000 Reichstaler pro Jahr bewilligt, und um sich ein klares Bild über die deutschen Zeitungen, so wie die Regierung es wünschte, zu verschaffen, wurden ihm auf Regierungskosten folgende bedeutende deutsche Blätter gehalten: Hamburger Correspondent, Hamburger Börsenhalle, Casseler Zeitung, Leipziger Zeitung, Leipziger Allgemeine Zeitung, Cölner Zeitung und Augsburger Allgemeine Zeitung. Diese Einrichtung aus dem Jahre 1839 konnte nur halben Erfolg haben. Zimmermann standen nur die genannten Blätter zur Verfügung. Ueber die vielen in den andern wichtigen Zeitungen vorkommenden feindlichen Artikel konnte er keine fortlaufende Aufsicht führen, wie er auch auf die belletristischen Blätter nicht achten konnte.

An fremdsprachigen Zeitungen wurden in Hannover in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts gelesen „Journal des Débats, Harlemer Courant, Amsterdamer Handelsblad, Journal de Francfort, Constitutionel, Galignani's Messenger Le Temps, The Sun, The Globe, The Times, Hamburg Reporter, die durch die Postämter bezogen wurden. Im Jahre 1834 fanden in Wien die „Wiener-Ministerial-Konferenzen" statt, welche die Frage des „Journal- und Zensurwesens inbetreff der zu beschränkenden Zulassung der in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz in französischer und englischer Sprache erscheinenden politischen Blätter"[39]) lösten und im Laufe der Verhandlungen zwei Klassen unterschieden: „solche, welche wie bisher auch ferner sous bande bezogen und resp. öffentlich ausgelegt werden können, und solche, deren Eingang nur unter förmlichen Couvert und gegen Erlegung des gewöhnlichen Post-Portos stattfindet, und deren öffentliches Auslegen untersagt wird".[40]) An französischen Zeitungen wurden als „sous bande" zu beziehen zugelassen Moniteur, Journal des Débats, Gazette de France, Quotidien, Courrier Francais, Journal de Paris, dagegen wurden die Caricature und der Charivari, die des öfteren politische Artikel „boshaftester Tendenz"[41]) enthielten, unter jene gewiesen, deren Beziehung „sous bande" und deren öffentliche Auslegung verboten war. Von englischen Zeitungen durften nur The Court Journal, The Courrier, The Times, The Albion, The Morningpost, von den in

---

[39]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 1. 93.

[40]) Ebendort.

[41]) Ebendort.

der Schweiz in französischer Sprache erscheinenden Blätter nur der „Constitutionel Newchattelois", von den belgischen Blättern „Moniteur Belge", „Journal d'Anvers", L'Industrie", „sous bande" bezogen und öffentlich ausgelegt werden. In Hannover bestand die Postversendung „sous bande" nicht, aber die Portovergünstigung, welche die bei den hannoverschen Postbüros bestellten fremden Zeitungen genossen, stand der „sous bande"-Verschickung gleich. Außer den oben angeführten Zeitungen wurden hier noch „The Sun", „The Globe", „Constitutionel", „National" und „Galignanis's Messenger" gelesen. Durch die Wiener Beschlüsse angeregt, verschärfte die hannoversche Regierung die Aufsicht über die in fremder Sprache erscheinenden Zeitungen, was für Hannover leichter als für die andern Staaten war, da hier diese Blätter bei den Postanstalten bestellt werden mußten. In Artikel 5 der Bundeskonferenzbeschlüsse vom Jahre 1834 war festgesetzt, „daß Abonnements auf fremde Zeitungen von den Postämtern nur nach einem von der Regierung genehmigten Verzeichnisse solcher Blätter angenommen werden dürfen und daß die auf diese Weise nicht zugelassenen Zeitungen zwar von Einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden dürfen."[42]) Alle Blätter und Zeitschriften, die mit Genehmigung des Innenministeriums durch die Postanstalten bezogen werden konnten, hatten die Vergünstigung der Portoermäßigung. Von Zeit zu Zeit überreichte das Innenministerium dem Oberpostdirektorium eine Liste der für das Königreich Hannover gestatteten fremden Zeitungen, die gewöhnlich von Klubs und Vereinen gehalten wurden. Wurde aber ein Blatt bestellt, das auf dem aufgestellten Verzeichnis nicht erwähnt war, so holte die betr. Postanstalt, bei der es bestellt wurde, erst die Genehmigung des Innenministeriums ein. Dieses konnte dann entscheiden, daß der Bezug nicht anders als gegen Entrichtung des vollen Briefportos zu gestatten sei, es sei denn, daß seine Haltung und Tendenz dem Ministerium als loyal und ungefährlich bekannt waren. Im Jahre 1839 wurde der zu Paris in deutscher Sprache erscheinenden „Pariser Zeitung" die Portovergünstigung nicht zuteil, weil ihre Spalten öfters Gehässigkeiten hannoverschen Einrichtungen gegenüber in sich bargen. War auf einer neuen Liste eine Zeitung verzeichnet, die bisher nur gegen Erlegung des vollen Briefportos bezogen werden konnte, so wurde sie nunmehr dem Besteller mit dem üblichen Erlaß zugestellt.

---

[42]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 1. 93.

Im Jahre 1837 wurde dem Oberpostdirektorium eine Liste von ausländischen politischen Zeitungen überreicht, die von jetzt ab ohne vorherige Anfrage bei dem Ministerium auf Bestellung bei der Post ohne weiteres ausgegeben werden durften. Dieses Verzeichnis enthielt an französischen Blättern: „Moniteur", „Journal des Débats", „Gazette de France", „Quotidien", „Courrier Francais", „Journal de Paris", „La Paix", „La Presse", „Le Renovateur", „La Charte de 1830", „Le Moniteur de Commerce", „Gagliani's Messenger"; an englischen Blättern „The Court Journal", „The Courrier", „The Times", „The Albion", „The Morningpost", „The Globe", „John Bull"; an belgischen Blättern „Moniteur Belge", „Linx", „Journal d'Anvers", „L'Industrie", „Journal de la Belgique" „L'Indépendant", „La Boussole du Commerce", „Le Journal de Liège", „L'Emancipation"; an schweizerischen Blättern „Constitutionel Newchattelois". Mit diesem Verzeichnis wurden die Postanstalten wieder daran erinnert, daß sie jedes Organ, das bestellt würde, aber nicht auf der Liste aufgeführt sei, dem Innenministerium zu melden hätten. Nur die Redaktion der „Hannoverschen Zeitung" bildete hiervon eine Ausnahme. Das Generalpostdirektorium wurde nämlich ermächtigt, der Redaktion der „Hannoverschen Zeitung" die von ihr bestellten Zeitungen ohne vorhergehende Anfrage bei dem Ministerium auszuhändigen. Eine Bestimmung aus dem Jahre 1838, um den Gesichtskreis der „Hannoverschen Zeitung", die bekanntlich Regierungsorgan war, zu erweitern, und ihr Ansehen zu heben. Die Bestimmung, daß Bestellungen von anderen als auf der Liste aufgeführten Zeitungen dem Innenministerium mitzuteilen seien, kam für die in den deutschen Bundesstaaten herauskommenden Blätter nicht in Frage. Die Postanstalten konnten diese Zeitungen ohne weiteres an die Besteller ausliefern, wenn die hannoversche Regierung dieses oder jenes Organ wegen seiner Ideen nicht verboten hatte.

Im Jahre 1848 fanden zwischen Hannover und England Verhandlungen über einen abzuschließenden Postvertrag statt. Dieser Vertrag ist für uns insofern von Interesse, als durch einen besonderen Artikel die Portofreiheit der englischen Zeitungen in Hannover und umgekehrt die Portofreiheit der hannoverschen Zeitungen in England gewährleistet werden sollte. Es war vorgesehen, daß die Versendung der englischen Zeitungen nach dem Königreich Hannover ohne die bisherige Vermittlung der Postbüros bei dem Abonnement von den Verlegern an die Abonnenten unter Streifband erfolgen sollte. Zweifellos war dieses ein Schachzug der englischen Regierung, die den englischen Zeitungen die

Tore nach Hannover weit zu öffnen suchte. Die Rechnung war fein ausgedacht. Welches Interesse hätten auch die unbedeutenden hannoverschen Zeitungen in einem Lande, wo das Pressewesen durch keine Zensur beengt zu einer Macht im Staate sich entwickelt hatte, erwecken sollen! Jedoch sah das Ergebnis anders aus. Der am 1. Juli 1848 abgeschlossene Vertrag hatte ein wesentlich anderes Gesicht. Von einer gänzlichen Portofreiheit hatte man abgesehen. Jedes Blatt, das von englischen Verlegern an einen hannoverschen Abonnenten oder von einem hannoverschen Verleger an einen englischen Interessenten gesandt wurde, sollte mit 8 Pfennig belegt werden. Zusammengerechnet für einen Jahrgang mußte ein hannoverscher Abnehmer für eine derartig direkt bei den Verlegern abonnierte Zeitung 16 Reichstaler jährlich entrichten. Da nun aber der Zeitungsportosatz, den man bei den hannoverschen Postbüros zahlen mußte, weit geringer war als 16 Reichstaler, war es von größerem Vorteil, wenn der Abonnent seine englische Zeitung wie bisher durch die Postanstalten bezog und nicht bei dem Verleger selbst abonnierte. So behielt die hannoversche Regierung durch diese Taktik eine Uebersicht über die im Lande gelesenen englischen Zeitungen. Zu verkennen ist jedoch nicht, daß einem Liebhaber durch die getroffene Bestimmung die Möglichkeit gegeben war, seine Zeitung zu halten, vorausgesetzt, daß er die hiermit verbundenen Unkosten nicht scheute.

Eine andere Einrichtung, die für die auswärtigen politischen Zeitungen in Hannover geschaffen wurde, verdient noch Erwähnung. Nicht nur hier, sondern auch in den übrigen deutschen Bundesstaaten unterlagen ausländische politische Zeitungen der Stempelsteuer, die für Hannover 8 ggr. vierteljährlich für jedes Exemplar betrug. Das Stempelsteuergesetz des Jahres 1859 minderte diese auf 10 Pfennig vierteljährlich herab. Auf den hannoverschen Postanstalten fungierte zu diesem Zwecke ein Steuererheber, der die Zeitungen, für die diese Steuer nicht entrichtet war, zurückhielt. Die Anzahl Exemplare der in Frage kommenden Blätter mußte bei der Post deklariert und hierauf der Betrag für die Steuer entrichtet werden. War dieses geschehen, so versah der Steuererheber das erste Exemplar mit dem Steuerstempel. Später bekamen alle Exemplare einen Stempel, um der Gefahr einer Steuerhinterziehung vorzubeugen. Trotz dieser Einrichtungen glaubte man dennoch von Zeitungen, wie die „Hamburger Reform", der „Bremische Volksfreund", der „Courier an der Weser", der „Nachläufer des Couriers an der Weser", der „Wecker" (Bre-

men), von Pastor Dulon, daß sie im hannoverschen Gebiet verbreitet würden, ohne die Stempelsteuer bezahlt zu haben. So erging im Jahre 1844 von dem Minister des Innern eine Anordnung an alle Steuerdirektionen, jedes Vierteljahr ein Verzeichnis einzusenden, wieviel Exemplare einer jeden ausländischen politischen Zeitung verstempelt worden seien. Von einer Verschärfung der Stempelsteuergesetze sah man, wie die Polizeidirektion es in Vorschlag gebracht hatte, ab, weil die dadurch entstehenden Unkosten nach der Ansicht des Innenministeriums nicht in Einklang mit den Einnahmen zu bringen seien.

Eine ähnliche Verordnung bestand auch in Preußen. Hier durften die in England, Frankreich und Belgien erscheinenden deutschen Zeitschriften nur mit Genehmigung des Königs, die sonst außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache gedruckten Blätter mit der Erlaubnis der obersten Zensurbehörde debitiert werden. Die in fremder Sprache herauskommenden Schriften hatten die ministerielle Erlaubnis nötig, während die Zeitungen aus dem deutschen Bundesgebiet, wenn nicht ein ausdrückliches Verbot dagegen vorlag, — ganz wie in Hannover — ohne weiteres in den Verkehr gebracht werden durften. Alle in dem öffentlichen „Zeitungs-Preis-Courant" angeführten Zeitungen hatten die Vergünstigung, daß für ihre Beförderung nur ein nach der Bogenzahl der betr. Zeitung zu ermittelnder Aversionalsatz entrichtet werden mußte. Ein Unterschied bestand in der Einrichtung des Kreuzbandsystems, das in Preußen gebräuchlich, in Hannover dagegen unbekannt war. Das waren aber nur kleine Verschiedenheiten, während die große Linie in beiden Staaten die gleiche war.

Kapitel 3.

Die Zensur der Bücher.

a. Die Zensur der inländischen Bücher.

Mit einer nicht minder sorgfältigen Aufsicht wurde im Königreich Hannover die Zensur der Bücher und ähnlicher Schriften gehandhabt. Institute wie Leihbibliotheken und Lesegesellschaften, die Bücher unter das Volk brachten, waren genauen, beinahe bis ans Lächerliche grenzenden Bestimmungen unterworfen. Und doch ist aus dieser Zeit der Bedrückung und Beengung der Presse, der Ausschaltung der freien Meinung und der Erschwerung einer allgemeinen Bildung eine Errungenschaft zu verzeich-

nen, nämlich die Ausdehnung des Schutzes des Urheberrechtes gegen Nachdruck auf alle deutschen Bundesstaaten, die dem literarischen Raubsystem in etwa die Flügel beschnitt.

Wenn auch bis zu den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts für die Errichtung einer Buchdruckerei und Buchhandlung in den hannoverschen Landen keine ausdrückliche Konzession erforderlich war, so hatte sich dennoch die Gewohnheit eingebürgert, daß man immer vorher die Konzession von der vorgesetzten Behörde zur Errichtung oder zum Betriebe einer Buchhandlung oder Buchdruckerei erwirkte. Dieses von den Behörden ausgeübte Gewohnheitsrecht wurde im Jahre 1845 zum realen Recht. In diesem Jahre verkündigte das Ministerium des Innern, daß fortan alle Buchdruckereien und Buchhandlungen zu ihrem Betriebe erst eine landdrosteiliche Konzession einholen müßten. Derselben Verpflichtung unterlagen seit dem 1. Februar 1842 auch die Stein- und Metalldruckereien, die bisher hiervon wegen ihrer Unbedeutendheit und geringen Anzahl befreit gewesen waren. Jedoch nahm das Steindruckgewerbe in Hannover einen solchen Aufschwung, daß ihm gar bald die Schwingen gekürzt wurden und die Errichtung einer Steindruckerei von einer behördlichen Konzession abhängig gemacht wurde.

Bereits die bloße Herausgabe eines Buches bedurfte der Zustimmung des Ministers des Innern. Wurde eine solche Zustimmung auch den meisten Bittstellern gewährt, so wurde doch der Herausgeber sofort aufmerksam gemacht, daß er das Manuskript seines Werkes bei dem Ministerium des Innern zur Imprimaturerteilung einzureichen habe. Es war keine Seltenheit, daß in einem Werke Gegenstände behandelt wurden, über die das Innenministerium kein entscheidendes Urteil betreffs Zulässigkeit des Imprimatur fällen konnte. In derartigen Fällen überreichte es das Manuskript einer mit dem Stoffe vertrauten Persönlichkeit mit dem Auffordern, es zu prüfen und, wenn nichts einzuwenden sei, an den Herausgeber mit dem Imprimatur versehen zurückzugeben. Auch für die alljährlich erscheinenden Adreßbücher mußte das Imprimatur eingeholt werden. Jedes Buch, das in Umlauf kam, mußte den Namen des Verlegers und des Herausgebers tragen, andernfalls es den Buchhändlern untersagt war, es in den Verkehr zu bringen. Aber keine Regel ohne Ausnahme. Den beiden Hofbuchdruckereien, der Hahnschen und der Helwingschen, welche die bedeutendsten im Königreich waren, gestand die Regierung dann und wann das Recht zu, auch Werke ohne Nennung des Verlegers zu verkaufen. Dagegen wurde Büchern,

die Angriffe gegen die hannoversche Regierung enthielten, Unzufriedenheit an dem Bestehenden und Verlangen nach dessen Umwälzung im demokratischen Sinne zeigten, revolutionäre Tendenzen predigten, gegen Anstand und gute Sitte verstießen, die Religion anfeindeten, der Verkauf durch den hannoverschen Buchhandel verboten und ihre Zulassung zu den Leihbibliotheken und Lesegesellschaften unter Androhung von 50 Reichstaler Geldbuße untersagt. Eine andere bemerkenswerte Bestimmung hatte die hannoversche Regierung für die Buchhändler und Buchdrucker getroffen. Sie hatten von allen Schriften, die sie verlegten, ein Exemplar an die königlichen Bibliotheken zu Hannover und Göttingen „zum Besten der Bibliotheken sowie der Wissenschaften überhaupt, deren Kultur durch wohlgeordnete, zu jedermanns Gebrauche offenstehende Bücher-Sammlungen wesentlich gefördert wird,“[1]) einzusenden, eine Verordnung, wie sie noch heute in Preußen besteht. Nicht nur Bücher, sondern auch Landkarten und „was sonst in die wissenschaftlichen Fächer einschlägt und für den Buchdrucker oder Buchhändler ein Gegenstand des Handels oder Verlags ist,“[2]) fielen unter diese Anordnung. Als Termine für die Ablieferung wurden vierzehn Tage vor Ostern und vierzehn Tage vor Michaelis festgesetzt. Ihre Nichtbeachtung zog eine Strafe von 20 Reichstalern nach sich. Predigten, Gelegenheitsgedichte, Schulprogramme und Bücherverzeichnisse der Buchhändler, Kalender und Musikalien waren nicht von der erwähnten Verordnung berührt.

Aehnlich den ausländischen deutschen Zeitungen konnten auch ausländische deutsche Bücher erst nach Erlaubnis des Innenministeriums im Gebiet des Königreichs vertrieben werden. Der betr. Buchhändler hatte also das Buch an das Ministerium des Innern einzureichen und erst dessen Entscheidung abzuwarten. Besonders streng wachte man darüber, daß in ausländischen Schriften die Autorität der Regierung nicht verletzt werde. Davon zeugt eine Verfügung des Jahres 1840 über im Ausland erscheinenden Druckschriften, „welche die hannoversche Verfassungsangelegenheit in einer unzulässigen Weise behandeln.“[3]) Dieser Erlaß besagt: „Die Buch- und Sortimentshandlungen im hiesigen Königreiche sowie die inländischen Inhaber von Leihbibliotheken und Lesinstituten dürfen künftig keine im Auslande gedruckten

---

[1]) C. H. Ebhardt, Gesetze, Verordnungen und Ausschreibungen für das Königreich Hannover. Band 4, Seite 381.
[2]) Ebendort.
[3]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 1. 86.

und zugegangenen Schriften, welche die hiesige Verfassungsfrage behandeln oder die Maßregeln der hiesigen Regierung besprechen, früher in dem Königreiche debitieren, verkaufen, an andere inländische Buchhandlungen und Personen weiterversenden oder ausleihen, als bis die Erlaubnis erteilt worden ist.“[4]) Es ist durchaus nicht zu verwundern, daß die ausländischen Schriften in jenen Tagen oft den hannoverschen Verfassungsstreit des Jahres 1837, der soviel Staub auch außerhalb der hannoverschen Grenzen aufwirbelte, in einer der hannoverschen Regierung nicht genehmen Form besprachen. Die hannoverschen Buchhändler hatten ein Exemplar der Schriften, die den Verfassungsstreit irgendwie streiften, der örtlichen Polizeibehörde vorzulegen und unter Angabe der Anzahl der erhaltenen Exemplare um die Erlaubnis zum Verkauf usw. anzuhalten. Zu weiterer Beschlußnahme sandte dann die polizeiliche Ortsbehörde das eingelieferte Exemplar nebst einem Bericht unmittelbar an das Ministerium des Innern, welches die letzte endgültige Entscheidung fällte. Wurde die ministerielle Erlaubnis verweigert, so waren die Buchhändler bezw. die Bücherverleiher die Leidtragenden. Unter polizeilicher Aufsicht wurden die vorhandenen Exemplare verpackt und auf Kosten der Betreffenden in das Ausland zurückgesandt. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift wie etwa der Vertrieb vor erteilter Genehmigung wurden mit 20 bis 50 Reichstalern und mit der Konfiskation der Exemplare bestraft, eine falsche Angabe der Exemplare mit derselben Strafe geahndet.

Auch hier lag wieder die Strafgewalt in den Händen der einzelnen Polizeibehörden. War ein Werk von dem Innenminister für das hannoversche Gebiet verboten, so erhielt die Polizeibehörde des Ortes, wo ein Verleger um den Verkauf oder Versand des Buches, ein Bücherverleiher um die Erlaubnis, das Buch ausleihen zu dürfen, gebeten hatte, den Auftrag, die vorrätigen Exemplare zu beschlagnahmen und nach dem Verbleib der bereits ohne Genehmigung verkauften und versandten zu forschen. Die konfiszierten Exemplare kamen zur Verwahrung an die königliche Bibliothek zu Hannover und durften dort weder ausgeliehen noch von irgend jemand eingesehen werden.

c. Die Aufsicht der Stein- und Metalldruckereien.

Schon oben wurde erwähnt, daß seit dem Jahre 1842 auch die Stein- und Metalldruckereien an eine Konzession gebunden

[4]) Ebendort.

waren. Bereits 1836 war von dem Minister des Innern betont worden, daß sich „die Steindrucker bei den aus ihren Druckereien ausgehenden schriftlichen Steindrucksachen genau nach den Vorschriften des unterm 14. X. 1819 erneuerten Zensurediktes zu richten haben,“[5]) wonach nichts anders als nach eingeholtem Imprimatur der zuständigen Behörde gedruckt werden sollte. Da nun verschiedene Steindruckereien vom Generalstab, von der Militär-Akademie, der Direktion des Armee-Materials und der Artillerie-Brigade benutzt wurden, so wurde das Königliche Generalkommando gebeten, den Steindruckern, wenn ihnen die Erlaubnis zustehe, ihre Anstalten zum privaten Gebrauche zu verwenden, von der Verfügung Kenntnis zu geben. Bis zum genannten Jahre war diese Art Drucksachen von jeglicher Zensur befreit, da das Steindruckwesen zu unbedeutend und zu ungefährlich schien, um eventuell regierungsfeindlichen Tendenzen zu dienen. Der Aufschwung dieses Gewerbezweigs führte jedoch dazu, auch ihn zu fesseln. Eine endgültige Regelung erfuhr diese Angelegenheit mit der ministeriellen Bekanntmachung vom 1. Februar 1842. Neben der Bestimmung, daß Stein- und Metalldruckereien nur mit einer vorher erwirkten Konzession betrieben werden durften, unterstellte diese Verfügung alle Stein- und Metalldruckerzeugnisse der Zensurverordnung von 1819. Dabei war lediglich der Notendruck von jeglicher Zensur frei. Was aber den Notenblättern beigefügten Worttext angeht, so war er nicht zensurpflichtig, wenn er früher gedruckten Büchern oder Musikalien entnommen war. Ein aus einem öffentlich verbotenen Buche stammender Text hatte dagegen auch für die betr. Notenblätter die Ausdehnung des auf dem Buche ruhenden Verbotes im Gefolge. War der Worttext überhaupt noch nicht im Druck erschienen, so mußte der Herausgeber das Imprimatur beantragen. Bezüglich der Bilder stand der Polizeiobrigkeit das Recht zu, anstößige Bilder mit Beschlag zu belegen. Wenn die Lithographen und Kunsthändler den von ihnen herausgegebenen Lithographien, Kupferstichen und dergl. solche Unterschriften oder Worttexte beifügen wollten, „die sich nicht bloß in den Grenzen einer einfachen historischen Erklärung des Bildes halten, sondern ihrem Inhalte nach als ein zugehöriger Theil der bildlichen Darstellung zu betrachten sind,“[6]) so wurden diese Druckerzeugnisse gleich den gewöhnlichen behandelt, d. h. die Herausgeber mußten sie vorher dem zuständigen Zensor einreichen. Bei Schmähschriften,

[5]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 67.
[6]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 67.

die in irgend einer Weise den Tadel des Ministeriums sich zugezogen hatten, — hervorgegangen aus einer Stein- oder Metalldruckerei und herausgegeben ohne Imprimatur, — wurden der Drucker und der Herausgeber je mit 50 Reichstalern Geldstrafe belegt. Die noch vorhandenen Exemplare wurden eingezogen und die Stein- bezw. Metallplatten mußten von dem Druck gereinigt werden.

d. Die Aufsicht der Leihbibliotheken und Lesegesellschaften.

Eins der interessantesten Kapitel der hannoverschen Zensur ist meines Erachtens die Aufsicht der Leihbibliotheken und Lesegesellschaften. — Die erste und somit die älteste Verordnung bezüglich der „sogenannten Leih- oder Lesebibliotheken“[7]) datiert aus dem Jahre 1793 vom 19. Dezember. Gerade damals, unter der Regierung Georgs III., nahm die Entwicklung dieser Institute einen bedeutenden Aufschwung. Sie vermehrten sich derart, daß die hannoversche Regierung sie einer genaueren polizeilichen Aufsicht unterstellte. Alle „Antiquarii und sonstigen Personen, welche Leih- oder Lesebibliotheken für Geld halten“[8]) wurden angewiesen, ein Verzeichnis aller in ihrer Bibliothek vorhandenen Bücher und Broschüren an die Polizeiobrigkeit ihres Ortes einzusenden. Für die Zukunft wurde auch ein Verzeichnis „der weiter von ihnen angeschafft werdenden Bücher und Broschüren, bevor sie selbige ausleihen“[9]) angefordert. An der Hand dieser Verzeichnisse konnte die Polizeiobrigkeit bestimmen, welche Bücher zu entfernen seien. Kam der eine oder der andere Bücherverleiher dieser Bestimmung nicht nach, mußte er beim ersten Male 10 Reichstaler Strafe entrichten, beim zweiten Male erhöhte sich die Strafe auf 20 Reichstaler, wozu das gänzliche Verbot der weiteren Bücherverteilung trat. Dieselbe Bestimmung wurde für die „sogenannten Lesegesellschaften“[10]) in Kraft gesetzt. Ihre Besitzer waren verpflichtet, ebenfalls „ein vollständiges Verzeichnis der in ihrer Lesegesellschaft zirkulierenden und künftig in Zirkulation zu bringenden Bücher und Broschüren einzuliefern.“[11]) Jede Uebertretung der Verordnung wurde mit 20 Reichstaler

---

[7]) C. H. Ebhardt, Sammlung der Verordnungen für das Königreich Hannover vor dem Jahre 1813. Seite 498.

[8]) Ebendort.

[9]) Ebendort.

[10]) Ebendort.

[11]) Ebendort.

Strafe geahndet. Den örtlichen Polizeiobrigkeiten lag die Pflicht ob, eine Abschrift von „allen bei ihnen eingereicht werdenden Verzeichnissen“[12]) an die zuständige Behörde einzusenden und die gefährlichen und verbotenen Schriften zu konfiszieren.

Diese Verordnung, Erlasse in einer Zeit, in der die Welt widerhallte von Krieg und sonstigen Unruhen, blieb bis zum Jahre 1835 die einzige Bestimmung betreff der Aufsicht über die Leihbibliotheken und Lesegesellschaften. In dem Jahre 1835 herrschte aber in den einzelnen hannoverschen Landesteilen eine ganz verschiedene Handhabung dieser Bestimmung. In einigen Landdrosteibezirken waren die Leihbibliotheken und Lesegesellschaften einer genauen, strengen und peinlichen Beaufsichtigung unterworfen, während in andern die Zensurverordnung Georgs II. teilweise oder ganz in Vergessenheit geraten war. Für den Landdrosteibezirk Hannover, zu dem die Leihbibliotheken in Hannover, Nienburg, Hameln und Diepholz gehörten, hatte ein Edikt vom 11. Mai 1796 bestimmt, daß niemand „ohne ausdrückliche Konzession, bei Strafe der Konfiskation der Bücher und einer Geldbuße von 20 Reichstalern eine sogenannte Lesebibliothek, nemlich eine Büchersammlung zum Ausleihen für Geld etablieren soll.“[13]) Alle Bücher, die vorhanden waren und in Zukunft noch angeschafft wurden, bedurften vor ihrer Einstellung und Ausleihung der Genehmigung des Zensors. Diejenigen, gegen die der Zensor nichts geltend gemacht hatte, wurden mit einem Zensurstempel versehen, der für jeden Band unter 12 Bogen zwei ggr., für jeden Band über 12 Bogen 4 ggr. Conventionsmünze betrug. Wagte es ein Inhaber einer Leihbibliothek, ungestempelte Bücher auszuleihen, so war das schon Grund genug, ihm seine Konzession „zum Bücherverleihen“[14]) zu entziehen. Diese Zensur übten zunächst die Magistrate der einzelnen Städte aus, bis im Jahre 1814 die „provisorische Regierungskommission“ die Zensur und die Stempelung der Bücher in den Leihbibliotheken den Polizeibehörden übertrug und die Stempelgebühr auf die Hälfte herabsetzte. Im Jahre 1818 wurde durch Veränderung des Münzfußes die Conventionsmünze in Kassenmünze umgeändert. Bald erhöhte die königliche Provinzialregierung die Stempelgebühr auf 1 ggr. 6 Pf. und 3 ggr. Für die Stadt Hannover wurden diese Gelder von der Polizeidirektion erhoben und bei der Polizeidirektionskasse verrechnet In den Jahren 1835

[12]) Ebendort.
[13]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 126.
[14]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 126.

bis 1841 belief sich der Gesamtbetrag für Hannover auf 45 Reichstaler insgesamt. Es war diese Gebühr, wie leicht zu erklären, für die Leihbibliotheken lästig, und es ist wohl verständlich, wenn die Besitzer diese Bestimmungen zu beseitigen oder doch wenigstens die Gebührensätze zu erniedrigen suchten. Was die bestehenden Lesegesellschaften anlangt, so handhabten die Magistrate an Hand der Verzeichnisse der zirkulierenden Schriften die Zensur, bis im Jahre 1844 die Polizeibehörden, in der Stadt Hannover die dortige Polizeidirektion, dieses Amt übernahmen.

Nicht derart geordnete Verhältnisse finden wir in andern Landesteilen. In Osnabrück bestand keine besondere polizeiliche Aufsicht über die Leihbibliotheken und Lesegesellschaften. Es wurde nur darauf gesehen, „daß die durch die bestehenden Zensurgesetze und besondere Verfügungen verbotenen Schriften in den Leihbibliotheken nicht gehalten oder sofern dieses in einzelnen Fällen vorgekommen ist, confisziert und die Bibliothekare zur Strafe gezogen worden sind.“[15]) Aehnlich war es im Landdrosteibezirk Aurich, dem ehemaligen Fürstentum Ostfriesland. In den Landdrosteibezirken Lüneburg und Stade, so berichten im Jahre 1835 beide Landdrosteien übereinstimmend, waren wohl die Zensurbestimmungen der Landesregierung bekannt, aber nicht zur Ausführung gekommen. Wenn hier auch die Leihbibliotheken und Lesegesellschaften die gewünschten Verzeichnisse ihrer Bücher und Broschüren einreichten, sei dennoch den Bibliothekaren die Möglichkeit gegeben, Bücher, ohne sie in den Verzeichnissen zu nennen, auszugeben. Die Zensoren seien ja nicht verpflichtet, die Bibliotheken auf zweifelhafte Bücher hin zu prüfen. Eine nicht bessere Aufsicht über die genannten Institute treffen wir auf dem Harze an, wo das alte Zensuredikt nur noch dem Namen nach bestand.

Anders lagen die Verhältnisse in Göttingen. Eine Verordnung des Universitäts-Departements, des Kabinettsministeriums vom 15. Dezember 1825 hatte für die dortigen Leihbibliotheken und Lesegesellschaften die Zensur verfügt, die von einem besondern Zensor ausgeübt wurde. Jedes Buch, das an das Publikum ausgeliehen wurde, mußte, bevor es in die Bibliotheken aufgenommen wurde, von dem Zensor geprüft und mit dem Zensurstempel versehen werden. Der Zensurstempel war für Göttingen für einen Band unter 12 Bogen auf 2 ggr., für einen Band über 12 Bogen auf 4 ggr. Conventionsmünze festgesetzt. Die Erträge

---

[15]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 126.

aus dieser Stempelung kamen dem akademischen Fiskus zugute. Den Besitzern von Lesegesellschaften war es unter namhafter Strafe verboten, ein Buch oder eine Broschüre ohne Zensurstempel zirkulieren zu lassen.

Dieses in kurzen Umrissen entwickelte Bild über die Zensur der Leihbibliotheken und Lesegesellschaften bis zum Jahre 1835 zeigt uns eine seltene Verschiedenheit in der Auffassung und Handhabung der alten getroffenen Bestimmungen. Anstatt nun hier mit starker Hand unverzüglich Wandel zu schaffen, zogen sich die über diese Frage eingeleiteten Verhandlungen bis zum Jahre 1843 hin. Jetzt endlich wurden „Grundsätze wegen einer Censur der Bücher in Leihbibliotheken und Lesegesellschaften“[16]) herausgegeben. Die Zensur wurde dem Finanzrevisor Nolte für das ganze Königreich übertragen. Ihm stand die Aufgabe zu, „alle in allen Fachbibliotheken und öffentlichen Lesegesellschaften des Königreichs vorhandenen Bücher auf ihre Zulassung hin zu prüfen.“[17]) Die Gesichtspunkte, nach denen die Zensur der genannten Einrichtungen gehandhabt wurde, waren bereits im § 90 der Polizeiinstruktion vom 15. Oktober 1824 festgelegt. Es heißt hier: „Bei den öffentlichen Leihbibliotheken ist dahin zu sehen, daß keine Bücher und Schriften anstößigen Inhaltes gegen die Religion, den Staat und gute Sitten aufgenommen, alle für dieselben bestimmten Bücher von der Polizei-Direktion vorher durchgesehen und die unanstößigen mit dem Censurstempel versehen werden.“[18]) Die dem Finanzrevisor Nolte gegebene Instruktion für die Verwaltung seines Amtes besagt im großen und ganzen dasselbe. Danach durfte der Zensor jene Bücher, Broschüren und sonstigen Schriften, deren Debit im Königreich Hannover untersagt war, auch nicht in den Leihbibliotheken und „unter den von Unternehmern gehaltenen Zeitschriften“[19]) dulden. Diesen Schriften wurden gleichgestellt alle jene, die, wie die Zensurbestimmung es verlangte, nicht den Namen des Verlegers und des Redakteurs trugen. Vor allen Dingen durften aber keine Bücher und Broschüren in die Bibliotheken aufgenommen werden, „welche ihrer ganzen Richtung nach mit Religion und Sittlichkeit, den geselligen Einrichtungen und der bürgerlichen Ordnung in Widerstreit stehen, welche in Einzelnen gegen Zucht und Ordnung, Ehrsam-

---

16) H. 104. a II. 9. I. c. R. 126.
17) Ebendort.
18) Ebendort.
19) Ebendort.

keit, Anstand und gute Sitten anstoßen, Verunglimpfungen der Landesverfassung und der Behörden, Beleidigungen und persönliche Angriffe und sonstige Uebertretung gesetzlicher Vorschriften enthalten."[20]) So schuf die hannoversche Regierung 1843 für die Leihbibliotheken und Lesegesellschaften eine einheitliche Zensur und räumte mit dem bis dahin bestehenden uneinheitlichen System gründlich auf. Von jetzt ab war für die Errichtung einer Leihbibliothek oder Lesegesellschaft eine Konzession der Landdrostei erforderlich. Die Inhaber der schon bestehenden mußten noch nachträglich um eine solche Betriebserlaubnis nachsuchen. Hatte bereits ein Edikt vom Jahre 1796 eine solche Einrichtung für die im Landdrosteibezirk Hannover vorhandenen Leihbibliotheken vorgesehen, so dehnte man sie auf alle Institute des Königreichs aus. In Hannover selbst war der Magistrat die bis dahin für die Konzessionserteilung zuständige Behörde gewesen, eine Anordnung ebenfalls aus dem Jahre 1796, wobei das Innenministerium sein Bewenden ließ. In dem Jahre 1843 mußte jeder Inhaber einer Leihbibliothek und einer Lesegesellschaft ein Verzeichnis der vorrätigen Schriften an die Polizeiobrigkeit seines Ortes einreichen. Für die Zukunft wurde die Regelung getroffen, daß alle Bücher, die neu angeschafft wurden, zu Ostern und Michaelis auf einer Liste der Polizeibehörde mitzuteilen seien. Die örtliche Polizeibehörde reichte die Verzeichnisse an die Polizeidirektion in Hannover weiter, die sie sodann dem Finanzrevisor Nolte übermittelte. Die Besitzer der Leihbibliotheken in der Residenz reichten alle Bücher „in dem Zustande, wie sie von der Buchhandlung bezogen werden,"[21]) direkt dem Zensor zur Durchsicht ein. Die „Journalzirkel"[22]) brauchten nur alle Jahre ein Verzeichnis an die Ortspolizeibehörde, die in Hannover bestehenden wieder direkt an den Zensor, abzugeben. Dieser entschied sodann, welche Schriften zuzulassen, welche abzulehnen waren. Auf der Polizeibehörde wurden die zugelassenen Bücher gestempelt, wofür der Eigentümer pro Buch einen ggr. Stempelgebühr entrichten mußte. Bei Werken, die aus mehreren Bänden bestanden, und bei Zeitschriften, gegen deren Zulassung keine Bedenken erhoben werden konnten, war nur die Stempelung des ersten Bands bezw. der ersten Nummer nötig. Jedoch hatte der Zensor bei den Zeitschriften noch die Pflicht, die einzelnen Nummern auf Form und Inhalt zu prüfen. Anders verhielt es sich mit den „Collektivsamm-

---

[20]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 126.
[21]) Ebendort.
[22]) Ebendort.

lungen“[23]) der Werke verschiedener Schriftsteller, wo jedes Werk selbständig beurteilt werden und daher den Zensurstempel tragen mußte. Ohne Stempel durfte kein Buch in den Lesegesellchaften zirkulieren, keine Schrift von den Leihbibliotheken ausgeliehen werden. Im Jahre 1844 waren bei den damals bestehenden 109 Leihbibliotheken, von denen 20 gewerbsmäßig betriebene Lesezirkel waren, von dem Zensor 60 Bücher und 2 Zeitschriften als unzulässig zurückgewiesen worden. Im Jahre 1845 wurden für Leihbibliotheken folgende Bücher verboten:

Heine, Neuere Gedichte
Freiligrath, Glaubensbekenntnis
Aus der Kaserne, „Memoiren eines österreichischen Militärs“, herausgegeben St. Thurm
Balzac, Les petites manèges d'une femme vertueuse
Buddens, Staatsarchiv
Mecklenburg, Die Seherin
Glasbrecht, Reineke Fuchs.

Für 1846 waren es:

Starklof, Armin Galoor
Herlofsohn, Arabella oder Geheimnisse eines Hoftheaters
Gros-Hoffinger, Das galante Wien
Hormayr, Lebensbilder aus dem Befreiungskriege
Caspar Hauser, Der Thronerbe Badens
Rah, Die Pietisten
Vorwärts, Taschenbuch für 1846

und die beiden Zeitschriften „Die Epigonen“, Wiegand, (Leipzig) und „Der Hofbarbier“ aus dem Verlagskontor zu Grimma. Ein Bücherverleiher, der es wagte, entgegen der Verfügung des Zensors, nicht zugelassene Bücher in den Verkehr zu bringen, wurde zuerst mit 10 Reichstaler, dann mit 20 Reichstaler, beim dritten Male mit der Konzessionsentziehung bestraft. So erging es im Jahre 1834 dem Leihbibliothekar Halenbeck, der trotz Verbotes die Werke von C. Althing in seine Bibliothek aufgenommen hatte. Einer Tatsache sei hier noch Erwähnung getan. Vor dem Jahre 1843 waren im Landdrosteibezirk Hannover nur die Leihbibliotheken zu Hannover, Hameln, Nienburg und Diepholz bekannt. Als aber mit dem Jahre 1843 jene Zensurordnung für Leihbibliotheken ins Leben trat, tauchten überraschend Bibliotheken zu Diepenau, Hoya und Rehburg auf, ein Beweis, wie man-

[23]) Ebendort.

gelhaft die früheren Bestimmungen gewesen waren. Im Anfang des Jahres 1848 traten an die Stelle von Finanzrevisor Nolte die Polizeibehörden, die jetzt die Ueberwachung der Leihbibliotheken und Lesegesellschaften ausübten. Das Ministerium des Innern stellte, um ein gleichmäßiges Verfahren zu sichern, den Polizeiobrigkeiten ein Verzeichnis aller verbotenen, nicht zuzulassenden Bücher zu. Der bisherige Zensor Finanzrevisor Nolte erhielt den Auftrag, in vierteljährlichen Berichten die während dieser Zeit erschienenen, nicht einwandfreien Schriften dem Innenministerium mitzuteilen. Als dann im März 1848 das ganze Zensurgebäude einstürzte, fielen auch für die Leihbibliotheken und Lesegesellschaften die lästigen Zensurfesseln.

e. Der Schutz des Urheberrechtes gegen Nachdruck.

Im Jahre 1834 machten zwei Frankfurter Buchhändler, welche die Möglichkeiten des ungestraften Nachdruckes eines Werkes als etwas Unnatürliches und Ungesundes empfanden, welche die Verletzung des Urheberrechtes durch Nachdruck als geistigen Diebstahl ansahen, der zu Wien tagenden vereinigten Kabinettskonferenz Vorschläge über diese brennende Frage zur Sicherstellung des literarischen Eigentums in allen deutschen Bundesstaaten. Die Konferenz konnte nicht sofort bindende Beschlüsse fassen. Aber überzeugt von der Notwendigkeit einer derartigen Regelung, wählte der Bundestag eine Kommission, bestehend aus den Gesandten Preußens, Oesterreichs, Bayerns, Sachsens und Badens, die der Frage näher treten sollte. Dieser Kommission hatte jeder Bundesstaat seine Ansichten über die von den beiden Frankfurter Buchhändlern eingereichten Entwürfe zu unterbreiten und etwaige Gegenvorschläge vorzulegen. In Hannover setzte sich das Ministerium des Innern mit den beiden Hofbuchdruckereien, der Hahnschen und der Helwingschen, in Verbindung, um Vorschläge aus Fachkreisen zu erhalten, ferner mit den Landdrosteien und andern hervorragenden Körperschaften und Persönlichkeiten, um der Kommission zu Frankfurt geeignete Gegenvorschläge einzureichen. Alle bei dem Ministerium einlaufenden Gutachten waren, wenn vielleicht auch in einigen Einzelheiten abweichend, doch darin einig, daß die Aufstellung eines Gesetzes gegen Nachdruck für alle Bundesstaaten, wie der Artikel 18 der Bundesakte es vorgesehen hatte, ein dringendes Bedürfnis sei, um einen Schutz des literarischen Eigentums zu gewährleisten und den unbefugten Abdruck abzustellen. Dieser allgemein geltenden Ansicht kann auch das Ministerium sich nicht verschließen, daß

die Frage des Schutzes des Urheberrechtes eine akute sei, daß der Beschluß der Bundesversammlung vom 6. September 1852 „um nach dem 18. Artikel der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck sich zu erfreuen haben werden“[24]) zu ungenügend und unzureichend sei. Nach längeren Verhandlungen einigte sich dann die Bundesversammlung zu dem Bundesbeschluß vom 9. November 1837, der aber nur für die einzelnen Bundesregierungen Normen aufstellen will, im übrigen es aber diesen überläßt, was sie in der fraglichen Hinsicht zu tun gedenken. Dieses liegt in den Worten: „Es wird der Bundesversammlung angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.“[25]) In dem Artikel 1 des Beschlusses war das Urheberrecht festgelegt worden. „Literarische Erzeugnisse aller Art sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.“[26]) Dieses hier ausgesprochene Recht auf Schutz galt nicht nur für den Autor, sondern ging auch auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über und hatte, „insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist,“[27]) für alle Bundesstaaten während einer Frist von 10 Jahren Gültigkeit, welche Frist für die neuerscheinenden Druckschriften von dem Tage des Erscheinens, bei den in den letzten zwanzig Jahren vor dem Erscheinen des Bundesgesetzes von 1837 herausgekommenen von 1837 an gerechnet

---

[24]) C. H. Ebhardt, Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, Seite 967.

[25]) H. 104. II. 9. 8. b. 2. a.

[26]) C. H. Ebhardt a. a. O.

[27]) Ebendort.

wurde. Bei den Werken, die in einzelnen Bändchen oder Heftchen herausgegeben wurden, setzte die Frist mit der Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes ein, „vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als dreijähriger Zeitraum verflossen ist.“[28]) Dagegen konnten Werke der Kunst und Wissenschaft, deren Herausgabe den Urhebern, Verlegern oder Herausgebern große Unkosten verursacht hatte, Schutz von 20 Jahren beanspruchen. „Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.“[29]) Jeder Nachdruck sollte beschlagnahmt werden. Bei den Werken der Kunst wurden neben der Beschlagnahme der nachgebildeten Werke auch die zur Nachbildung gebrauchten Vorrichtungen, also die Formen, Platten, Steine und dergl. mit Beschlag belegt.

Es ist zweifellos ein Mangel in der hannoverschen Gesetzgebung, daß die Regierung die von der Bundesversammlung getätigten Beschlüsse über den Nachdruck ohne jede Zusatz- oder Ausführungsbestimmung im Königreich bekanntmachte und zur Beachtung und Befolgung empfahl. Preußen hatte im Jahre 1842 an der Hand der oben angeführten allgemeinen Grundsätze — mehr waren sie in der Tat nicht — ein Gesetz zum Schutze des Urheberrechtes geschaffen, das an Klarheit und Genauigkeit alle andern, wenigstens die meisten deutschen Gesetzgebungen dieser Art übertraf. In Hannover geschah nichts dergleichen. Der Minister des Innern erklärte im Jahre 1842 über das in Hannover angewandte Gesetz bezüglich des Nachdruckes, daß „die Bestimmungen des gedachten Bundesbeschlusses in Anwendung auf die Verhältnisse des Buch- und Kunsthandels im hiesigen Königreich als genügend befunden sind und zu keinerlei Beschwerde Veranlassung gegeben haben.“[30]) Mögen wir in diesen Worten eine Begründung für das Fehlen einer hannoverschen Gesetzgebung zum Schutze des literarischen Eigentums gegen Nachdruck erblicken.

Wie war es bis 1837 mit den Bestimmungen bezüglich des Nachdruckes in Hannover gehalten worden? Nach einer Verordnung aus dem Jahre 1823 war für das hannoversche Land der Nachdruck sowie der Verkauf von Nachdrucken „aller derjenigen

---

[28]) C. H. Ebhardt Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, Seite 967.

[29]) Ebendort.

[30]) H. 104. II. 9. 8. b. 2. a.

Schriften, welche entweder von inländischen Buchhandlungen oder Buchdruckereien verlegt oder von einheimischen Verfassern im In- oder Auslande herausgegeben sind,“[31]) verboten worden. Hierdurch waren jedoch nur hannoversche Autoren und hannoversche Verleger für das hannoversche Gebiet geschützt, während sie in den Gebieten der andern Bundesstaaten und umgekehrt auswärtige Urheber und Verleger in Hannover vogelfrei waren. Durch gegenseitige Verträge, die den Schutz gegen unberechtigten Nachdruck den beiderseitigen Autoren zusicherten, suchte man dieses Uebel zu beheben. Hannover hatte bereits im Jahre 1788 einen derartigen Vertrag mit Braunschweig abgeschlossen. Im Jahre 1827 trafen die hannoversche und die preußische Regierung eine Vereinbarung, „daß vorläufig und bis dahin, daß es nach dem Artikel 18 der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck kommen wird, diejenigen Bestimmungen, welche zugunsten der einheimischen Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten gegenwärtig bestehen, in ganz gleichem Maße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger des andern Staats für gültig erklärt und vom 1. November dieses Jahres an gerechnet in Anwendung gebracht werden sollen.“[32]) Die in Hannover zum Schutze des Urheberrechtes bestehenden Schutzmaßregeln wurden vom 1. November 1827 an auf alle Werke, „welche von Buchhändlern oder Buchdruckern in den gesamten K. Preußischen Staaten verlegt und von K. Preußischen Unterthanen verfaßt und in- und außerhalb der K. Preußischen Monarchie herausgegeben sind oder ferner verlegt und herausgegeben werden sollen“,[33]) ausgedehnt, wofür wiederum den Schriften hannoverscher Autoren, Verleger oder Herausgeber der gleiche Schutz in den preußischen Landen gewährleistet wurde.

Noch ein anderer Weg wurde damals oft beschritten. Nicht von den Regierungen, sondern von den Autoren bezw. deren Erben und Rechtsnachfolgern, welch letztere zum Schutz ihrer oder ihrer Rechtsvorgänger Werke von einzelnen Regierungen sog. Privilegien erbaten. Diese in voller Erkenntnis der für die Autoren außerordentlich schwierigen Lage, gaben für gewöhnlich derartigen Ersuchen statt. In einem Schreiben vom 3. Sep-

---

[31]) H. 104. II. 9. 8. b. 2. a.

[32]) C. H. Ebhardt, Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, Band IV, Seite 381.

[33]) H. 104. II. 9. 8. b. 1.

tember 1825 war selbst Goethe an die hannoversche Regierung herangetreten und hatte um Gewährung eines Privilegiums für das hannoversche Land nachgesucht. „In Betracht seiner ausgezeichneten Verdienste um die deutsche Dichtkunst und Literatur“[34]) wurde „dem Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Geheimen Rath von Goethe,“[35]) der die gleiche Bitte an die Regierung von Baden, Hessen, Württemberg und Darmstadt gerichtet hatte, für die von ihm beabsichtigte Ausgabe seiner sämtlichen Werke, sowohl für ihn selbst wie auch für seine Erben und Erbnehmer als auch den Verleger, „auf 50 Jahre von der Zeit angerechnet, wo die besagte Ausgabe erscheint, in der Weise ein ausschließliches Privilegium[35]) zugestanden, „daß besagte Werke während ermeldeten Zeitraumes in Unserm Königreich Hannover weder im Ganzen noch im einzelnen mit besonderen Titeln versehenen Abtheilungen derselben nachgedruckt und auswärtige Nachdrücke davon verkauft werden dürfen.“[36]) Verfehlungen gegen dieses „privilegium exclusivum“ zogen die Konfiskation der nachgedruckten Exemplare und eine Strafe von 100 Reichstaler nach sich. Zudem mußte der schuldige Buchhändler noch den Ladenpreis an den rechtmäßigen Verleger für die bereits abgesetzte Anzahl Exemplare bezahlen.

Ein ähnliches Privileg suchten auch die Kinder Friedrichs von Schiller nach, die im Jahre 1826 eine Neuauflage der Schillerschen Werke zu veranstalten gedachten. Nach der königlichen Ordre vom 4. Oktober 1826 wurde das ihnen zugestandene Privilegium auf 25 Jahre festgesetzt. Im Jahre 1830 erklärte die Bekanntmachung vom 1. Februar, daß nur die Cottasche Buchhandlung zu Stuttgart, München und Tübingen „im rechtmäßigen Besitze des Verlags der Schriften des Friedrich von Schiller“[37]) sei, daß daher nur die bei Cotta erschienenen Ausgaben in Hannover verkauft werden dürften, keine anderen. Als im Jahre 1835 in Paris ein Nachdruck der Werke der vorzüglichsten deutschen Schriftsteller unter dem Titel „Bibliothek der deutschen Klassiker“ angekündigt wurde, und zu vermuten war, daß diese Sammlung auch Werke von Schiller und Goethe enthalte, ließ die hannoversche Regierung durch die niederen Behörden die Buchhändler auf den Pariser Nachdruck aufmerksam machen und vor dessen Ankauf warnen. Ein ähnlicher Nachdruck wurde in Amsterdam

---

[34]) Ebendort.
[35]) Ebendort.
[36]) Ebendort.
[37]) Ebendort.

von dem Buchhändler Diedrichs geplant, in dem Jean Pauls und Goethes Werke abgedruckt werden sollten. Hier griff die deutsche Bundesversammlung ein, indem sie den Vertrieb der Amsterdamer Ausgabe für alle Bundesstaaten verbot.

Zu derselben Zeit billigte der König von Hannover den Erben Wielands ein Privilegium für dessen Werke zu. In dem Jahre 1827 erbat der Großherzoglich-Sächsische-Kapellmeister Hummel zu Weimar für sein in Bearbeitung befindliches Werk „Ausführliche theoretisch-praktische Anweisung zum Spielen des Pianoforte vom ersten Elementar-Unterricht an bis zur vollsten Ausbildung" den Schutz von dem hannoverschen König, der ihm auch für 10 Jahre gewährt wurde. Im folgenden Jahr erhielt der Kaiserlich-Oesterreichische-Theater-Hofkapellmeister und Inhaber einer privilegierten Kunst-, Musik- und Papierhandlung Thadé Weigl zu Wien auf die beiden Werke „Grand Duo pour le Piano-Forte et Violon, composé par Edouard Wenzel" und „Douze grands Rondeaux nationaux brillants et caractéristiques pour le Piano-Forte, composés par Charles Czerny", ein Privilegium für 10 Jahre, im Jahre 1829 der Coadjutor und Dompropst des Bistums Regensburg, Bischof zu Germanicopolis und geistlicher Rat Dr. phil. et theol. Johann Michael von Sailer für seine demnächst in dem Verlage der J. E. von Seidelschen Buchhandlung zu Sulzbach erscheinende, neu umgearbeitete Ausgabe seiner Gesamtwerke ein solches von 20 Jahren, der Königlich-Sächsische Musikdirektor Heinrich Marschner zu Leipzig auf die von ihm komponierte Oper „Der Templer und die Jüdin" eins von 20 Jahren. Sogar die französischen Hofbuchdrucker Gebr. Firmin und Didot aus Paris sind unter den Schutzheischenden zu finden. Der König von Hannover gab ihrem Gesuche um ein gegen Nachdruck Schutz gewährendes Privilegium für die von ihnen geplante Neuausgabe des vorher von Henri Etienne verlegten Werkes „Thesaurus graecae linguae ab Henrico Stephano constructus" während der Dauer von 10 Jahren statt, da man zu leicht die französischen Werke nachdrucken und zu einem niedrigeren Preise in Frankreich absetzen konnte. Die französischen Verlagsbuchhandlungen konnten sich damals nicht anders schützen, als bei der Herausgabe eines neuen Werkes die deutschen Monarchen und Städte um Schutz ihres Werkes gegen die deutschen Nachdrucke anzugehen.

Auch die Witwe des zu Berlin verstorbenen Prof. Schleiermacher suchte bei der hannoverschen Regierung durch das preußische Kabinett um Erteilung eines „ausschließlichen Privilegiums zur Herausgabe der sämtlichen schon gedruckten oder noch zu

druckenden Schriften des Verstorbenen“[38]) nach. Zu diesem Zwecke hatte sich die „verwitwete Schleiermacher“[39]) an alle deutschen Bundesregierungen gewandt. In diesem Falle handelt es sich in der Hauptsache nicht um die Vervielfältigung bereits im Drucke erschienener Schriften, sondern um die Herausgabe und den unbefugten Nachdruck noch nicht herausgegebener „öffentlicher Vorlesungen und der gehaltenen Predigten“.[40]) Gegen den Nachdruck im gewöhnlichen Sinne des Wortes waren die preußischen Untertanen auf Grund des im Jahre 1827 mit der preußischen Krone geschlossenen Vertrages in Hannover geschützt. Da nun aber bei dem Gesuch der Witwe Schleiermacher das Schwergewicht auf Schutz der noch nicht veröffentlichten Kanzelreden und öffentlichen Vorlesungen gelegt wurde, war — so erklärte die hannoversche Regierung — die Mitwirkung der Landstände nach der Verfassung erforderlich. Lange Verhandlungen wurden über diesen Punkt geführt, die zu keinem Erfolge führten. Die hannoversche Regierung hielt an ihrer Ansicht, daß zur Gewährung eines derartigen Privilegiums die Entscheidung der Landstände unentbehrlich sei, fest.

Selbst auf Kupferstiche wurden Privilegien nachgesucht und gewährt. Die beiden Kunsthändler Artaria und Fontaine zu Mannheim erhielten im Jahre 1842 vom König Ernst August einen fünfjährigen Schutz gegen Nachstich eines von ihnen herauszugebenden Kupferstiches „Die Kreuzabnahme“ von Daniel Volterra zugesichert. Dieser Kupferstich durfte nicht „ohne Einwilligung des Privilegierten in gleicher oder veränderter Größe und Manier“[41]) nachgestochen werden. Unerlaubte Kupferstiche von auswärts durften nicht vertrieben werden. Jedoch erstreckte sich das Privileg nicht auf solche Nachstiche, die in wissenschaftlichen Werken zur Erläuterung des Textes in verkleinertem Maßstabe beigefügt wurden.

Die im Jahre 1837 von der Bundesversammlung zu Frankfurt gefaßten Bestimmungen erschienen den meisten Bundesstaaten bereits im Jahre 1842 nicht mehr ausreichend. Man wünschte noch eine weitere Ausdehnung des Schutzes für literarisches Eigentum und traf im Jahre 1845 Ergänzungen zu dem

---

[38]) H. 104. a. II. 9. I c. R. 2. 8.

[39]) Ebendort.

[40]) Ebendort.

[41]) C. H. Ebhardt, Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, Band II, Seite 763.

Beschluß von 1837. Der bisher auf 10 Jahre festgesetzte Schutz wurde für die Lebensdauer der Autoren und für 30 Jahre nach ihrem Tode ausgesprochen. Die „Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten usw.) herrühren,“[42]) erfreuten sich in Zukunft ebenfalls eines Schutzes von 30 Jahren vom Tage ihres Erscheinens an gerechnet. Dieser Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 wurde vom König Ernst August genehmigt und als Landesgesetz verkündet. Anstatt die obigen Beschlüsse sich als Richtlinien für die Schaffung einer exakten und klaren Gesetzgebung dienen zu lassen, hielt der hannoversche Innenminister voller Befriedigung über das Geleistete die Gesetzgebung in dieser Hinsicht für geschlossen. Aber bald wurde ein Gesetzentwurf über den Schutz gegen Nachdruck dem Justizministerium vorgelegt. Jedoch sah dieses die Notwendigkeit eines neuen derartigen Gesetzes nicht ein, sich da dem Urteil des Innenministeriums anschließend, daß die bestehenden Gesetze zu keinerlei Beschwerden geführt hätten.

Im Rahmen dieses Kapitels seien noch einige Worte dem hannoverschen Theaterwesen gewidmet. Im Königreich war die einzige größere Bühne das königliche Hoftheater zu Hannover, dessen Leitung in Fragen dramatischer und musikalischer Werke und Aufführungen von dem Innenministerium immer erst gehört wurde. Seine Mitglieder durften in hannoverschen Zeitungen und Zeitschriften ohne Genehmigung des Königs keiner Kritik unterzogen werden. Die hannoversche Bühne hatte sich die Gewohnheit zu eigen gemacht, die Berechtigung zur Aufführung eines Werkes durch Zahlung eines Honorars an den Autor oder den Eigentümer mit der erstmaligen Aufführung zu erkaufen. Hierdurch behielt die königliche Hoftheaterintendanz die fortwährende Befugnis, die einmal angekauften Stücke zur Aufführung zu bringen. Sonst war die Intendanz verpflichtet, vor der Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes die Genehmigung des betr. Autors oder seiner Erben einzuholen. Durch die königliche Verordnung vom 13. Mai 1841 war dem Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes für 10 Jahre das Recht zuerkannt worden, daß die Aufführung seines Werkes nur mit seiner Zustimmung erfolgen könne, eine Bestimmung, wie sie auch für alle deutschen Bundesstaaten erlassen war. Im Königreich Sachsen aber war dieses Recht der Urheber auf 10 Jahre nach dem Tode des Verfassers ausgedehnt worden. Es kam auch

[42]) H. 104. II. 9. 8. b. 2. a.

den Komponisten der deutschen Bundesstaaten zugute, die ihrerseits die gleiche Dauer des Schutzes eingeführt hatten. Die Frage der Regierung, ob nicht eventuelle Bedenken gegen einen Beitritt zu dieser sächsischen Bestimmung sprächen, wurde von der königlichen Hoftheaterintendanz verneint. So schloß das hannoversche Kabinett mit der sächsischen Regierung ein Abkommen, wonach die beiden Staaten einen gegenseitigen Schutz auf musikalische und dramatische Werke bis 10 Jahre nach dem Tode der Verfasser sich gewährten. Aber von hannoverscher Seite machte man auf Veranlassung der Hoftheaterintendanz die Vorbehalte, daß die Erben der Komponisten und Dichter den Tod ihres Erblassers anzeigen und ihre Ansprüche an seine Werke durch gerichtlich beglaubigte Anzeigen zur Kenntnis der Hoftheaterintendanz bringen müßten, widrigenfalls der Hoftheaterverwaltung andere Verpflichtungen als nach dem Bundesbeschlusse vom 22. April 1841 nicht obliegen würden. Der Bundesbeschluß vom 12. März 1857 führte dann den zehnjährigen Schutz auf dramatische und musikalische Werke für die Lebensdauer der Verfasser und für 10 Jahre nach ihrem Tode für alle deutschen Bundesstaaten durch. In dieses Recht wurden jetzt auch die bereits gedruckten Werke eingeschlossen. Im Jahre 1841 hatte man nämlich nur den Verfassern diesen Schutz angedeihen lassen, deren Werke noch nicht durch den Druck veröffentlicht waren.

f. Der hannoversch-englische Vertrag bezüglich des Nachdruckes.

Noch eine Tatsache verdient in diesem Zusammenhange ihren Platz. Das ist das hannoversch-englische Abkommen zwecks „gegenseitiger Sicherstellung des schriftstellerischen und analogen Eigentums der beiderseitigen Untertanen.“[43]) Die Anregung hierzu ging von England aus. Am 27. Juni 1846 regte der britische Gesandte in Hannover beim auswärtigen Amt den Abschluß einer Vereinbarung zwecks „gegenseitiger Sicherstellung des schriftstellerischen und analogen Eigentums der beiderseitigen Untertanen“ an. In Hannover stand man einem derartigen Vertrag nicht ablehnend gegenüber, da man nach der Ansicht des Innenministeriums nur dann von einem Rechtszustand zwischen zwei Ländern sprechen könne, wenn alles und jedes Eigentum in dem fremden Lande denselben Schutz genieße wie in dem eigenen. Bevor man jedoch zu Einzelheiten des Vertrages überging,

[43]) H. 104. II. 9. 8. b. 5.

wünschte das Innenministerium eine Reihe von brennenden und wichtigen Vorfragen erledigt zu sehen. Vor allem verlangte es, daß ein Ausländer, wenn er auf einem deutschen Büchermarkte anerkannt werden wollte, sich in jeder Beziehung dem Handelsbrauch des deutschen Büchermarktes anpassen müsse. Der Schutz des englischen Verlagsrechtes werde nur dann durchgeführt werden können, wenn der englische Verleger den Artikel, für den er Schutz verlange, durch einen Kommissionär oder einen Buchhändler im Inlande jederzeit feilhalte, wenn er dem deutschen Handelsbrauche entsprechend die einem Buchhändler zum Debit überlassenen Werke, soweit sie nicht verkauft sind, zurücknehme, und wenn die englischen Bücherpreise „behuf des hiesigen Debits“[44]) den Grundsätzen gleich gestellt würden, die bei deutschen Originalwerken üblich seien. Ein für allemal müsse England von seiner Sitte, Bücher nur als verkauft zu versenden, abgehen, da dieses einen schwunghaften und innigen Handelsverkehr unterbinde. Die Bücherpreise seien zu hoch und würden kaum einen gewinnbringenden Absatz fördern. Alle diese Punkte zu klären, hielt der hannoversche Innenminister vorerst für unumgänglich. Zu gleicher Zeit knüpfte man mit Sachsen Unterhandlungen an, ging die königliche sächsische Regierung mit der Frage der Begutachtung an, weil Sachsen einen hervorragenden Platz auf dem Gebiete des deutschen Buchhandels einnahm, und von hier die Nachdrucke englischer Schriftsteller verbreitet wurden. Mit Preußen hatte England einen ähnlichen Vertrag bereits unter Dach und Fach gebracht. Nicht wenige Einwände wurden in Hannover gegen einen hannoversch-englischen Vertrag laut. Man wies darauf hin, daß die englischen Nachdrucke einen verbreiteten Leserkreis in Deutschland gefunden, daß aber hannoversche und andere deutsche Werke kaum oder doch sehr wenig jenseits des Kanals bekannt seien; daß also nur die hannoverschen Untertanen bei einem hannoversch-englischen Vertrage die Leidtragenden sein würden. Man müsse doch bedenken, daß der in England teuerere Druck, Satz und Papier einen höheren Bücherpreis bedinge, daß daher immer nach dem billigeren Nachdrucke gegriffen würde. Trotz der Tragweite dieser erhobenen Bedenken machte die hannoversche Regierung das Moment, daß für den Vertrieb hannoverscher Verlagsartikel ein Vorteil in der zu vereinbarenden Zollermäßigung entstehen würde, zu dem Abschluß geneigt. Jedoch wollte man nicht, wie es die englische Regierung wohl ins Auge gefaßt hatte, dem preußisch-englischen Abkommen

[44]) H. 104. II. 9. 8. b. 5.

beitreten, sondern man verlangte einen selbständigen, wenn auch mit dem preußisch-englischen in etwa übereinstimmenden Vertrag. Die letzten noch bestehenden Bedenken wurden sodann zu Anfang des Jahres 1847 aus dem Wege geräumt, als die hannoverschen Buchhändler darum baten, dem preußisch-englischen Copyright-Vertrage beizutreten, da sie sonst nicht mit den preußischen und sächsischen Buchhändlern Preis halten könnten. Unter dem 29. April 1847 richtete die Hahnsche Hofbuchhandlung dieserhalb sogar ein Gesuch an den König Ernst August, darauf hinweisend, welch einen Aufschwung die preußischen und sächsischen Buchhändler — das Königreich Sachsen war im Jahre 1846 dem preußisch-englischen Vertrage beigetreten — seit dem Inkrafttreten der Verträge durch die Verminderung des englischen Eingangszolls auf Verlagsartikel von 115 auf 15 sh. pro Zentner erfahren hätten und betonend, daß den hannoverschen Buchhändlern größere Aufträge in Aussicht ständen, sobald Hannover dem preußisch-englischen Vertrage beitreten würde. Eine drohende Klippe scheint dann noch im Laufe der Verhandlungen aus der Frage erwachsen zu sein, ob Hannover einem solchen Abkommen, wie es zwischen Preußen und England bestand, zustimmen oder seine Zustimmung abhängig machen solle von dem Vorbehalte, „daß durch dieselbe“ — gemeint ist die Vereinbarung — „das Recht, Auszüge zu veröffentlichen, oder von dem Inhalte eines veröffentlichten Werkes irgend einen Gebrauch zu machen zum Behuf eines besonderen Werks, welches zum Unterrichte bestimmt sei oder in anderer Beziehung an sich als ein selbständiges Erzeugnis sich darstelle, nicht beeinträchtigt oder verändert werden solle.“[44a]) Diese Klausel hatte die britische Regierung abgelehnt. Erst als die hannoverschen Buchhändler, auf den Abschluß des Vertrages drängend, für die Weglassung jenes Vorbehaltes sich ausgesprochen hatten, gab auch die hannoversche Regierung die Klausel auf. Am 7. Oktober 1847 wurde der abgeschlossene Vertrag in dem hannoverschen Gebiet veröffentlicht. Das Prinzip dieser Verträge war, den beiderseitigen Untertanen denjenigen Rechtsschutz zu gewähren, den die eigenen Untertanen erhielten, unter den gleichen Voraussetzungen, wie er von den eigenen Untertanen beansprucht werden konnte. Dieses wird im Artikel 1 des hannoversch-englischen Vertrages ausgesprochen. „Die Urheber von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Kompositionen und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, sowie die Urheber, Er-

[44a]) H. 104. II. 9. 8. b. 5.

finder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem andern Werke der Literatur und schönen Künste, für welches die Gesetze Hannovers und Großbritanniens ihren eigenen Untertanen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft erteilen mögen, sollen inbetreff eines jeden solchen Werks oder Gegenstandes, der in einem der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem andern Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Urheber, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werks gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem andern Staate zuerst erschienen wäre, gegenseitig mit den gleichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung."[45]) Der hier festgelegte Schutz trat aber erst mit dem Augenblick ein, in dem der Autor oder sein Erbe das Werk zur „Einregistrierung"[46]) gebracht hatte. Ein „innerhalb des Gebietes Seiner Majestät des Königs von Hannover"[47]) zuerst erschienenes Werk mußte in das Registrierbuch des Buchhändlervereins zu London, „ein innerhalb des Gebietes Ihrer Großbritannischen Majestät"[48]) zuerst herausgekommenes Werk mußte in das von dem hannoverschen Innenministerium geführte Verzeichnis eingetragen werden. Hierfür durfte in dem Königreich Hannover nicht mehr als 8 ggr. courant, in England nicht mehr als 1 sh. erhoben werden. Ueber eine jede vorgenommene Einregistrierung in das Registrierbuch des Londoner Buchhändlervereins wurde eine beglaubigte Abschrift ausgestellt, die „als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung innerhalb der Britischen Gebiete"[49]) galt. Dieselbe Wirksamkeit wohnte dem von dem Innenministerium ausgestellten Attest für den Bereich der hannoverschen Gebiete inne. Bei dem Abschluß dieser Vereinbarung hatte, wie bereits erwähnt, die hannoversche Regierung besonders der Gedanke geleitet, durch eine kontraktlich festgelegte Erniedrigung der hohen englischen Zollsätze auf hannoversche Verlagsartikel den Buchhändlern Vorteile und Erleichterungen zu verschaffen. Die bisherige Bestempelungsgebühr „von fremden Büchern, musikalischen Werken, Stichen oder Zeitungen"[50]) wurde von 115 sh. auf 15 sh. pro Zentner herabgesetzt. Für die Zukunft galten bei der Einfuhr hannoverscher Verlagsartikel nach

[45]) H. 104. II. 9. 8. b. 5.
[46]) Ebendort.
[47]) Ebendort.
[48]) Ebendort.
[49]) Ebendort.
[50]) Ebendort.

England folgende Zollsätze: „1. Werke ursprünglich im vereinigten Königreich herausgegeben und in Hannover wieder erschienen — der Zentner 2.10.0. (L. s. d.) 2. Werke nicht ursprünglich im vereinigten Königreich erschienen — der Zentner 0.15.0. (L. s. d.) 3. Stiche oder Zeichnungen, schwarz oder coloriert, ein jedes einzeln 0.0.0½, (gebunden oder geheftet das Dutzend 0.0.1½)."[51]) Um diese Zollermäßigung zu genießen, mußten die zur Ausfuhr bestimmten Werke den Stempel der „Municipal- oder sonstigen Behörden"[51]) tragen. Der Stempel, der „das hannoversche Pferd mit Krone und die Umschrift Königl. Hannov. Ausfuhrstempel für Hannov. Bücher und Musikal."[52]) und unter dem Pferde die Bemerkung „Mag. zu Hannover, Mag. zu Hildesheim"[53]) usw. trug, war der englischen Regierung mitgeteilt worden, ebenso auch, welche Städte für die Stempelung zuständig waren. Die in dem Landdrosteibezirk Hannover erscheinenden Werke wurden von dem Magistrat zu Hannover gestempelt, für den Landdrosteibezirk Stade war der Stader Magistrat zuständig, für den Auricher Landdrosteibezirk übte die Stadtbehörde zu Aurich oder Emden dieses Amt aus, für das Gebiet des „Fürstentums" Hildesheim lag dem Hildesheimer Magistrate die Stempelung der für England bestimmten Bücher und Musikalien ob, in den Fürstentümern Göttingen und Grubenhagen dem Magistrat zu Göttingen, in dem Landdrosteibezirk Osnabrück dem zu Osnabrück und im Landdrosteibezirk Lüneburg dem zu Lüneburg oder Celle. Diese Bestimmung, daß die hannoverschen Bücher nur an ihrem Ursprungsorte gestempelt werden konnten, wurde gar zu bald als ein drückender Uebelstand empfunden, da die hannoverschen Verlagsbuchhandlungen die Aufträge von ihren in der damaligen Zentrale des deutschen Buchhandels in Leipzig errichteten Lagern durch Kommissionäre ausführen ließen. Die letzteren aber waren nach den mit der britischen Krone getroffenen Abmachungen gezwungen, alle für England bestimmten Werke zwecks Abstempelung nach den Verlagsorten zu senden, wovon sie dann wieder den Weg nach Leipzig zur Weiterbeförderung zu machen hatten, so Zeitverschwendung und unnötigen Kostenaufwand verursachend und die hannoverschen Buchhandlungen in eine mißliche Lage bringend, falls die Eng

---

[51]) Ebendort.

[51a]) Ebendort.

[52]) H. 104. II. 9. 8. b. 5.

[53]) Ebendort.

länder von schneller arbeitenden Firmen ihre erforderlichen Verlagsartikel beziehen würden. Die dieserhalb an das Ministerium des Innern gerichtete Beschwerde erkannte das letztere voll und ganz an und sandte einen entsprechenden Stempel nach Leipzig, was Preußen schon längst getan hatte. Im Jahre 1848 trat dem hannoversch-englischen Vertrag Oldenburg bei.

Kapitel 4.

Die Zensur der Kalender.

Als periodische Druckschriften unterlagen die Kalender in dem Königreich Hannover der Zensur der Konsistorien; zur ihrer Herausgabe war die ministerielle Erlaubnis erforderlich. In fast allen hannoverschen Gebieten, vielleicht mit Ausnahme der beiden Bezirke Hildesheim und Osnabrück, erschienen privilegierte Kalender, die teilweise auf sehr alten Privilegien beruhten, deren Beachtung und Befolgung jedoch von der Regierung bis zum Jahre 1866 betont wurden.

Als im Jahre 1701 der zu Regensburg tagende Reichstag beschlossen hatte, einen neuen Kalender in den deutschen Ländern einzuführen, verlieh Georg Wilhelm von Lüneburg dem Waisenhaus zu Celle ein „privilegium exclusivum", „daß dasselbe den also verbesserten in Unserm Fürstenthum und Landen eingeführten Kalender, unter dem Titel eines auf gedachte Unsere Lande in specie gerichteten Calenders verlegen, drucken und verkaufen lassen mögen."[1]) Sodann heißt es in der Verfügung vom 26. Februar 1701 weiter, „daß von dato und hinfüro ermeldetes Unser Waisenhaus solchen verbesserten Calender einzig und allein verlegen, drucken und um einen billig-mäßigen Preis unter allerhand Format und Sortement, sowohl eintzeln als an die Buchführer und Buchbinder verkaufen lassen, und hingegen kein anderer und fremder von was Autore und Format dieselbe seyn möge, in Unsern Landen weder gedruckt noch von denen Buchführern und Buchbindern eingeführt und verkauft werden solle."[2]) Dieses Privilegium, das für den Bereich des Fürstentums Lüneburg erteilt worden war, wurde bald darauf im Jahre 1704 auf

---

[1]) C. H. Ebhardt, Sammlung der Verordnungen für das Königreich vor dem Jahr 1813. Band III, Seite 498.

[2]) C. H. Ebhardt, Sammlung der Verordnungen für das Königreich Hannover vor dem Jahre 1813. Band III, Seite 498.

das Fürstentum Lauenburg ausgedehnt und bedeutete einen wesentlichen Faktor in den Einnahmen des Celleschen Waisenhauses. Uebertretungen, so hatte Georg Wilhelm bereits 1701 angeordnet, sollten mit Konfiskation der fremden Exemplare und mit 30 Reichstalern bestraft werden. Auch als im Jahre 1705 der bekannte Zusammenschluß der Fürstentümer Lüneburg-Lauenburg und Calenberg-Göttingen unter Georg Ludwig zu dem Kurfürstentum Hannover erfolgte, behielt das dem Celleschen Waisenhaus erteilte Kalenderprivileg seine Wirksamkeit. Trotzdem versuchte man, andere Kalender in die Fürstentümer Lüneburg-Lauenburg einzuführen. Im Jahre 1711 wurde das Privileg erneuert. Nochmals wurde jeder fremde Kalender, auch jener des Buchführers Förster zu Hannover, verboten, ja, man drohte den Buchhändlern sogar mit Visitation, wenn wiederum etwaige Beschwerden laut würden.

Im Jahre 1747 wurde dem Waisenhaus zu Moringen für die ehemaligen Fürstentümer Calenberg-Göttingen ein gleiches Privilegium verliehen, „Kalender von allerhand Format nach der verbesserten Einrichtung in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen zu drucken, zu verlegen und sowohl eintzeln als an die Buchdrucker in Quantitäten verkaufen zu lassen, wogegen die Landschaft bei Verlust des Privilegiums dafür zu sorgen hat, daß der Abdruck nicht nur correct, sauber und in inländischen Buchdruckereien geschehe, sondern auch, daß das Publicum nicht im Preise übersetzt werde.“[3]) Die beiden genannten Waisenhäuser konnten nun natürlich nicht selbst die Privilegien ausüben, sondern sie übertrugen ihre Ausübung Buchdruckern gegen Zahlung einer nicht unbeträchtlichen Pachtsumme. Im Jahre 1711 hatte das Cellesche Waisenhaus den Buchführer Hofmann mit der Wahrnehmung seines Privilegiums betraut. Der Buchdrucker Berenberg zu Hannover vereinigte dann beide Privilegien um die Wende des 19. Jahrhunderts in seiner Hand. In dieser Zeit waren es vor allem Hildesheimer und Harzer Kalender, die den privilegierten Kalendern eine starke Konkurrenz bereiteten. Wiederum warnte die hannoversche Regierung, daß diejenigen „Buchführer und Buchbinder, welche zur Beeinträchtigung des dem Celleschen Waisenhause auf den Kalender-Druck und Verlag im Fürstenthum Lüneburg, der Niedergrafschaft Hoya und Herzogthum Lauenburg verliehenen privilegii exclusivi und zum Nachteile des Pächters des vermeldeten

[3]) H. 104. a. II. 9. I. c. Q. 8.

Waisenhauses zustehenden Kalenderverlages, des hiesigen Buchdruckers Berenberg einheimische und fremde Kalender, bey denen die Zeitrechnung die Hauptsache ausmacht“[4]) in die erwähnten Landesteile einführen und dort absetzen, „mit der Strafe der Konfiskation der verordnungswidrig von ihnen eingeführten und abgesetzten Kalender und mit einer Geldstrafe von 30 Thalern belegt werden sollen.“[5])

An diesen einmal erteilten Privilegien hielt man fest. Der Herausgabe von neuen Kalendern, die nach den Zensurbestimmungen eine vom Ministerium des Innern erteilte Konzession nötig hatten, wurde grundsätzlich die Konzession verweigert. Als Beispiel diene folgendes. Im Jahre 1859 wollte Prof. Dr. Wittstein in Hannover einen Kalender für das 19. Jahrhundert herausgeben. Behuf des Druckes und des Verlages eines derartigen Kalenders wandte er sich an die Berenbergsche Druckerei, die ein solches Ansinnen jedoch mit Rücksicht auf ihre eigenen Kalender ablehnte. Das Ministerium des Innern, in der Angelegenheit um Rat angegangen, entschied, er müsse sich erst an die Verwalterin der Privilegien, die Berenbergsche Druckerei, wenden, dann die beiden Waisenhäuser zu Celle und Moringen um die Erlaubnis bitten und in letzter Instanz den Entscheid des Innenministeriums anrufen. Ein anderes Beispiel! In Preußen und Sachsen war der sog. Medizinalkalender eingeführt worden. Als nun auch in Hannover die Buchhändler Schmorl und von Seefeld im Jahre 1858 einen ähnlichen Kalender herauszugeben beabsichtigten, wurde die Herausgabe nicht gestattet. Einen nicht günstigeren Bescheid erhielt der jüdische Sprachlehrer Blogg auf sein Gesuch um ein Privilegium exclusivum für einen zu Hannover in der Telgenerschen Buchhandlung herauszugebenden hebräischen Kalender. Der Gewährung des Privilegiums selbst wurde nicht stattgegeben, da der Buchdrucker Berenberg hiergegen Protest erhoben hatte; jedoch stellte das Innenministerium dem Bittsteller anheim, hebräische Kalender nach dem Passieren der Zensur herauszugeben und zu verkaufen.

Aber dem Buchdrucker Schulz in Stollberg, der für die Grafschaft Hohnstein einen „verbesserten Geschäfts- und Anekdotenkalender“ zu drucken beabsichtigte, versagte man im Jahre 1827 die Genehmigung nicht. Dabei wurde es dem Schulz zur Pflicht gemacht, den Kalender für jedes Jahr „vor dem Abdrucken bei dem Hoheitskommissariat einzureichen und des Debits desselben

[4]) H. 104. a. II. 9. I. c. Q. 5.
[5]) Ebendort.

in denjenigen Provinzen des hiesigen Königreichs sich zu enthalten, auf welche Jemandem auf den Kalender-Druck und Verlag ein ausschließliches Privilegium verliehen ist.“[6])

Auf dem Harz erschien ein sog. Harzkalender, dessen Druck und Verlag seit langen Jahren in den Händen der Familie Wendeborn in Klausthal lagen. Diese Familie besaß kein privilegium exclusivum. Jedoch war der Druck des Harzkalenders zu einem Gewohnheitsrecht der Familie Wendeborn geworden, auf Grund dessen keinem zweiten Buchdrucker zustand, Harzkalender erscheinen zu lassen.

Abgesehen von den privilegierten Kalendern hatten die übrigen mit Erlaubnis des Innenministeriums erscheinenden Kalender, sowohl in- wie ausländische, und Almanache eine besondere Stempelsteuer zu entrichten. Nach dem Stempelsteuergesetz vom Jahre 1844 betrug diese für ein Exemplar, das 8 Pfennig oder darunter kostete, 3 Pf., über 8 Pf. bis 2 ggr. kostete, 6 Pf., über 2 ggr. bis 6 ggr. kostete, 1 ggr., über 6 ggr. bis 1 Rt. kostete, 4 ggr., über 1 Rt. kostete, 6 ggr. Nach dem Stempelsteuergesetz vom Jahre 1859 war von jedem Kalender und Almanach ohne Unterschied des Preises eine Steuer von 5 Pf. zu bezahlen.

Wenden wir nun unsere Blicke nach Ostfriesland, das im Jahre 1815 unter hannoversche Oberhoheit gekommen war. Hier war im Jahre 1776 dem Buchdrucker Hermann Heinrich Tapper in Aurich Konzession zur Anlage einer Druckerei gewährt und ihm, sowie seinem Erben und Nachkommen ein privilegium exclusivum für den ostfriesischen Kalender verliehen worden, wofür der jeweilige Inhaber der Konzession und Verwalter des Privilegiums jährlich den Betrag von 20 Reichstalern an die Katechismusschule zu Aurich zu entrichten hatte. Für den Distrikt Emden wurde noch der holländische Kalender gedruckt und debitiert, wofür ein Emdener Buchdrucker das Privilegium innehatte. Außerdem gab in Emden der Prediger Gittermann sein pivilegiertes „Ostfriesisches Taschenbuch zur Belehrung und Unterhaltung“ heraus. So lagen die Verhältnisse in dem ehemaligen Fürstentume Ostfriesland im Jahre 1815, als Hannover von dem Lande Besitz ergriff. Der Buchdrucker Tapper in Aurich wandte sich sofort an die oberste Landesbehörde und sprach die Bitte um Bestätigung seines seit 1776 ausgeübten Kalenderprivileges aus, welcher Bitte die hannoversche Regierung auch nachkam. Als aber einige Monate später der Buchdrucker Schmidt zu Nor-

---

[6]) H. 104. a. II. 9. I. c. Q 6.

den, der das Gittermannsche Erbe in Emden angetreten, um die Erneuerung des durch den Tod seines Vorgängers erloschenen Privilegs für das oben erwähnte Taschenbuch bei der Regierung einkam, wurde ihm diese Bitte unter Hinweis auf das dem Buchdrucker Tapper in Aurich auf ostfriesische Kalender verliehene Privilegium abgeschlagen. Diese ablehnende Antwort wurde noch wesentlich dadurch verschärft, daß dem Schmidt im folgenden Jahre ein für allemale die Aufnahme aller „bloß für Ostfriesland bestimmten in andern Kalendern vorkommenden ostfriesischen Nachrichten“[7]) in seinem Taschenbuch untersagt wurde. Ein harter Schlag für Schmidt, der das Taschenbuch für 1815 bereits angezeigt und die Mitwirkung des Landrats erhalten hatte. Erst nach längeren, nutzlosen Verhandlungen wurde ihm im Jahre 1817 die Bitte, für 1817 das Gittermannsche Taschenbuch zu drucken und herauszugeben, gewährt. Zugleich hiermit verfügte die Königlich-Großbritannisch-Hannoversche-Besitznahme-Kommission des Fürstentums Ostfriesland wegen der Almanache und Kalender für das Jahr 1817: „Allen Buchdruckern in der Provinz, keinen ausgenommen, steht es frei, sowohl Taschenbücher mit beigefügter Zeitrechnung oder Almanache als auch ordinäre Kalender zu drucken und zu verlegen. Daneben ist es sämtlichen Buchhändlern und Buchbindern erlaubt, fremde Almanache und gemeine Kalender jeder Art anzukaufen und zu debitieren,“[8]) worin wir auch den Grund für die Nachgiebigkeit der hannoverschen Regierung dem Buchdrucker Schmidt gegenüber erblicken können. Jedoch wurde das Tappersche Privilegium hierdurch nicht angetastet. In dem Artikel 2 der Verfügung kommt der Pferdefuß zum Vorschein. Es heißt da: „Es dürfen aber die gedachten, einheimischen oder fremden Almanache und Kalender, deren Preise lediglich von den Verkäufern und der Handels-Konkurrenz bestimmt werden mögen, von niemandem verkauft, gekauft oder gebraucht werden, als nachdem sie vorher gehörig gestempelt sind.“[9]) Nach dieser Verordnung war es also in das Belieben eines jeden ostfriesischen Buchdruckers gestellt, Kalender und Almanache herauszugeben, jedoch erst nach Entrichtung der gehörigen Stempelsteuer, wodurch schon eine wesentliche Erhöhung des Preises bedingt wurde. Für Ostfriesland betrug diese für einen Kalender oder Almanach, der, den Stempel ungerechnet, kosten würde:

7) H. 104. II. 9. 8. c. 2. 1.
8) Ebendort.
9) H. 104. II. 9. 8. c. 2. 1.

1. 8 Pf. oder darunter 4 Pf., 2. über 8 Pf. bis 2 ggr. 7 Pf., 3. über 2 ggr. bis 6 ggr. 1 ggr., 4. über 6 ggr. bis 1 Rt. 6 ggr., 5. über 1 Rt. 6 ggr. 7 Pf. Von der Stempelsteuer aber waren die privilegierten Kalender des Buchhändlers Tapper befreit, ein Vorteil gegenüber den andern, während der zweite, ebenso wichtig wie der erste, darin bestand, daß Tapper die Konkurrenz nicht zu fürchten hatte, die doch bei den übrigen Kalendern und Almanachen eine gewichtige Rolle spielte.

Kapitel V.

Die Zensur der Intelligenzblätter.

Die Wurzeln der Intelligenzblätter, d. h. jener Blätter, die bloße Annoncen, besonders amtliche, buchhändlerische und Privatanzeigen enthielten, haben wir in Frankreich zu suchen. Im Jahre 1612 gründete ein Pariser Arzt mit Namen Renaudot ein „Bureau d'adresses et de rencontres",[1]) das 1630 voll ausgebaut war. In diesem Büro, dem sog. „Adreß-Comptoir",[2]) waren Listen ausgelegt, „in denen jedermann sein Gesuch oder sein Angebot einschreiben konnte."[3]) Mit der Zeit wurde die Zahl der „Adreß-Comptoirs" immer größer, und sie gaben Anzeigen heraus, die nach Deutschland verpflanzt, den Namen Intelligenzblätter erhielten. Im Jahre 1732 erschien die erste Nummer des „Frankfurter Intelligenzblattes", 1727 kam in Berlin auf Betreiben Friedrich Wilhelms I. das „Berliner Intelligenzblatt" heraus.

1. Die „Hannoverschen Anzeigen".

Wie im Anfangskapitel „Entwicklung der Hannoverschen Presse" dargelegt, sind das älteste hannoversche Intelligenzblatt die „Hannoverschen Anzeigen" aus dem Jahre 1750. In diesem Jahre schuf der Hofgerichtsassessor und Landessyndikus Albert Christopf von Wüllen das sog. „Intelligenzkontor", dessen Organ, die „Hannoverschen Anzeigen", zweimal wöchentlich erschien und „behördliche Verordnungen, gerichtliche Bekanntmachungen. Anzeigen von Privatpersonen"[4]) enthielt. Nach Wüllens Tode wurde das von ihm geleitete „Intelligenzkontor" „in landesherr-

---

[1]) H. Dietz, Das Zeitungswesen, S. 23.
[2]) Ebendort.
[3]) H. Dietz, Das Zeitungswesen, Seite 23.
[4]) Preußische Jahrbücher, Band 94, Seite 429.

liche Administration“[5]) genommen unter dem Titel „Königlich-Kurfürstliches Intelligenz-Comptoir“. Der Druck und Verlag des Blattes lag in den Händen der Familie Schlüter. In den Jahren 1789/90 erhielt dann das „Hannoversche Intelligenz-Comptoir“ das ausschließliche Recht, wöchentliche Anzeigen oder sog. Intelligenzblätter herauszugeben. Auch nachdem in den übrigen Landesteilen besondere Intelligenzblätter herausgekommen waren, blieben die „Hannoverschen Anzeigen“ das Amtsblatt für die beiden Landdrosteibezirke Hannover und Hildesheim. Neben den Behörden des Landdrosteibezirkes Hannover mußten auch die übrigen Landesbehörden, trotzdem in ihren Bezirken eigene Intelligenzblätter bestanden, ihre Erlasse in die „Hannoverschen Anzeigen“ einrücken lassen. Mit dem Jahre 1832, in dem die „Hannoversche Zeitung“ als inoffizielles Regierungsorgan ins Leben trat, verloren die „Hannoverschen Anzeigen“ allmählich ihre Bedeutung. Die Regierung, bestrebt, die „Hannoversche Zeitung“ zu einem gern gelesenen und verbreiteten Blatte zu machen, benutzte dieselbe zu manchen Bekanntmachungen und Erlassen, die früher ausschließlich den „Hannoverschen Anzeigen“ zugeflossen waren. Im Jahre 1858 hörten die „Anzeigen“ nach hundertjährigem Bestehen auf zu erscheinen. Zusammen mit den „Hannoverschen Nachrichten“ wurden sie mit der „Hannoverschen Zeitung“ zu der „Neuen Hannoverschen Zeitung“ verschmolzen, die hiermit das Amtsblatt für den Landdrosteibezirk Hannover wurde.

2. Die „Osnabrückschen Anzeigen“.

In Osnabrück bestanden seit dem Jahre 1766 die „Osnabrückschen Wöchentlichen Anzeigen“. Justus Möser, der an dieser Zeitungsgründung reichen Anteil genommen, verfolgte hierin noch andere höhere Ziele, als seine Leser von den Bekanntmachungen der Behörden und Anzeigen der Privatpersonen zu unterrichten. Er wollte „das Volk durch sein Blatt zu Staatsbürgern erziehen.“[6]) Man möchte sein Blatt eine moralische Wochenschrift nennen. Als dann im Jahre 1802 das Fürstentum Osnabrück an Hannover fiel, wurden auch die „Osnabrückschen Anzeigen“ den hannoverschen Zensurbestimmungen unterworfen. Aus dem Jahre 1805 stammt die Verordnung, die dem Osnabrücker Intelligenz-Comptoir die Verpflichtung auferlegte, zwei Exem-

---

[5]) Ebendort.

[6]) C. Henke, Die Osnabrücker Presse von der Märzrevolution 1848 bis zur Gegenwart, Seite 1.

plare, das eine an das General-Polizei-Departement, das andere an das Osnabrücksche Departement einzusenden. In den Jahren nach dem Wiener Kongreß wurden sie der Zensur der damaligen provisorischen Regierungskommission unterstellt. Zugleich wurde bestimmt, daß nur die „inseranda“,[7]) deren Abdruck keine Bedenken entgegenständen, Aufnahme finden sollten. Im Laufe der Jahre wurden dann die „Osnabrückschen Anzeigen“ auch auf benachbarte Gebiete, wie die Grafschaft Lingen, ausgedehnt. Durch Anordnung vom 28. Dezember 1813 war bereits bestimmt worden, daß die Bekanntmachungen für das Amt Meppen und den Bezirk von Emsbüren in den„Osnabrückschen Anzeigen“ veröffentlicht werden sollten. Später wurden die „Anzeigen“ zu einem Unternehmen der Regierung, zu einem offiziellen Regierungsorgan. Die Landdrostei, die sie herausgab, hatte zu bestimmen, was darin zur Aufnahme gelangen sollte, und zurückzuweisen, was dazu nicht geeignet war. Die Zensurverordnungen konnten auf derartige Blätter keine Anwendung finden. Sie erschienen unter der Verantwortlichkeit der Landdrosteien ohne weitere Zensur und enthielten keine unliebsamen oder unangemessenen Bekanntmachungen und Artikel.

3. Das „Amtsblatt für die Provinz Ostfriesland“.

Nicht viel jünger als die „Osnabrückschen Anzeigen“ war das „Amtsblatt für die Provinz Ostfriesland“. Im Jahre 1779 war dem Buchdrucker Tapper zu Aurich der ausschließliche Verlag des „Ostfriesischen Intelligenzblattes“ eingeräumt worden. Als sodann im Jahre 1799 dem Buchdrucker Hyner zu Emden die Erlaubnis zur Anlage einer Buchdruckerei zuteil wurde, wurde diesem zur Pflicht gemacht, „keine Intelligenzzeitung inkl. aller Anzeigen und Verordnungen“[8]) zu drucken. Unter der französischen Herrschaft, welche die preußische ablöste, wurde auch in Emden für das „Arrondissement“[9]) Emden ein Intelligenzblatt eingeführt, das jedoch „keine politischen Artikel“[10]) sowie „Verordungen und Kundmachungen“,[11]) die alle dem „Auricher Amtsblatt“ vorbehalten blieben, aufnehmen durfte. Trotzdem maßte sich der Herausgeber des Emdener Blattes, Hyner, gar bald das Recht an, politische Abhandlungen und Bekanntmachungen der

---

[7]) H. 104. II. 9. 8. c. 6. 1.
[8]) H. 104. a. II. 9. I. c. K. 1.
[9]) Ebendort.
[10]) Ebendort.
[11]) Ebendort.

Behörden zu bringen, worüber Tapper in Aurich berechtigte Klage bei der hannoverschen Regierung erhob. Wegen der unruhigen und kriegerischen Zeiten verschob diese den Termin einer endgültigen Regelung des ostfriesischen Intelligenzwesens in eine ruhigere Zeit, beließ jedoch einstweilen dem Buchdrucker Hyner die Ausübung der sich angemaßten Rechte und belegte ihn mit einer Recognitionssumme von 75 Reichstalern, die an das Intelligenzkontor zu Aurich zu entrichten waren. Im Jahre 1822 wurde der „Emdener Zeitung" untersagt, Verordnungen, Bekanntmachungen und Privatanzeigen fernerhin zu veröffentlichen, da sie dem „Auricher Amtsblatt" zuviel Konkurrenz gemacht und zu viele Abonnenten entzogen habe. Andernfalls müsse der Herausgeber der „Emdener Zeitung" sich bereit finden, für den Schaden, der dem Blatte in Aurich entstände, mit einer entsprechenden Geldsumme zu haften. Völlige Klärung der Lage brachte aber erst das Jahr 1823. Der Witwe Hyner, der jetzigen Verlegerin der „Emdener Zeitung", wurde endgültig die Aufnahme von behördlichen Anzeigen und dergl. verboten und dem „Auricher Intelligenzblatt" wurde das alleinige Recht, für die Provinz Ostfriesland Verordnungen, Bekanntmachungen und Privatanzeigen aufzunehmen, bestätigt. Entschädigt wurde die Witwe Hyner dadurch, daß sie ihr Blatt in eine politische Zeitung unter dem Titel „Ostfriesische Zeitung" umwandeln durfte. Nur Privatanzeigen der Stadt Emden fanden fürderhin in diesem Blatte Aufnahme, für welche Erlaubnis die Herausgeberin eine Recognition von 170, später sogar von 200 Reichstalern an die Intelligenzkasse in Aurich, die das Geld „ad pios usus"[12]) verwandte, abführen mußte. Das Recht, „einheimische Verordnungen und Bekanntmachungen nicht in extenso, sondern nur deren summarischen Inhalt als gewöhnlichen Zeitungsartikel"[13]) zu drucken, wurde dabei der „Ostfriesischen Zeitung" vorläufig für 3 Jahre eingeräumt, aber nach Ablauf dieser Frist erneuert.

Das „Amtsblatt für Ostfriesland und Harrlinger Land" wurde „auf Rechnung der höchsten Landesherrschaft"[14]) herausgegeben und stand seit dem Jahre 1817 unter der Leitung des Intelligenzkontors in Aurich. Bei Neugründungen von Zeitungen wurde niemals die Aufnahme von Anzeigen jeglicher Art gestattet. Man betonte hierbei, daß das Intelligenzwesen ein ausschließliches Recht der Landesregierung sei, und daß man aus

[12]) H. 104. II. 9. 8. c. 2. 1.
[13]) H. 104. II. 9. 8. c. 2. 1.
[14]) Ebendort.

besonderen Gründen bei der Witwe Hyner in Emden eine Ausnahme gemacht habe. Um das Amtsblatt zu heben und zu verbreiten, war ein jeder Beamter verpflichtet, es zu halten. Ein Ausschreiben des Königlichen Konsistoriums zu Aurich vom 7. Juni 1821 besagt: „Da uns bekannt geworden, daß das hier erscheinende Amtsblatt von den Kirchengemeinden nicht so regelmäßig gehalten und benutzt wird, als dieses unsere hierüber bestimmte Verfügung vom 27. XII. 1816 ausdrücklich festsetzt; Wir aber durch dasselbe auf dem kürzesten und sichersten Wege die die Geistlichkeit und Schullehrer sowie die Kirchen- und Armen-Vorsteher interessierenden Verordnungen zur allgemeinen Kenntnis bringen, so werden insbesondere die Herren Geistlichen in dieser Provinz von Uns aufgefordert, auf die genaueste Befolgung der oben allegierten Bekanntmachung vom 27. Dezember 1816 zu achten und hiernach Sorge dafür zu tragen, daß das „Ostfriesische Amtsblatt" aus dem Kirchenvermögen regelmäßig abonniert und vorschriftsmäßig benutzt werde."[15]) Eine Bestimmung, die in andere Landesteile keinen Eingang gefunden hatte. Hiergegen lief man Sturm, darauf hinweisend, daß das eine Benachteiligung gegenüber andern Bezirken sei, und setzte auch durch, daß den Beamten in Ostfriesland freigestellt wurde, das Amtsblatt zu halten oder nicht.

Bis zum Jahre 1848 durften also alle behördlichen und Privatanzeigen nur in dem dreimal wöchentlich erscheinenden Amtsblatt zu Aurich veröffentlicht werden. Die Ueberschüsse des Blattes flossen insgesamt in die Intelligenzkasse, welche die Gelder zum Unterhalte von höheren Schulen, insbesondere des Gymnasiums zu Aurich, zur Verfügung stellte. Mit Ausnahme der „Ostfriesischen Zeitung" in Emden wurde keinem andern oftfriesischen Blatte die Genehmigung, Privatanzeigen zu drucken, einerseits aus Furcht vor der Konkurrenz, die der Intelligenzkasse beträchtlichen Schaden zufügen könne, anderseits aus der Erwägung, daß das Publikum dann mehrere Blätter halten müsse, gegeben. Trotzdem nun im Jahre 1816 die Regierung das Intelligenzwesen von Ostfriesland als Regierungsmonopol erklärt hatte, der Intelligenzzwang seit hundert Jahren dort gehandhabt war, erklärte im Jahre 1848 das Ministerium des Innern nach der Aufhebung der Zensur, daß man den Blättern der Provinz Ostfriesland die Aufnahme von Privatanzeigen nicht verwehren dürfe. Es ist erklärlich, daß in der wildbewegten Revolutionszeit von 1848 auch das Amtsblatt in Aurich der Kampfplatz strei-

[15]) Ebendort.

tender Parteien zu werden drohte. Die Auricher Landdrostei, noch in der Ansicht befangen, daß das Amtsblatt nur zur Aufnahme von Anzeigen und Bekanntmachungen bestimmt sei, wünschte nicht die Aufnahme politischer Artikel. Im Jahre 1849 verbot sie sogar dem Blatte solche und ähnliche Abhandlungen. Befragt, äußerte das Ministerium des Innern, man solle es ruhig dem Amtsblatt überlassen, Aufsätze politischen Inhalts zu bringen. Die Proklamation der Zensurfreiheit war für das Amtsblatt von den schlimmsten Folgen. Durch keine Regierungsmaßregeln behindert, blühten im Norden bald viele Zeitungen auf, die alle Privatanzeigen und andere Bekanntmachungen enthielten. Wenn die Regierung auch daran festhielt, daß die Behörden ihre Inserate nur in das Auricher Amtsblatt einrücken ließen, so bedeuteten die vielen neuen Zeitblätter doch eine solche Konkurrenz, daß die früher so reichen Einnahmen des Amtsblattes stark zusammenschrumpften, und die Einnahmen bei weitem nicht mehr für die Unterstützung der höheren Schulen ausreichten. Als dann im Jahre 1855 eine neue Presseverordnung der hannoverschen Regierung „gegen den Mißbrauch der Presse“[16]) der Presse wieder die Zügel einer beengenden Zensur, wenn auch unter einem andern Namen, anlegte und das „Ostfriesische Amtsblatt“ einen der Regierung durchaus nicht genehmen Artikel enthalten hatte, wurde das Verbot, politische Auseinandersetzungen jeglicher Art von der Aufnahme auszuschließen, erneuert. Der Redakteur hatte dafür Sorge zu tragen, ungeeignete Annoncen zu vermeiden und im Zweifelsfalle zuvor die Königliche Landdrostei um Rat anzugehen. Jene Bestimmung, daß das Blatt der Aufsicht eines Beamten der Landdrostei unterstellt werde, um derartige Artikel, wie sie vorgekommen, in Zukunft zu unterdrücken, war das Charakteristikum der alten Zensur und bedeutete den Anbruch einer Zeit neuer Zensurleiden und Zensurhindernisse.

In allen Landdrosteibezirken unterstanden die offiziellen Amtsblätter, soweit sie nicht von einem Beamten der Landdrostei revidiert wurden, der Aufsicht der Landdrosteien. Die letzte Instanz für sie war das Ministerium des Innern, das auch über die überschüssigen Gelder der Amtsblätter verfügte. Eine Ausnahme bildete das „Ostfriesische Amtsblatt“, das in letzter Instanz dem Ministerium für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten unterstellt war, und dessen Einkünfte von diesem Ministerium für geistliche und Schulzwecke verwandt wurden. Bestrebungen, auch das „Auricher Amtsblatt“ dem Ministerium des

[16]) H. 104. II. 9. 2. a. 59.

Innern zu unterstellen, da doch die ganze Preßpolizei von dieser Behörde gehandhabt werde, scheiterten an der ablehnenden Haltung des Ministeriums für geistliche und Schulangelegenheiten. Noch im Jahre 1865 besagte eine Verordnung dieses Ministeriums, daß alle Bekanntmachungen durch das offizielle „Amtsblatt für die Provinz Ostfriesland" zu erfolgen hätten, was, wie in der Verordnung hervorgehoben wird, in letzter Zeit seltener geworden sei. Mit allem Nachdruck wurde betont, daß das im Verlage des Intelligenzkontors zu Aurich erscheinende Amtsblatt nach wie vor das alleinige, offizielle, amtliche Anzeigenblatt für die Provinz Ostfriesland mit Einschluß des Harrlinger Landes sei. Hierbei wurde Bezug genommen auf jene Verfügung der vormaligen Landesdirektion aus dem Jahre 1816, daß „alle Bekanntmachungen der Regierungs- und gerichtlichen Behörden dieser Provinz sowie diejenigen, welche denselben von andern Behörden innerhalb oder außerhalb des Königreichs behuf der dortigen Publikation"[17]) zugestellt wurden, durch das erwähnte Blatt verkündet werden müßten. In dem Jahre 1862 hatte das „Norder Stadtblatt" unter der Ueberschrift „Amtliche Bekanntmachungen" die Zusammensetzung des Vorstandes des deutschen Schützenbundes gebracht. Da nun aber amtliche Bekanntmachungen nur solche von anerkannten Behörden waren, die obige Bezeichnung in den Augen des Innenministeriums als ein Vergehen angesehen wurde, so wurde dem Verleger des „Norder Stadtblattes" eröffnet, die Bezeichnung derartiger Bekanntmachungen als amtliche in Zukunft zu vermeiden, andernfalls er mit einer Verwarnung bestraft würde.

4. Das „Amtsblatt für den Landdrosteibezirk Hildesheim".

Für den Landdrosteibezirk Hildesheim bestand im Jahre 1848 kein besonderes Amtsblatt. Nach einer Bestimmung des königlichen Kabinettsministeriums vom Jahre 1826 waren die „Hannoverschen Anzeigen" auch das zuständige Amtsblatt für den benachbarten Landdrosteibezirk Hildesheim, was aber mit üblen Folgeerscheinungen verknüpft war. Für Privatpersonen hatten die „Hannoverschen Anzeigen" wenig Interesse und sie wurden deshalb wenig von solchen gelesen. Die Behörden waren daher gezwungen, ihre Insertionen auch noch in die beiden Hildesheimer Zeitungen, die „Hildesheimsche Zeitung" und die „Hildesheimer Allgemeine Zeitung" einrücken zu lassen, die sie zunächst unent-

[17]) H. 104. II. 9. 8. c. 2. 1.

geltlich, dann aber gegen Insertionsgebühren aufnahmen. War dieses schon ein Grund, für den Landdrosteibezirk Hildesheim ein eigenes offizielles Intelligenzblatt zu schaffen, so ließen die Ereignisse des Jahres 1848 den Plan zur Tat werden, indem auch die Regierung einem solchen Blatte eine erhöhte Bedeutung zuschrieb, nämlich, der zügellosen, regierungsfeindlichen Presse entgegenzuwirken. Ueber die Hildesheimer Presse fällte die dortige Landdrostei ein bezeichnendes Urteil: „Die Hildesheimer Lokalpresse verstärkt täglich die auf den Umsturz alles bestehenden sinnende Parthei; sie trägt nach dem Urteile von Geistlichen zur steigenden Entsittlichung der Bevölkerung in bedenklicher Weise bei und verdient ungleich mehr die sorgfältige Beachtung der Regierung wie die größeren Blätter, die nur von Gebildeten gelesen werden.“[18]) Um dem Uebelstande abzuhelfen, daß alle Gemeinden und Personen, welche die Bekanntmachungen zu lesen wünschten, diese beiden Zeitungen halten müßten, ferner, um für den Landdrosteibezirk Hildesheim ein Organ ins Leben zu rufen, in dem allein die Behörden ihre Anzeigen und Verordnungen veröffentlichten, und um durch dieses Organ der Regierung ein gewisses Gegengewicht gegenüber einer schlechten Presse zu schaffen, ging man im Jahre 1849 an die Gründung des „Amtsblattes für den Landdrosteibezirk Hildesheim“, dessen etwaige Ueberschüsse für „Provinzialzwecke“ verwandt werden sollten. Unter solchen Umständen kann man es verstehen, daß der Herausgeber der „Hildesheimer Allgemeinen Zeitung“, dem bisher am meisten die Insertionen und die damit verbundenen Insertionsgebühren zugeflossen waren, der Buchdrucker Gerstenberg, aus Furcht um das Fortbestehen seiner eigenen Zeitung, gegen das neue Amtsblatt Einwendungen erhob, schließlich um den Druck des neuen Blattes bat. Vergeblich! Auf Veranlassung des Innenministeriums schloß die Hildesheimer Landdrostei mit dem Buchhändler Lax einen Kontrakt ab, wonach dieser den Druck des Amtsblattes unter landdrosteilicher Aufsicht übernahm. Die Ernennung der Redakteure und der Expedienten behielt sich die Landdrostei vor. Sie schloß die Kontrakte über den Druck, verfügte über die Kassenüberschüsse und revidierte die Jahresrechnungen, die dann von dem Ministerium des Innern noch einmal durchgesehen wurden, wie dieses auch 2 Exemplare des besagten Blattes anforderte. Das „Hildesheimer Amtsblatt“ gelangte nie zu einer rechten Blüte. Unter der Konkurrenz vieler Blätter wurde es ihm außerordentlich schwer, Wurzeln zu schlagen, umso mehr als die

[18]) H. 104. II 9. 8. c. 4. 2.

Blüte der Intelligenzblätter zu Ende war. Das Volk verlangte nicht mehr so sehr nach den Anzeigen und den behördlichen Bekanntmachungen, sondern es wollte vielmehr von den Weltereignissen da draußen unterrichtet sein.

5. Die „Lüneburger Anzeigen".

Nicht viel älter als das „Hildesheimer Amtsblatt" waren die „Lüneburger Anzeigen". Im Jahre 1823 hatte jeder Landdrosteibezirk mit Ausnahme von Hildesheim und Lüneburg sein offizielles Amtsblatt. Auch die Lüneburger Landdrostei wollte nicht mehr zurückstehen. Sie hegte den Plan zu einem neuen Amtsblatt, legte diesen dem Innenministerium vor, erhielt aber eine verneinende Antwort. Grund hierfür war, daß im Jahre 1815 der Superintendent Christiani in Lüneburg die Erlaubnis „mit seinem moralisch-philosophischen Wochenblatte eine das dortige Publikum interessierende Anlage herauszugeben,"[19]) erhalten hatte. Aber schon in den nächsten Jahren konnte die Landdrostei ihren Plan aus dem Jahre 1823 verwirklichen. Mit der Redaktion des neuen Amtsblattes wurde ein Offiziant der Landdrostei betraut, und eine Zensur war also hier nicht vonnöten. Einer jeden obrigkeitlichen Behörde wurde ein Exemplar des Intelligenzblattes zugesandt; nach der Verordnung vom 16. Juni 1828 erfreuten sich auch die Unterbeamten dieses Vorrechtes. Die Landdrostei wünschte eine sorgfältige Aufbewahrung der Exemplare durch die Registraturen der einzelnen Behörden. Sie hatte deshalb sofort bei dem Erscheinen des „Lüneburger Amtsblattes" die Anordnung getroffen, „daß das den Obrigkeiten zugehende Exemplar sorgfältig aufzubewahren, nach dem Schlusse eines jeden Jahres mit einem Einbande zu versehen und in der Registratur aufzustellen sei."[20]) Verfolgen wir die weitere Entwicklung des Lüneburger Amtsblattes, so sehen wir es von dem Jahre 1848 an zu immer geringerer Bedeutung herabsinken. Im Jahre 1864 wurde die Redaktion dem Buchdrucker von Stern übertragen, der mit der Landdrostei einen Kontrakt einging, wonach er das „Provinzial-Amtsblatt"[21]) zu Lüneburg übernahm, die erforderlichen Freiexemplare zu liefern und die Bekanntmachungen unentgeltlich zu veröffentlichen versprach. Mit dem „Provinzial-

[19]) H. 104. II. 9. 8. c. 5. 1.

[20]) C. H. Ebhardt, Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, Band I., Seite 12.

[21]) H. 104. II. 9. 8. c. 5. 1.

amtsblatt“ verknüpfte Stern einen politischen Teil, der im konservativ-monarchischen Sinne gehalten sein mußte. Von der Regierung wurde ihm eine Persönlichkeit bezeichnet, deren Aufsätze er ohne jede Bemerkung in seine Spalten aufnehmen mußte. Eine der wichtigsten Verpflichtungen, die Stern übernahm, aber war, daß er keine zweite politische Zeitung in Lüneburg herausgeben durfte. Ein Beispiel der hannoverschen Pressepolitik während der Zeit nach 1848, durch Unterstützung einer Zeitung auf irgend eine Weise oder durch Verschmelzung zweier Blätter zu einem regierungsfreundlichen Organ die Richtung von Zeitungen zu bestimmen. Darüber aber mehr in dem noch folgenden Kapitel „Die Hannoverschen Regierungsorgane“.

6. Die „Klausthaler Oeffentlichen Anzeigen“.

Wenden wir uns nunmehr dem Harz zu. Dort waren im Jahre 1829 die „Klausthaler Oeffentlichen Anzeigen“ als offizielles Amtsblatt gegründet worden. Die Redaktion hatte der Buchhändler und Buchdrucker Schweiger in Klausthal übernommen, der sie bis zum Jahre 1852 behielt In diesem Jahre weigerte er sich nämlich, den Behörden die gewünschten Freiexemplare zu liefern, woraufhin ihm die Redaktion entzogen und von einem Beamten der Berghauptmannschaft weiter ausgeübt wurde. Die Zensurgeschäfte waren bis dahin von dem Superintendenten Grotefend wahrgenommen worden, der jedoch seine Tätigkeit aufgab, als die Anzeigen von der Berghauptmannschaft herausgegeben wurden. Die Anzeigen waren neben der „Grubenhagenschen Zeitung“ von großer und hervorragender Bedeutung, erfreuten sich großer Verbreitung und übten so einen bedeutenden Einfluß auf das Publikum aus. Sie waren zu dienstlichen Zwecken bestimmt, waren im Auftrage der Regierung errichtet und erzielten einen großen Teil ihrer Einnahmen durch die Bekanntmachungen der Behörden. Jedoch wurden sie nicht, wie man aus dem vorigen vielleicht schließen könnte, auf Kosten der Regierung erhalten. Dieses bezeugt uns ein Schreiben der Klausthaler Berghauptmannschaft an die preußische Landesverwaltung aus dem Jahre 1866. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, die durch die „Hannoversche Zeitung“ publiziert wurden, wurden, soweit sie für das Harzgebiet von Interesse waren, auch in den dortigen „Anzeigen“ veröffentlicht, damit dieselben, weil die „Hannoversche Zeitung“ nur wenig im Harzgebiete bekannt war, auch hier bekannt würden.

7. Das „Intelligenzblatt der Herzogtümer Bremen und Verden“ in Stade.[22])

Zu erwähnen ist noch das „Intelligenzblatt der Herzogtümer Bremen und Verden“ in Stade, wo bis zum Jahre 1848 dieses Blatt als einziges Stader Blatt erschien und neben den üblichen Bekanntmachungen der Behörden und den Privatanzeigen kleine Erzählungen, Anekdoten, Späße und dergl. unter der Aufsicht der Stader Landdrostei brachte. Die Gründung dieses Blattes geht in das Jahr 1813 zurück.

8. Das „Göttingensche Oeffentliche Wochenblatt“.

Auch Göttingen, der Sitz der Landesuniversität, hatte ein eigenes Intelligenzblatt. Göttingen war Universitätsdepartement und gab eine Departementalzeitung, das „Göttingensche Oeffentliche Wochenblatt“ heraus, dessen Zensur dem jeweiligen Syndikus der Universität oblag. Im Jahre 1827 erging an das Blatt von dem Ministerium für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten die Aufforderung, immer ein Exemplar einzusenden. Das „Göttingensche Oeffentliche Wochenblatt“ mußte „alle von dortiger Universität und dortigem Magistrat ex officio bekanntzumachenden Sachen, ferner alle Sachen aus der Polizey-Kommission und aus der Armen-Administration und Kirchen- und Wochenamtssachen unentgeltlich“[23]) aufnehmen. Alle übrigen Bekanntmachungen wurden bezahlt. Dabei durfte die Redaktion aber nicht mehr als 8 Pf. Kassenmünze „für jede Zeile einer gespaltenen Kolumne“[24]) nehmen. Der Preis für einen Jahrgang war auf einen Taler 18 ggr. festgesetzt. Die erwachsenen Ueberschüsse kamen der städtischen Armenkasse zugute, weshalb die Rechnungen von der Polizeikommission alljährlich durchgesehen und geprüft wurden.

Wie jede andere Druckschrift, Zeitung oder Zeitschrift, benötigten auch die offiziellen Amtsblätter eine Konzession. Ich habe ja im vorigen dargelegt, daß im Jahre 1823 der Landdrostei zu Lüneburg die Erlaubnis zur Herausgabe eines Amtsblattes verweigert wurde. Die meisten von ihnen wurden unter Aufsicht der

---

[22]) Mit dem wenigen, was ich hier über das Stader und das Göttinger Amtsblatt zu berichten weiß, müssen wir uns einstweilen begnügen, da die hannoverschen Akten nur das wenige enthielten. Meine Bemühungen, Material aus Göttingen und Stade zu erhalten, waren erfolglos.

[23]) H. 104. a. II. 9. I. c. K. 8. 4.

[24]) Ebendort.

betr. Landdrostei herausgegeben, indem einer der Beamten die Redaktion in den Händen hatte. Hierbei war eine Zensur überflüssig, da der redigierende Beamte genügende Garantien für eine loyale Haltung bot und alle etwaigen verletzenden Zeilen nicht aufnahm. Die übrigen waren einer vorherigen Zensur unterworfen, die im allgemeinen von einem landdrosteilichen Beamten ausgeübt wurde. In Göttingen war „der zweite Korrekturbogen jeden Stückes vor weiterem Abdruck dem jedesmahligen Universitätssyndikus“[25]) zur Zensur vorzulegen. Auf dem Harze waltete bis zum Jahre 1852 der Superintendent Grotefend in Klausthal dieses Amtes.

Es war ein Grundsatz der hannoverschen Regierung, in jedem Landdrosteibezirk nur ein offizielles Amtsblatt zu unterhalten. Wohl finden wir in einigen Städten noch inoffizielle Wochenblätter, die sog. „Provinzial-Wochenblätter“,[26]) deren Befugnisse aber von dem Innenministerium genau festgelegt waren. Sie durften nur eine „summarische Anzeige von Gesetzen und Verordnungen nach erfolgter Bekanntmachung, ferner Ausschreiben der Behörden, Anstellungen, Versetzungen und Beförderungen, gerichtliche und Privatbekanntmachungen aller Art wie Geburts-, Verlobungs-, Verheyrathungs- und Todesanzeigen, wie Getreide- und Viktualienpreise der benachbarten größeren Marktplätze, Geld- und Effekten-Course, Fahrpläne der Eisenbahnen und Dampfschiffe und Anzeigen von Verkäufen, von verlorenen Sachen“,[27]) wenn sich dieses alles auf das Publikum des Orts, wo das Blatt erschien, bezog, aufnehmen. Zur Ausfüllung des noch übrigen freien Raumes wurden Aufsätze zur „Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, ökonomische, merkantilistische, technische Notizen“[28]) sowie Nachrichten, die sich auf die Industrie bezogen und „Erzählungen, Gedichte und Musikalien, historische und wissenschaftliche Aufsätze, Nachrichten von Kunst und Gewerbe, gemeinnützige Vorschläge, Erfindungen und Anzeigen neuer Bücher, ohne alle kritischen Bemerkungen, Tagesneuigkeiten, merkwürdige Begebenheiten und Ereignisse des In- und Auslandes“[29]) verwandt. Dabei dachte die Regierung nicht daran, diese „Provinzialwochenblätter“ sich über den Kopf wachsen zu lassen. Sie war sich bewußt, wie leicht diese Blätter unter verän-

---

[25]) H. 104. a. II. 9. I. c. K. 8. 4.
[26]) H. 104. a. II. 9. I. c. K. 3—17.
[27]) Ebendort.
[28]) H. 104. a. II. 9. I. c. K. 3—17.
[29]) Ebendort.

derten Zeitverhältnissen eine politisch-demokratische oder liberale Färbung annehmen konnten. Einen solchen Vorgang sehen wir bei dem „Mündenschen Wochenblatt“ nach 1848. Trotzdem der Verleger nur darum bat, politische Artikel aufnehmen zu dürfen, wurde ihm ohne weiteres die Stellung einer Kaution, wovon er bisher befreit war, befohlen. Gingen derartige Blätter dazu über, in ihren Artikeln sogar die Regierung oder die Regierungsmaßnahmen zu tadeln, oder irgendwie anzugreifen, so wurde den Behörden verboten, noch weiter ihre Veröffentlichungen in diesen Blättern zum Abdruck zu bringen.

In den Jahren 1846—1848 führte der Buchdrucker Hermann Weichelt zu Nienburg zwecks Errichtung eines „Provinzialwochenblattes für die Grafschaften Hoya und Diepholz“ mit dem Ministerium Verhandlungen. Seine Bemühungen waren indessen vergeblich. Das Ministerium lehnte seine Bitte ab, einmal aus dem oben angeführten Grunde, dann aber, weil seit 1826 das ebenfalls zu Nienburg erscheinende „Nienburger Wochenblatt“ die Erlaubnis besaß, öffentliche und gerichtliche Bekanntmachungen zu bringen, was man als ein halbes Privilegium ansah. Diese einigen Wochenblättern erteilten Konzessionen waren dem Innenministerium Grund genug, anderweitige Gesuche dieser Art abzulehnen. Die offiziellen amtlichen Blätter erlitten durch die Provinzialwochenblätter keine Einbuße, da die von diesen aufgenommenen Anzeigen auch in dem zuständigen offiziellen Amtsblatte abgedruckt werden mußten. Die Regierung gab also keins ihrer Vorrechte durch Konzessionierung solcher Provinzialwochenblätter preis. An welche Bedingung man zuweilen die Herausgabe dieser Blätter knüpfte, möge das Beispiel des „Einbeckschen Wochenblattes“ lehren. Der Herausgeber durfte, so bestimmte man, „keine politischen Artikel, außer den allgemeinen Verordnungen und Ausschreiben, den Anzeigen von Beförderungen, Vacancen, erlassenen Steckbriefen, vollzogenen Strafen und Prämien, Auslobungen, keine Bekanntmachungen aufnehmen, welche sich nicht ausschließlich auf das dortige Publikum beziehen, kein Stück solchen Wochenblattes ohne vorgängige Censur des zeitigen dortigen Bürgermeisters abdrucken und distributieren.“[30]) Er mußte „ein Exemplar seines Wochenblattes an uns einsenden.“[31]) Hinsichtlich der behördlichen Anordnungen war es dem „Einbeckschen Wochenblatte“ gestattet, solche inländischer Behörden, wenn sie sich ausschließlich auf das Einbecker Publikum

[30]) H. 104. a. II. 9. I. c. K. 4. 4.
[31]) Ebendort.

bezogen und von der erlassenden Behörde ausdrücklich in das Wochenblatt aufzunehmen verlangt wurden, zu veröffentlichen. Waren bei diesen Bekanntmachungen auch noch andere Kreise interessiert, so mußten sie außerdem in die „Hannoverschen Anzeigen“ eingerückt werden. Betreffs der Anzeigen ausländischer Behörden bestand die Verfügung, daß zu ihrer Veröffentlichung in dem „Einbeckschen Wochenblatte“ erst die Erlaubnis der Justizkanzlei in Göttingen eingeholt werden müsse. Vor einer derartigen Bekanntmachung würde zu stehen haben: „Im Auftrage der Justizkanzlei zu Göttingen.“ Ein Provinzialwochenblatt, welches das Unternehmen eines Privatmannes war, war verpflichtet, alle Bekanntmachungen inländischer Behörden unentgeltlich aufzunehmen.

Die amtlichen Bekanntmachungen wünschte das Ministerium des Innern nur in den offiziellen Intelligenzblättern abgedruckt zu sehen. Mit dieser Begründung wurde im Jahre 1852 die Gründung eines „Allgemeinen Anzeigers für den Obergerichtsbezirk Nienburg“, welcher der „Provinzialanzeiger für die Grafschaften Hoya und Diepholz“ sein sollte, abgelehnt. Der Gedanke war von der Staatsanwaltschaft in Nienburg ausgegangen, weil die „Hannoverschen Anzeigen“ zu teuer seien und auch nur für die Stadt Hannover interessante Artikel brächten.

Ebenfalls eine ablehnende Antwort erhielt der Verleger des „Mündenschen Wochenblattes“, als er darum bat, den Namen „Intelligenzblatt“ in „Amtsblatt“ umändern zu dürfen und die Anweisung zu erteilen, daß das Amt und das Amtsgericht Münden sowie der dortige Magistrat nur dieses Amtsblatt zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen benutzen sollten. Das Ministerium des Innern betonte hierbei, daß die von den Behörden ausgehenden Bekanntmachungen nur in dem „Amtsblatte für den Landdrosteibezirk Hildesheim“ zu erscheinen hätten, und die Veröffentlichung der Bekanntmachungen in einem zweiten Blatte dem Interesse und der Aufgabe des „Hildesheimer Amtsblattes“ entgegen sei.

Im Jahre 1848 bestanden außer den offiziellen Amtsblättern in Hannover, Aurich, Stade, Lüneburg, Osnabrück, Klausthal und Göttingen noch folgende Provinzialwochenblätter:

In dem Landdrosteibezirk Hannover

in Hameln die „Hamelnschen Anzeigen“

in Nienburg das „Nienburgsche Wochenblatt“ (als Provinzialanzeigen für die Grafschaften Hoya und Diepholz)

In dem Landdrosteibezirk Hildesheim
in Goslar das „Goslarsche Wochenblatt“
in Peine die „Bekanntmachungen und Tagesneuigkeiten“
in Duderstadt das „Duderstädter Wochenblatt“
in Einbeck das „Einbecksche Wochenblatt“
in Münden das „Mündensche Intelligenzblatt“
in Northeim das „Wochenblatt der Stadt Northeim“
in Osterode das „Intelligenzblatt der Stadt Osterode“.

In dem Landdrosteibezirk Osnabrück
in Lingen das „Lingensche Wochenblatt“.

In dem Landdrosteibezirk Lüneburg
in Celle die „Celler Anzeigen“
in Harburg die „Harburger Anzeigen“.

In dem Landdrosteibezirk Stade
in Lehe „Wöchentliche Anzeigen für Lehe, Umgegend und Land“
in Verden das „Verdener Wochenblatt“

Nach der Aufhebung der Zensur nahmen mehrere von diesen Organen politische Artikel auf. Neben dem bereits weiter oben zitierten „Mündenschen Wochenblatte“ waren es vor allem die beiden Blätter zu Lehe und Verden, die politische Artikel brachten, sogar ihren Namen in „Mitteiler an der Weser“ und „Wöchentliche Nachrichten für Stadt und Land“ umänderten.

Die Vorrechte der offiziellen Amtsblätter durften in keiner Weise angetastet werden. Ständig finden wir bei den Genehmigungen des Ministeriums zur Herausgabe eines neuen Provinzialwochenblattes am Ende die phrasenhafte Formel „insofern keine für öffentliche Intelligenzblätter gehörenden Artikel darin aufgenommen werden.“[32]) Von den Provinzialwochenblättern unterschieden sie sich dadurch, daß sie alle amtlichen Bekanntmachungen, Verordnungen und Anzeigen aller Behörden einzig und allein veröffentlichten. Seit dem Jahre 1816 mußten auch gerichtliche Bekanntmachungen wie Subhastationen und Ediktalladungen hierin aufgenommen werden.

Auf die Aufbewahrung der Amtsblätter von seiten der Behörden legte das hannoversche Innenministerium und die Landdrosteien ein sehr großes Gewicht. Dafür sprechen die zahlreichen Erlasse der Landdrosteien, die darauf hinweisen, die Blätter nach Jahrgängen zu ordnen und mit einem Einbande zu

[32]) H. 104. a. II. 9. I. c. K. 4. 4.

versehen, da doch die Aufgabe der Intelligenzblätter sei, die nötigen Ausschreiben und wichtigen allgemeinen Verfügungen den Obrigkeiten der Bezirke zu vermitteln und denselben Richtlinien an die Hand zu geben.

Den königlichen Behörden war die Portofreiheit für die Korrespondenz mit den Intelligenzkontors und den Expeditionen derselben in Polizeisachen, namentlich für das Einsenden von „Vagabonden-Listen“,[33]) von Steckbriefen und dergl. gewährt worden. Dieses Vorrecht wurde im Jahre 1838 auch auf die Magistrate und die nichtkönieglichen Gerichte ausgedehnt.

Kapitel 6.

Das Jahr 1848 und die Pressegesetzgebung von 1848 – 1855.

Erst das Jahr 1848 brachte der deutschen Presse die lange vorenthaltene Freiheit. Als der nationale Gedanke, der, entsprungen dem gemeinsamen Hasse gegen den Unterdrücker deutscher Freiheit, Napoleon, genährt durch die französische Revolution des Jahres 1830, gesteigert durch die bitter enttäuschten Hoffnungen, die man gesetzt auf Friedrich Wilhelm IV., den Romantiker auf preußischem Königsthrone, unser Volk aufstehen ließ, um zu ertrotzen, was ihm versprochen, da kehrten immer die vier Forderungen wieder: Preßfreiheit, Schwurgericht, Bürgerwehr und Verfassung. In Hannover war bereits im Jahre 1830 dem Volke eine Verfassung gegeben worden. Aber noch erstickten drückende, in ihren Auswirkungen so verderbliche Zensurbestimmungen jedes frische Leben der dortigen Presse. Schon im Jahre 1844 drangen die hannoverschen Stände darauf, die Zensursachen stempelfrei zu lassen. Als dann im Jahre 1846 ein neues Polizeistrafgesetz beraten wurde, stellten die Stände am 10. Februar 1847 den Antrag nach einer auf Preßfreiheit begründeten Pressegesetzgebung: „Der § 66 hat Ständen dringende Veranlassung geben müssen, die soviel besprochene und so höchst unbefriedigende Lage der deutschen und insbesondere der Vaterländischen Presse in ernstliche Erwägung zu ziehen. Je wohlbegründeter, nach den vor 30 Jahren bundesverfassungsmäßig gegebenen Zusicherungen, das Verlangen nach einer auf Preßfreiheit gebauten

---

[33]) C. H. Ebhardt, Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, Band 6, Seite 319.

Pressegesetzgebung erscheinen muß, und je allgemeiner die inmittelst gemachten Erfahrungen über die Unhaltbarkeit und Zweckwidrigkeit des bisherigen Präventivsystems der Censur entschieden haben dürften, desto zuversichtlicher glauben Stände sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Zeit endlich gekommen sei, wo der allgemeine Wunsch in Deutschland nach einer zeitgemäßen Pressegesetzgebung in Erfüllung gehen werde. Gleichwohl bescheiden sich Stände, daß für jetzt über die einstweilen noch bestehende provisorische Bundesgesetzgebung nicht hinwegzusehen sei, wonach in der Hauptsache für alle Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen für Schriften unter 20 Bogen vorgängige Genehmigung der Landesbehörden, also Censur, vorbehalten ist. Wenn dagegen die hiesige Landesregierung seinerzeit noch über diese bundesgesetzlichen Schranken weit hinausgegangen ist und statt diese schlechthin zugrunde zu legen, lediglich das, durch augenblickliche eigenthümliche Verhältnisse hervorgerufene veraltete und dunkele Censuredikt vom 6. Mai 1705 unterm 14. Oktober 1819 und 9. September 1824 von Neuem in Kraft gesetzt hat (wonach bei 50 Thaler Strafe kein Untertan irgend etwas in- oder außerhalb Landes ohne Censur drucken oder drucken lassen darf) so hat dazu irgendein genügender formeller oder materieller Grund gewiß nicht vorgelegen und erscheint es uns umso mehr endlich an der Zeit, daß die auffallenden und höchst drückenden Beschränkungen auf das ohnehin schon strenge Maaß der Bundesbestimmungen zurückgeführt werden. Nach dieser Lage der Gesetzgebung haben Stände billig Bedenken tragen müssen, durch Annahme des § 66 die angezogenen veralteten Bestimmungen ihrerseits zu billigen. Sie ersuchen vielmehr die Kgl. Regierung angelegentlichst und vertrauensvoll, sobald als thunlich auf eine zeitgemäße Preßgesetzgebung Bedacht nehmen, auch bei dem hohen deutschen Bunde geeignete Schritte thun zu wollen, um die Erfüllung der in Artikel 18 der Bundesakte enthaltenen Zusicherung herbeizuführen, jedenfalls aber sofort die Zensur auf die nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen irgend zulässigen Grenzen zu beschränken."[1]) Dem von den Ständen ausgesprochenen Wunsche nach Zensurfreiheit setzte der unerbittliche König Ernst August[2]) am 21. April sein bekanntes „Niemals" entgegen.

[1]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 147.

[2]) Bereits am 11. April 1847 hatte auch Friedrich Wilhelm IV. von Preußen durch sein „Niemals" seine Absicht, der Presse nicht die erbetene Zensurfreiheit zu gewähren, bekundet.

Als dann die württembergische Regierung bei der Frankfurter Bundesversammlung den Antrag auf Pressefreiheit stellte, war die hannoversche Regierung einer der heftigsten Gegner solcher freiheitlichen Bestrebungen. Der Kampf um die Pressefreiheit rückte immer mehr in den Mittelpunkt des Interesses. Er griff über auf die Presse, in der die nun einmal angeschnittene Frage lebhaft besprochen und die Pressefreiheit als ein gutes Recht gefordert wurde. In der Stadt Hannover tat sich besonders die „Hannoversche Morgenpost" hervor, die über diese brennende Frage sich lang verbreitete, die von den römischen Radikalen aufgestellten 35 Forderungen des römischen Volkes aufnahm, an deren Spitze die Freiheit der Presse stand, und aus der Thronrede des württembergischen Königs die Stelle wiedergab, worin der König sich für die Zensurfreiheit aussprach. Als dann im Jahre 1848 die französische Revolution ausbrach, gingen auch im Königreich Hannover die Wellen der Aufregung hoch. Die größte Rolle spielte damals die „Kölnische Zeitung", die wegen ihrer Nachrichten von jenseits des Rheines mit wahrem Heißhunger verschlungen wurde.

Nunmehr schien die Stunde der Befreiung zu schlagen. Am 3. März 1848 wurde durch einen Bundesbeschluß jedem Bundesstaate das Recht wieder gegeben, die Zensur abzuschaffen und die Pressefreiheit derart zu gewähren, daß dabei ein möglichst ausreichender Schutz der Staaten gegen den Mißbrauch der Presse gewahrt werde. Auf seiner Ansicht beharrend, lehnte der halsstarrige König Ernst August noch am 6. März die Einführung der Preßfreiheit ab. Erst die folgenden Revolten in Wien und Berlin mußten ihn über den Ernst der Lage aufklären und ihm den festen Willen des Volkes, seine vorenthaltenen Rechte, wenn nötig mit Blut und Tod zu erkämpfen, kundtun. Am 17. März wandte sich das hannoversche Volk in einer Adresse an den König und forderte hier vor allem die Gewährung der Preßfreiheit. In seiner Antwort zeigte sich jetzt der König zum Nachgeben bereit. Er schrieb: „Die Freiheit der Presse anlangend, so wird ein bereits ausgearbeiteter Entwurf eines Preßgesetzes der allgemeinen Stände-Versammlung bei ihrer bevorstehenden Zusammenkunft unverzüglich vorgelegt werden. Wir haben noch heute bereits Anordnung getroffen, daß die seither bestandene Censur im Wege einer abzufassenden Instruktion von jetzt auf das schonendste ausgeübt werde und erachten hiernach für unbedenklich, die Aufhebung der Censur auch der Form nach von dem heutigen Tage an unter den sich von selbst verstehenden Vorbehalt hiermit zu

bewilligen, daß bis zum Erlaß eines mit den allgemeinen Ständen zu vereinbarenden Preßgesetzes die in Druckschriften etwa vorkommenden Verbrechen oder Vergehen nach den in Unsere Landesgesetzgebung bestehenden Vorschriften beurteilt und gehandet werden."[3]) Mit dem 18. März 1848 waren die Zensurfesseln gefallen. Die Presse war frei. Von dem bisher gehandhabten Präventivsystem ging man zu dem Repressivsystem über.

Am 27. April 1848 wurde dann das von dem König in Aussicht gestellte Preßgesetz erlassen. Die nunmehr von der Presse begangenen Verfehlungen wurden nach den bestehenden Gesetzen bestraft. Nach wie vor blieb es verboten, in Zeitungsartikeln die Häupter fremder Staaten anzugreifen. Derartige Vergehen rechnete das hannoversche Kriminalgesetzbuch zu den die Staatssicherheit gefährdenden Handlungen. In dem Artikel 130 sub 1 heißt es dort: „Mit Arbeitshaus ist er", — der Herausgeber — „zu bestrafen, wenn er die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigte in dieser Eigenschaft persönlich beleidigt, insofern diese Handlung nicht ein schwereres Verbrechen enthält."[4]) Desgleichen waren Angriffe auf die Religion untersagt. Der § 193 des Kriminalgesetzes sagt hierüber: „Wer durch Reden oder Handlungen, die einer Religion, deren Uebung im Schutze des Staates steht, gebührende Ehrfurcht wissentlich verletzt und dadurch ein öffentliches Aergernis erregt, soll nach der Größe des Aergernisses und mit Rücksicht darauf, ob Muthwille, Frevel oder Absicht böslicher Herabwürdigung der Religion zum Grunde gelegen, mit Geldbuße, Gefängnis, Arbeitshaus oder Zuchthaus gestraft werden."[5])

War nach der Entscheidung des Innenministeriums eine Zeitung oder Zeitschrift wegen eines darin vorkommenden Schmähartikels zu bestrafen, so beantragte das Ministerium bei dem zuständigen Stadtgerichte gegen den Verleger Einleitung einer Kriminaluntersuchung; denn nach dem Artikel 4 des Preßgesetzes vom 27. April 1848 war zur Einleitung eines Presseverfahrens erst ein besonderer Antrag, der die Person, gegen die sich die Untersuchung richten sollte, bezeichnete, erforderlich. Solche Anträge gingen immer zuerst vom Ministerium des Innern aus. Bestraft wurden die Verfasser und die Verbreiter der Schrift,

---

[3]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 147.

[4]) H. 104. a. II. 9. I. c. R. 149.

[5]) Ebendort.

sowie bei Zeitungen die verantwortlichen Redakteure. Von jeder Einleitung einer Untersuchung und von jeder Bestrafung wünschte das Innenministerium, das auch nach 1848 die hannoverschen Presseangelegenheiten in Händen behielt, Nachricht zu haben. Die Einleitung einer Kriminaluntersuchung wegen Majestätsbeleidigung bedurfte erst der vorherigen Genehmigung des Königs. Den gerichtlichen Behörden haben wir vom Jahre 1848 eine erhöhte Bedeutung beizumessen. Denn es erging von dem Justizministerium die Aufforderung, eine geheime Ueberwachung der Presse in die Hand zu nehmen. Die Blätter und Zeitschriften auf Amts- und Majestätsbeleidigungen, auf Ehrenkränkungen und Verletzungen der Religion, auf verleumdende und entstellende Artikel, auf Beleidigungen von Einrichtungen fremder Staaten hin zu prüfen.

Im Artikel 8 des Preßgesetzes war die Verfügung getroffen, daß der Herausgeber, Verleger oder Redakteur Berichtigungen von unrichtig wiedergegebenen Tatsachen aufzunehmen hatte. Eine Berichtigung amtlicher Natur mußte kostenlos geschehen; jede andere Berichtigung erfolgte nur gegen die gewöhnliche Einrückungsgebühr in der nächstfolgenden oder spätestens in der zweiten der auf den Empfang folgenden Nummer. Die Berichtigung ging von der Behörde aus, zu deren Amtsbezirk die in Frage kommende Zeitung gehörte. Dabei betonte das Ministerium des Innern immer wieder, daß die Behörden jeden Anschein einer amtlichen Erklärung vermeiden sollten.

Ausdrücklich schrieb das neue Preßgesetz vor, daß bei Zeitungen der Name des verantwortlichen Redakteurs und des Druckers angegeben und der Druckort genannt werden sollte. Es setzte fest, daß unter der Bezeichnung eines Redakteurs nur derjenige verstanden werden könne, der den Inhalt des Blattes entweder selbst ausarbeite resp. zusammenstelle oder solche Arbeit durch andere Personen verrichten lasse. Es war keine Seltenheit, daß Zeitungen eine den Geschäften ganz fremde Person als verantwortlichen Redakteur bezeichneten, während ein anderer die mit der Redaktion verbundene Tätigkeit ausübte. Mit welch harten Strafen die Regierung gegen die bei einer solchen Hintergehung Beteiligten vorging, ersehen wir aus ihrem Vorgehen gegen die „Niedersächsische Zeitung“ in Hannover im Jahre 1849, welche als verantwortlichen Redakteur den Hofbuchdrucker Schlüter benannt hatte. In Wirklichkeit wurde die Zeitung für eine kurze Zeit von dem Archivsekretär Zimmermann und sodann von dem Lieutenant a. D. Georg von Alten redigiert. Gegen den

Hofbuchdrucker Schlüter verhängte die Regierung eine Geldstrafe von 25 Talern, gegen den Lieutenant von Alten eine solche von 75 Talern, während Archivrat Zimmermann 10 Taler Strafe bezahlen mußte.

Bereits einige Jahre nach der Aufhebung der Zensur wurde der Ruf nach einer strengeren Ueberwachung der Presse laut. Diese, der langentbehrten Freiheit ungewohnt, tummelte sich vielfach übermütig auf bisher nicht bekannten Gefilden und vergaß dann und wann, die Grenzen zu wahren. Mochten die Klänge, welche die Presse anschlug, den damaligen Regierungen verwegen erscheinen, mochten sie in beständiger Angst vor einer neuen Revolution in den Zeitungen Verbreiterinnen revolutionärer, liberaler, demokratischer und sozialer Tendenzen erblicken, genug, die Regierungen suchten einen gangbaren Weg, um die mächtig aufstrebende Presse wieder in Fesseln zu schlagen. In Hannover wurde im Jahre 1853 die anstößige „Norddeutsche Volkszeitung" der hannoverschen Polizeidirektion einer genauen Kontrolle empfohlen. Damals schon stand es fest, daß die hannoverschen Presseverhältnisse einer dringenden Regelung bedürften, daß bei dieser Regelung nach dem Beispiele fast aller andern deutschen Bundesstaaten die Pflicht, ein Exemplar bei der Polizeiobrigkeit bestimmte Zeit vor der Ausgabe der Druckschrift zu hinterlegen, daß die Befugnis der Obrigkeit, vorläufige Beschlagnahme eintreten zu lassen und andere polizeiliche Ordnungsstrafen nötig seien. Um Einheit in das Ganze zu bringen, um eine praktische Kontrolle zu üben, außerdem, um nochmals zu prüfen, ob nach Ausgabe des Blattes noch Kriminalanklagen zu stellen seien, schlug man vor, die hinterlegten Exemplare an eine Polizeiobrigkeit des Königreichs einsenden zu lassen, bei der sich dann ein besonderer Beamter mit dem Gegenstande zu beschäftigen und in den geeignet befundenen Fällen mündlichen Vortrag bei den Oberbehörden zu halten habe. Jedoch wurde dieser Plan nie Wirklichkeit. —

In Preußen war bereits 1851 ein neues Preßgesetz in Kraft getreten, das durch Schaffung des Kautionswesens der Regierung ein Mittel an die Hand gab, einer feindlichen Presse entgegenzuarbeiten.

Kapitel 7.

Die Hannoversche Pressegesetzgebung von 1855—1866.

a. Bezüglich der hannoverschen Presse.

Trotzdem die hannoversche Regierung die Unzulänglichkeit ihres unter dem 27. April 1848 erlassenen Pressegesetzes erkannt hatte und die Schaffung eines neuen Gesetzes dieser Art als unumgänglich notwendig ansah, so schuf man in Hannover doch nicht, wie etwa in Preußen und Sachsen, ein eigenes Preßgesetz. Von hannoverscher Seite betonte man immer wieder die große Wichtigkeit eines allgemeinen deutschen Preßgesetzes, erlassen von der Bundesversammlung in Frankfurt, gültig für alle Bundesstaaten. Seit dem Jahre 1851 waren auch diesbezügliche Verhandlungen im Gange, die sich aber in ermüdender Langwierigkeit bis zum Jahre 1854 hinzogen. Wollte man auf der einen Seite ein für alle Staaten bindendes Gesetz ins Leben rufen, so wünschte die Gegenpartei einen Beschluß herbeizuführen, der nur Normen allgemeiner Art enthielte. Die Freiheit der Presse, wie sie im Jahre 1848 von den deutschen Regierungen verkündet worden war, war demnach nur von kurzer Dauer. In Preußen und Sachsen hatten die Regierungen, wie bereits erwähnt, im Jahre 1851 schon wieder neue Preßgesetze erlassen.

In Hannover verdankte die Presse ihre größere und länger währende Freiheit der schon oben genannten Tatsache, daß die dortige Regierung ihr Heil nur in einer Bundespressegesetzgebung sah, und daß die deswegen eingeleiteten Verhandlungen erst im Jahre 1854 zu einem Erfolge führten. Am 6. Juli dieses Jahres wurde der Bundesbeschluß gegen den Mißbrauch der Presse angenommen. Im Königreich Hannover wurde er durch die königlichen Zusatzbestimmungen vom 15. Januar 1855 ergänzt. Hiermit setzte wieder eine Periode ähnlich den Tagen der Zensur ein, in der die Presse wieder geknebelt, ihre Blüte gestört wurde, und die frühere Zensur unter verändertem Namen wieder zu Ehren kam. Treffend sagt Oppermann in seinem von mir schon öfters angeführten Buche „Zur Geschichte des Königreichs von 1832—1866“ über diese Zeit: „Der inländischen und benachbarten Presse waren die Schwingen beschnitten, dieser drohte die Verwarnung, jener Verbot. Nur die auswärtige Presse wagte noch, hin und wieder ein freies Wort zu sprechen, so die „Augsburger Allgemeine Zeitung“, die „Nationalzeitung“, vor allem

war es damals das „Preußische Wochenblatt“, welches sich entschieden aussprach.“[1])

Was zur Zeit der Zensurherrschaft, wie das hannoversche Ministerium des Innern des öfteren betonte, für dasselbe ein Gewohnheitsrecht und für die hannoverschen Buchhändler und Buchdrucker eine Gewohnheitsmaßregel geworden war, nämlich, zu einem Gewerbebetriebe die notwendige Konzession einzuholen, das wurde durch den Bundesbeschluß von 1854 für alle Bundesstaaten allgemein. Im Artikel 2 des Bundesbeschlusses heißt es: „Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- und Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder Lesekabinetts und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben nach Maßgabe der Concession gestattet sein.“[2]) Diejenigen Gewerbetreibenden, die bei Verkündung der neuen Gesetze nicht im Besitze einer ordnungsgemäßen Konzession waren, mußten bis zum 1. März 1855 darum nachgesucht haben.

Als Behörden, bei denen die Konzession zu erwirken war, waren in den Städten die Magistrate, in den „amtssessigen“[3]) Flecken die Aemter bestellt. Für Konzessionen für Buch- oder Kunsthändler und für Verkäufer von Zeitungen auf dem Lande waren die Landdrosteien und für das Gebiet der Berghauptmannschaft Klausthal die Berghauptmannschaft zuständig. Dagegen stand die Erteilung einer Konzession für einen Buch- oder Steindrucker, für den Inhaber einer Leihbibliothek oder Lesegesellschaft, auch auf dem Lande, den dortigen Obrigkeiten zu. Wie hieraus ersichtlich, zog man bei der Handhabung der Konzessionsgewährung eine scharfe Grenze, wobei Konzessionen für den Handel mit Druckschriften nur zu dem Ressort der Landdrosteien und der Berghauptmannschaft gehörten. Denn auch zu dem Handel mit Druckschriften war eine obrigkeitliche Erlaubnis notwendig. In dem ehemaligen Fürstentum Ostfriesland war bis zum Jahre 1855 den Buchbindern der Handel mit Kirchen-, Schul- und ähnlichen Büchern gestattet. Auch dieses hörte nunmehr auf. Ein derartiger Handel bedurfte, wie der Handel mit andern Druck-

[1]) H. A. Oppermann, Band I, Seite 442.
[2]) H. 104. II. 9. 2. a. 59.
[3]) Ebendort.

schriften, von jetzt ebenfalls einer Konzession, wie das Innenministerium ausdrücklich der Auricher Landdrostei gegenüber erklärte. Die vor mehr denn 100 Jahren den beiden Waisenhäusern zu Celle und Moringen erteilten Privilegien für den Druck von hannoverschen Kalendern, des hannoverschen Gesangbuches und Katechismus wurden durch die neuen Konzessionsbestimmungen nicht berührt. Die Privilegien liefen weiter, wenn sie auch nur durch solche ausgeübt werden konnten, die im Besitze der Konzession waren.

Periodische Druckschriften, Zeitungen und Zeitschriften unterlagen nicht der Bestimmung einer Konzession. Der Absatz 1 des Artikels II des Bundesbeschlusses vom Jahre 1854 besagt: „Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken und Lesekabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen.“[4]) Diese hier aufgeführten Gewerbetreibenden benötigten der vorgeschriebenen Konzession. Nicht erwähnt waren die Verleger von periodischen Druckschriften, die demnach konzessionsfrei waren. Wenn jedoch ein Verleger den Verlag auf buchhändlerische Weise betrieb, d. h. die betreffende Druckschrift in den Buchhandel brachte, diese somit vom Publikum aus dem Buchhandel bezogen werden konnte, mit andern Worten, wenn der Verleger auch Verlagsbuchhandel betrieb, so war er zur Einholung einer Konzession gezwungen. In einem Schreiben des hannoverschen Innenministeriums vom 23. Februar 1855 an die Landdrostei Hildesheim, die gerade über diesen Punkt das Ministerium um Rat anging, schrieb das letztere: „Jemand, der nicht schon allgemein zum Handel mit Druckschriften konzessioniert ist, bedarf zum gewerbsmäßigen Verkaufe amtlicher und nichtamtlicher Blätter einer Konzession.“[5])

Den Behörden, die von dem Innenministerium mit der Aufgabe der Konzessionserteilung beauftragt waren, wurde es zur Pflicht gemacht, bei jeder Gewährung einer Konzession den Bittsteller „auf die jederzeitige Rücknahme“[6]) derselben aufmerksam zu machen. Im Absatz 2 des Artikel II war eine zweifache Konzessionsentziehung bei einem eventuellen Mißbrauch der Presse, nämlich eine im gerichtlichen oder im administrativen Wege vorgesehen. Die letztere trat nach mehrfacher schriftlicher Verwarnung oder nach gerichtlicher Verurteilung eines Gewerbetreiben-

[4]) H. 104. II. 9. 2. a. 59.
[5]) H. 104. II. 9. 2. a. 59
[6]) Ebendort.

den ein, wenn der Betreffende trotzdem seine strafbaren Handlungen fortsetzte. Vom Ministerium des Innern, in dessen Hände bis zum Jahre 1862 alle Fäden der Preßgeschäfte zusammenliefen, das in strittigen Fragen die letzte, höchste und entscheidende Behörde war, erging am 6. Februar 1855 ein Schreiben an sämtliche Landdrosteien und an die Berghauptmannschaft Klausthal, wonach man es für angemessen hielt, in den zu gewährenden Konzessionen die ausdrückliche Bemerkung aufzunehmen, „daß die Concession auch auf administrativem Wege wieder eingezogen werden könne, wenn der Gewerbetreibende Druckschriften verbreitet oder vervielfältigt

1. deren jeweiliger Redakteur zur Führung der Redaktion nach § 8[7]) des Bundesbeschlusses nicht befugt ist, soweit es sich um periodische Druckschriften handelt;

2. über welche dem Gewerbetreibenden bekannt ist oder ihm von der Polizeibehörde mitgeteilt wird, daß den gesetzlichen Bestimmungen bez. der Bestellung oder Ergänzung der Caution nicht Genüge geleistet ist;

3. welche Veröffentlichungen enthalten, die nach § 24“[8]) des Bundesbeschlusses verboten sind oder verboten werden.“[9])

---

[7]) Der § 8 lautet: „Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig seyn, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiet, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaktion von Zeitschriften, wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit, nicht besitzen.“

[8]) Der § 24 lautet: „Veröffentlichung von Gerichtsakten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen unter Androhung angemessener Strafen verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mitteilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.“

[9]) II. 104. II. 9. 8. c. 4. 2.

Aber ohne Anweisung oder Genehmigung des Innenministeriums durften die Behörden von ihrem Rechte, eine Konzession einzuziehen, keinen Gebrauch machen. Das Ministerium des Innern behielt sich also die endgültige Entscheidung vor. Sehr selten ging man zu dieser Strafe über. Bis zum Jahre 1862 war nur eine Konzessionsentziehung, und zwar gegen den Buchdrucker Stegen zu Alfeld, verhängt worden, die aber bald wieder zurückgenommen wurde, als Stegen Besserung versprach.

Die am häufigsten gehandhabte Bestrafungsart von Preßvergehen war die Erteilung von Verwarnungen. Im Jahre 1855 erteilte man der „Ostfriesischen Zeitung“ in Emden eine Verwarnung, die erst im Jahre 1863 auf Bitten der Verlegerin zurückgenommen wurde. Dem Verleger des „Hannoverschen Tageblattes“ zu Hannover wurde im Jahre 1862 die zweite schriftliche Verwarnung erteilt, weil ein Artikel eine scharfe Polemik gegen die hannoversche Zollverwaltung enthalten hatte. Im Jahre 1862 waren in der Stadt Hannover die Verleger sämtlicher Zeitungen, mit Ausnahme der „Neuen Hannoverschen Zeitung“, verwarnt. Im Jahre 1864 hatte der König von Württemberg den Bundesbeschluß vom Jahre 1854 in seinem Lande aufgehoben. Hierüber jubelte die „Zeitung für Norddeutschland“ am 5. Januar 1865: „Der König von Württemberg hat am Tage vor dem Weihnachtsfeste sein Volk und sein Land befreit von lastendem Druck; hat außer Kraft gesetzt den Bundesbeschluß von 1854 über die Presse, welcher die Verwarnungen und Konzessionsentziehungen im Verwaltungswege gegen Buchdrucker in Deutschland eingeführt hat und den Bundesbeschluß über das Vereinswesen,“[10]) was dem Drucker eine Verwarnung eintrug. Jede periodische Druckschrift, deren Drucker eine Verwarnung zuteil wurde, mußte die Verwarnung unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen aufnehmen. So finden wir auch in der „Zeitung für Norddeutschland“ vom 5. Januar 1865 die dem Drucker erteilte Verwarnung wegen obigen Artikels. Oft wurden auch ausgesprochene Verwarnungen wieder zurückgenommen. Den Druckern der „Zeitung für Norddeutschland“ und des „Hannoverschen Kuriers“ wurden auf Gnadenwege durch den König die Verwarnungen erlassen. Nicht selten kam es vor, daß Blätter wegen eines aus einem andern inländischen Blatte abgedruckten Artikels verwarnt wurden, während der Originalartikel ungestraft ausging. Einem derartigen Uebelstande abzuhelfen, beschränkte das Innenministerium die

[10]) H. 104. II. 9. 2. a. 59.

Befugnis der Lokalbehörden zur Erteilung von Verwarnungen dahin, daß diese fortan nur noch selbständige Verwarnungen bei Artikeln, die sich nicht auf andere inländische Blätter bezogen, erteilen konnten; in allen andern Fällen war die Instruktion höheren Ortes erforderlich.

Die administrative Verwarnung und Konzessionsentziehung richteten sich gegen die Drucker. Diese Bestimmung war in dem Bundesbeschluß nur gestattet, nicht vorgeschrieben. Die ganze Frage war für die hannoversche Pressegesetzgebung der Ausgangs- und Angelpunkt. Ihren Zweck definierte das Ministerium des Innern dahin, „jedes durch die Presse verübte Vergehen oder Verbrechen sicher und scharf zu bestrafen und durch die Furcht vor dieser sichern und scharfen Strafe dem Mißbrauch der Presse möglichst vorzubeugen.“[11])

Ob nun aber dieses System wirklich zu dem Erfolge führte, den sich die hannoversche Regierung davon versprach, dürfte zu bezweifeln sein. Allein schon der Umstand, daß eine administrative Verwarnung nicht den wirklich schuldigen, d. h. den Redakteur, sondern den Drucker, der den Druck eines Artikels doch nicht hindern konnte, traf, läßt den Wert dieser Einrichtung sehr zweifelhaft erscheinen. Zu bedenken ist ferner, daß die damaligen Zeitungen sehr oft nicht den Druckern gehörten, daß sie vielmehr im Dienste einer Partei arbeiteten oder Eigentum einer Aktiengesellschaft waren. Diese waren mit dem Drucker einen Kontrakt eingegangen, hatten jedoch die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß dem Drucker die Konzession entzogen werden könne. So tätigte man mit einem andern Drucker noch einen zweiten Vertrag, wonach dieser sofort nach der zweiten Verwarnung des ersten Druckers den Druck der Zeitung übernahm. Durch ein solches Verfahren wurde die Wirkung einer Verwarnung null und nichtig gemacht. Die hannoversche Regierung war sich der Mängel ihrer Pressegesetzgebung, besonders in der eben behandelten Frage, wohl bewußt. Sie erkannte auch die Gefahr in ihrer ganzen Tragweite, die darin lag, daß durch eine Verwarnung das Ansehen einer Zeitung erheblich gesteigert und das allgemeine Interesse für diese geweckt werde.

Und wenn wir Umschau halten unter den benachbarten Ländern, so können wir feststellen, daß die österreichische Regierung ein derartiges Strafverfahren nicht in die Pressegesetzgebung

---

[11]) H. 104. II. 9. 3. 5.

aufgenommen, daß Preußen die Wirkungslosigkeit der administrativen Verwarnung eingesehen und diese Einrichtung abgeschaft, Bayern und Hessen sie nicht kannten. Dagegen fanden in Württemberg, Sachsen und in einigen kleinen Staaten ähnlich wie in Hannover die administrative Verwarnung und die Konzessionsentziehung im Verwaltungswege Anwendung.

Jede neuerscheinende Druckschrift mußte den Namen und Wohnort des Druckers tragen; war sie „für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Gebiete bestimmt“,[12]) so war der Name und der Wohnort dessen, „bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers“[13]) erforderlich. Erinnerungen an die Tage der Zensur tauchen auf, wenn wir von der anderen Verpflichtung hören, der die Verleger nunmehr wieder unterworfen wurden. Eine Verpflichtung, die nichts anderes als eine Wiederbelebung der Zensur in sich barg. Jede neuerscheinende Druckschrift mußte in einem Exemplar vor ihrer Herausgabe in den Handel an die örtliche Polizeibehörde abgeliefert werden, wovon nur Druckschriften über 20 Bogen und nach dem Artikel 6 des Bundesbeschlusses „die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Presseerzeugnisse“[14]) ausgenommen waren. Es war also wieder die Zensur eingeführt worden, wenn auch unter einem andern Namen. Denn worin bestand das Wesen der Zensur? In der Einreichung einer jeden Druckschrift an die vorgeschriebene Behörde und in der Prüfung der Schrift durch dieselbe. Denselben Vorgang finden wir auch hier wieder, nur daß man den verhaßten Namen Zensur nicht wieder aufleben ließ.

Besondere Verfügungen wurden betr. der periodischen Druckschriften, der Zeitungen und Zeitschriften getroffen. Im Artikel 7 des Bundesbeschlusses heißt es: „Für jede im Bundesgebiet erscheinende periodische Druckschrift muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redakteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt seyn.“[15]) Bei den häufigen Reibereien zwischen der hannoverschen Regierung und

---

12) H. 104. II. 9. 2. a. 77.
13) Ebendort.
14) H. 104. II. 9. 2. a. 59.
15) H. 104. II. 9. 2. a. 59.

der „Zeitung für Norddeutschland“,[16]) die zu mehreren Verwarnungen seitens der Regierung führten, war der verantwortliche Redakteur Ehrenreich Eichholz mehrere Male zu Vernehmungen vorgeladen worden. Seine Bitte, doch nicht ihn, sondern den betr. Teilredakteur haftbar zu machen, wurde unter Hinweis auf obige Bestimmung, daß eine „jede periodische Druckschrift von einem für deren ganzen Inhalt verantwortlichen Redakteur“ redigiert werden müsse, abgelehnt. Der Chefredakteur war für alles verantwortlich. Er konnte sich nicht auf etwaige Korrespondenzen und dergl. berufen.

Des öfteren suchte man diese Bestimmungen zu umgehen. Verschiedene Zeitungen, die in ihren Artikeln gegen die Regierung vorgingen und deren Maßnahmen schmähten, nannten als verantwortlichen Redakteur einen Mann, der nur seinen Namen hergab und den Inhalt der Zeitung pro forma zu genehmigen hatte. In Wirklichkeit nahm eine ganz andere Persönlichkeit die Geschäfte eines Redakteurs wahr. Als Beispiel sei der „Telegraph“ aus Norden zitiert. Dort war im Jahre 1865 der bisherige Redakteur gezwungen worden, aus seinem Amte zu scheiden. Zu seinem Nachfolger wurde ein einfacher Tagelöhner, der kaum seinen Namen zu schreiben vermochte und für die Vergehen des wirklichen Redakteurs seinen Namen hergeben mußte, gemacht, was zur Folge hatte, daß der Magistrat der Stadt Norden die von der Zeitung gestellte Kaution auch auf die Preßvergehen des Redakteurs auszudehnen anordnete. Ein derartiges Verhalten einer Zeitung war an und für sich Grund genug, die Zeitung zu verbieten,

---

[16]) Die „Zeitung für Norddeutschland“, ganz im liberalen Sinne redigiert, machte der Regierung viel zu schaffen. Bemerkenswert ist ein Urteil des Innenministeriums aus dem Jahre 1859: „Die Zeitung für Norddeutschland hat in neuerer Zeit wiederholt durch Verbreitung entstellter oder unwahrer Thatsachen nicht nur die öffentliche Meinung irrezuleiten, Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen in Deutschland und im hiesigen Königreiche zu verbreiten und das Vertrauen zur bestehenden Regierung zu schwächen gesucht, sondern auch namentlich bei ihren Bestrebungen für die Uebertragung einer sog. Zentralgewalt über Deutschland auf das Königlich Preußische Fürstenhaus neben der Einrichtung eines sog. deutschen Parlamentes, über das Verfahren der hiesigen Regierung bei verschiedenen Verhandlungen mit der Königlich Preußischen Regierung theils unwahre, theils entstellte Mittheilungen in offenbar tendenziöser Absicht gemacht und sich nicht entblödet, gemachte Berichtigungen einer rabulistischen Kritik zu unterziehen.“ (H. 104. II. 9. 8. c. 3. 7.). Im Jahre 1864 wurde die „Zeitung für Norddeutschland“ in Preußen und Hessen wegen ihrer gehässigen Tendenzen verboten.

da faktisch in solchen Fällen kein Redakteur vorhanden war, und der genannte nicht die verlangten Eigenschaften besaß. Von dieser Ansicht geleitet, sprach der Magistrat zu Norden auch das Verbot des „Telegraphen“ und die Konzessionsentziehung aus, wohingegen die Landdrostei zu Aurich diese Bestrafung wieder aufhob. Selbst die zur Ausübung des Amtes eines Redakteurs erforderlichen Eigenschaften legte der Bundesbeschluß fest. Für Zeitungen und Zeitschriften, die politische Fragen behandelten und sich mit sozialen Themen beschäftigten, waren die Anforderungen höher als bei Zeitungen und Zeitschriften „wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhaltes.“[17]) Redakteure, die für Blätter der ersteren Art verantwortlich zeichneten, mußten „dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und in dem Staatsgebiet, in welchem die Druckschrift erscheint, ihren regelmäßigen Wohnsitz haben.“[18]) Hiernach war es nicht zulässig, daß ein Redakteur, der in Preußen die staatsbürgerlichen Rechte genoß, eine im Königreich Hannover erscheinende Zeitung leiten konnte. Zur Redaktion von Zeitungen und Zeitschriften technischen, wissenschaftlichen oder artistischen Inhaltes konnte jede Landesregierung auch Personen ohne die erwähnte Qualifikation zulassen.

Eine bisher nicht gekannte Einrichtung fand durch den Bundesbeschluß des Jahres 1854 Eingang in die hannoversche Pressegesetzgebung. Das war die Kautionsstellung für periodische Druckschriften. Als Regelbetrag setzte der Bundesbeschluß die Summe von „5000 Thaler Preußisch Courant beziehungsweise 8000 Gulden rheinisch“[19]) fest. In Hannover aber betrug diese Summe für periodische Druckschriften, die mehr als dreimal wöchentlich erschienen, 5000 Reichstaler, für Zeitungen und Zeitschriften, die wöchentlich dreimal oder weniger erschienen, nur 2500 Reichstaler. Eine noch weitere Herabsetzung des Regelsatzes war möglich, wenn ein diesbezüglicher Antrag bei dem Innenministerium vorlag und der Bittsteller die Gewähr bot, daß die neue Zeitung in regierungsfreundlichem Sinne redigiert werde. Ganz von der Kaution befreit waren jene Blätter, die sich jeder Politik und jeden sozialen Artikels enthielten, eine Maßnahme, die ganz in das Belieben der einzelnen Regierungen von seiten der Bundesversammlung gestellt war. So waren wissenschaftliche Blätter kautionsfrei. Ich erinnere hier nur an das „Korrespon-

[17]) H. 104. II. 9. 2. a. 59.
[18]) H. 104. II. 9. 2. a. 59.
[19]) Ebendort.

denzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine". Desgleichen brauchten auf Anordnung des Innenministeriums die von der Direktion des Gewerbevereins in Hannover herausgegebenen „Mitteilungen des Gewerbevereins für das Königreich Hannover" und das im Verlag der Hellwingschen Hofbuchhandlung erscheinende „Medicinische Conversations- und Correspondenzblatt für die Aerzte im Königreich Hannover", herausgegeben von dem Medizinalrat Schneemann, keine Kaution zu stellen. Die „Landwirtschaftliche Zeitung", die von dem landwirtschaftlichen Provinzialverein für den Landdrosteibezirk Hannover veröffentlicht wurde und nur landwirtschaftliche Fragen und Themata behandelte, erfreute sich auch dieser vom Ministerium gewährten Erleichterung, ebenso das Organ des landwirtschaftlichen Provinzialvereins für Ostfriesland, das „Landwirtschaftliche Vereinsblatt". Dieselbe Vergünstigung genossen die religiösen Zeitungen und Zeitschriften, die ausschließlich für die Theologen bestimmt waren. Wurden aber in diesen Blättern religiöse Fragen in Beziehung zu politischen Fragen gesetzt, so kam für sie die Kautionsbefreiung nicht in Frage. Zeitschriften, die Theater- und ähnliche Angelegenheiten behandelten, die kirchliche und Schulsachen besprachen, die im Dienste der Mäßigkeitsbewegung deren Ideale predigten und für deren Verbreitung Propaganda machten, wurde ohne Bedenken die Befreiung von der Kaution gewährt. Dagegen erscheint es verständlich, wenn das hannoversche Innenministerium die „Volksschule", das Organ der liberalen Lehrervereinigung, in dem Abhandlungen wie Lösung der Kirche von der Schule, Umgestaltung der Schule zu einer Staatsanstalt und andere mißfällige Aufsätze sich vorfanden, in denen immer wieder Kritik an den erlassenen Schulgesetzen geübt, und in denen man für die liberalen Vertreter zu den Kammerwahlen eintrat, mit der regulären Kaution belegte, der Bitte der Herausgabe um Kautionsbefreiung oder doch wenigstens -ermäßigung nicht stattgab. Auch das „Schulblatt für Ostfriesland" hatte eine Kaution von 500 Reichstalern zu entrichten. Blätter mit pädagogischen Artikeln, mit statistischen Nachrichten und amtlichen Mitteilungen, ausgesprochene Fachzeitschriften wie die „Zeitschrift für Lokomotivführer", pharmazeutische und forstwirtschaftliche Blätter, Zeitschriften kirchlichen Inhaltes, wie der „Ostfriesische Sonntagsbote", Beiblätter zu einem bereits erscheinenden Wochenblatte — dagegen war ein Beiblatt zur Stellung einer Kaution verpflichtet, wenn es allein erschien, also ohne das Wochenblatt zu beziehen war — wurden auf das Er-

suchen ihrer Herausgeber hin von dem Innenministerium von der Pflicht der Kautionsstellung entbunden. Jedoch finden wir eine „Zeitschrift für das Armenwesen“ mit einer Kautionssumme von 500 Reichstalern belastet. Als Grund hierfür gab das Ministerium des Innern an, daß die Artikel in derartigen Zeitschriften tief in die damals aktuellen sozialen Probleme einschnitten. Die Herausgeber aller Zeitungen und Zeitschriften, denen vom Innenministerium die Kautionsfreiheit zugestanden war, wurden gewarnt, die Besprechung politischer oder sozialer Gegenstände zu unterlassen, widrigenfalls sie eine Kaution zu entrichten hätten. Ohne vorherige Hinterlegung der Kaution durften Zeitungen nicht erscheinen, wenn auch das Ministerium dann und wann eine Ausnahme gestattete, und zwei oder drei Nummern vorher veröffentlicht werden durften.

Bezüglich der politischen Zeitungen und der anderen Wochenblätter können wir wiederum eine besondere Politik der hannoverschen Regierung feststellen. Ihr Bestreben, die Anzahl der Zeitblätter nicht unnötig zu vermehren, entsprang der geheimen Furcht vor einer neuen Revolution, wo dann die Presse zu leicht in das regierungsfeindliche Lager abschwenken könne. Da war die Einrichtung des Kautionswesens dem Ministerium des Innern eine willkommene Handhabe, die aufblühende Presse in ihrem Drang nach weiterer Entfaltung etwas zu dämpfen, mißfällige Zeitungen durch hohe, nicht tragbare Kautionen zu unterdrücken und regierungstreuen Organen die Wege zu ebnen. Der Regelbetrag war — wie bereits gesagt — für eine täglich erscheinende, allgemein gesprochen, für eine mehr als dreimal herauskommende Zeitung auf 5000 Reichstaler, für eine weniger als dreimal erscheinende Zeitung auf 2500 Reichstaler festgelegt. Als Regierungsorgan und inoffizielles Amtsblatt war die „Hannoversche Zeitung auf 2500 Reichstaler festgelegt. Als Regierungsorgan und inoffizielles Amtsblatt war die „Hannoversche Zeitung“ von jeglicher Kautionsstellung befreit. Die „Neue Hannoversche Zeitung“ mußte 1000 Taler, die „Deutsche Nordsee-Zeitung“ 3000 Taler Kaution, also bedeutend weniger als den vorgeschriebenen Regelbetrag, stellen, was man aus dem Umstande erklären kann, daß sie Regierungsblätter waren. Als im Jahre 1855 eine Buchdruckerei der Stadt Emden die Verhandlungen des Emdener Schöffengerichtes herausgeben wollte, entschied das Ministerium auf Kautionsstellung. Ein Anzeigenblatt, das nur Novellen, Anzeigen und gemeinnützige Aufsätze seinen Lesern

vorsetzte, wurde mit 500 Reichstalern Kaution bedacht, da nach Ansicht des Ministeriums auch durch ein solches Blatt Missbrauch der Presse verübt werden konnte. Sollte eine neue Zeitung zur Herausgabe kommen, so holte der Herausgeber die Erlaubnis des Innenministeriums ein und verband damit die Bitte, die Kaution nicht auf den vollen Regelbetrag festzusetzen, sondern sie auf 500 Reichstaler erniedrigen zu wollen. Hierbei ließ jedoch das Ministerium die größte Vorsicht walten. Bot ihm die Person des Bittstellers, über den es eingehende Erkundigungen bezüglich seiner politischen Gesinnungen und Anschauungen einzog, genügend Sicherheiten für eine loyale Haltung des neuen Blattes, oder war die zu gründende Zeitung das einzige regierungsfreundliche Organ in einer an Oppositionsblättern reichen Gegend, so kam man dem ausgesprochenen Wunsche sofort ohne Zögern nach. Erschwerend wirkte, wenn ein Organ in seinen Artikeln irgend welche städtische oder staatliche Einrichtungen bekrittelte. Auf eine Kautionsermäßigung ließ man sich dann nur ein, wenn der Herausgeber versprach, diese und ähnliche Polemiken zu unterlassen. Noch größere Bedenken äußerte man, wenn die Person des Bittstellers schon irgendwie vorbestraft war, da die Regierung ja gar keine Gewähr hatte, daß der betr. Herausgeber auch wirklich jeden politischen Artikel vermeiden würde.

Den vielen entstehenden Provinzialblättern war man in Regierungskreisen durchaus nicht gewogen, da man einerseits eine beständig drohende Gefahr, die in den Tagen einer Revolution zur vollen Entfaltung und Auswirkung gelangen könnte, in ihnen erblickte, diese anderseits den Zeitungen der Hauptstadt zu viel Abonnenten entzogen. Auf das genaueste und sorgfältigste wurden sie überwacht. Wenn zu dem alten Namen ein neuer hinzutrat, und mit dieser Titelveränderung eine Vergrößerung eintrat, war das Grund genug, die Kaution zu erhöhen. Veränderte eine Zeitung den Platz ihrer Herausgabe, wurde dem Ministerium anheimgestellt, eine Kautionserhöhung zu bewirken, da die Kaution der fraglichen Zeitung den Kautionssätzen der andern Zeitungen an dem betr. Orte sich anpassen müsse. Oder ging eine Zeitung von einem bisherigen zweimaligen Erscheinen zu einem mehrmaligen über, so hatte dieses eine Erschwerung der Kautionsbedingungen zur Folge. Ohne weiteres verhängte das Ministerium die Erhöhung bezw. die Stellung einer Kaution, wenn eine bisher von jeglicher Politik freie Zeitung zur Behandlung politischer Fragen überging. Das zu Münden erscheinende Intelligenzblatt war als solches von der Kautionsstellung frei gewesen. Als aber

sein Herausgeber politische Themata bearbeitete, mußte er eine Kaution stellen. Als im Jahre 1860 das „Norder Stadtblatt“ seinen Titel änderte, zugleich ankündigte, auch politische Aufsätze aufnehmen zu wollen und der Verleger bei dem Ministerium des Innern darum einkam, es bei seiner Kautionsstellung von 500 Reichstalern zu belassen, verfügte das Ministerium eine Erhöhung der Kaution auf 1000 Reichstaler. Da nun der Verleger des „Leerer Anzeigenblattes“ auch nur eine Kaution von 500 Reichstalern gezahlt hatte, ihm dabei aber gestattet war, politische Fragen zu berühren, so glaubte er, durch das Verfahren der Regierung dem „Norder Stadtblatt“ gegenüber geängstigt, hierauf verzichten zu müssen. Jedoch erklärte das Innenministerium, daß von der Kautionserhöhung des „Norder Stadtblattes“ keine Erhöhung für das „Leerer Anzeigenblatt“ abzuleiten sei, da das „Leerer Anzeigenblatt“ schon vor der Einführung der Kaution politische Nachrichten enthalten habe, und die Kaution von 500 Reichstalern für dasselbe als politische Zeitung festgesetzt sei. Aehnlich der Konzession konnte, wenn der Verleger einer Zeitung gestorben war, ein Bittsteller erst mit Genehmigung des Ministers unter normalen Verhältnissen die Redaktion des betr. Blattes übernehmen. Im Jahre 1866 bewarb sich eine Witwe um die Konzession für den „Anzeiger für Harlinger Land“, die vorher ihr Vater, dann ihr Gemahl innegehabt hatte. Da nun das Blatt dreimal wöchentlich erscheinen sollte, die Bewerberin nicht selbst Druckereibesitzerin war, und somit das Hauptblatt außerhalb der Grenzen Hannovers gedruckt werden mußte, so wurde unter diesen erschwerenden Umständen die bislang getragene Kaution von 1000 Reichstalern auf 2500 Reichstaler erhöht. Man kann die Beobachtung machen, daß in Hannover die nicht mehr als dreimal erscheinenden Zeitungen eine Kaution von 500 Reichstalern zu entrichten hatten. Greifen wir als Beispiel den Landdrosteibezirk Aurich und die dortigen Kautionen aus dem Jahre 1855 heraus. Die einzige dort täglich erscheinende Zeitung, die „Ostfriesische Zeitung“ zu Emden, war auf Vorschlag der Auricher Landdrostei mit 1000 Reichstalern Kaution belegt worden. Die übrigen Zeitblätter, das „Wochenblatt für Ostfriesland“, das „Norder Stadtblatt“, das „Leerer Anzeigeblatt“, der „Ostfriesische Volksbote“ hatten je 500 Reichstaler zu entrichten, während die „Emdener Gewerbehalle“ und der „Volksschulbote“ (oder „Lehrer-Schriftwechsel“) kautionsfrei blieben. Später jedoch wurde für die beiden letzteren Blätter die Kaution auf 500 Reichstaler festgesetzt, welche beide Blätter zu stellen nicht in der Lage

waren. So mußten beide ihr Erscheinen einstellen. Bei der Gründung des „Hannoverschen Tageblattes“ war die Kautionssumme auf 2000 Reichstaler festgelegt worden. Trotzdem der Verleger der Buchdrucker Pockwitz in Hannover, das Ministerium in mehreren Gesuchen um eine Verringerung der zu hinterlegenden Summe anging, blieb dieses auf dem erkannten Betrage bestehen, wenn es auch dem Pockwitz einige Erleichterungen in der Anschaffung der Kaution durch Stellen von Hypotheken gewährte. Als dann aber in dem genannten Blatte einige verletzende Anzeigen aufgenommen wurden, erhöhte das Ministerium die Kaution auf 3000 Reichstaler.

Durch die Einführung des Kautionssystems hat die Regierung sich ein Mittel geschaffen, Neugründungen von Zeitungen mit nicht regierungsfreundlichen Tendenzen zu unterdrücken, indem man Regelsätze festsetzte, welche die neuen Blätter für gewöhnlich nicht tragen konnten. Mit diesen hohen Kautionen wurden vor allem jene Blätter bedacht, von denen man die Vermutung hegte, daß sie im Sinne des Nationalvereins redigiert wurden.

Die Kautionen konnten auch in hannoverschen Landesobligationen hinterlegt werden. Und zwar geschah dieses bei den Landdrosteien, die auch darüber entschieden, ob eine Kaution rechtmäßig sei. Man sah darauf, daß sie in sicheren Papieren gestellt wurde. Im Jahre 1861 wollte der Buchdrucker Witt in Salzgitter seinem „Wochenblatt“ auch Verbreitung im benachbarten preußischen Gebiet verschaffen. Zu diesem Zwecke mußte er den preußischen Behörden ebenfalls eine Kaution stellen. Seiner Bitte, seine bei der Landdrostei Hildesheim hinterlegte Kaution auch auf das preußische Gebiet ausgedehnt zu wissen, kam der Minister des Innern nach, daß nämlich die Landdrostei in Hildesheim sich bereit erklären könne, wenn der Buchdrucker Witt sich irgendwie Strafe von den preußischen Behörden zuziehen sollte, diese Strafe aus der bei ihr hinterlegten Kaution zu bezahlen.

Die Kaution haftete für alle dem Verleger zuerkannten Strafen sowie für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung. Binnen vier Wochen mußte sie dann auf den vollen Betrag wieder ergänzt werden.

Welche Artikel durften nun in den Zeitungen und Zeitschriften nicht zur Aufnahme gelangen, oder, sagen wir besser, wurden nach den bestehenden hannoverschen Landesgesetzen bestraft? Antwort auf diese Frage gibt uns der Artikel 6 des Bundesbeschlusses von 1854. Abhandlungen, die „zum Hoch-

und Landesverrathe und zum Aufruhr sowie der Militärpersonen oder der Beamten zum Treubruch oder Ungehorsam, zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewalttätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung, zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen die Anordnung, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen, zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf persönliche Sicherheit"[20]) aufreizten. Im Bundesbeschlusse war betont, daß jede Landesregierung eine ausreichende Strafgesetzgebung sich schaffen solle, um Schutz gegen „Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft, Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigung der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates"[21]) zu gewähren. Im Jahre 1858 wurde auf den Kaiser der Franzosen, Napoleon III., ein Attentat verübt, worüber sich die „Ostfriesische Zeitung" vom 20. Januar 1858 äußerte: „Louis Napoleons Herrschaft mußte errungen werden durch harte und blutige Maßregeln, durch die Hinopferung Tausender von Menschenleben. Seine Gegner und Feinde hatten sich, wenn auch irrthümlich, zu gleichen Mitteln berechtigt, um das ihnen verhaßte Regiment zu stürzen."[22]) Die Landdrostei Aurich, die hierin die Beleidigung eines auswärtigen Monarchen sah, machte dem Innenministerium den Vorschlag, gegen die Zeitung einzuschreiten und sandte zu diesem Zwecke obigen Artikel ein. Das Innenministerium pflichtete jedoch der Ansicht der Landdrostei nicht bei und ließ die „Ostfriesische Zeitung" straffrei; aber der Verlegerin wurde zu verstehen gegeben, in Zukunft in der Wahl der Ausdrücke etwas vorsichtiger und sorgfältiger zu sein. Als in dem gleichen Jahre dieselbe Zeitung Berichte über die ständischen Verhandlungen, die durch Ungründlichkeit und Verdrehungen der Tatsachen als eine Unterstützung der oppositionellen Presse angesehen wurden, brachte, wurde die Landdrostei in Aurich angewiesen, darauf hinzuwirken, daß, da die genannte Zeitung ihre Berichte aus der als liberal genugsam bekannten „Zeitung für Norddeutschland" schöpfte, sie auf der „Neuen Hannoverschen

---

[20]) H. 104. II. 9. 2. a. 59.
[21]) Ebendort.
[22]) H. 104. II. 9. 8. c. 2. 3.

Zeitung“ fußen oder doch alle Artikel dieser Art mit den Berichten aus der „Neuen Hannoverschen Zeitung“ ergänzen sollte.

Mit ängstlicher Sorgfalt wachte man in Hannover über jene Berichte, die Vorgänge in benachbarten Staaten, wie etwa den Sturz eines Kabinettes, zum Gegenstand hatten. Man befürchtete nämlich, daß diese Ereignisse auf hannoversche Verhältnisse umgedeutet werden könnten. Ergänzen möchte ich noch, da ich soeben von der in Emden erscheinenden „Ostfriesischen Zeitung“ sprach, daß später einige konservative ostfriesische Gutsbesitzer der Regierung vorschlugen, die Zeitung aufzukaufen und sie im Sinne der Regierung redigieren zu lassen, wenn die Regierung zu dem geplanten Kaufe etwaige Geldmittel zur Verfügung zu stellen bereit sei.

Als im Jahre 1860 die deutschen Fürsten mit dem Kaiser der Franzosen in Baden-Baden zusammenkamen, wurde der „Zeitung für Norddeutschland“ empfohlen, Artikel über den Kaiser sehr vorsichtig abzufassen, und an die Landdrostei Hannover erging die Weisung, dieser Zeitung eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die „Zeitung für Norddeutschland“ war für die hannoversche Regierung das Schmerzenskind. Noch im Jahre 1859 hatte sie in ihrem Artikel „Die kurhessische Verfassung vor dem Bundestage“ die kurhessische Regierung angegriffen. Diese, dadurch verletzt, stellte bei der hannoverschen Regierung Antrag auf Strafverfahren, von dessen Ausführung die hannoversche Regierung der kurhessischen Mitteilung machte. Im Jahre 1864 erhielt der Chefredakteur Eichholz auf Veranlassung des Königs Georg V. wegen eines verletzenden Artikels über die Prinzessin Louise von Hessen eine Verwarnung. Auf besonderen Wunsch des Innenministeriums wurde bei der Landdrostei Hannover eine eigene Akte für die „Zeitung von Norddeutschland“ angelegt, in der die Exemplare der Zeitung mit anstößigen Aufsätzen gesammelt werden sollten.

Verantwortlich für alle Pressevergehen waren der Urheber oder Teilnehmer. Der Drucker, Verleger oder Kommissionär konnten nur dann zur Rechenschaft gezogen werden, „wo der Verfasser nicht genannt oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.“[23]) Der verantwortliche Redakteur wurde immer bestraft. Die Druckschriften, die eine strafbare Handlung enthielten, wurden mit

[23]) H. 104. II. 9. 2. a. 59.

Beschlag belegt, ebenso die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen. Die gleiche Strafe der Unterdrückung nebst einer Geldstrafe bis zu 100 Reichstaler wurde den Verlegern angedroht, die in ihren Blättern „die Veröffentlichung von Gerichtsakten, Gerichtsversammlungen und Abstimmungen von Verhandlungen anderer Behörden oder politischer Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des Deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen brachten."[24]) Im Jahre 1866 erging bei Ausbruch des preußisch-österreichischen Krieges, an dem ja bekanntlich Hannover auf österreichischer Seite teilnahm, von der Regierung an die Landdrosteien und die Berghauptmannschaft Klausthal der Befehl, daß die hannoverschen Zeitungen nichts über die militärischen Maßnahmen laut werden lassen sollten.

b. Bezüglich der auswärtigen Presse.

Sehr im argen lag die Behandlung der auswärtigen Presse. Dieser Punkt war in dem Bundesbeschluß vom Jahre 1854 nicht berührt worden. Bis zum Jahre 1858 war es kaum seit 1848 als zulässig anerkannt worden, daß ausländische Presseerzeugnisse verboten wurden. Die ganze Hilflosigkeit der hannoverschen Regierung in dieser Frage trat klar zutage im Jahre 1852, als sie selbst zugeben mußte, daß ihr keine Mittel zu Gebote ständen, gegen das berüchtigte Werk „Der Tag ist angebrochen" des Bremer Pastors Dulon einzuschreiten. Dieses Buch, das zu staatsverräterischen Handlungen aufreizte, wurde bereits von hannoverschen Buchhändlern verkauft. Nach längeren Verhandlungen über die Frage, was von der Regierung dagegen zu unternehmen sei, ordnete endlich das Ministerium an, daß das hannoversche Stadtgericht das Dulonsche Werk beschlagnahmen und alle Exemplare in Verwahrung nehmen sollte. Derselbe Befehl erging an die Landdrosteien und die Berghauptmannschaft, gegen die in ihrem Bezirke vorhandenen Exemplare in der gleichen Weise einzuschreiten. Außerdem stellte das Stadtgericht in Hannover bei dem Bremer Kriminalgericht den Antrag auf Auslieferung des Verfassers, dem aber das letztere nicht stattgab, da man bereits in Bremen selbst gegen den Pastor Dulon und dessen Verleger Geisler eingeschritten sei. Dagegen überreichte das Kriminalgericht in Bremen dem hannoverschen Stadtgericht eine Versendungsliste der Geislerischen Buchhandlung, an deren Hand die hannover-

[24]) H. 104. II. 9. 2. a. 59

schen Gerichte die dort bezeichneten Buchhandlungen besonders zu überwachen hatten.

Unter der auswärtigen politischen Presse, die des öfteren hannoversche Verhältnisse in gehässiger Weise besprach, ragten vor allem die beiden Bremer Zeitungen, „Der Wecker“ und die „Bremer Tageschronik“ und von den Hamburger Zeitungen die „Reform“ hervor. Der Regierung machte man Vorschläge, um der schlechten ausländischen Presse Herr zu werden. Man solle ihr den Eingang in das hannoversche Land sperren, man solle nicht dulden, daß regierungsfeindliche Blätter durch die hannoverschen Posten befördert würden. Im Jahre 1855 fanden zur Lösung dieser brennenden Frage Unterhandlungen zwischen dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Justiz statt, wobei beide Ministerien sich für das Verbot ausländischer Druckschriften aussprachen, eine Erklärung, die man erst nach längeren Verhandlungen aus dem Pressegesetz vom 27. April 1848 herauskonstruierte. Dabei betonte man, daß das besagte Pressegesetz nicht etwa die Aufhebung der Zensur allein bezweckt, sondern vor allem die Regelung der hannoverschen Presseverhältnisse zum Ziele gehabt habe. Unter Presse sei aber nicht nur die Herstellung, sondern auch der gewerbsmäßige Verkauf der Presseerzeugnisse, der Handel mit denselben, zu verstehen. Unterschiede zwischen in- und ausländischen Presseerzeugnissen seien in dem Gesetze von 1848 nicht gemacht worden. Daher dürfe man auch in dessen Auslegung keine Unterschiede machen. Man könne also auch gegen die ausländische Presse vorgehen. Aber alle Verhandlungen führten zu keinem Erfolge. Man erkannte die Notwendigkeit einer endgültigen Regelung dieses Punktes. Dabei verblieb es aber. So darf man sich nicht wundern über die Verschiedenheiten in der Ansicht über die Behandlung der ausländischen Presseerzeugnisse.

Wurden in einer auswärtigen Zeitung hannoversche Angelegenheiten in einer der hannoverschen Regierung nicht genehmen Form behandelt, so ging die Regierung den damals allgemein üblichen Weg, nämlich sie erhob bei der zuständigen Landesregierung wegen der Haltung der betr. Zeitung Beschwerde. So tat sie es im Jahre 1855 bei der preußischen Regierung wegen eines Artikels in dem „Preußischen Wochenblatt“, während umgekehrt Preußen in Hannover gleiche Schritte wegen der „Zeitung für Norddeutschland“ unternahm. Schon wenige Jahre früher, im Jahre 1852, hatte diese Zeitung der kurhessischen Regierung Anlaß zur Klage gegeben. In das nämliche Jahr fällt die

Beschwerdeführung derselben Regierung wegen eines Aufsatzes über hessische Zustände in der „Hannoverschen Presse". Bezeichnend ist die hannoversche Antwort. Man könne nur dann etwas gegen die Zeitung, welche die Beschwerde veranlaßt habe, unternehmen, wenn die hessische Regierung selbst Schritte gegen den Verfasser des Artikels oder den Redakteur der Zeitung einleite, d. h. bei der hannoverschen Regierung einen Antrag auf Strafverfahren stelle. Denn in dem Pressegesetz von 1848 war bestimmt worden, daß zu einer Kriminaluntersuchung der Antrag des Innenministeriums erforderlich sei.

Noch zwei andere Beispiele mögen hier folgen. Im Jahre 1850 trat der österreichische Gesandte an das Ministerium des Auswärtigen in Hannover mit der Bitte heran, der „Deutschen Monatsschrift" von Adolf Kolaschek, Stuttgart, den Vertrieb für das Gebiet des Königreichs Hannover zu untersagen. Aber Hannovers Innenminister konnte dieser Bitte nicht entsprechen, da das hannoversche Pressegesetz ein solches Verfahren nicht gestatte. Nach dem hannoverschen Pressegesetz könne man nur dann gegen die Verbreiter vorgehen, wenn ein durch die Aufsätze begangenes Verbrechen vorliege. Von der sächsischen Regierung wurde auf eine Zeitschrift „Die Hummel", herausgegeben von Eduard Pelz in Newyork und vertrieben von der Buchhandlung Matthes in Leipzig, aufmerksam gemacht. Diese Schrift trug ganz demokratischen Charakter und verfolgte umstürzlerische Ideen. In Hannover hatte sie noch keine Verbreitung gefunden. Jedoch versprach die hannoversche Regierung, auf sie zu achten.

Auch nach dem Jahre 1848 bestand im Königreich Hannover noch die Stempelsteuer auf ausländische politische Zeitungen, die durch das Stempelsteuergesetz vom Jahre 1859 neu geregelt und erhöht worden war. Im Jahre 1844 war sie auf 8 ggr. vierteljährlich festgesetzt, 1859 bestimmte das Stempelsteuergesetz, daß von jeder Zeitung der Betrag von 10 Pfennig erhoben werden solle. Ihr Gesamtbetrag wurde für den Budgetentwurf 1860—62 auf 230 Reichstaler veranschlagt. Die Steuer wurde von der Post zugleich mit dem Abonnentenpreis erhoben. Vom Auslande wurde sie als den Abmachungen des Zollvereins zuwiderlaufend angesehen. Auch Preußen hatte eine derartige Steuer sich geschaffen, weswegen Oesterreich bei der preußischen Regierung vorstellig wurde.

Als erwähnenswert sei noch bemerkt, daß im Jahre 1859 das hannoversche Ministerium des Innern die Ordre erließ, daß alle Aemter ein Verzeichnis der in den Gasthäusern und Ausschank-

stätten ausliegenden Zeitungen einzureichen hätten. In vielen fehlten jegliche Zeitungen. Am zahlreichsten vertreten waren die „Weser-Zeitung", die „Ostfriesische Zeitung", der „Kladderadatsch", das „Leerer Anzeigenblatt", die „Neue Hannoversche Zeitung" und die „Hamburger Reform".

Ausländische Bücher und Broschüren, die in ihren Zeilen sich etwas zuschulden kommen ließen, wurden in Hannover, wie wir bei dem Dulonschen Werke „Der Tag ist angebrochen" schon gesehen haben, beschlagnahmt, sobald sie dort in den Buchhandel kamen. Immer wieder machte sich der Mangel einer diesbezüglichen Gesetzgebung bemerkbar, so daß des öftern Zweifel und Meinungsverschiedenheiten auftauchten, wie man sich einer ausländischen anstößigen Schrift gegenüber zu verhalten habe. Das trat klar zutage in der Verhandlung über die Schrift des Bremer Pastors Dulon „Gruß und Handschlag". In Bremen selbst war die Schrift bereits verboten, während man in Hannover noch im unklaren war, ob Maßregeln gegen ein Buch, das von einem Ausländer im Auslande verfaßt und herausgegeben sei, sich aber nicht direkt gegen den Staat Hannover richte, ergriffen werden dürften. In Stuttgart erschien im Jahre 1854 das Buch „Die Frage der deutschen Zukunft" von Gustav Diezel, das in einer sehr scharfen und gehässigen Form gegen die deutschen Fürsten zu Felde zog. In Stuttgart und Wien wurde das Werk beschlagnahmt. Auch in Hannover erging die Anordnung, die vorhandenen Exemplare mit Beschlag zu belegen; ebenso sollten die Staatsanwaltschaften in den einzelnen Bezirken die etwaigen Exemplare konfiszieren. Zugleich bestimmte das Innenministerium, daß in Zukunft, wenn Bücher gefährlichen Inhaltes vorkämen, die einzelnen Staatsanwaltschaften sofort eingreifen sollten, wogegen sich die Staatsanwaltschaften in Hannover und Celle auflehnten, weil ein solches Vorgehen nach dem Pressegesetz unzulässig sei. In der damaligen Zeit war es äußerst schwierig, die Verbreitung aufrührerischer Schriften zu überwachen, da die Exemplare an die überall bestehenden Volksvereine geschickt und von da unter das Volk gestreut wurden. Im Jahre 1865 wurde in Deutschland ein Pamphlet „Les propos des Labienus" par A. Rongeard sowohl in französischer wie deutscher Sprache verbreitet, welche Schrift besonders die Person Napoleons III. herabzog. Vom hannoverschen Ministerium des Innern erging an die Polizeidirektion die Anweisung, die Verbreiter der Schrift zu bestrafen und jede Auslegung derselben zu verhindern. Dieselben Tendenzen verfolgte das in Brüssel erschienene Werk „Pauvre

France“ par Rongeard, ebenfalls eine Schmähschrift gegen Napoleon III. Alle Buchhändler wurden durch die Polizeibehörden auf die Strafbarkeit der Schrift aufmerksam gemacht und vor dem An- und Verkauf gewarnt, da sonst der in der betr. Schrift Angegriffene einen Antrag auf Strafverfahren bei der hannoverschen Regierung stellen könne.

c. Bezüglich des Schutzes des Urheberrechtes.

Dürftig ist die hannoversche Gesetzgebung nach 1848 bezüglich des Nachdruckes. Außer zwei Verträgen, die Hannover mit Frankreich und Belgien schloß, erließ König Georg V. nur eine Verordnung am 27. Juni 1857 in dieser Angelegenheit, und zwar folgenden Wortlautes: „Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 28. vorjährigen Sitzung vom 6. November 1856 nachstehenden Beschluß gefaßt: Der durch den Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und den Bundesbeschluß vom 9. Juni 1845 für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zugunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt.“[25]) Jedoch genügten alle von der Bundesversammlung zu Frankfurt erlassenen Gesetze nicht. Allenthalben war der Wunsch rege, durch ein allgemeines Gesetz die so notwendige Klärung dieser Frage herbeizuführen. Im Jahre 1862 stellte Sachsen einen Antrag bei der Bundesversammlung, gegen den Preußen sich erklärte. Sachsen reichte ein von Fachmännern entworfenes Gesetz an den Bund ein; ein gleiches tat Oesterreich. Eine Kommission, in der auch Hannover vertreten war, trat unter Oesterreichs Vorsitz zusammen, prüfte die beiden eingereichten Entwürfe und entwarf ein neues Gesetz, für dessen Annahme sich auch die meisten Staaten erklärten. Die Akten schweigen jedoch darüber, ob auch Hannover diesen Bundesbeschluß in seinem Lande eingeführt hat.

d. Der hannoversch-französische Vertrag zum Schutze des Urheberrechtes.

Am 23. Mai 1837 überreichte der französische Gesandte der hannoverschen Regierung eine Note, in der die französische Re-

---

[25]) H. 104. II. 9. 8. b. 2. a.

gierung die Frage einer genauen Prüfung unterzog, auf welche Weise das Eigentum der Schriftsteller an ihren Werken gegen den unbefugten Nachdruck geschützt werden könne. Dabei sprach die Note die Ueberzeugung aus, daß zur Durchführung eines derartigen Zieles neben den im Innern seines eigenen Landes für einen jeden Schriftsteller unumgänglichen notwendigen Schutze noch besondere Maßregeln mit den benachbarten fremden Staaten zum Schutze des literarischen Eigentums getroffen werden müßten. Der französische Gesandte, von seiner Regierung mit den erforderlichen Befugnissen zur Abschließung eines solchen Schutzvertrages mit Hannover ausgerüstet, hoffte auf eine günstige Aufnahme seines Vorschlages seitens der hannoverschen Regierung. Hannover selbst stellte er hin als ein Land, wo „Talent und Wissenschaft von Seiten der diesseitigen Regierung zu allen Zeiten auf die ausgezeichnetste Art Begünstigung gefunden hätten."[26]) Nach französischer Auffassung beruhte eine solche abzuschließende Verabredung zwischen den beiden Staaten auf dem gegenseitigen Schutz des literarischen Eigentums. Zur Unterhandlung schlug daher der französische Gesandte folgende zwei Punkte vor: „1. Alle Werke, welche in einem der contrahierenden Staaten, sei es in französischer oder in einer andern Sprache zum ersten Male im Druck erscheinen, dürfen in diesen Ländern vor Ablauf einer bestimmten Zeit, bei Lebzeiten oder nach dem Ableben des Schriftstellers nicht ohne Einstimmung des letzteren oder der Rechtsnachfolger desselben nachgedruckt und jeder einem solchen Verbote zuwiderlaufende neue Abdruck derartiger Werke solle mit den Strafen des unerlaubten Nachdruckes belegt werden." Und „2. in den meisten Staaten tut der fremde Buchhandel dem literarischen Eigentum der Franzosen Schaden nicht durch eigenen Nachdruck, sondern durch den Ankauf der im dritten Staate, und zwar vor allem in Belgien erscheinenden Nachdrücke."[27]) Das ist der Angelpunkt der gedachten Uebereinkunft. Frankreich will sich gegen die weit verbreiteten Nachdrucke seiner Autoren schützen. Es verlangte daher von der hannoverschen Regierung, sie solle an die Eingangssteuerbeamten die Anordnung ergehen lassen, nur solche Ausgaben zuzulassen, die direkt aus Frankreich mit Ursprungsbescheinigungen versehen kämen. Den hannoverschen Druckerzeugnissen hinwiederum versprach die französische Regierung entsprechende Schutzmaßregeln.

---

[26]) H. 104. II. 9. 8. b. 3.
[27]) H. 104. II. 9. 8. b. 3.

An die Verwirklichung dieses Planes ging das hannoversche Ministerium des Innern mit der größten Vorsicht heran. Als es sich darum handelte, einen ähnlichen Vertrag zwischen dem Zollverein und dem französischen Nachbarn zu schaffen, verhielt Hannover sich ablehnend, da die Vorteile eines derartigen Abkommens bei der großen Beliebtheit und allgemeinen Verbreitung der französischen Literaturerzeugnisse für den französischen Staat zu einleuchtend waren. Dieselben Gründe erschienen auch bei einem eventuellen Abschluß eines hannoversch-französischen Abkommens als sehr schwerwiegend. Die Bedenken wurden noch durch überzeugende Stimmen aus Fachkreisen bestärkt, die sich dahin äußerten, daß eine derartige Uebereinkunft, wie man sie plane, nur die hannoverschen Buchhändler benachteilige. Ja, daß ein Verbot der französischen Nachdrucke der Verbreitung der französischen Literatur Abbruch tue, da die Originalwerke zu teuer seien. Dagegen brauchten die hannoverschen Buchhändler und Buchdrucker die französischen oder belgischen Nachdrucke nicht zu fürchten, weil der Preis für die hannoverschen Originalwerke geringer sei als der der fremden Nachdrucke. Dazu kam als wichtigstes Moment, das die Regierung bei den einseitigen französischen Vorteilen vor dem Abschluß des Vertrages abschreckte, noch die Unbedeutendheit der hannoverschen Landesliteratur. Die hannoversche Regierung vertröstete den drängenden französischen Gesandten auf längere Zeit hinaus, da zur selben Zeit von der Bundesversammlung Schritte zur Regelung der Frage des Nachdrucks eingeleitet wurden und man in Hannover deren Erfolge abwarten wollte.

Weiterhin schweigen die Akten über die hannoversch-französische Angelegenheit bis zum Jahre 1850, wo abermals Frankreich den Wunsch aussprach, mit dem Königreich Hannover eine Verabredung behufs Sicherstellung des schriftstellerischen Eigentums abzuschließen und der hannoverschen Regierung wiederum Vorschläge unterbreitete, die im wesentlichen auf den Grundsätzen der im Jahre 1847 von einigen deutschen Staaten, u. a. auch von Hannover mit England getätigten Verträge fußten. Jedoch stellte die französische Regierung, wie dieses England getan, keine Ermäßigung der Zollsätze für hannoversche Verlagsartikel in Aussicht. Die Kernfrage, ob ein Vertrag eines einzelnen deutschen Bundesstaates, dessen Verlagsbuchhandel ein kleiner zu nennen sei, mit einem fremden Lande, dessen Literatur Weltruhm sich erworben, ohne Bedenken abgeschlossen werden könne, brachte die hannoversche Regierung in eine unbequeme Lage. Sich

hierüber Klarheit zu verschaffen, wandte die Regierung sich an die sächsische Regierung, die nach der Meinung des Innenministers am besten Auskunft wegen ihrer Beziehungen zu dem Sitze des deutschen buchhändlerischen Verkehrs in Leipzig werde erteilen können, aber grundsätzlich sprach sich diese gegen einen Vertrag mit Frankreich aus. Zu groß sei die Verbreitung der französischen Literatur, zu hoch die Preise für ihre Erzeugnisse, zu wichtig der Vertrieb der in Deutschland und Belgien hergestellten Drucke wegen ihres billigeren Preises, die deshalb am schnellsten Eingang in das Volk fänden; auf der andern Seite sei der Nachdruck deutscher Werke in Frankreich und Belgien von jeher unbedeutend gewesen. Wie gegen einen allgemeinen deutschen Vertrag wandte sich die Dresdener Regierung gegen jedes Separatabkommen, solange Belgien nicht einbegriffen sei.

Auch der hannoverschen Regierung leuchtete ein, daß eine Vereinbarung mit Frankreich „wegen Sicherstellung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigentums ohne weitere deutsche Staaten nicht ratsam sei, da die von einem Vertrage zu erwartenden Vorteile für einen alleinstehenden Staat nicht eintreten würden.“[28]) So stellte die hannoversche Regierung als Bedingung wenigstens den Beitritt der benachbarten kleineren Staaten wie Braunschweig, Hamburg, Bremen, ohne deren Berücksichtigung an eine Realisierung des Vorschlages nicht gedacht werden könne. Jedoch gab sich der französische Gesandte nicht so leicht zufrieden. Er erreichte, daß die hannoversche Regierung bald der Frage wieder näher trat. Schnell reifte nun die Angelegenheit der Lösung entgegen. Am 20. Oktober 1851 wurde der Vertrag unterzeichnet. Nachdem sodann die Stände ihre Genehmigung dazu erteilt hatten, erfolgte durch königliches Patent vom 21. Februar 1852 die Publikation des Abkommens.

Die Abmachungen sind im großen und ganzen dieselben, wie wir sie bei dem hannoversch-englischen Vertrage kennengelernt haben. Beide Länder garantierten sich gegenseitigen Schutz gegen unbefugten Nachdruck. Um die Frage zu klären, ob ein Werk „ein solches Originalwerk sei, welches in dem Lande seines Erscheinens den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachbildung genießt,“[29]) mußte der Urheber die Bescheinigung „einer öffentlichen Behörde“[30]) für das andere Land beibringen. Als dieser Vertrag publiziert wurde, waren Nach-

[28]) H. 104. II. 9. 8. b. 3.
[29]) H. 104. II. 9. 8. b. 3.
[30]) Ebendort.

drucke soeben fertiggestellt, wegen der Kürze der Zeit aber nicht veröffentlicht worden; andere Nachdrucke waren in Arbeit. Um die Buchhändler nicht zu schädigen, wurde der „freie Verkauf" oder Veröffentlichung"[31]) gestattet, zugleich aber ein zu veröffentlichender Termin in Aussicht gestellt, nach dessen Ablauf diese Erlaubnis zu Ende ging. Der König von Hannover veröffentlichte am 8. März 1853 bezüglich dieses Punktes folgenden Erlaß: „Der Zeitpunkt, nach dessen Ablauf der Verkauf von Nachdrucken oder Nachbildungen, welche schon vor der Publikation des Vertrages angefertigt, bestellt oder eingeführt worden, nicht weiter stattfinden soll, wird auf den 1. September dieses Jahres festgesetzt."[32]) Dieser Uebereinkunft konnten andere deutsche Staaten beitreten, eine Bestimmung, die auf Verlangen von Hannover in den Vertrag aufgenommen war. Die hannoversche Regierung nahm es selbst in die Hand, mit den andern Staaten hinsichtlich dieser Angelegenheit Fühlung zu nehmen. „Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Hannover wird ihre guten Dienste eintreten lassen, um den Beitritt anderer deutscher Regierungen auf diejenige Weise, welche ihr die geeignetste erscheinen möchte, sobald als möglich herbeizuführen."[33])

Am 7. Oktober 1852 trat Braunschweig dieser Vereinbarung zwischen Hannover und Frankreich bei. Preußen lehnte aber trotz vieler Bemühungen und trotz des größten Entgegenkommens Frankreichs die von dem französischen Gesandten gemachten Vorschläge zur Sicherstellung des literarischen Eigentums ab, da es durchaus keine Veranlassung sah, dem Verkauf von Nachdrucken französischer Werke entgegenzuwirken. Ebenso sprach Sachsen trotz des französischen Dekrets vom 28. März 1852 die völlige Gleichberechtigung des französischen Buchhandels mit dem inländischen in Beziehung auf den Schutz des literarischen Eigentums nicht aus, da jeder französische Autor durch die Eintragung in die bei der Kreisdirektion in Leipzig geführte Bücherrolle gegen den Nachdruck sich sichern könne. Die französische Regierung legte gerade damals eine rührige Tätigkeit an den Tag, durch Abschlüsse von Verträgen mit den Nachbarstaaten das literarische Eigentum ihrer Untertanen zu schützen. Sogar an eine deutsche Bundesversammlung trat sie mit derartigen Vorschlägen heran.

---

[31]) Ebendort.
[32]) Ebendort.
[33]) Ebendort.

e. Der hannoversch-belgische Vertrag zum Schutze des Urheberrechtes.

Ohne jegliche Bedenken ging dagegen zu Anfang des Jahres 1866 die hannoversche Regierung auf die Vorschläge des belgischen Gesandten, einen Vertrag zum gegenseitigen Schutze des schriftstellerischen Eigentums abzuschließen, ein. Vorher hatten schon Preußen und Sachsen ein ähnliches Abkommen mit Belgien getätigt. Am 21. März 1866 wurde die hannoversch-belgische Uebereinkunft von den Vertretern beider Staaten unterzeichnet. Sie besagt dasselbe, wie die beiden andern bereits behandelten Verträge mit England und Frankreich. Ein Werk, das zum ersten Mal in Hannover erschien, mußte in Brüssel auf dem Ministerium des Innern, Buchhandelbüro, eingetragen werden; ein zuerst in Belgien herausgekommenes Werk mußte auf dem hannoverschen Innenministerium innerhalb drei Monaten nach dem Erscheinen eingetragen werden, um des gegenseitig versprochenen Schutzes gewiß zu sein. Diesen Vorgang der Eintragung sahen wir bereits bei dem hannoversch-englischen Vertrage, nur geschah die Eintragung für die hannoversch-belgischen Bücher kostenlos, während für die Registrierung nach dem hannoversch-englischen Abkommen ein bestimmter Gebührensatz zu entrichten war.

Ein besonderes Augenmerk hatte man auf die Uebersetzungen gerichtet, die in den beiden verhandelnden Staaten erschienen und den Originalwerken gleichgestellt wurden. Durch das Abkommen wurde jedoch nur die Uebersetzung geschützt, nicht etwa den Uebersetzern „das ausschließliche Uebersetzungsrecht“[34]) eingeräumt, es sei denn, daß ein Autor das Uebersetzungsrecht sich vorbehalten habe, und so 5 Jahre lang „von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet“[35]) gegen jeden unbefugten Nachdruck oder Vervielfältigung im andern Lande geschützt sei. Ein soches Vorrecht genoß der Verfasser aber nur dann, wenn er „an der Spitze seines Werkes ebenso wie in der Anmeldung seines Originalwerkes“[36]) das Uebersetzungsrecht sich vorbehalten hatte. Binnen Jahresfrist, vom Tage „der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet“[37]) mußte ein Teil der fertigen Uebersetzung innerhalb drei Jahren die vollständige Ueber-

[34]) H. 104. II. 9. 8. c. 7.
[35]) Ebendort.
[36]) Ebendort.
[37]) Ebendort.

setzung vorliegen. Einem Verfasser dramatischer Werke, der sich für die Uebersetzung oder für die Aufführung der Uebersetzung das ausschließliche Recht vorbehalten wollte, war nur eine Zeitspanne von drei Monaten, binnen welcher Zeit er die fertige Uebersetzung herausbringen oder zur Aufführung zulassen mußte, zugemessen.

Journalen und periodischen Sammelwerken räumte der Artikel 9 der Uebereinkunft das Recht ein, Artikel „aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journale oder periodischen Sammelwerken“[38]) zum Abdruck zu bringen, jedoch unter der Bedingung der Angabe der Quelle, aus der man schöpfte und wenn der Verfasser nicht ausdrücklich ihren Abdruck untersagt hatte. „Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte, Lithographien und Photographien, geographische und Seekarten, Musikalien sowie Gemälde und Zeichnungen“[39]) waren, so bestimmte der § 13 von der Zollentrichtung in beiden Ländern frei. Hierzu wurde noch in dem Protokolle über die Aushändigung der Ratifikationsurkunden hinzugefügt „les planches gravées en cuivre, acier ou bois et pierres lithographiques couvertes de dessins, gravures ou écritures destinées à l'impression sur papier autre que du papier de tenture,“[40]) welche Gegenstände in die Konvention aufzunehmen vergessen war.

Lange blieb der erst zu Anfang des Jahres 1866 abgeschlossene Vertrag nicht in Kraft, da noch im selben Jahre Hannover zu einer preußischen Provinz wurde.

Werfen wir nunmehr einen kurzen Blick auf die Einrichtungen, Anordnungen und Verfügungen bezüglich der Presse in den beiden Königreichen Preußen und Sachsen. Preußen erließ bereits im Jahre 1851 zur Niederhaltung der schlechten Presse die Territorialgesetze vom 12. Mai 1851 und 2. Mai 1852, die in ihren Bestimmungen mindestens soweit, in manchen Punkten sogar noch weiter gingen als der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854. Das Wesen der preußischen Pressegesetzgebung bestand in der Konzessionsentziehung nach voraufgegangenen Verwarnungen, die jedoch wieder beseitigt wurden, dann vor allem in der Beschlagnahme der betr. strafbaren Schrift, worauf gewöhnlich eine Kriminaluntersuchung behuf berichtlicher Ausführung der sehr hohen

---

[38]) H. 104. II. 9. 8. c. 7.
[39]) Ebendort.
[40]) Ebendort.

Strafandrohungen folgte. Aber hiermit arbeitete man nicht allein dem feindlichen Pressewesen entgegen. Die preußische Regierung hatte ein Gegengewicht geschaffen dadurch, daß sie eine Presse zur Hand hatte, die fähig war, die königlichen Beamten mit dem notwendigen Rat zu unterstützen, der regierungsfeindlichen Presse durch Widerlegungen und Abhandlungen entgegenzutreten. Dem großen Publikum wollte man zeigen, daß einer im Druck ausgesprochenen Ansicht auch noch andere gegenüberstehen konnten. Eine solche Aufgabe konnte eine Regierungszeitung, wie sie bis dahin in Preußen bestand, nicht lösen. Man verwandelte diese also in einen „Staatsanzeiger", der nur Ernennungen, Notizen über des Königs Person, kurze Tatsachen, Kursberichte, allgemeine Anzeigen enthielt. Mit Zustimmung der Stände wurde eine Persönlichkeit angestellt, die dem Ministerpräsidenten täglich, und wenn erforderlich, den andern Ministern über die Vorkommnisse in der europäischen Presse zu berichten hatte. Den einzelnen Ministern wurde hiermit eine langwierige Arbeit, alle Zeitungen selbst zu lesen, und das Wichtigste und Geeignetste herauszusuchen, erspart. So war die Tätigkeit „der Zentralstelle für Preßangelegenheiten" in Berlin oder besser gesagt des Zentralpressebüros umschrieben. In Wirklichkeit hatte es aber eine viel größere, umfassendere und wichtigere Arbeit zu leisten. Der Direktor des Pressebüros hatte eine Anzahl von Schriftstellern an der Hand, teils in der Hauptstadt selbst, teils in den andern größeren Städten, die ihre Nachrichten und Aufschlüsse vom Zentralpressebüro erhielten und in dessen Sinne arbeiteten. Jeden Morgen hatte er dem Ministerpräsidenten und, wenn nötig, auch den andern Ministern Vortrag zu halten, wurde sodann mit Winken und Anweisungen versehen, die er für die einzelnen Zeitungen, für die ihm der jeweilige Stoff geeignet erschien, bearbeitete. Alle vierzehn Tage mußte das Pressebüro einen Bericht an des Königs Majestät, die Prinzen und alle Minister über die Ereignisse in der europäischen Presse liefern. Es hatte die Redaktion des „Staatsanzeigers" in Händen und die Oberleitung der unter der Hand gekauften oder gegründeten, nicht offiziellen Zeitungen. Solche bestanden eine in Berlin, die „Zeit" und noch drei andere in Magdeburg, Düsseldorf, Stettin. Die Kosten dieser ganzen Einrichtungen wurden aus einem Fonds für diese und ähnliche Zwecke bestritten. Preußen opferte viel Geld für die Presseangelegenheiten, was einem Staate wie Hannover nicht in den Ausmaßen möglich war. Im Dienste der preußischen Regierung arbeiteten viele Juden mit, die ihre Gewandtheit und Geschäfts-

tüchtigkeit der Regierung zwar zur Verfügung stellten, aber auch für ihre eigene Tasche zu sorgen nicht vergaßen.

Ganz ähnliche Pressegesetze waren im Königreich Sachsen in Gebrauch. Auch dort war schon im Jahre 1851 unter dem 14. März ein Pressegesetz erlassen worden. Regierungsblatt war hier für viele Jahre die „Leipziger Zeitung", in der die Behörden ihre Bekanntmachungen inserieren mußten. Dabei stand es den letzteren frei, diese Inserate noch in andern Zeitungen veröffentlichen zu lassen. Bis zum Jahre 1842 war die „Leipziger Zeitung" an Unternehmer verpachtet, deren Pachtsumme sich auf 6000, 8000, ja 10 000 Taler belief. Dann redigierte die Regierung selbst die Zeitung, wodurch sie annähernd einen Ueberschuß von 2500 Talern herauswirtschaftete, welches Geld man wiederum für das „Dresdener Journal" und für die Kontrolle und Mitarbeit bei den Provinzialblättern verwandte. Nach dem Erlaß des Preßgesetzes im Jahre 1851 gründete man in Dresden das „Dresdener Journal", mit dessen Redakteuren man schlechte Erfahrungen machte. Für das gesamte Pressewesen, besonders für das „Dresdener Journal", war im Ministerium des Innern ein Kommissar beschäftigt. Der Redakteur des „Dresdener Journals" mußte täglich beim Minister des Innern Vortrag halten; er erhielt dabei literarische Winke, Anweisungen und sonstige Nachrichten. Der Innenminister lieferte einige Abhandlungen und Korrespondenzartikel, besonders über auswärtige Angelegenheiten. Außer den ausländischen Zeitungen mußten die „Leipziger Zeitung" und das „Dresdener Journal" auch noch den Ideen inländischer Zeitungen, deren Zahl auf 180 angegeben wird, und unter denen die „Deutsche Allgemeine Zeitung" in Leipzig und die „Constitutionelle Zeitung" in Dresden der Regierung nicht genehme Artikel brachten, entgegenwirken. Aber bald war es mit diesen Blättern nicht genug, zumal sie auch noch als Regierungsblätter bekannt, kaum ihren Zweck erfüllten. Man ging daher zum preußischen System über. Im Ministerium des Innern wurde ein Literat angestellt, der die Zeitungen prüfte, dem Commissarius für Pressesachen Bericht erstattete, Instruktion von diesem erhielt und Berichtigungsartikel in diese oder jene Zeitung einrücken ließ. Alle entstehenden Unkosten wurden durch die Einnahme aus den Insertionen der Behörden und Privatpersonen in die beiden Regierungsblätter gedeckt.

Kehren wir nach dieser Abschweifung nach Hannover zurück. Hier brachte man, wie wir gesehen, den Bundesbeschluß des Jahres 1854 zur Anwendung, und man hatte dazu die Ausfüh-

rungsbestimmungen vom 15. Januar 1855 erlassen. Die Frage der Behandlung von auswärtigen Presseerzeugnissen war dabei gar nicht geklärt worden, die Gesetzgebung bezüglich des Nachdruckes nur eine dürftige geblieben. Auch mutet es den Leser bei der Durchsicht der Akten an, als habe die Regierung eine gewisse Scheu an den Tag gelegt, die Strafandrohungen, die durch die Pressegesetzgebung ausgesprochen waren, zur Wahrheit zu machen. Hierfür spricht die Tatsache, daß bis zum Jahre 1862 nur eine Konzessionsentziehung von der Regierung verhängt wurde, daß aber auch diese zurückgenommen wurde, als der bestrafte Buchdrucker Stegen Besserung versprach. Nachgiebig zeigte sich die Regierung in ihrem Verhalten gegenüber der „Zeitung für Norddeutschland". Ich erinnere nur an das in anderm Zusammenhange von mir zitierte Wort des hannoverschen Innenministers über besagte Zeitung. Man erteilte Verwarnungen über Verwarnungen und ließ es dabei bewenden.

Seit dem Jahre 1848 hatte die Presse, die auf religiösem, politischem, gewerblichem Gebiete eine andere Richtung als von der Regierung erwünscht verfolgte, im Königreich Hannover bedenklich zugenommen, während die regierungstreue Presse auf dem Stande von 1848 stehen geblieben war. Offene Klage wurde darüber erhoben, daß die hannoversche Regierung im Vergleich zu der preußischen und sächsischen so wenig für die Regierungsblätter tue. Ein Vorwurf, der gewiß nicht zu unrecht besteht, der aber durch den Umstand eine wesentliche Abschwächung erleidet, daß der hannoverschen Regierung nicht solche Gelder zur Verfügung standen wie etwa der preußischen. Obiger Vorwurf trifft auch nur für die Zeit bis etwa 1856 zu. Denn um diese Zeit setzte eine Pressepolitik der hannoverschen Regierung ein, die sich zum mindesten der anderer Regierungen an die Seite stellen konnte.

Kapitel 8.

Die hannoverschen Regierungsorgane.

Dieser Abschnitt soll von den Mühen berichten, welche die hannoversche Regierung für die Regierungspresse aufwandte. Er wird Zeugnis geben, nicht mehr von ihrem Wirken gegen die Presse in verneinendem Sinne, sondern von bejahender, die Presse stützender, erhaltender Arbeit für eine gute Presse, durch die der revolutionären, schlechten, oppositionellen Presse entgegengetreten werden sollte. Als Regierungsorgane kann man mit Fug

und Recht die offiziellen Amtsblätter und die Provinzialwochenblätter bezeichnen, die wegen ihrer Bekanntmachungen der Behörden und der Insertionen der Privatpersonen wohl große Leserkreise gefunden hatten, aber politischer Artikel vollständig entbehrten. Ihre kleinen Erzählungen und sonstigen Nachrichten konnten die Leser nicht mehr bannen, sobald das Interesse an den politischen Begebenheiten im Volke geweckt war. Ihre Bedeutung wurde mit diesem Augenblicke also gering.

a. Die „Hannoversche Zeitung".

Das erste Regierungsorgan in Gestalt einer politischen Zeitung gründete die Regierung im Jahre 1832 in der „Hannoverschen Zeitung", die bis zum Jahre 1848 die größte hannoversche politische Zeitung blieb. Das will nicht viel heißen, wissen wir doch, daß im ganzen Königreich Hannover bis 1848 nur 4 politische Zeitungen dank dem Wirken einer schonungslosen Zensur bestanden. Die „Hannoversche Zeitung" war nicht das offizielle Blatt für den Landdrosteibezirk Hannover. Das waren die „Hannoverschen Anzeigen". Die „Hannoversche Zeitung" war einer genauen Zensur unterworfen, die bis zum Jahre 1837 der Chefredakteur Dr. Pertz ausübte, unter dessen Leitung sich die Zeitung auch zu einer beachtenswerten Höhe entwickelt hatte. Eine besondere Aufsicht ließ man den Aufsätzen angedeihen, die irgendwie Bezug auf die Politik fremder Staaten nahmen, um den auswärtigen Regierungen die Möglichkeit zu nehmen, Beschwerde über die Haltung dieses Blattes bei der hannoverschen Regierung zu führen. Seit dem Jahre 1837 unterstand die „Hannoversche Zeitung" dem Gesamtkabinett, das bei eintretenden Zweifeln über die Erteilung eines Imprimaturs die letzte Entscheidung traf. In dem genannten Jahre wurde ihr auch ein besonderer Zensor bestellt, was zur Folge hatte, daß Dr. Pertz von der Redaktion der Zeitung zurücktrat. In dem Jahre 1839 hatte die „Hannoversche Zeitung" in ziemlich abfälliger Weise die katholischen Kirchenverhältnisse besprochen, so daß der Hildesheimer Domherr von Vorst-Lombeck-Gudenau eine Anklage gegen die Redaktion bei dem König selbst erhob. Darob riet das Innenministerium der Zeitungsleitung auf das dringendste, auch den katholischen Untertanen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Dem „Ergehen" der Zeitung brachte die Regierung das allergrößte Interesse entgegen, sie bemühte sich, ihren Leserkreis zu vergrößern und sie zu einem beachtenswerten und einem an Inhalt gediegenen Organ zu machen. Alles Beleidigende sollte aus

ihren Zeilen verschwinden. Da Artikel, die hannoversche Verhältnisse besprachen, bisher in unbefriedigender Art gebracht waren, lieferte das Innenministerium auf die Bitte der Redaktion hin das für derartige Mitteilungen erforderliche Material. Und welches war der Gegenstand dieser Mitteilungen? Lassen wir das hannoversche Innenministerium selbst sprechen: „Statistische Nachrichten, Staats- und volkswirtschaftliche Gegenstände, Handel und Schiffahrt, Gewerbewesen, Verwaltungshandlungen, sich auf das Gewerbewesen beziehend, Anordnungen, ferner merkwürdige Vorkommnisse, rühmliche Taten und andere Beachtenswerte Nachrichten."[1]) Wenn der Referent einen von ihm bearbeiteten Gegenstand für eine solche Mitteilung in der „Hannoverschen Zeitung" für geeignet hielt, so versah er das betr. Aktenstück mit den Buchstaben „H. Z." und ließ es gegen eine Empfangsbescheinigung der Redaktion der Zeitung zugehen. Der Chefredakteur Dr. Lex mußte einen Eid leisten, alle Akten, die ihm zugestellt würden, nur zu Mitteilungen in der „Hannoverschen Zeitung" zu benutzen, von ihrem Inhalt keinen weiteren Gebrauch zu machen und sie getreulich zurückzugeben. Jeder Artikel, der nach den Akten zusammengestellt war, wurde vorher von dem Referenten des Innenministeriums eingehend geprüft. Auch an die Landdrostei Hannover erging von dem Innenministerium die Aufforderung, ganze Akten oder Nummern an die Redaktion der Zeitung zur Bearbeitung auszuhändigen. Einem solchen Streben der Regierung, die „Hannoversche Zeitung" durch interessante Abhandlungen zu heben, stand in einem merkwürdigen Gegensatz die Auffassung bezüglich der Aufnahme politischer Artikel gegenüber. Trotzdem das Blatt inoffizielles Regierungsorgan war, die Redakteure von der Regierung ernannt wurden, die Regierung also seiner Richtung sicher sein konnte, hielt sie es für bedenklich, die bisherigen politischen Nachrichten der Zeitung zu erweitern. Unter dieser Kurzsichtigkeit hatte die Zeitung sehr zu leiden. Von ihrer Höhe unter der Redaktion von Dr. Pertz sank sie bald zu einem bedeutungslosen Organ herab, hinter dessen Artikeln man bestimmte Absichten der Regierung vermutete.

Als eine wünschenswerte Aufgabe der „Hannoverschen Zeitung" sah die Regierung auch die Berichtigung falscher Darstellungen über hannoversche Verhältnisse in aus- und inländischen Zeitungen an. Jedoch verlangte sie, daß derartige Berichtigungen mit der größten Vorsicht und Zurückhaltung angefer-

[1]) H. 104. II. 9. 8. c. 3. 1. a.

tigt würden, vor allem jeder Polemik entbehrten. Hierdurch hoffte sie, das Interesse für die Zeitung zu steigern, wie man auch zu diesem Zwecke im Jahre 1848 in fast allen deutschen Hauptstädten, in Paris und London sog. Korrespondenzen errichtete, welche die „Hannoversche Zeitung" selbst aus eigenen Mitteln besoldete. Nur für den Fall, daß die Zeitung diese Unkosten nicht tragen könnte, versprach die Regierung in die Bresche zu springen. Im Jahre 1848 wurde Dr. Krüger aus Emden zur Leitung der „Hannoverschen Zeitung" nach Hannover berufen. Im Jahre 1849 wurde Klage darüber laut, wie wenig doch die hannoversche Regierung durch eine gute, zielbewußte Presse auf die Fortbildung und Stimmung des Volkes einzuwirken suche, und das in einer Zeit, wo die breite Masse des Volkes ihre geistige Nahrung fast ausschließlich aus den Zeitungen schöpfe. Man schlug daher eine Vermehrung der Regierungsblätter vor; man wünschte eine kostenlose Zusendung der „Hannoverschen Zeitung" an alle Aemter, erreichte von dem Ministerium des Innern aber nur, daß für einen Monat diese Zeitung an alle Aemter als Probeblätter geschickt wurde.

Nach wie vor sah die Regierung das Heil darin, durch Mitarbeit sämtlicher Behörden die „Hannoversche Zeitung" auf ein höheres Niveau zu stellen. Das Hauptkommando der königlichen Landgendarmerie wurde angewiesen, Berichte über bemerkenswerte Vorgänge im Lande der Redaktion der Zeitung einzusenden. An die einzelnen Ministerien wandte man sich mit der Bitte, Nachrichten und Aktenstücke der Redaktion zur Benutzung zu überlassen. Die Referenten sollten sich bemühen, interessierende Artikel für die Zeitung zu verfassen. Es bestand in Hannover noch das königliche Intelligenz-Kontor als Expeditionsbüro für die hannoverschen Anzeigen und die Gesetzsammlung. Man plante daher, dieses Büro mit dem der „Hannoverschen Zeitung" zu vereinigen.

Gegenüber andern auswärtigen Regierungsorganen litt die „Hannoversche Zeitung" darunter, daß die hannoversche Regierung sich scheute, ausreichende Geldmittel für ein derart wichtiges Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Als z. B. im Jahre 1851 die „Hannoversche Zeitung" eine größere Unterstützung seitens der Regierung beanspruchte, sträubte man sich in Regierungskreisen gegen die Bewilligung dieser Mittel. Die gefährlichsten Konkurrenzen der „Hannoverschen Zeitung", die „Weserzeitung" in Bremen und die „Zeitung für Norddeutschland" in Hannover, waren mit besseren Kampfmitteln ausgerüstet. Sie ver-

dankten ihre politischen Nachrichten zahlreichen auswärtigen Korrespondenten, telegraphischen Depeschen und konnten sich vor allen Dingen auf größere und bedeutendere Zeitungen stützen, wenn auch für die „Hannoversche Zeitung“ schon Korrespondenten in einigen deutschen Hauptstädten arbeiteten, so genügten diese im Vergleich zu den oppositionellen Blättern doch nicht. In Regierungskreisen war man sich auch anderer Mängel des Blattes bewußt. Man erkannte das Fehlen eines Feuilletons, durch dessen Reichhaltigkeit die konkurrierenden Blätter viele Leser in ihren Bann zogen. Darüber war man sich im Klaren, daß eine Zeitung, um Anerkennung und Beachtung zu finden, dem Wunsche aller Kreise entsprechen, daß sie unter „Korrespondenz, Vermischtes, Zugaben“[2]) dem Bedürfnis aller Kreise Rechnung tragen müsse. Jedoch scheiterten alle Versuche, diese Mängel zu beheben, an der Frage des Kostenpunktes, weswegen man damals der „Hannoverschen Zeitung“ sogar das Sonntagsblatt nehmen wollte. Das Geld und die Presse, das waren zwei Mächte im Staate geworden. Von interessierten Kreisen wurde damals viel Geld zur Verbreitung ihrer politischen Anschauungen für die Presse aufgewandt.

Zu Anfang der 50er Jahre ging die Regierung dazu über, der „Hannoverschen Zeitung“ einen jährlichen Zuschuß zu gewähren. Die Zeitung übernahm allmählich die Rolle, welche die „Hannoverschen Anzeigen“ bis dahin gespielt hatten, da sie eine größere Verbreitung als diese gefunden hatte. In ihr wurden die öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht. Durch Verfügung vom 3. Februar 1853 wurde bestimmt, daß die Verleihung oder Verlängerung von Erfindungspatenten künftig nicht durch die hannoversche Gesetzsammlung, sondern durch die „Hannoversche Zeitung“ veröffentlicht werden sollte. Desgleichen machte das Innenministerium für seinen Geschäftskreis die Verleihungen von Korporationsrechten durch sie bekannt. Die Behörden strebten sogar dahin, das Blatt zu einem Staatsanzeiger zu machen, da es beim Publikum sehr verbreitet sei. Sodann wurde im Jahre 1853 festgesetzt, daß die Erlasse der Landdrosteien durch den amtlichen Teil der „Hannoverschen Zeitung“ veröffentlicht werden sollten. Den Korrespondenten wurde für ihre Arbeit entsprechendes Honorar gewährt. Abhandlungen über Kunst und Wissenschaft sollten Aufnahme in der Zeitung finden. Das von der Regierung der Zeitung zugebilligte jährliche Maximum betrug 6000 Reichstaler. Im Jahre 1854 wurde angeordnet, die

[2]) H. 104. II. 9. 8. c. 2. 1. a.

„Hannoversche Zeitung“ allen Aemtern und Amtsgerichten zu liefern. Die daraus entstehenden Unkosten konnte nicht die Zeitungskasse tragen, sondern sie wurden auf die Bürokostenfonds der Aemter und Amtsgerichte abgewälzt. In demselben Jahre beschloß auch das Finanzministerium, alle Bekanntmachungen, die nicht der Veröffentlichung durch die Gesetzsammlung bedürften, in die „Hannoversche Zeitung“ einrücken zu lassen. Als im Jahre 1855 die „Medizinische Zeitschrift“ eingegangen war, wurden die Landdrosteien angewiesen, alle für die „Medizinische Zeitschrift“ bestimmten Nachrichten der „Hannoverschen Zeitung“ zuzuwenden.

Bei allen Mühen der Regierung für das Wohl und Wehe der Zeitung, bei allem Interesse, das sie dem Blatte entgegenbrachte, unterlag die „Hannoversche Zeitung“ dennoch einer strengen Zensur. Auch nach dem Jahre 1848 durfte sie keine Nachricht, den König oder die Mitglieder des königlichen Hauses betreffend, ohne vorherige Anfrage bei dem König und ohne seine Erlaubnis aufnehmen. So kam es auch, daß fast alle in- und ausländischen Zeitungen anläßlich des Besuches der Königin Viktoria Notizen und sonstige Nachrichten über den Besuch und den Empfang der Königin brachten, während das Regierungsblatt erst einige Tage später hierüber zu berichten wußte. Alle Artikel über die hannoverschen Verhältnisse mußten erst dem „Generalkomptoir“ des zuständigen Ministeriums vorgelegt und durften nicht eher in der „Hannoverschen Zeitung“ abgedruckt werden, als dieses seine Zustimmung gegeben hatte. Aufsätze, die außerhannoversche und außerdeutsche Zustände und Regierungen betrafen und irgend welche Bedenken hervorrufen konnten, wurden vor dem Druck vom „Generalkomptoir“ des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten geprüft.

Im Jahre 1856 erging abermals der Ruf des Innenministeriums an alle übrigen Ministerien zur Mitarbeit an der Hebung und Förderung der „Hannoverschen Zeitung“. Vor allem wurden jetzt politische Aufsätze, in denen die Ministerien auch die politische Seite ihrer Ressorts verträten, verlangt. An die Gesandten in den einzelnen Städten erfolgten Mahnungen, Korrespondenzen von ihnen oder einem ihrer Beamten für die „Hannoversche Zeitung“ zu senden. Mit derselben Weisung wurden weitere Behörden, wie Landdrosteien und Berghauptmannschaft, die Direktionen der Zölle und der direkten wie indirekten Steuern, die Direktionen der Hof- und Zivildienerwitwenkasse versehen. In den Händen des Finanzministeriums lag die Aufgabe,

unwahre und unrichtige Zeitungsartikel in ausländischen Blättern zu berichtigen. Dazu wurden die Behörden aufgefordert, ihrerseits die Abhandlungen fremder Zeitungen zu überwachen und die desfalsigen Berichtigungen mit dem Aktenmaterial an das Finanzministerium einzusenden.

Der Druck des Blattes wurde seit dem Jahre 1824 von der Culemannschen Buchdruckerei besorgt. Seit der Begründung der „Hannoverschen Zeitung" im Jahre 1832 deckte sie in einigen Jahren die Kosten selbst durch die Abonnenten- und Inseratengelder und hatte dabei noch Ueberschüsse; in andern Jahren hatte sie einen „Ausfall", der durch den Bürokostenfonds gedeckt wurde. Ihre Redakteure wurden, wie erwähnt, von der Regierung ernannt. Besolden mußte sie aber die „Hannoversche Zeitung".

b. Die „Hannoverschen Nachrichten".

Mit dem Jahre 1856 sehen wir in Hannover eine intensive Tätigkeit der Regierung für eine treue ergebene Presse einsetzen. In voller Erkenntnis der Bedeutung einer derartigen Presse veranlaßte die Regierung im Jahre 1855 die Weicheltsche „Hannoversche Dorfzeitung" in Nienburg, nach Hannover überzusiedeln und dort unter dem Titel „Hannoversche Dorfzeitung, Hannoversche Nachrichten" als inoffizielles Regierungsorgan vom 1. Januar 1856 zu erscheinen. Den Landdrosteien wurde empfohlen, für ihre möglichst große Verbreitung zu sorgen. Wenn möglich, sollten die Behörden ihre Verordnungen auch noch in diesem neuen Blatte veröffentlichen. Persönlichkeiten, so plante die Regierung, sollten aus dem Gebiete der Politik und der Verwaltung zur Mitarbeit in dem Blatte herangezogen werden. Wenn auch die „Hannoversche Zeitung" mehr offiziöses Regierungsorgan war, so wurde doch den „Hannoverschen Nachrichten" erlaubt, zusammen mit der „Hannoverschen Zeitung" amtliche Bekanntmachungen aufzunehmen, ebenso amtliche Inserate von allgemeinem Interesse. Uebersendung von Probenummern, ausgedehnte Kolportage, Ankündigung und Besprechung des Blattes in andern Zeitungen, seine Empfehlung an sämtliche Beamte durch die Regierung, verbunden mit der Aufforderung zur Lieferung von Korrespondenzartikeln, wurden als Mittel angesehen, um das neugegründete Blatt im Lande zu verbreiten. Auf den Bahnhöfen wurden in den Restaurationen und Wartesälen Gratisexemplare ausgelegt, um die „Hannoverschen Nachrichten" bekanntzumachen. Auf Anordnung des Innenministeriums mußte der Generalpostdirektor ein Verzeichnis sämtlicher in Frage kom-

mender Bahnhöfe einreichen. Die Regierung erklärte sich bereit, einen Mitarbeiter aus ihren Mitteln zu besolden. Bald überholten die „Hannoverschen Nachrichten“ die immer bedeutungsloser werdende „Hannoversche Zeitung“. Das Ministerium des Innern gab ihnen bald vor der „Hannoverschen Zeitung“ den Vorzug und empfahl auch den Behörden, ihre Bekanntmachungen vorzugsweise den „Hannoverschen Nachrichten“ zukommen zu lassen.

c. Die „Neue Hannoversche Zeitung“.

In den Jahren 1856 und 1857 bestanden nach der Entstehung der „Hannoverschen Nachrichten“ drei Regierungsblätter: Die alten „Hannoverschen Anzeigen“, die „Hannoversche Zeitung“ und die „Hannoverschen Nachrichten“. Von dem Gedanken geleitet, daß eine Regierungspresse für einen Staat wie Hannover nicht am Platze sei, daß man in einem Privatblatte entschiedener der Oppositionspresse gegenüber auftreten könne, plante man im Jahre 1857 die in die drei vorhin erwähnten Zeitungen zersplitterten Kräfte der Regierung in eine bedeutende Zeitung zusammenzufassen, was mit dem 1. Januar 1858 zur Wirklichkeit wurde. Von diesem Datum an erschien in Hannover die aus obigen Zeitungen vereinigte „Neue Hannoversche Zeitung“.

Die Redaktion dieses neuen Organes wurde dem Senator Culemann in Hannover übertragen. Dafür mußte Culemann der Regierung eine jährliche Pachtsumme von 2500 Reichstalern entrichten, während die Regierung wiederum ihm einen Zuschuß von 2500 Reichstalern versprach und es ihm zur Pflicht machte, einen Redakteur nur mit Genehmigung des jeweiligen Innenministers anzustellen und jeden, wenn auch inoffiziellen Artikel, in die Zeitung aufzunehmen. An Kaution mußte Senator Culemann 1000 Reichstaler stellen. Der Abonnentenpreis wurde von der Regierung auf 6 Reichstaler jährlich festgesetzt. Die Behörden, die auf die „Hannoverschen Anzeigen“ oder die „Hannoverschen Nachrichten“ abonniert hatten, mußten auch die neue Zeitung halten. Man wünschte, daß das neue Blatt durch Zuwendung von Inseraten und interessierenden Artikeln unterstützt werde. Alle Bekanntmachungen, die bisher in die „Hannoverschen Anzeigen“ gehörten, mußten in das nunmehrige Amtsblatt des Landdrosteibezirks Hannover, die „Neue Hannoversche Zeitung“, aufgenommen werden. Bei der Gründung der Zeitung war sofort bestimmt worden, daß die Erlasse des Justizministeriums, die Verfügungen des Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichtes und der Präsidenten der Obergerichte, die dienstliche Personal-

nachrichten enthielten, unentgeltlich, sonstige Erlasse der genannten Instanzen, Erlasse der Gehilfen der Staatsanwaltschaft und gerichtliche Bekanntmachungen nur gegen Zahlung von Insertionsgebühren aufzunehmen seien. Jedes königliche Amt und jede Polizeidirektion mußte auf die Zeitung abonnieren. Die königlichen Generaldirektoren der Eisenbahnen und Telegraphen wurden darauf aufmerksam gemacht, daß unter den auf den Eisenbahnstationen ausgelegten Zeitungen die „Neue Hannoversche Zeitung" sich befinden müsse.

Im Interesse der „Neuen Hannoverschen Zeitung" traten jeden Samstag um 2 Uhr unter dem Vorsitz des Innenministers der Generalpolizeidirektor, der Ministerialreferent, Regierungsrat Haase, Senator Culemann und die Redakteure der Zeitung zu einer Besprechung zusammen, um die wichtigsten zu bearbeitenden Stoffe festzulegen. Dem im Ministerium des Innern beschäftigten Ministerialreferenten für Pressesachen stand die Aufgabe zu, jeden Tag alle in- und ausländischen hervorragendsten Zeitungen durchzusehen, bemerkenswerte Notizen daraus zu machen und der Redaktion der „Neuen Hannoverschen Zeitung" mitzuteilen. Desgleichen sollte das Polizeibüro die Zeitungen prüfen und von ihrem Ergebnis dem Ministerialreferenten Bericht erstatten. Um falschen und irrigen Nachrichten über den König und die königliche Familie besser entgegentreten zu können, wurden in der preußischen Kreuzzeitung täglich Artikel über den König und dessen Familie veröffentlicht, die natürlich an Authentizität die Artikel anderer Zeitungen übertrafen und deswegen auch von andern Zeitungen übernommen wurden. Im Königreich Hannover durfte keine Abhandlung dieser Art ohne Genehmigung des Königs in die „Neue Hannoversche Zeitung" eingerückt werden. Aber von dieser Bestimmung ging man, dem preußischen Beispiele folgend, bald ab. Ein Beamter wurde mit der Abfassung derartiger Artikel betraut. Die Redaktion der Zeitung wurde immer wieder gemahnt, Angriffe auf auswärtige Regierungen zu unterlassen und ihren Maßnahmen eine rücksichtsvolle Behandlung angedeihen zu lassen. Die Erstattung von Berichten über die Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung wurde durch einen von der Regierung dazu bestellten Berichterstatter, der dafür aus öffentlichen Mitteln bezahlt wurde, ausgeführt.

Den Landdrosteien wurde aufgetragen, Korrespondenten, die vom monarchisch-konservativen Standpunkte aus über Vorgänge in der Provinz, über Ereignisse allgemeinen Interesses aus dem Gebiete der Politik, der Verwaltung und Volkswirtschaft in

vornehmer, feiner Weise berichten konnten, für die Zeitung zu gewinnen. Ueber militärische Begebenheiten sollte das Nötige an die Redaktion eingesandt werden. Als im Jahre 1858 eine Meldung über die Konzentrierung des 10. Bundeskorps im „Hannoverschen Kurier" erschien, erfolgte Beschwerde des Innenministers bei dem Kriegsministerium. Dieses erklärte sich daraufhin bereit, einen Redakteur der „Neuen Hannoverschen Zeitung" mit ins Kriegsquartier zu nehmen, der von da über die militärischen Operationen Aufsätze für die Zeitung schreiben könne. Dieses eine Beispiel zeigt, wie das hannoversche Innenministerium darüber wachte, daß die Behörden ihre Berichte zuerst in der „Neuen Hannoverschen Zeitung" veröffentlichten.

Im Jahre 1858 war man mit den Leistungen der „Neuen Hannoverschen Zeitung" durchaus nicht zufrieden. Ihre Abonnentenzahl hatte sich schon in dem ersten Jahre des Bestehens merklich verringert.

	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal
a. Stadt und Umgegend	662	609	585
b. Generalpostdirektion für sämtliche Postanstalten	239	239	239
c. Bestellungen bei den Postanstalten	1813	1642	1234
	2714	2490	2058

Ihre Mängel suchte man darin, daß der vorhandene Stoff nicht gewandt genug bearbeitet sei, daß es der Zeitung überhaupt an dem nötigen interessanten Stoff fehle. Diese Mängel zu beheben trat das Ministerium abermals an die einzelnen Ministerien heran mit dem Wunsche, doch geeignete Stoffe bearbeitet oder unbearbeitet zu überlassen.

Unter preußischer Herrschaft ließ man den Senator Culemann freie Hand in der Auswahl der Redakteure. Die Bekanntmachungen flossen der „Neuen Hannoverschen Zeitung" auch fernerhin zu, jedoch unter der Bedingung, daß Culemann die Zeitung im Regierungssinne weiter redigieren würde. Zu seinen mit der vormaligen hannoverschen Regierung abgeschlossenen Verträgen von 1857 und 1866 wurde der Zusatzartikel gefügt: „Der Senator Culemann ist verpflichtet, die Zeitung im regierungsfreundlichen Sinne redigieren zu lassen und jeden von der Königlichen Regierung gelieferten Artikel in die Zeitung aufzunehmen."[3])

[3]) H. 104. II. 9. 8. c. 23. 1. c.

Ferner mußte Culemann den Leitartikel der „preußischen Provinzial-Correspondenz“ in sein Blatt aufnehmen. Im Jahre 1868 kamen die Zahlung der Pacht durch Culemann und die Unterstützung durch die Regierung in Wegfall. Die „Neue hannoversche Zeitung“ war auch nach 1868 ein der Regierung ergebenes Blatt und hatte sich infolgedessen der Förderung der preußischen Verwaltung zu erfreuen.

d. Das „Hannoversche Tageblatt“.

Außer der „Neuen Hannoverschen Zeitung“ standen in den letzten Jahren der hannoverschen Herrschaft noch zwei andere Zeitungen im Dienste der Regierung: das „Hannoversche Tageblatt“ und die „Deutsche Nordseezeitung“. Wenn auch das „Hannoversche Tageblatt“ mehrere Male Anlaß zu Verwarnungen gegeben hatte, so lag der Grund hierfür nicht in politischen Vergehen. In politischer Hinsicht hatte dieses Blatt immer eine loyale Haltung eingenommen. Im Jahre 1862 trafen nun der Regierungsassessor Meding auf seiten der Regierung und der Buchdrucker Pockwitz als Herausgeber des „Tageblattes“ eine Vereinbarung, wonach Meding dem Herausgeber versprach, „publizistischen und litterarischen Stoff zu liefern, bestehend sowohl in raisonnirenden Artikeln über die Fragen der Zeit als in Correspondenzartikeln aus den Hauptplätzen Deutschlands.“[4]) Sodann wurden dem Blatte „wichtige und interessante Nachrichten über die Maßregeln der Königlichen Regierung, sobald der Augenblick zu ihrer Veröffentlichung gekommen ist“,[5]) zugesichert. Weiter sollten alle Anzeigen, wenn sich ihre Veröffentlichung außer in der „Neuen Hannoverschen Zeitung“ noch als notwendig erzeigen sollte, in dem „Hannoverschen Tageblatt“ veröffentlicht werden. Besonders versprach man, Pockwitz durch Uebertragung von Regierungsdruckarbeiten zur Seite zu stehen. Zur Erleichterung der Redaktionskosten verpflichtete sich der Regierungsassessor Meding, dem mit der Redaktion des „Tageblattes“ betrauten Dr. Ulrici, sowie jedem etwa an dessen Stelle zu bestellenden Redakteur eine jährliche Remuneration von 300 Reichstalern in monatlichen Raten zu bezahlen, dagegen machte Meding die fernere Richtung des „Tageblattes“ von seinem Einflusse abhängig. Er behielt sich vor, über einzelne Redaktionsangelegenheiten wie Annahme oder Ablehnung eines eingesandten Artikels mit dem Redakteur Rücksprache zu nehmen. Bei einem

[4]) H. 104. II. 9. 8. c. 3. 6.
[5]) Ebendort.

etwaigen Ablehnen des Redakteurs Dr. Ulrici konnte Pockwitz nur mit Zustimmung von Meding einen neuen Redakteur engagieren. Die in dieser Abmachung enthaltenen Rechte und Pflichten gingen bei einem Verkauf sogar auf den Käufer über.

Als dann im Jahre 1863 der Herausgeber Pockwitz das „Hannoversche Tageblatt" an die Gebrüder Schlüter verkaufte, leistete die Regierung den Gebr. Schlüter zu dem ausbedungenen Kaufpreis eine Beihilfe von 5000 Reichstaler. Außer den ihnen bereits vorher übertragenen Druckarbeiten in der Höhe von 2500 Reichstalern versprach die Regierung ihnen noch nach Ablauf von drei Jahren Druckarbeiten zum Preise von jährlich 6000 Reichstalern für den Zeitraum von 15 Jahren. Dafür verpflichteten sich die Gebr. Schlüter, die Leitung des Blattes einem wissenschaftlich gebildeten Manne, gegen den die Regierung keine Bedenken erheben könne, zu übertragen. Fand die Regierung im Laufe der Zeit irgend etwas gegen einen Redakteur zu erinnern, so war dieser auf ihr Verlangen hin zu entlassen. Die politische Haltung bestimmte die Regierung. Die Redaktion mußte alle Artikel aufnehmen, die von den seitens der Regierung bezeichneten Persönlichkeiten ihr zugestellt wurden. Im Falle eines Ablebens der jetzigen Inhaber stand der Regierung das Vorkaufsrecht zu, wenn deren Erben das Tageblatt zu verkaufen beabsichtigten. Mehr als 22 500 Reichstaler verpflichtete die Regierung sich nicht zu zahlen. Sollten die Herausgeber den ihnen von der Regierung gemachten Verpflichtungen nicht nachkommen, so konnte die letztere die gegebenen Zusicherungen wieder aufheben.

Diese Vereinbarung ist umso höher zu bewerten, wenn wir bedenken, daß das „Hannoversche Tageblatt" mit seinen ca. 9200 Lesern in der damaligen Zeit die größte Abonnentenzahl der stadthannoverschen Zeitungen hatte.

e. Die „Deutsche Nordseezeitung".

Ein ähnliches Abkommen schloß im Jahre 1863 der Regierungsassessor Meding mit dem „Kommerzrath" Klindworth, der mit dem 2. Januar 1864 die „Deutsche Nordseezeitung" erscheinen lassen wollte. Es war dieses eine Zeitung im großdeutschen, konservativen Sinne. Ihr Ziel war, „die untrennbare Einigkeit des ganzen ungeteilten Deutschlands in politischer und wirtschaftlicher Beziehung"[6]) zu verteidigen, vor allem die „Interessen des Königreichs Hannover, dessen freie Selbständigkeit und Be-

[6]) H. 104. II. 9. 8. c. 3. 12.

deutung im deutschen Bundesleben nach allen Richtungen kräftig vertreten und jeder Beeinträchtigung jener Selbständigkeit auf politischem und wirthschaftlichen Gebiet entgegenwirken."[7]) Alle Verträge, welche die hannoversche Regierung mit den Verlegern tätigte, stellten als Grundbedingung auf, daß kein Redakteur ohne ministerielle Genehmigung bei der Zeitung eingestellt werden könne. Zwischen dem „Kommerzrath" Klindworth und der Regierung fungierte ein Vertrauensmann, der alle schwebenden Fragen zwischen den beiden Kontrahenten zu klären hatte. Der Redakteur der „Deutschen Nordsee-Zeitung" durfte nicht bei dem Preßbüro, auch nicht während des verflossenen Jahres, beschäftigt gewesen sein. Dagegen versprach der Regierungsassessor Meding im Namen der Regierung, Klindworth Regierungsdruckarbeiten im Betrage von 10 000 Reichstalern solange wie er, sodann seine Erben die in Frage stehende Zeitung in dem von der Regierung erwünschten Sinne verlegen würden, zu übertragen. An Kaution mußten für die neue Zeitung nicht weniger als 3000 Reichstaler hinterlegt werden. Den Landdrosteien wurde aufgetragen, außer den schon gehaltenen Zeitungen noch auf die „Nordseezeitung" auf Kosten der Bürokostenfonds zu abonnieren. Dieses Blatt zu heben und zu verbreiten, schloß die Regierung mit Klindworth einen Abonnementkontrakt, nachdem Klindworth an die bestehenden „97 Königlichen Aemter, 4 Herzoglich-Arensbergischen Aemter, 99 Königlichen Amtsgerichte, 6 Amtsgerichtsdeputationen, 4 Herzoglich Arensbergischen Amtsgerichte, 12 Kronanwaltschaften der Obergerichte incl. Meppen und 264 Postbüreaus, Postämter und Postspeditionen"[8]) zusammen 486 Exemplare der „Deutschen Nordseezeitung" zu liefern hatte, wofür ihm aus der Kasse für Pressezwecke, die jährlich über 8000 Reichstaler verfügen konnte, 2430 Reichstaler vergütet wurden. Der Bitte des Verlegers, neben der „Neuen Hannoverschen Zeitung" auch noch in der „Deutschen Nordseezeitung" die unentgeltlichen Bekanntmachungen der Behörden zu bringen, kam man gern nach. Eine diesbezügliche ministerielle Verfügung besagte, daß die Behörden die in der „Neuen Hannoverschen Zeitung" unentgeltlich erscheinenden amtlichen Anzeigen und Nachrichten auch an die „Nordseezeitung" einsenden sollten.

Jedoch scheint die „Deutsche Nordseezeitung" nie starken Anklang bei der Bevölkerung gefunden zu haben. Im Jahre 1866 war ihr Leserkreis schon stark zusammengeschmolzen. Hätte die

[7]) Ebendort.
[8]) H. 104. II. 9. 8. c. 3. 12.

Regierung sie nicht mit allen Mitteln gestützt, so wäre sie schon wohl vor der preußischen Besetzung wieder von der Bildfläche verschwunden. Als dann durch die Okkupation die auf Kosten der Bürokostenfonds erfolgten Abonnements für Behörden und Beamte aufhörten, konnte die Zeitung diesen herben Schlag nicht verwinden. Mit dem 1. Oktober 1866 stellte sie ihr Erscheinen ein.

f. Das hannoversche Pressebüro.

Die ersten Anfänge dieser Einrichtung gehen wohl in das Jahr 1839 zurück, als der Archivsekretär Zimmermann mit der Aufgabe betraut wurde, die Presse einer genauen Ueberwachung zu unterziehen. Außerdem waren in den einzelnen Ministerien Referenten beauftragt, interessante Stoffe zur Bearbeitung der Redaktion der „Hannoverschen Zeitung" zur Verfügung zu stellen oder ihr fertige, allgemeinverständliche Artikel zu liefern. Diese beiden Tatsachen machen die beiden Hauptmomente für die Tätigkeit des späteren Pressebüros aus.

Als dann im Jahre 1848 die Zensurbestimmungen ihre traurige Rolle ausgespielt hatten, als die Klage der Regierung über die zügellose Presse immer dringender erschallte, da tauchten viele Vorschläge und Gedanken auf, dem Treiben der Presse zu steuern. Mochten diese auch in mancher Hinsicht auseinandergehen, in einem Punkte waren sie eins, nämlich in einer Regierungspresse den regierungsfeindlichen Zeitungen gegenüber ein festes Bollwerk zu errichten. Doch scheute die Regierung damals noch die Kosten, wenn sie den Gedanken an und für sich guthieß. Aber bald trat man den gemachten Vorschlägen näher. Vielleicht mögen bei einer solchen Sinnesänderung auch die Erfolge der preußischen Regierung mitgesprochen haben. Genug, nach einem anfänglich langsamen, zögernden Handeln gingen nun auch Hannovers führende Männer an die der Lösung harrende Aufgabe. In einem königlichen Promemoria aus dem Jahre 1857 heißt es: „Der Schwerpunkt der zu lösenden Aufgabe liegt also hier darin, durch das Medium der Tagespresse hindurch die Absichten und Bewegungsmittel der Partheien sowie die Pläne und Intentionen auswärtiger Regierungen schon vorher zu erkennen und ihnen dadurch umso wirksamer entgegentreten zu können. Denn es ist leichter, sicherer und besser, den Angriffen in der öffentlichen Meinung zuvorzukommen, als sie abzuwehren, wenn sie bereits die Anschauung des Publikums corrumpiert haben."[9]) Weiter besagte eine königliche Verordnung vom 18. September 1857 fol-

[9]) H. 104. II. 9. 15. 5.

gendes: „Es sollen unter dem Vorsitze des Ministers des Innern regelmäßige Beratungen über die Tagespresse zwischen dem Generalpolizei-Direktor, dem betr. Ministerial-Referenten, dem Senator Culemann und dem Redakteur der „Neuen Hannoverschen Zeitung" stattfinden."[10]) In diesen Sitzungen wurde die von dem Referenten in Pressesachen zu überwachende Haltung der in- und ausländischen Presse in Beziehung auf hannoversche Verhältnisse besprochen; es wurde erwogen, ob und wie gegen Angriffe der Zeitungen aufzutreten sei, welche inländischen politischen und sozialen Verhältnisse und Vorkommnisse zum Gegenstand der Erörterungen in der Presse zu wählen und in welcher Richtung diese zu erörtern seien. Da hier auch Fragen angeschnitten wurden, die auf dem Gebiete der Finanzen und der Justiz lagen, und die in das Gebiet der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hinübersprangen, nahmen auch Referenten dieser drei Ministerien an den Sitzungen teil, um deren Interessen wahrzunehmen.

Vollständig ausgebaut wurde das hannoversche Pressebüro aber erst in dem Jahre 1861. Es setzte sich zusammen aus Regierungsrat Haase, Regierungsassessor Meding, Dr. Lagai, Dr. Laufköther und dem Studenten der Philologie Salinger. Die Leitung lag in den bewährten Händen von Regierungsassessor Meding, dem auch noch die beiden Literaten Dr. Langbein in Berlin und Dr. Buddens in Frankfurt am Main unterstanden. Jeden Mittag 12½ Uhr traten die Mitglieder des Büros aus dem Ministerium des Innern, wo die bedeutendsten Zeitungen zur Durchsicht auslagen, zu einer Besprechung und Instruktionserteilung sammen. Einem jeden war ein Teil der Presse zur Beachtung und zur Bearbeitung zugewiesen. Meding und Haase waren mit der Ueberwachung der ganzen Presse betraut, besonders wichtige Artikel hatten sie dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen und die Beantwortung dieser Artikel nach Instruktion von dem Innenminister in die Wege zu leiten. Besondere Vorsicht war den Kritiken an den Maßnahmen anderer Regierungen geboten; Angriffe auf Mitglieder auswärtiger Kabinette waren überhaupt nicht gestattet. Der Regierungsassessor Meding hatte die Prüfung der preußischen Presse, ferner der Zeitungen aus dem Landdrosteibezirk Hannover, der „Elbzeitung" in Harburg, der Wochenblätter in Northeim und Einbeck und des Stader Wochenblattes durchzuführen. Zwischen ihm und den übrigen Mitgliedern des Pressebüros fand jeden Abend eine aber-

[10]) Ebendort.

malige kurze Besprechung statt. Dr. Lagai hatte die Bearbeitung der österreichischen, der mittel- und süddeutschen Zeitungen übernommen. Ihm fiel die schwierige Aufgabe zu, in den Zeitungen seiner Bezirke seinen Artikeln, namentlich bei der „Frankfurter Zeitung", der „Wiesbadener Zeitung", der „Neuen Münchener Zeitung", der „Augsburger Postzeitung" und der „Wiener Zeitung" Eingang zu verschaffen. Sodann hatte er die Agitation des Nationalvereins und der damit zusammenhängenden Schützen-, Wehr- und Turnvereine zu beobachten und Artikel für die „Neue Hannoversche Zeitung" zu liefern. Die Blätter der Landdrosteibezirke Hildesheim, Lüneburg und Aurich, sowie die Hamburger und Bremer Presse unterstanden Dr. Laufköther. Salinger besorgte den Landdrosteibezirk Osnabrück und die Berghauptmannschaft Klausthal. Nach Anleitung von Dr. Lagai und Dr. Laufköther schrieb er auch noch Aufsätze für die hannoversche Regierungspresse.

Bis zum Jahre 1862 war die Leitung der Presseangelegenheiten nur dem Ministerium des Innern unterstellt, wobei der Einfluß der übrigen Ministerien unbedeutend war. Mit den genannten Jahren wurde hiermit das Gesamtministerium beauftragt. Jedem einzelnen Minister hatte fortan der Vorstand des Pressebüros täglich über die in der Presse vorkommenden hannoverschen Angelegenheiten berührenden Artikel einen Bericht aus allen hannoverschen und deutschen Zeitungen zu liefern, sich Instruktionen über die Behandlung der wichtigsten Fragen zu erbitten und dieselben genau auszuführen. Diese Berichte sollten die Regierung über die Erscheinung der öffentlichen Meinung aufklären, ein klares Bild von der Konstellation der Parteien, wie es sich aus den Zeitungen ergab, entwerfen, überhaupt alles Bedeutende, Wichtige und Bemerkenswerte aus dem großen Wust der Tagespresse herausschälen und übersichtlich darstellen. Eine ebenso wichtige Aufgabe des Pressebüros war es, die ergriffenen Maßregeln der Regierung gegen die öffentliche Meinung zu verteidigen, ihre Pläne vorzubereiten, auf die gegnerische Presse einzuwirken, vor allem sollten die Mitglieder des Pressebüros mit den ausländischen Zeitungen in Fühlung bleiben. Vor jeder zu erteilenden Verwarnung mußte die Polizeiobrigkeit zunächst das Urteil des Vorstandes des Pressebüros hören, wie auch die Landdrosten in Angelegenheiten der Presse immer erst die Leitung für Presseangelegenheiten anrufen mußten.

Der vorhin erwähnte Tagesbericht an die einzelnen Ministerien wurde auch allen Landdrosten und Generalpolizeipräsi-

denten zugesandt. Die durch das Pressebüro entstehenden Unkosten trug der Einschußfonds, der beim Innenministerium bestand. Anfangs waren 4000 Reichstaler für diese Zwecke vorgesehen, eine Summe, die zu gering war und im Jahre 1862 auf das Doppelte erhöht wurde.

g. Die Behandlung der Provinzialpresse.

Von großer Bedeutung und weittragender Wichtigkeit erschien der hannoverschen Regierung eine gute Provinzialpresse, deren Einfluß man schon aus dem Grunde höher einschätzte, weil die vielen kleineren Blätter in der damaligen Zeit für viele ihrer Leser als einziges gedrucktes Wort unbedingten Beifall fanden. So wurde den Landdrosteien und der Berghauptmannschaft auf das wärmste die Beobachtung der in ihren Bezirken zur Ausgabe gelangenden Zeitblätter empfohlen. Um deren Redakteure in den Bannkreis der Regierung zu ziehen, traten befreundete und bekannte Beamte an sie heran und suchten sie dafür zu gewinnen, sogenannte Korrespondenzartikel, die von Korrespondenten aus der Provinz im Auftrage der Regierung verfaßt wurden, in ihre Blätter aufzunehmen. Ein Vertrauensmann, der von der Landdrostei dazu bestellt war, nahm diese Artikel sodann in Empfang und leitete sie an den betr. Redakteur weiter. Oft wußten auch die Redakteure nicht, von wem diese Korrespondenzartikel herrührten, da über der ganzen Angelegenheit eine gewisses Dunkel verbreitet war, und nur die vermittelnden Personen hierüber Bescheid wußten. Aber auch Schattenseiten eines solchen Systems stellten sich ein. Von der regierungsfeindlichen Presse angefeindet, weigerten sich die Redakteure, diese und ähnliche Artikel noch fernerhin in ihre Zeitungen aufzunehmen. Nicht nur deswegen, sondern auch, weil die übersandten Abhandlungen eine Form und Fassung, eine Länge und Ausdehnung hatten, die es dem Redakteur unmöglich machten, sie wegen des beschränkten Raumes oder ihres Leserkreises wegen abzudrucken. Solchen berechtigten Klagen schenkte man von der Regierung Gehör und stellte sie ab.

Ein beliebtes Mittel der hannoverschen Regierung, konservative Blätter zu stützen und andere an sich heranzuziehen, bestand darin, den Verlegern die Ausführung von Regierungsdruckarbeiten zu übertragen. Immer wieder betonte das Ministerium des Innern den übrigen Behörden gegenüber, Aufträge diesbezüglicher Art nur konservativ gesinnten Verlegern zuwenden zu wollen. So wurden im Jahre 1864 dem Buchdrucker Witt in Salzgitter Regierungsdruckarbeiten überwiesen. Als im Jahre

1858 die hannoverschen Anzeigen und die hannoverschen Nachrichten mit der „Hannoverschen Zeitung“ zur „Neuen Hannoverschen Zeitung“ vereinigt wurden, bekamen die beiden Verleger Klindworth und Gebr. Schlüter als Entschädigung Druckarbeiten für 10 000 Reichstaler und 2000 Reichstaler pro Jahr zugesprochen.

In Gegenden, wo wenige regierungstreue Zeitungen vorhanden waren, stützte man ihre Redaktionen durch Geldbeihilfen. In einem Erlasse aus dem Jahre 1861 beauftragte der König das Innenministerium, Gelder zur Förderung von Regierungsblättern flüssig zu machen. Dem „Wochenblatt und Anzeiger für die Provinz Ostfriesland“ gewährte die Regierung eine Unterstützung von 100 Reichstalern in der Weise, daß für die 100 Taler auf die entsprechende Anzahl von Exemplaren abonniert wurde, und diese Exemplare in der Provinz Ostfriesland zur Verteilung gelangten. Als dieses Blatt dazu überging, seine politische Richtung von der „Weserzeitung“ und der „Zeitung für Norddeutschland“ abhängig zu machen, zog die Regierung ihre schützende Hand zurück. Im Jahre 1863 bewilligte das Gesamtkabinett pro Monat einen Betrag von 25 Reichstalern zur Verwendung für Pressezwecke. Regierungsassessor Meding, der die Gelder zur Verteilung brachte, ließ sie besonders dem „Hannoverschen Tageblatte“ zugute kommen. Zwei Redakteure in Stade erhielten auf ihren Wunsch zwei Exemplare der „Neuen Hannoverschen Zeitung“, um aus dieser für ihre Zeitungen schöpfen zu können. Oppositionellen Blättern versuchte man mit allen Mitteln Abbruch zu tun. Bei ihrer großen Verbreitung waren des öfteren die Behörden gezwungen, ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Inserate in diese einrücken zu lassen. Dieses war der Regierung nicht angenehm. Sie machte daher die Behörden auf das Verkehrte ihrer Handlungsweise aufmerksam und sprach den Wunsch aus, daß die Behörden ihre Inserate nur in regierungsfreundlichen Blättern zur Aufnahme bringen möchten.

Auch mit Provinzialblättern schloß die hannoversche Regierung Kontrakte. Im Jahre 1864 wurde die Herausgabe des „Lüneburger Amtsblattes“ dem Buchdrucker von Stern übertragen. Stern ging mit der Landdrostei Lüneburg ein Abkommen ein, wonach der politische Teil der Zeitung monarchisch sein sollte, er alle Artikel, die von einer bestimmten Persönlichkeit im Sinne der Regierung verfaßt wurden, ohne Bemerkungen aufnehmen müsse und sich verpflichtete, keine zweite politische Zeitung in Stade herauszugeben.

Kapitel 9.

Die hannoversche Presse unter preußischer Verwaltung.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über die Veränderungen auf dem Gebiete der Presse, welche die preußische Besitzergreifung mit sich brachte.

Mit dem 25. Juni 1867 traten die Bestimmungen des preußischen Pressegesetzes vom 12. Mai 1851 in dem Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover in Kraft. Das im Jahre 1862 begründete Pressebüro wurde aufgelöst. Die Pressepolizei wurde wieder dem noch bestehenden Innenministerium übertragen. An dem Grundsatze, Redakteuren oder Verlegern Verwarnungen für Pressevergehen zu erteilen, hielt man fest. Den Landdrosteien, die Verwarnungen zu erteilen befugt waren, wurde der Rat zum vorsichtigen Vorgehen gegeben. Sie sollten erst Nachfrage wegen eines Artikels bei dem Innenministerium halten. Bald wurde auch auf Drängen des Innenministeriums den Landdrosteien und der Berghauptmannschaft wiederum die Konzessionsentziehung überlassen, deren letzte Entscheidung jedoch dem Innenministerium vorbehalten wurde. Mit der Aufsicht über die Presse wurden Polizeidirektoren beauftragt. Sie hatten über eine erfolgte Strafgesetzübertretung an die zuständige Landdrostei zu berichten. Diese sandte den Bericht mit einem Gutachten versehen an das Ministerium des Innern weiter, das hierüber Beschluß faßte. Letzten Endes entschied nur diese Behörde über eine Verwarnung oder Konzessionsentziehung. Im Jahre 1867 erfuhr diese Verordnung eine abermalige Aenderung. Den Polizeidirektionen wurden jetzt neben der Ueberwachung der Druckschriften auch noch die Erteilung von Verwarnungen und die Konzessionsentziehung anvertraut; es wurde ihnen dabei der Befehl gegeben, von jeder ausgesprochenen Verwarnung und getätigten Konzessionsentziehung dem preußischen Generalgouvernement und der zuständigen Landdrostei Mitteilung zu machen.

Einem derart bestraften Verleger stand, wie dieses auch früher der Fall war, Berufung gegen die Strafe zu. Ueber eine angängig gemachte Berufung wurde von der Landdrostei bezw. der Berghauptmannschaft ein Gutachten, ob sie begründet war oder nicht, abgegeben. Sie mußten ihre Ansichten dem Generalgouvernement vortragen und dessen Entscheidung abwarten.

Besondere Beachtung wandte man der Tagespresse zu. Von den preußischen Behörden wurde ihr ein loyales und zurückhal-

tendes Verhalten nachgerühmt, wenn auch einige Blätter wie die „Hannoversche Volkszeitung", der „Telegraph" in Norden und einige andere sich Angriffe auf die neue Regierung nicht versagen konnten. Der „Telegraph" wurde sogar verboten. Der Generalgouverneur von Hardenberg machte daher dem preußischen Innenminister Vorschläge, die Strafe der Konzessionsentziehungen auf Anreizungen und Angriffe seitens der Zeitungen auszudehnen, wovon man aber seit dem Eingehen des größten hannoverschen Hetzblattes, der „Hannoverschen Volkszeitung", Abstand nahm, da die hannoversche Presse an und für sich wenig Anlaß zum Einschreiten gegen sie gab.

Eine der ersten Amtshandlungen des Zivilkommissars von Hardenberg war der Auftrag, von jeder bestehenden Zeitung zwei Exemplare für das Zivilkommissariat und das Innenministerium zu halten. Auch wurde die alte Verfügung, je ein Freiexemplar für die Landesuniversität Göttingen und die königliche Bibliothek in Hannover zu liefern, aufrechterhalten. Hinsichtlich der Amtsblätter der einzelnen Landdrosteibezirke wurde die Verfügung erlassen, vom 1. Oktober 1866 an alle Leitartikel aus der „Provinzial-Correspondenz" zu übernehmen, die den Redakteuren der Amtsblätter zugesandt wurde. In dem Zivilkommissariate waltete ein von dem Zivilkommissar ernannter „Lecteur", der die von dem Ministerium des Innern vorgeschriebenen Zeitungen prüfen, dem Minister des Innern und den übrigen Ministern sowie dem Dezernenten für das Pressewesen Vortrag halten mußte. Als erster „Lecteur" wurde Dr. phil. Lagai bestellt, dem auch die Pflicht oblag, Artikel berichtigenden, erläuternden und verbreitenden Inhaltes[1]) zu schreiben, dem es jedoch ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden war, keine feindliche Haltung gegen die Regierung einzunehmen. Als Honorar erhielt er 1000 Reichstaler. Wie bereits erwähnt, wurde der „Neuen Hannoverschen Zeitung" die von der hannoverschen Regierung zugesprochene Unterstützung entzogen, den beiden Redakteuren Meese und Meyer das bewilligte Gehalt gekündigt und dem Senator Culemann kurz und bündig erklärt: „Der Senator Culemann ist verpflichtet, die Zeitung im regierungsfreundlichen Sinne redigieren zu lassen und jeden von der Königlichen Regierung gelieferten Artikel in die Zeitung aufzunehmen."[2])

Eine völlige Neuordnung erfuhren die Kautionssätze. Unter der hannoverschen Verwaltung waren sie, wie oben dargelegt,

[1]) H. 104. II. 9. 3. 5.
[2]) Ebendort.

verschieden gewesen. Manche Blätter waren von jeglicher Kaution befreit, während andere, besonders Zeitungen mit aufrührerischem Inhalte, hohen Kautionskosten unterworfen waren. Als im Jahre 1866 die preußische Verwaltung in Hannover eingerichtet wurde, liefen von allen Seiten Klagen über die zu hohen Kautionen ein. Diese Frage regelte das Zivilkommissariat dahin, daß die in der Stadt Hannover und in deren Umkreis von zwei Meilen erscheinenden Zeitungen und sonstigen periodischen Druckschriften die höchsten Kautionen von 5000 Reichstalern zu tragen hatten. Für die Städte Hildesheim, Göttingen, Celle, Lüneburg, Harburg, Osnabrück und Emden wurde der Kautionssatz auf 3000 Reichstaler festgesetzt, 2000 Reichstaler betrug er für die „übrigen selbständigen Städte,“[3]) 1000 Reichstaler für die „Landgemeinden einschließlich der amtssessigen Städte und Flecken“.[4]) Diesen Kautionsbestimmungen waren die Druckschriften, die mehr als dreimal wöchentlich erschienen, unterworfen. Für jene, die weniger als dreimal wöchentlich herauskamen, wurden die Kautionssätze auf die Hälfte herabgesetzt. Dagegen wurden Druckschriften, die „lediglich Bekanntmachungen, Familien-Nachrichten, Anzeigen aus dem Gewerbe-Verkehr, über öffentliche Vergnügen, Verkäufe, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder Nachrichten des täglichen Verkehrs enthalten oder unter Ausschluß aller politischen und socialen Fragen, für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Zwecke bestimmt sind, oder welche von einer Königlichen Behörde herausgegeben werden,“[5]) von der Stellung einer Kaution befreit. Bei der Publikation dieser Verfügung gestellte Kautionen, die nach den neuen Richtlinien zu hoch waren, wurden auf den Regelbetrag erniedrigt. Zu geringe Kautionen wurden jedoch erhöht, wenn „die Haltung der Zeitung dazu Anlaß gab.“[6]) Zur Hinterlegung der Kautionen waren inländische Staatspapiere nach ihrem Nennwert bestimmt.

Hinsichtlich der Konzessionen zu dem Gewerbebetrieb gewährte die preußische Verwaltung den Personen, denen von den zuständigen hannoverschen Behörden früher die Konzession erteilt worden war, ihre Bestätigung zur Fortführung des Gewerbes. Die Befugnis der Landdrosteien und der Berghauptmannschaft, die Genehmigungen zu dem Gewerbebetrieb für die Buch-

[3]) Ebendort.
[4]) H. 104. II. 9. 3. 5.
[5]) Ebendort.
[6]) Ebendort

händler auf dem Lande zu erteilen, wurde nicht, wie man geplant hatte, den besagten Behörden genommen. Im übrigen behielt man die bekannte Handhabung der Konzessionsentziehung „nach wiederholten, schriftlichen Verwarnungen oder erfolgter gerichtlicher Bestrafung",[7]) wenn der bestrafte Verleger seine Konzession weiter zur Verbreitung von strafbaren, staatsgefährlichen Schriften mißbrauchte, bei.

Großen Unwillen rief die Einführung der Zeitungssteuer in Hannover hervor, deren Beseitigung man auch in Preußen selbst wünschte.

Neben der Zeitungssteuer wurden von der preußischen Verwaltung noch besondere Prüfungen für Buchhändler und Buchdrucker eingeführt. Von diesen Prüfungen waren von vornherein die Steindrucker und Kunsthändler, sowie die Musikalienhändler ausgenommen. Sie wurden von sog. Prüfungskommissionen abgenommen, die aus zwei von den Gewerbetreibenden selbst gewählten Buchhändlern und einem von der Regierung ernannten Vorsitzenden bestanden. Man unterschied zwischen einem aktiven und passiven Wahlrecht der Gewerbetreibenden, das diesen auch wegen Pressevergehen wieder entzogen werden konnte, wovon nur das preußische Innenministerium Dispens erteilen konnte. So wissen wir, daß das Innenministerium die beiden Buchdrucker Christian und Georg Jaenecke von dieser Strafe befreite und ihnen so wieder den Weg öffnete, ihr Wahlrecht auszuüben. Um an der Wahl teilnehmen zu können, mußte der Wähler das 24. Lebensjahr überschritten haben und mindestens eine Tätigkeit von drei aufeinanderfolgenden Jahren in seinem Berufe aufweisen können. In besonders schwerwiegenden und dringenden Fällen gewährte das preußische Innenministerium die „venia aetatis". Die Prüflinge selbst hatten die Prüfungsgebühren an die Regierungshauptkasse bezw. die Kasse des Polizeipräsidiums zu bezahlen.

Jeder Prüfling, der sich bei der zuständigen Bezirksregierung zur Prüfung meldete, mußte ein Alter von mindestens vierundzwanzig Jahren erreicht haben. Die Prüfung bestand aus einem schriftlichen und mündlichen Teile, wozu bei Buchdruckern noch eine technische Prüfung trat. Diese technische Prüfung wurde in der „Officin" eines der Prüfungskommissare und unter dessen Aufsicht abgenommen. Ueber den Erfolg sandte der Prüfungskommissar ein schriftliches Gutachten dem Vorsitzenden der

---

[7]) Ebendort

Kommission zu. Die schriftlichen Arbeiten wurden unter Aufsicht des Vorsitzenden angefertigt. Die eine mußte aus einem technischen Gebiet genommen und von den gewerbetreibenden Mitgliedern der Kommission gestellt werden. Die zweite sollte zeigen, ob der Prüfling mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut sei, die sein Gewerbe betrafen, und wurde vom Vorsitzenden selbst gestellt. Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf die technische Seite des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung. Bei Buchhändlern war die Kenntnis der Literaturgeschichte erforderlich, während bei Buchdruckern die Vertrautheit mit der Sprache, soweit sie ihr Gewerbe verlangte, eine notwendige Voraussetzung war. Etwaiges Nichtbestehen zog eine Zurücksetzung von 6 Monaten nach sich. Ohne zu verhüten, daß etwa ein zurückgewiesener Prüfling „vor Ablauf der bestimmten Zeit oder überhaupt zur Prüfung "[8]) bei einer andern Kommission sich melde, mußte jeder Vorsitzender einer Prüfungskommision von den abgehaltenen Prüfungen an die zuständige Bezirksregierung Nachricht geben, die von sich aus die übrigen Regierungen und das Polizeipräsidium in Berlin wieder in Kenntnis setzte. Eine bestandene Prüfung wurde durch „ein von der Kommission ausgefertigtes stempelfreies Zeugnis"[9]) beglaubigt.

Nach der Besetzung des hannoverschen Landes ging man daran, dieses in sog. Regierungen oder Regierungsbezirke, die den ehemaligen Landdrosteien entsprachen (das Gebiet der Berghauptmannschaft Klausthal kam an den Regierungsbezirk Hildesheim), einzuteilen. Für einen jeden Regierungsbezirk war eine Prüfungskommission vorgesehen. Als Sitz der Kommissionen waren die Regierungsstädte in Aussicht genommen, wobei man jedoch noch in Erwägung zog, andere geeignete Orte in den einzelnen Bezirken zu Sitzen dieser Prüfungskommissionen zu machen.

Nach preußischer Auffassung bedurfte die Frage der Kreisblätter noch einer besonderen Regelung. Deren Zeitpunkt die preußische Verwaltung im Jahre 1868 aber noch nicht für gekommen hielt. Erst nach der endgültigen Ordnung der ganzen Provinzialverfassung wollte man auch an die Begründung von Kreisblättern in dem Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover herangehen.

[8]) H. 104. II. 9. 3. 5.

[9]) Ebendort.

Im übrigen blieben vorerst noch viele hannoversche Bestimmungen in Kraft. Für den preußischen Zivilkommissar von Hardenberg, der immerhin als Vertreter des Siegers und Unterdrückers angesehen wurde, war die zu lösende Aufgabe zweifellos eine schwierige. Getragen von dem Wunsche, die neuen hannoverschen Untertanen das schwere Jahr 1866 möglichst bald vergessen zu lassen, folgte er in seinen Anweisungen und Anordnungen des öfteren den Ratschlägen hannoverscher Behörden oder den Winken einflußreicher hannoverscher Männer. Als er eine Instruktion erließ, welche die Meinung vertrat, daß die durch die Instruktion für strafbar erklärten Druckschriften schon nach den hannoverschen Bestimmungen vom 15. Januar 1855 strafbar seien, und darob eine große Mißstimmung im Volke sich breitmachte, ging er auf Anraten des hannoverschen Innenministeriums von dieser Ansicht ab. Bei der Ausführung der oben erwähnten neuen Grundsätze für die Kautionsstellung wurde von der preußischen Regierung in Berlin der Verwaltung in Hannover, um unnötige Härten zu vermeiden, allen Ernstes geraten, mit aller nur möglichen Nachsicht vorzugehen, mit reiflicher Ueberlegung zu prüfen, ob nicht den hannoverschen Verhältnissen entsprechend noch irgendwelche Erleichterungen geschaffen werden könnten. Erleichterungen insofern, indem man doch den Termin der Umwandlung von Kautionen in inländische Staatspapiere noch hinausschieben oder bei Stellung der Kautionen Ausnahmen gestatten könne. Die Berliner Regierung verlangte Aufklärung darüber, in welcher Höhe und mit welchen Werten die Zeitungskautionen nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung bestellt worden, welche Zeitungen kautionsfrei gewesen seien. Ferner wünschte sie ein Verzeichnis aller bestehenden bisher kautionspflichtigen Zeitungen und Zeitschriften, in dem jedes einzelne Blatt zu charakterisieren sei. Man wollte nicht durch neue harte Bestimmungen die Existenz von Zeitungen in Frage stellen und war bemüht, in den ersten Jahren die alten hannoverschen Pressegesetze, soweit es ging, aufrecht zu erhalten.

Lebenslauf.

Am 23. Oktober 1903 wurde ich als Sohn des Maurers Jakob Sommer und seiner Ehefrau Ernestine geb. Kaesehage zu Hilkerode, Kreis Duderstadt, geboren. Von meinem 6. bis 11. Lebensjahre besuchte ich die dreiklassige Volksschule in Hilkerode und bestand Ostern 1915 die Aufnahmeprüfung in die Quinta des bischöflichen Gymnasiums Josephinum zu Hildesheim, woselbst ich am 23. Februar 1923 die Reifeprüfung bestand. Zunächst war ich für die Zeit vom 15. März 1923 bis 1. Oktober 1924 bei der Mitteldeutschen Creditbank Filiale Hildesheim tätig, bezog dann im Winter-Semester 1924/25 die Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster i. W., um mich dem Studium der Geschichte und der neueren Sprachen zu widmen. Meine Lehrer waren hier die Professoren: Spannagel, Wätjen, Gottlob, Münzer, Eitel, Wiese, Mettlich, Greving, Decroos, Heinermann, Keller, Hase, Mason, Ettlinger, Hielscher und Wohlers. Ihnen allen spreche ich von dieser Stelle aus meinen wärmsten Dank aus. Am 24. Juli 1928 bestand ich mein Doktorexamen und vom 2. bis 10. Mai 1929 das philologische Staatsexamen. Seit dem 28. Mai 1929 bin ich Mitglied des pädagogischen Seminars an der Kaiser Wilhelm II. Oberrealschule zu Göttingen.